



universität  
wien

# DISSERTATION

„Die Umsetzung der E-Commerce Richtlinie  
in Österreich und in Griechenland“

Eleni Diamanti

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. jur.)

Wien, 28.09.2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A >083 101<  
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften  
Betreuer: Dr. Helmut Ofner

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Literaturverzeichnis.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XII
Einleitung.....	1

## KAPITEL I - Allgemeiner Teil

### 1. Anwendungsbereich – Ausnahmen

a) Die Richtlinie.....	2
b) öECG.....	4
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	6

### 2. Allgemeine Prinzipien des elektronischen Geschäftsverkehrs

#### 2.1. Das Binnenmarktprinzip

a) Die Richtlinie.....	7
b) öECG.....	8
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	9

#### 2.2. Die Zulassungsfreiheit

a) Die Richtlinie.....	10
b) öECG.....	11
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	12

#### 2.3. Das Herkunftslandprinzip

a) Die Richtlinie.....	14
b) öECG.....	20
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	23

### 3. Begriffsbestimmungen des elektronischen Geschäftsverkehrs

#### 3.1. Dienste der Informationsgesellschaft

a) Die Richtlinie.....	25
b) öECG.....	28
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	29

3.2. Diensteanbieter	
a) Die Richtlinie.....	29
b) öECG.....	29
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	31
3.3. Niedergelassener Diensteanbieter	
a) Die Richtlinie.....	31
b) öECG.....	32
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	32
3.4. Nutzer	
a) Die Richtlinie.....	33
b) öECG.....	33
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	34
3.5. Verbraucher	
a) Die Richtlinie.....	34
b) öECG.....	34
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	34
3.6. Koordinierter Bereich	
a) Die Richtlinie.....	36
b) öECG.....	38
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	38
3.7. Kommerzielle Kommunikation	
a) Die Richtlinie.....	39
b) öECG.....	40
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	41

## **KAPITEL II - Informationspflichten**

1. Allgemeine Informationspflichten des Diensteanbieters	
a) Die Richtlinie.....	42
b) öECG.....	43
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	44
2. Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation	
a) Die Richtlinie.....	46

b) öECG.....	47
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	48
3. Informationspflichten vor dem Vertragsabschluss	
a) Die Richtlinie.....	50
b) öECG.....	52
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	54

### **KAPITEL III - Kommerzielle Kommunikation im Internet**

1. Allgemein.....	58
2. Nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation: Die e-mail Werbung	
2.1. Regelungsmöglichkeiten.....	59
2.2. Die Regelung im Gemeinschaftsrecht und im nationalen Recht	
a) Die Richtlinie.....	62
b) öECG.....	63
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	67
3. Kommerzielle Kommunikation für Angehörige geregelter Berufe	
a) Die Richtlinie.....	71
b) öECG.....	72
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	74

### **KAPITEL IV - Abschluss von Verträgen im Internet**

1. Allgemein.....	77
2. Behandlung von on-line abgeschlossenen Verträgen	
a) Die Richtlinie.....	77
b) öECG.....	79
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	80
d) Exkurs.....	82
3. Pflichten des Diensteanbieters bei der Abgabe einer Bestellung	

a) Die Richtlinie.....	84
b) öECG.....	85
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	87
4. Zugang der Bestellung und der Empfangsbestätigung	
a) Die Richtlinie.....	89
b) öECG.....	89
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	91
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsbestimmungen	
a) Die Richtlinie.....	94
b) öECG.....	94
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	95
6. Rücktrittsrecht	
a) Die Richtlinie.....	96
b) österreichisches Recht.....	97
c) griechisches Recht.....	99
<b>KAPITEL V - Providerhaftung</b>	
1. Allgemein.....	102
2. Verantwortlichkeit bei reiner Durchleitung	
a) Die Richtlinie.....	104
b) öECG.....	105
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	106
3. Verantwortlichkeit bei Caching	
a) Die Richtlinie.....	106
b) öECG.....	109
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	112
4. Verantwortlichkeit bei Hosting	
a) Die Richtlinie.....	114
b) öECG.....	115
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	119

5. Verantwortlichkeit bei Links	
a) öECG.....	121
b) griechisches Recht.....	124
6. Verantwortlichkeit bei Suchmaschinen	
a) öECG.....	126
b) griechisches Recht.....	127
7. Keine allgemeine Überwachungspflicht	
a) Die Richtlinie.....	128
b) öECG.....	129
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	131

## **KAPITEL VI - Klagemöglichkeiten und außergerichtliche Erledigung von Streitigkeiten**

1. Klagemöglichkeiten	
a) Die Richtlinie.....	134
b) öECG.....	134
c) Präsidialdekret Nr. 131/2003.....	137
2. Außergerichtliche Erledigung von Streitigkeiten	
a) Gemeinschaftsrecht.....	139
b) österreichisches Recht.....	141
c) griechisches Recht.....	144
3. Schiedsverfahren	
a) österreichisches Recht.....	150
b) griechisches Recht.....	152

## **KAPITEL VII – Sonstige Vorschriften und Zusammenfassung**

1. Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.....	157
2. Zusammenfassung.....	158

## **ANHANG I**

Richtlinie 2000/31/EG.....167

## **ANHANG II**

Einrichtungen zum Schutz der Verbraucher.....200

Formblatt für Verbraucherbeschwerden.....204

## **ANHANG III**

Zusammenfassung .....208

Lebenslauf.....210

# Literaturverzeichnis

## deutsche Literatur

- Apostolopoulos*, Die E-Commerce-Richtlinie 2001/31/EG und das Herkunftslandprinzip: Die Umsetzung in das griechische Recht, GRUR Int. 2004, 571.
- Blume/Hammerl*, E-Commerce-Gesetz (2002).
- Brenn*, Der elektronische Geschäftsverkehr, ÖJZ 1999, 481.
- Brenn*, ECG, Kommentar (2002).
- Burgstaller/Minichmayr*, E-Commerce-Gesetz, Praxiskommentar, 2002.
- Ciresa-Orou*, Rechtsberatung im Internet (2001).
- Essl*, E-Commerce Richtlinie und Wettbewerbsrecht: Eine kritische Anmerkung, ÖBl. 2000, 156.
- Fallenböck/Haberler*, Rechtsfragen bei Verbrauchergeschäften im Internet (Online-Retailing), RdW 1999, 506.
- Fasching*, Zivilprozessordnung, 2. Auflage.
- Gangoly*, Außergerichtliche Streitschlichtung in B2C-Konflikten im E-Commerce, [www.rechtsprobleme.at/doks/streitschlichtung-gangoly.html](http://www.rechtsprobleme.at/doks/streitschlichtung-gangoly.html).
- Gruber-Mader (Hrsg)*, Internet und E-Commerce (2000).
- Kainz/Trappitsch*, Praxisrelevante Fragen der Haftungsfreistellung des ECG, ecolex 2002, 737.
- Kominos*, Der griechische Präsidialdekret 131/2003 zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, ZfRV 2005, 11.
- Konstantinos D. Kerameas*, Studia Juridica III (1995).
- Lattenmayer-Behm*, Aktuelle Rechtsfragen des Internets (2001).
- Menzel/Ofner*, E-Commerce: Neueste Normen für das Internationale Privatrecht?, EGOV 2002, 446-455.
- Mosing/Otto*, Spamming neu!, MR 2003, 269.
- Otto/Parschalk*, Anzeige- und Konzessionspflicht von Internet Service Providern nach dem TKG, M & R 2001, 421.
- Plöckinger/Duursma/Helm*, Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht (2002).
- Rummel*, ABGB Kommentar, 3. Auflage.
- Schoibl*, Die Verbandsklage als Instrument zur Wahrung „öffentlicher“ oder „überindividueller“ Interessen im österreichischen Zivilverfahrensrecht, ZfRV 1990, 23.



*Stohezl*, JN-ZPO, 15. Auflage (2002).

*Tangl*, Leitfaden für die Einbeziehung elektronischer AGB, *ecolex* 2001, 896.

*Thiele*, Werbeabgabe und Internet, *ÖstZ* 2000, 1024.

*Wessely*, Privatsphäre im Internet, *MR* 2001, 135.

*Zankl*, Der Entwurf zum E-Commerce-Gesetz, *NZ* 2001, 325.

*Zankl*, E-Commerce-Gesetz (2002).

## **griechische Literatur**

*Alexandridou*, Unlauterer Wettbewerb und Konsumentenschutz (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου*, Αθέμιτος ανταγωνισμός και προστασία του καταναλωτή) (1992).

*Alexandridou*, Der Entwurf der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Schutz des Konsumenten (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου*, Η πρόταση οδηγίας της ΕΕ για το ηλεκτρονικό εμπόριο και η προστασία του καταναλωτή), *ΔΕΕ* 2000, 113.

*Alexandridou*, Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου*, Το δίκαιο του ηλεκτρονικού εμπορίου) (2004)

*Apostolopoulos*, Die Auslegung des Herkunftslandprinzips in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr als Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts (in griechischer Sprache: *Αποστολόπουλος*, Η ερμηνεία της αρχής της χώρας προέλευσης στην Οδηγία για το ηλεκτρονικό εμπόριο ως κανόνας σύγκρουσης του ιδιωτικού διεθνούς δικαίου), *ΔΕΕ* 2004, 266.

*Christodoulou*, Zivilrechtliche Haftung des Netzproviders als Vermittler von Diensten der Informationsgesellschaft (in griechischer Sprache: *Χριστοδούλου*, Αστική ευθύνη του παρόχου δικτύου ως μεσάζοντος στην παροχή υπηρεσιών της κοινωνίας της πληροφορίας), *ΔΙΜΕΕ* 2004, 350.

*Dellios*, Schutz der Verbraucher und System des privaten Rechts II (in griechischer Sprache: *Δέλλιος*, Προστασία των καταναλωτών και σύστημα του ιδιωτικού δικαίου II) (2001).

*Delouka-Iglesii*, Griechisches und Gemeinschaftsrecht des Verbrauchers (in griechischer Sprache: *Κορνηλία Δελούκα-Ιγγλέση*, Ελληνικό και κοινοτικό δίκαιο του καταναλωτή) (1998).

*Filippopoulos*, Der rechtliche Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs (in griechischer Sprache: *Φιλιππόπουλου*, Το νομικό πλαίσιο του ηλεκτρονικού εμπορίου), *ΔΕΕ* 2000, 1091.

- Georgiadis*, Allgemeine Grundzüge des Zivilrechts (in griechischer Sprache: *Γεωργιάδης*, Γενικές Αρχές Αστικού Δικαίου) (2002).
- Georgiadis*, Der Vertragsabschluss über das Internet (in griechischer Sprache: *Γεωργιάδης*, Η σύναψη συμβάσεως μέσω του διαδικτύου) (2003).
- Iglesakis*, Der Schutz des Verbrauchers bei Telemarketing über das Internet (in griechischer Sprache: *Ιγγλεζάκης*, Προστασία του καταναλωτή στις τηλεαγορές μέσω Internet), ΕΕμπΔ 2000, 820.
- Karakostas*, Grundaspekte des Verbraucherschutzes im Internet (in griechischer Sprache: *Καράκωστας*, Βασικά ζητήματα προστασίας του καταναλωτή στο διαδίκτυο), ΔΕΕ 5/2004, 499.
- Karakostas*, Recht & Internet (in griechischer Sprache: *Καράκωστας*, Δίκαιο & Internet) (2001).
- Karakostas*, Der Schutz des Verbrauchers (in griechischer Sprache: *Καράκωστας*, Η προστασία του καταναλωτή-N. 2251/1994) (2002).
- Karasis* im BGB Georgiadis/Stathopoulos (in griechischer Sprache: *Καράσης*, στον ΑΚ Γεωργιάδη/Σταθόπουλου) (1996).
- Kioupis*, Strafrecht und Internet (in griechischer Sprache: *Κιούπης*, Ποινικό Δίκαιο και Internet) (1999).
- Malamas*, Der Begriff der ständigen Niederlassung ausländischer Unternehmen (in griechischer Sprache: *Μάλαμας*, Η έννοια της μόνιμης εγκατάστασης αλλοδαπών επιχειρήσεων) ΔΕΕ 1999, 1256.
- Morosinis*, Strafrechtliche Haftung der Internet Provider (in griechischer Sprache: *Μοροζίνης*, Ποινική ευθύνη των φορέων παροχής διαδικτυακών υπηρεσιών (Internet Providers), ΑΡΧΝ 2005, 309.
- Mousoula*, Die Anfechtung der elektronischen Willenserklärung wegen Irrtums beim Telemarketing (in griechischer Sprache: *Μουζουλά*, Η ακύρωση της ηλεκτρονικής δήλωσης βούλησης ένεκα πλάνης κατά την εφαρμογή συστήματος τηλεαγοράς), ΕΛΔ 1995, 288.
- Pampoukis*, Die Werbung bei den freien Berufen (in griechischer Sprache: *Παμπούκης*, Η διαφήμιση στα ελεύθερα επαγγέλματα), Αρμενόπουλος 2000, 473.
- Panagiotidou*, Das Recht der Rechtsanwälte für sich zu werben (in griechischer Sprache: *Παναγιωτίδου*, Το δικαίωμα των δικηγόρων να διαφημίζονται), ΕπισκΕΔ Α/2001, 99.

- Papaioannou*, Der Vertragsabschluss im Fernabsatz nach dem Recht über den Konsumentenschutz (in griechischer Sprache: *Παπαϊωάννου*, Η σύμβαση από απόσταση κατά το δίκαιο προστασίας καταναλωτή), ΔΕΕ 2/2003, 153.
- Parantoniou*, Allgemeine Grundzüge des Zivilrechts (in griechischer Sprache: *Παπαντωνίου*, Γενικές Αρχές Αστικού Δικαίου) (1983).
- Parathoma-Bedge*, Elektronischer Geschäftsverkehr: Rechtliche Aspekte des Vertragsabschlusses im Internet (in griechischer Sprache: *Παπαθωμά-Μπέντυκε*, Ηλεκτρονικό εμπόριο: Νομικά ζητήματα κατά τη σύναψη εμπορικών συμβάσεων στο Internet), ΔΕΕ 12/1999, 1239.
- Psouni-Zorba*, Die Willenserklärung mittels Computer: Eingliederung in das System des Bürgerlichen Gesetzbuches, Anfechtungsmöglichkeiten (in griechischer Sprache: *Ψούνη-Ζορμπά*, Δήλωση βουλήσεως μέσω ηλεκτρονικού υπολογιστή: Ένταξη στο σύστημα του ΑΚ, δυνατότητες ακύρωσης) (1988).
- Rammos-Klamaris*, Grundriss des Zivilprozessrechts (in griechischer Sprache: *Ράμμου-Κλαμαρή*, Επιτομή Αστικού Δικονομικού Δικαίου, Β' ημίτομος).
- Samara*, Die Richtlinie der europäischen Union über den elektronischen Geschäftsverkehr (in griechischer Sprache: *Σαμαρά*, Η οδηγία της Ευρωπαϊκής Κοινότητας σχετικά με το ηλεκτρονικό εμπόριο), ΔΕΕ 2000, 1204.
- Sidiropoulos*, Das Recht im Internet (in griechischer Sprache: *Σιδηρόπουλος*, Το δίκαιο του διαδικτύου) (2003).
- Simantiras*, Allg. Grundzüge des Zivilrechts (in griechischer Sprache: *Σημαντήρας*, Γενικές Αρχές Αστικού Δικαίου) (1988).
- Spiridakis*, Allgemeine Grundzüge des Zivilrechts (in griechischer Sprache: *Σπυριδάκη*, Γενικές Αρχές Αστικού Δικαίου) (1985).
- Spiridakis*, Handbuch des Zivilrechts (in griechischer Sprache: *Ι.Σ. Σπυριδάκη*, Εγχειρίδιο Αστικού Δικαίου) (1993).
- Spiropoulos*, Die Unterscheidung der Internet Service Provider und die Abgrenzung ihrer Haftung auf Basis der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (in griechischer Sprache: *Σπυρόπουλος*, Η διάκριση των παρόχων υπηρεσιών στο διαδίκτυο και η οριοθέτηση της ευθύνης τους με βάση την κοινοτική Οδηγία 2000/31/ΕΚ σχετικά με το ηλεκτρονικό εμπόριο), ΔΙΜΕΕ 2005, 371.
- Stathopoulos*, Allgemeines Schuldrecht (in griechischer Sprache: *Σταθόπουλου*, Γενικό Ενοχικό Δίκαιο) (1993).

*Stathopoulos/Chiotellis/Augoustianakis*, Gemeinschaftsrechtliches Zivilrecht (in griechischer Sprache: *Σταθόπουλου/Χιωτέλλη/Αυγουστιανάκη*, Κοινοτικό Αστικό Δίκαιο) (1995).

*Tziva*, Der elektronische Geschäftsverkehr und der Schutz der Verbraucher gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen (in griechischer Sprache: *Τζίβα*, Το ηλεκτρονικό εμπόριο και η προστασία των καταναλωτών απέναντι σε γενικούς όρους συναλλαγών), ΔΕΕ 10/2003, 1045.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### österreichische Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art	Artikel
B2B	Business to Business (Unternehmergeschäft)
B2C	Business to Consumer (Verbrauchergeschäft)
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg NR	Beilagen zu den stenographische Protokollen des Nationalrats
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DMS	Drachmen
DSG	Datenschutzgesetz
ECG	E-Commerce Gesetz
ECODIR	Electronic Consumer Dispute Resolution
EC-RL	E-Commerce Richtlinie
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EE	Europäische Union
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGOV	EGovernment (Zeitschrift)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff.	fortfolgend
FN	Fußnote
G	Gesetz
GewO	Gewerbeordnung
GP	Gesetzgebungsperiode
gr	griechisches
grBGB	griechisches Bürgerliches Gesetzbuch
grKSchG	griechisches Konsumentenschutzgesetz
grTKG	griechisches Telekommunikationsgesetz
grZPO	griechische Zivilprozessordnung
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, internationaler Teil (Zeitschrift)
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
IAP	Internet Access Provider
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
iSd	im Sinne des
ISPA	Internet Service Providers Austria
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
JN	Jurisdiktionsnorm
Kap.	Kapitel
KOM	Kommission
KSchG	Konsumentenschutzgesetz

LGVÜ	Luganer Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
lit	litera
M&R	Medien & Recht (Zeitschrift)
mA	meiner Ansicht
mE	meines Erachtens
mM	meiner Meinung
MP3	MPEG Layer 3
MR	Medien und Recht (Zeitschrift)
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MTD-Gesetz	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
Nov	Novelle
Nr.	Nummer
NZ	Österreichische Notariatszeitung (Zeitschrift)
ö	österreichisches
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
öECG	österreichisches E-Commerce Gesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
öKSchG	österreichisches Konsumentenschutzgesetz
ORF-G	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk
öSigG	österreichisches Signaturgesetz
ÖstZ	Österreichische Steuerzeitung
öTKG	österreichisches Telekommunikationsgesetz
öUWG	österreichisches Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
RdW	Recht der Wirtschaft (Zeitschrift)
Reg.	Register
RL	Richtlinie
RL-BA	Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache

RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH
Rz	Randzahl
S.	Seite
s.	siehe
SigG	Signaturgesetz
Slg	Sammlung
SMS	Short Message Service
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UN	Vereinte Nationen
UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw.	und so weiter
v.	von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WWW	World Wide Web
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZuKG	Zugangskontrollgesetz

### **griechische Abkürzungen**

AΘ	Αθηνών
AK	Αστικός Κώδικας
ΑΠ	Άρειος Πάγος
ΑΡΧΝ	Αρχείο Νομολογίας



Β.Ε.Ε.Α.	Βιομηχανικό και Εμπορικό Επιμελητήριο Αθηνών
ΔΕΕ	Δίκαιο Επιχειρήσεων & Εταιρειών
ΔΙΜΕΕ	Δίκαιο Μέσων Ενημέρωσης & Επικοινωνίας
Ε.Ε.Τ.Τ.	Εθνική Επιτροπή Τηλεπικοινωνιών & Ταχυδρομείων
ΕΕΜΠΔ	Επιθεώρηση Εμπορικού Δικαίου
επ.	επόμενα
ΕπισκΕΔ	Επισκόπηση Εμπορικού Δικαίου
ΕΦ	Εφετείο
ΘΕ	Θεσσαλονίκης
ΚΥΑ	Κοινή Υπουργική Απόφαση
ΜΠΡ	Μονομελές Πρωτοδικείο
Ν.	Νόμος
ΟΤΕ	Οργανισμός Τηλεπικοινωνιών Ελλάδος
ΠΔ	Προεδρικό διάταγμα
ΠΕΙΡ	Πειραιώς
ΠΠΡ	Πολυμελές Πρωτοδικείο
ΣτΕ	Συμβούλιο της Επικρατείας
ΥΑ	υπουργική απόφαση
ΦΕΚ	Εφημερίδα της Κυβερνήσεως

## Einleitung

Am 8. Juni 2000 haben die Europäische Kommission und der Rat die Richtlinie 2000/31/EG<sup>1</sup> zur Regelung bestimmter Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt erlassen (EC-RL). Die EC-RL betrifft die europäische Informationsgesellschaft und umfasst Bereiche wie den Vertragsabschluss im Internet, die rechtliche Position bzw die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Pflichte des Diensteanbieters, die Werbung in der virtuellen Welt und enthält Regelungen über das auf die Tätigkeiten eines Unternehmers anwendbare Recht.

Die EC-RL wurde in Österreich mit dem E-Commerce Gesetz (in der Folge öECG genannt)<sup>2</sup> und in Griechenland mit dem Präsidialdekret Nr. 131/2003<sup>3</sup> umgesetzt. Da das öECG teilweise von den Richtlinienvorgaben abweicht bzw. darüber hinausgeht, wurde es der Europäischen Kommission gemäß den Bestimmungen des NotifikationsG 1999, notifiziert (Notifikationsnummer 2001/290/A).

Die Umsetzung der EC-RL hätte bis 17. Jänner 2002 erfolgen müssen. Das öECG ist am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten, wobei es nur vier Werkstage zur Implementierung der Regelungen zur Verfügung standen. Dies erscheint einem Teil der österreichischen Lehre verfassungsrechtlich bedenklich.<sup>4</sup> Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 ist am 16.5.2003 kundgemacht und wirkt auf den 17. Jänner 2001 zurück.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> ABI 2000 L 178/1 vom 17.7.2000.

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 152/2001.

<sup>3</sup> Regierungsblatt „ΦEK“ A' 116/16.05.2003.

<sup>4</sup> Zankl, ECG, 280.

<sup>5</sup> Art 21 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003.

# KAPITEL I

## Allgemeiner Teil

### 1. Anwendungsbereich – Ausnahmen

#### a) Die Richtlinie

Die E-Commerce Richtlinie<sup>6</sup> regelt bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs, um den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen und den Schutz der Nutzer und insbesondere der Verbraucher im Bereich der Informationsgesellschaft zu gewährleisten.

Die EC-RL enthält Bestimmungen über Informationspflichten der Diensteanbieter, den Abschluss elektronischer Verträge, kommerzielle Kommunikation, die Verantwortlichkeit von Vermittlern (Provider), die Schaffung von Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.<sup>7</sup>

Die Anwendung der Bestimmungen der EC-RL beschränkt sich auf den Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft innerhalb des Raums der Europäischen Union (räumlicher Anwendungsbereich). Erfasst sind nur jene Dienste, die einerseits vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erbracht werden und andererseits aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates von Nutzern abgerufen werden können.<sup>8</sup>

Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie wird durch den Begriff des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Dienste der Informationsgesellschaft<sup>9</sup> abgegrenzt.

Der Begriff des „elektronischen Geschäftsverkehrs“ wird in der Richtlinie nicht definiert. Nach hM sind darunter alle wirtschaftliche Tätigkeiten in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft zu verstehen und zwar sowohl Geschäfte zwischen Unternehmen (Business2Business-B2B) als auch zwischen Unternehmen und Verbrauchern

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. 2000 L 178/1 (in der Folge EC-RL genannt).

<sup>7</sup> Art 1 Abs 2 EC-RL.

<sup>8</sup> Die Abrufbarkeit des Dienstes ist eine Mindestvoraussetzung für die Anwendung der erwähnten Bestimmungen.

(Business2Consumer-B2C).<sup>10</sup>

Ausdrücklich ausgenommen vom sachlichen Anwendungsbereich der EC-RL<sup>11</sup> sind der Bereich des Steuerrechts,<sup>12</sup> die Verarbeitung personenbezogener Daten und der freie Datenverkehr,<sup>13</sup> der Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation<sup>14</sup> sowie Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen.<sup>15</sup>

Keine Anwendung finden die Bestimmungen der EC-RL weder auf die Tätigkeit von Notaren oder von Angehörigen gleichwertiger Berufe, soweit diese eine unmittelbare und besondere Verbindung zur Ausübung öffentlicher Befugnisse aufweisen,<sup>16</sup> noch auf die Vertretung eines Mandanten und Verteidigung seiner Interessen vor Gericht.<sup>17</sup>

Ausgenommen vom sachlichen Anwendungsbereich der EC-RL sind auch Gewinnspiele mit einem Einsatz, der einen Geldwert darstellt, einschließlich Lotterien und Wetten.<sup>18</sup> Hingegen sind Preisausschreiben und Gewinnspiele, mit denen der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gefördert werden soll und bei denen etwaige Zahlungen nur dem Erwerb der angebotenen Waren oder Dienstleistungen dienen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.<sup>19</sup>

Ausgenommen sind zuletzt die gesetzlichen Maßnahmen, die der Förderung der

---

<sup>9</sup> Näheres unter Kap. I 3.1.

<sup>10</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 33.

<sup>11</sup> Art 1 Abs 5 Z a, b und c der EC-RL.

<sup>12</sup> Mit der Einführung dieser Ausnahme wird ausgeschlossen, dass durch die EC-RL und in Folge durch das nationale ECG Regelungen betreffend das Steuerwesen beeinflusst werden. Jedenfalls wird sichergestellt, dass das Herkunftslandprinzip auf steuerliche Belange nicht anzuwenden ist; *Blume/Hammerl*, ECG, 36; Kap. I 3.3. über das Herkunftslandprinzip.

<sup>13</sup> Diesen Bereich regelt ausschließlich die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. 1995 L 281/31.

<sup>14</sup> Dieser Bereich wird ausschließlich von der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl. 2002 L 201, 34-37, geregelt. Diese Richtlinie hat die RL 97/66/EG ersetzt. Alle Verweise auf die Letztere sind nunmehr als Verweise auf die RL 2002/58/EG zu verstehen.

<sup>15</sup> Betroffen sind die Bestimmungen der Art 81 ff EGV sowie die darauf basierenden Gemeinschaftsrechtsakte und die innerstaatlichen Vorschriften über das Kartellrecht. Auszuschließen ist insbesondere die Anwendung des Herkunftslandprinzips (s. unter 2.3) auf diesen Rechtsbereich; *Blume/Hammerl*, ECG, 37.

<sup>16</sup> Anwendbar ist die EC-RL auch auf diese Personen, soweit sie nicht öffentliche Befugnisse ausüben.

<sup>17</sup> Aus dem Wortlaut ist zu entnehmen, dass die Vertretung vor Verwaltungsbehörden von der Ausnahme nicht umfasst ist.

<sup>18</sup> Art 1 Abs 5 Z d der EC-RL.

<sup>19</sup> ErwG 16 der EC-RL.

kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz des Pluralismus dienen.<sup>20</sup> Diese Ausnahme stellt sicher, dass die Bürger der Gemeinschaft Zugang zu dem in einem digitalen Umfeld vermittelten europäischen Kulturerbe erhalten können.<sup>21</sup>

Da die meisten Bestimmungen der Richtlinie auf den Anbieter der Dienste der Informationsgesellschaft abzielen, ist weiters die Definition des „Diensteanbieters“ für den persönlichen Anwendungsbereich der Bestimmungen maßgeblich.<sup>22</sup> Den Bestimmungen der Richtlinie unterliegt jede natürliche oder juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet.

Der Verbraucher- und der Nutzerbegriff sind ebenfalls von Bedeutung, da die Richtlinie den Schutz dieser Personenkreise in der Informationsgesellschaft bezweckt. Der gemeinschaftsrechtliche Begriff des Verbrauchers wird als „jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht zu ihren gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten gehören“, definiert. Nutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen. Die Inanspruchnahme des Dienstes durch den Nutzer kann für beruflichen oder sonstigen Zwecken erfolgen.

## **b) öECG**

Der räumliche Anwendungsbereich des öECG wird durch § 1 Abs 2 öECG und durch die Normen des Kollisionsrechts bestimmt.

Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich des öECG ist teilweise breiter als derjenige der EC-RL.

Der sachliche Anwendungsbereich des öECG betrifft neben den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>23</sup> bzw. den Diensten der Informationsgesellschaft auch den elektronischen Rechtsverkehr.<sup>24</sup> Als Rechtsverkehr ist die Abgabe, die Übermittlung und der Zugang von rechtsgeschäftlichen Erklärungen zu verstehen.

---

<sup>20</sup> Art 1 Abs 6 EC-RL.

<sup>21</sup> ErwG 63 der EC-RL.

<sup>22</sup> Definition unter Kap. I 3.2.

<sup>23</sup> Darunter sind alle wirtschaftliche Tätigkeiten in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft zu verstehen, sowohl Geschäfte zwischen Unternehmern (B2B) als auch zwischen Unternehmern und Verbrauchern (B2C).

<sup>24</sup> Siehe Titel und § 1 Abs 1 öECG.

Der Begriff des elektronischen Rechtsverkehrs bezieht sich nicht auf „Dienste der Informationsgesellschaft“. Erfasst sind nicht nur Transaktionen zwischen Unternehmer (B2B) oder zwischen Unternehmer und Verbraucher (B2C) sondern auch Geschäfte zwischen Privaten, die zB mittels Bedienung elektronischer Post zustande kommen.<sup>25</sup> Nach der EC-RL ist die Verwendung der elektronischen Post oder gleichwertiger individueller Kommunikationen durch natürlichen Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit, einschließlich ihrer Verwendung für den Abschluss von Verträgen zwischen derartigen Personen, kein Dienst der Informationsgesellschaft und daher vom Anwendungsbereich der EC-RL nicht umfasst.<sup>26</sup>

Das österreichische Gesetz geht daher durch die Verwendung des Begriffs „elektronischer Rechtsverkehr“ über den sachlichen Anwendungsbereich der EC-RL. Die Bestimmung des öECG über den Zeitpunkt des Zugangs elektronischer Erklärungen wird auch angewandt, wenn Verbraucher mittels elektronischer Post rechtsgeschäftlich kommunizieren.<sup>27</sup>

§ 2 öECG übernimmt die meisten Ausnahmen der EC-RL und lässt das bestehende Steuerrecht, das Datenschutzgesetz<sup>28</sup> und das Kartellgesetz<sup>29</sup> unberührt. Diese Rechtsvorschriften finden selbst volle Anwendung auf Dienste der Informationsgesellschaft.

In Österreich sind allerdings die Tätigkeiten von Notare und Angehörige gleichwertiger Berufe des Art 1 Abs 5 lit d der EC-RL sowie das Betreiben von Gewinnspielen mit geldwertem Einsatz nicht vom Anwendungsbereich des öECG vom Herkunftslandprinzip<sup>30</sup> ausgenommen.<sup>31</sup>

Der persönliche Anwendungsbereich des öECG geht über den Kreis der Diensteanbieter iSd § 3 Z 2 öECG hinaus. Die Bestimmungen des 5. Abschnitts (Verantwortlichkeit von Diensteanbietern) sind nach § 19 Abs 2 öECG nicht nur auf Diensteanbieter, die eine Wirtschaftstätigkeit ausüben, sondern auch auf Dienste von Privaten sowie auf universitäre und staatliche Dienste, die keinen wirtschaftlichen

---

<sup>25</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 33.

<sup>26</sup> ErwG 18 EC-RL.

<sup>27</sup> § 12 öECG; s. *Zankl*, ECG, 66.

<sup>28</sup> BGBI I Nr. 165/1999.

<sup>29</sup> BGBI Nr. 600/1988 idF BGBI I Nr. 98/2001.

<sup>30</sup> Näheres unter 3.3. Diese Tätigkeiten sind daher nach dem Recht des Orts, in dem sie erbracht werden, und nicht nach dem Recht des Herkunftslands (Niederlassungsorts) zu beurteilen.

<sup>31</sup> § 21 Z 9 bis 11 öECG.

Hintergrund haben, anzuwenden.<sup>32</sup> Somit wird der persönliche Anwendungsbereich in Bezug auf die EC-RL im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit der Diensteanbieter erweitert.

Das öECG hat die Ausnahme über den Schutz des Pluralismus und über die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt nicht übernommen. Dennoch soll das Gesetz nicht Maßnahmen entgegenstehen, die diesen Forderungen dienen. Diese Ausnahme könnte sich insbesondere auf Bestimmungen des ORF-G beziehen<sup>33</sup>, die für vom ORF betriebene Online-Dienste gelten und Versorgungs- und Programmaufträge enthalten, welche den genannten Forderungen nachkommen.<sup>34</sup> Rechtsvorschriften, die diesen Ausnahmetatbestand betreffen, sollen im Einklang mit der EC-RL unberührt bleiben.<sup>35</sup>

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Der räumlicher Anwendungsbereich des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 bestimmt sich durch das Herkunftslandprinzip (Diensteanbieter unterliegen die Rechtsvorschriften des Staates in dem sie niedergelassen sind) und durch das Kollisionsrecht.

Der sachliche Anwendungsbereich des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 wird durch den Begriff der Dienste der Informationsgesellschaft bestimmt, dessen Definition derjenigen der EC-RL entspricht. Art 20 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 mit dem Titel „Anwendungsbereich“ definiert welche Bereiche ausgenommen sind und übernimmt die gemeinschaftsrechtlichen Ausnahmen, einschließlich der Ausnahme betreffend dem Schutz des Pluralismus und der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Der persönliche Anwendungsbereich des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 definiert sich durch die Begriffe des Diensteanbieters, des Nutzers und des Verbrauchers, die denjenigen der Richtlinie entsprechen.<sup>36</sup>

Die Anwendung des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 darf das Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz nicht beeinträchtigen. Art 20 § 3 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 sieht vor, dass keine Bestimmung des Präsidialdekretes Nr.

---

<sup>32</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 33.

<sup>33</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 38.

<sup>34</sup> § 5h ORF –G.

<sup>35</sup> Nach Art 1 Abs 6 EC-RL bleiben Maßnahmen zum Schutz des Pluralismus und zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt von der Richtlinie unberührt.

<sup>36</sup> Kap. I 3.2., 3.4, 3.5.

131/2003 so ausgelegt werden darf, dass der Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen, wie dieser durch gemeinschaftrechtliche und nationalen Bestimmungen geregelt ist, gefährdet wird, wobei eine Abwägungsentscheidung zu treffen ist, die auch das Prinzip des freien Dienstleistungs- und Warenverkehrs berücksichtigt.

## **2. Allgemeine Prinzipien des elektronischen Geschäftsverkehrs**

### **2.1. Das Binnenmarktprinzip<sup>37</sup>**

#### **a) Die Richtlinie**

Um den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen (Binnenmarktprinzip) auch im virtuellen Bereich der Europäischen Gemeinschaft sicherzustellen, wurde die EC-RL erlassen.<sup>38</sup>

Die Mitgliedstaaten müssen den freien Dienstverkehr in der europäischen Informationsgesellschaft ermöglichen und den Abschluss elektronischer Verträge und die Ausübung kommerzieller Kommunikation erlauben sowie regeln.

Die Unterschiede zwischen den Vorschriften der Mitgliedstaaten werden durch eine Koordinierung der innerstaatlichen Regeln aufgehoben. Diese Koordinierung betrifft nur einen bestimmten Bereich, nämlich den so genannten koordinierten Bereich, der nur bestimmte Rechtsgebiete umfasst.<sup>39</sup> Ausgenommen von der Koordinierung sind daher alle andere Rechtsgebiete sowie die Ausnahmen, die im Anhang der EC-RL ausdrücklich angeführt sind.<sup>40</sup>

Die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft stellt ein Recht dar, nämlich jenes der freien Meinungsäußerung iSd Art 10 Abs 1 MRK. Diese Tätigkeit soll daher frei ausgeübt werden können und unterliegt nur den Einschränkungen der MRK und des Art 46 § 1 EGV.<sup>41</sup>

Das Binnenmarktprinzip kann bei Beeinträchtigung oder ernsthafter Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Jugend, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, des

---

<sup>37</sup> Art 3 EC-RL.

<sup>38</sup> ErwG 8 EC-RL, wonach Ziel der Richtlinie die Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Sicherstellung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten ist.

<sup>39</sup> über den koordinierten Bereich: Kap. I 3.6.

<sup>40</sup> Kap. I 3.6.



Verbraucher- und Anlegerschutz eingeschränkt werden. Zum Schutz der Verbraucher werden die Mitgliedstaaten in Art 3 Abs 4 lit a EC-RL angefordert, spezielle Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn dadurch der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr beschränkt wird.

Die Mitgliedstaaten dürfen bei einer Beeinträchtigung der genannten Schutzziele unter Umständen selber Maßnahmen gegen Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat<sup>42</sup> niedergelassen sind, ergreifen. Die getroffenen Maßnahmen müssen verhältnismäßig, nicht diskriminierend und angemessen sein.<sup>43</sup>

Die diesbezügliche Vorgangsweise wird in Abs 4, 5 und 6 des Art 3 der EC-RL geregelt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung, den Mitgliedstaat, von dessen Hoheitsgebiet Dienste erbracht werden, aufzufordern geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Kommission über die eigene Absicht einschränkende Maßnahmen durchzusetzen, zu verständigen. In dringlichen Fällen, kann der Mitgliedstaat selbst einschränkende Maßnahmen ergreifen und erst nachträglich die Kommission und den jeweils anderen Mitgliedstaat darüber verständigen. Im Falle, dass die ergriffenen Maßnahmen nach Ansicht der Kommission gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, sind diese nach Aufforderung der Kommission vom Mitgliedstaat aufzuheben.

## **b) öECG**

Laut § 20 Abs 2 öECG ist die Einschränkung des freien elektronischen Dienstverkehrs der Informationsgesellschaft aufgrund nationaler Rechtsvorschriften, die in den koordinierten Bereich fallen, verboten.

Gemäß § 22 öECG sind jedoch Beschränkungen der Verkehrsfreiheit zulässig, solange dies für den Schutz der öffentlichen Ordnung, der Würde einzelner Menschen, der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, des Verbrauchers einschließlich des Anlegers erforderlich ist. Die einschränkenden Maßnahmen können von Gerichten oder Verwaltungsbehörden ergriffen werden.

Die Verwaltungsbehörde muss nach § 23 öECG ihre Absicht zur Ergreifung von

---

<sup>41</sup> ErwG 9 EC-RL.

<sup>42</sup> Die Regel ist, dass der Unternehmer der Aufsicht der Behörden des Niederlassungsortes unterliegt; näheres unter Kapitel I 3.3.

<sup>43</sup> Das so genannte „Gebhard Formell“ bezüglich der Voraussetzungen der Einschränkung der

einschränkenden Maßnahmen der Europäischen Kommission und der zuständigen Stelle des anderen Staates mitteilen und diese auffordern, geeignete Maßnahmen gegen den Diensteanbieter zu veranlassen. Erst wenn dieser Anforderung innerhalb angemessener Frist nicht Folge geleistet wird oder wenn die ergriffenen Maßnahmen unzulänglich sind, kann die Behörde die von ihr beabsichtigten Maßnahmen durchführen. Bei Gefahr in Verzug kann die Behörde die einschränkenden Maßnahmen auch ohne Verständigung erlassen. In diesem Fall sind jedoch die ergriffenen Maßnahmen der Kommission und der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Dieses besondere Anzeigeverfahren wird unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung, durchgeführt.

### c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

Der griechische Gesetzgeber hat das Binnenmarktprinzip<sup>44</sup> bezüglich des elektronischen Geschäftsverkehrs und die damit verbundenen Verpflichtungen in Art 2 § 4 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 normiert. Der in Griechenland niedergelassene Diensteanbieter unterliegt bei der Ausübung seiner Dienste den griechischen Rechtsvorschriften, die in den koordinierten Bereich fallen. Das bedeutet, dass wenn der in Griechenland niedergelassene Diensteanbieter seine Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erbringt, dann sind die Voraussetzungen für die Ausübung seiner Tätigkeit, das Verhalten des Anbieters, die Qualität oder der Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, der Vertragsabschluss und die Haftung des Anbieters nach griechischem Recht zu beurteilen.<sup>45</sup> Eine Einschränkung des freien Verkehrs ist aus Gründen, die im koordinierten Bereich fallen, nicht zulässig.

Einschränkende Maßnahmen können jedoch zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit sowie der Verbraucher und Anleger, aus Gründen des Jugendschutzes, und zur Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie wegen Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen ergriffen werden.<sup>46</sup>

---

Dienstleistungsfreiheit, entwickelt durch den EuGH in der Rs C-55/94 (Gebhard), Slg 1995 I-4165.

<sup>44</sup> Siehe dazu *Dagtolou*, Die Freiheit des Personen-, des Dienstleistungs- und des Kapitalverkehrs im europäischen Gemeinschaftsrecht (in griechischer Sprache: *Δαγτόγλου*, Η ελευθερία κυκλοφορίας προσώπων, υπηρεσιών και κεφαλαίων στο Ευρωπαϊκό Κοινοτικό Δίκαιο), S. 82 ff.

<sup>45</sup> *Sidiropoulos*, Das Recht im Internet (in griechischer Sprache: *Σιδιρόπουλος*, Το δίκαιο του διαδικτύου), S. 2 ff.

<sup>46</sup> *Alexandridou*, Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου*, Το

Die einschränkenden Maßnahmen müssen sich auf einen konkreten Dienst der Informationsgesellschaft beziehen, der die genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte Gefahr einer Beeinträchtigung darstellt. Allgemeine Maßnahmen, die zur Einschränkung des freien Verkehrs der Dienstleistungen der Informationsgesellschaft führen, sind unzulässig. Die ergriffenen Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein.

Hat ein Mitgliedstaat vor, solche Maßnahmen gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Anbieter durchzusetzen, ist in Gemeinschaftsebene, unbeschadet etwaiger nationaler Gerichtsverfahren oder Vorverfahren im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, ein besonderes Verfahren vorgesehen. Vor dem Ergreifen solcher Maßnahmen durch die nationalen Behörden, muss der Niederlassungsstaat zur Einstellung dieser Beeinträchtigung durch geeignete Maßnahmen aufgefordert werden. Hat der Niederlassungsstaat dieser Aufforderung nicht Folge geleistet oder sind die von ihm getroffenen Maßnahmen unzulänglich, sind die nationalen Behörden berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, nachdem sie die Kommission und den Niederlassungsstaat darüber unterrichtet haben. In dringlichen Fällen können die nationalen Behörden sofort Maßnahmen gegen die Beeinträchtigung ergreifen, sind jedoch verpflichtet unverzüglich die Kommission und den Niederlassungsstaat darüber zu informieren und die Gründe der Dringlichkeit anzugeben.<sup>47</sup>

## **2.2. Die Zulassungsfreiheit**

### **a) Die Richtlinie**

Art 4 der EC-RL sieht in Abs 1 Folgendes vor:

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft nicht zulassungspflichtig ist und keiner sonstigen Anforderung gleicher Wirkung unterliegt.*

*Absatz 1 gilt unbeschadet der Zulassungsverfahren, die nicht speziell und ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft betreffen oder die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/13/EG des*

---

<sup>47</sup> δίκαιο του ηλεκτρονικού εμπορίου), S. 30.  
Art 2 § 4 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003.

*Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste fallen.*

Der Grundsatz der Zulassungsfreiheit in Art 4 der EC-RL bedeutet, dass alle Unternehmer die Möglichkeit haben, ihre wirtschaftliche Tätigkeit im Internet auszuüben. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dürfen nicht die Aufnahme einer solchen Tätigkeit von einer Entscheidung oder Maßnahme einer Behörde oder sonstigen Aufsichtsstelle abhängig machen. Das Zulassungsverfahren jedoch, das für den off-line Bereich allgemein gilt, wie zB Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste,<sup>48</sup> ist auch für die Zulassung von on-line Diensten von Bedeutung.<sup>49</sup>

Im Unterschied zum off-line Bereich bestehen für die Anbieter im elektronischen Geschäftsverkehr gewisse Informationspflichten.<sup>50</sup> Die Einhaltung der Informationspflichten ist jedoch nicht eine Voraussetzung der Zulassung im engeren Sinn. Die Verletzung der Informationspflichten ist grundsätzlich mit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe geahndet und nach Gemeinschaftsrecht führt dies nicht zur Einstellung des Betriebes, wie dies der Fall wäre wenn der Diensteanbieter die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen würde.

Aufsichtsmaßnahmen in der Form von Notifizierungs- oder Registrierungsverfahren, und regelmäßige Kontrollen, die eine transparente und rechtmäßige Ausübung des Unternehmens gewähren, sind erlaubt.<sup>51</sup>

## **b) öECG**

Das öECG leistet dem Gebot der EC-RL Folge und setzt in § 4 keine besonderen Anforderungen für die Ausübung der Dienste der Informationsgesellschaft durch den Unternehmer. Gemäß § 4 Abs 1 bedürfen die Ausübung und Tätigkeit eines Diensteanbieters in der Informationsgesellschaft keiner gesonderter Zulassung, Bewilligung, Genehmigung oder Konzession oder sonstigen Anforderung gleicher Wirkung.

---

<sup>48</sup> RL 97/13/EG über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste, ABl. 1997 L 117/15.

<sup>49</sup> Art 4 Abs 2 der EC-RL.

<sup>50</sup> Kap II.

<sup>51</sup> Art 4 Abs 1 der EC-RL; nach ErwG 28 der EC-RL sind freiwillige Akkreditierungssysteme, insbesondere für Anbieter von Diensten für die Zertifizierung elektronischer Signaturen nicht betroffen.

Rechtsvorschriften, welche die Zulässigkeit der Aufnahme oder Ausübung einer geschäftlichen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit regeln und nicht besonders und ausschließlich für Dienste der Informationsgesellschaft oder deren Anbieter gelten, bleiben unberührt.

Diensteanbieter unterliegen somit den allgemein bestehenden Genehmigungen, wie zB nach der Gewerbeordnung und den Aufsichten wie zB nach dem Wertpapieraufsichtsgesetz oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz, oder den Meldepflichten wie zB im § 10 WAG vorgesehen.<sup>52</sup>

Nach der GewO gehören viele EDV-Dienste<sup>53</sup> zu den freien Gewerben und bedürfen daher keines Befähigungsnachweises iSd § 5 Abs 3 GewO.

Zu den gebundenen Gewerben gehören demgegenüber zB die Warendistribution von IT-Systemen oder von (nicht selbst hergestellter) Software oder der Betrieb eines Internet Providers, der einen Telekommunikationsdienst bereitstellt.<sup>54</sup>

Unberührt bleiben auch die Rechtsvorschriften über die Anzeigepflicht von Telekommunikationsdiensten. Viele Diensteanbieter iSd öECG sind Anbieter von anzeigepflichtigen Telekommunikationsdiensten, so zB der Access-Provider, der eigene Anbindungsleitungen an das Netz anbietet oder über Vermittlungsrechner die Kontrolle über die Übertragung und/oder Weiterleitung ins Internet ausübt. Anzeigepflichtig ist auch der Host-Provider, wenn dieser die Internet-Anbindung des von ihm betriebenen Host-Rechners selbst erbringt.<sup>55</sup>

Auch Zertifizierungsdiensteanbieter bedürfen keiner gesonderten Genehmigung.<sup>56</sup>

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Den Bestimmungen der EC-RL entsprechend wurde die Zulassungsfreiheit ausdrücklich im Präsidialdekret Nr. 131/2003 vorgesehen. Die Teilnahme an der

---

<sup>52</sup> ErIRV zu § 4 öECG.

<sup>53</sup> zB CD-ROM-Produktion, Computersoftware-Erzeugung, Formatierung von Disketten, Verwaltung und Bearbeitung von Datenbanken, Telemarketing usw.

<sup>54</sup> Zankl, ECG, 97.

<sup>55</sup> Gerald Otto/Martin Parschalk, Anzeige- und Konzessionspflicht von Internet Service Providern nach dem TKG, M&R 2001, 421.

<sup>56</sup> § 6 Abs 1 öSigG. Die freiwillige Akkreditierung (§ 17 öSigG) bleibt von § 4 öECG ebenso unberührt wie die Befugnisse der Aufsichtsstelle (§ 13 ff. öSigG); Zankl, ECG, 95.

Informationsgesellschaft ist darüber hinaus ein nach der Verfassung gewährtes Recht. Art 5A Abs 2 der Verfassung<sup>57</sup> normiert, dass jedermann berechtigt ist an der Informationsgesellschaft Teil zu nehmen. Die Erleichterung des Zugangs zu Information, die elektronisch vermittelt wird, sowie der Erzeugung, des Austausches und der Verbreitung solcher Informationen, ist eine Pflicht des Staates.

Nach Art 3 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 ist die Aufnahme und Ausübung eines Dienstes der Informationsgesellschaft frei, unter Vorbehalt der Genehmigungen, die nicht ausschließlich und gesondert Dienste der Informationsgesellschaft betreffen oder für Telekommunikationsdienste nach dem Gesetz Nr. 2867/2000<sup>58</sup> und dem Präsidialdekret Nr. 157/1999<sup>59</sup> erforderlich sind.

Das Gesetz Nr. 3431/2006 ist auf Anbieter eines Internetzugangs (Access-Provider) anzuwenden. Unternehmer, die solche Dienstleistungen anbieten und ihren Sitz und technische Einrichtungen in Griechenland haben, haben darüber hinaus den Verhaltenskodex für das Anbieten von elektronischen Kommunikationsdiensten an die Verbraucher<sup>60</sup> zu beachten.

Die Aufnahme der Tätigkeit des Access-Providers setzt die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung voraus.<sup>61</sup> Die Tätigkeit kann mit Abgabe der Eintragungserklärung<sup>62</sup> bei der „Nationalen Behörde für Telekommunikation und Post“<sup>63</sup> als erteilt. Die Erlassung eines entsprechenden Bescheides durch die Behörde ist nicht erforderlich.<sup>64</sup>

Beauftragt mit der Aufsicht bezüglich der Einhaltung der oben genannten Bestimmungen ist die „Nationale Behörde für Telekommunikation und Post“.

Anbieter von Vertragsabschlüssen im Fernabsatz - also auch über das Internet - sind

---

<sup>57</sup> Neue Fassung, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 84/17.4.2001.

<sup>58</sup> Gesetz über die Organisation und die Ausübung von Telekommunikationsdiensten, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 273/19.12.2000, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3431/2006, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 13/3.2.2006.

<sup>59</sup> Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 3431/2006, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 13/3.2.2006.

<sup>60</sup> Erlassen von der Nationalen Behörde für Telekommunikation und Post, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ B' 105/30.07.2008.

<sup>61</sup> Art 21 des Gesetzes Nr. 3431/2006.

<sup>62</sup> Mit dieser Erklärung wird die Aufnahme der Ausübung der Tätigkeit bekannt gegeben.

<sup>63</sup> Εθνική Επιτροπή Τηλεπικοινωνιών και Ταχυδρομείων.

<sup>64</sup> Art 21 Abs 3 des Gesetzes Nr. 3431/2006; s. auch Entscheidung der E.E.T.T. 207/3 (Regierungsblatt „ΦΕΚ“ 195/1.3.2001) geändert durch die Entscheidung der E.E.T.T. 218/38 (Regierungsblatt „ΦΕΚ“

verpflichtet, die Bestimmungen des Ministerialerlasses Φ1-1342/17.6.1997<sup>65</sup> über die Aufnahme ihrer Tätigkeit zur beachten. Diese Anbieter sind vor das on-line Anbieten von Waren und Dienstleistungen verpflichtet, sich in ein Register, das so genannte „Lieferanten Register“,<sup>66</sup> einzutragen.

Von der Lehre wurden die Bestimmungen über das Lieferantenregister als unvereinbar mit der Zulassungsfreiheit kritisiert.<sup>67</sup> Die Eintragung in der genannten Liste als Voraussetzung der Zulässigkeit der Ausübung der Tätigkeit dient nach mE der Schaffung eines Vertrauens der Verbraucher und der Transparenz. Diese Regelung gilt nicht nur für Diensteanbieter, die über das Internet ihre Leistungen anbieten, sondern allgemein für Diensteanbieter, die Dienstleistungen im Fernabsatz erbringen. Es handelt sich daher um keine gesonderte Maßnahme, die nach der EC-RL unzulässig wäre.

Das Angebot von Vertragsabschlüssen im Fernabsatz ohne in der Liste eingetragen zu sein wird mit der Verhängung einer Geldstrafe bedroht. Mangels Eintragung ist der Diensteanbieter nicht berechtigt Dienste im Fernabsatz anzubieten.

Die Eintragung im Register kann vom Minister für Entwicklung aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden. Schwerwiegende Gründe stellen Verstöße gegen das Konsumentenschutzgesetz dar. Die Verweigerung ist berechtigt, wenn gegen den Diensteanbieter Verwaltungsstrafen verhängt wurden, deren Summe den im Gesetz vorgesehenen Betrag von Euro 58.694,06 (20.000.000 DMS) erreicht.<sup>68</sup> Nach der Eintragung in der Liste kann bei Erschöpfung des Höchstbetrages durch verhängte Verwaltungsstrafen die Streichung aus der Liste angeordnet werden.

### **2.3. Das Herkunftslandprinzip<sup>69</sup>**

#### **a) Die Richtlinie**

---

689/1.6.2001).

<sup>65</sup> Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Β' 587/17.6.1997.

Art 4 § 14 des Gesetzes Nr. 2251/94 über den Schutz der Verbraucher, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α 152/10.7.2007. Dieses Register liegt bei der Direktion für technische Kontrolle und für Verbraucherschutz des Generalsekretariats für Handel.

<sup>67</sup> Karakostas, Recht & Internet (in griechischer Sprache: *Καράκωστας, Δίκαιο & Internet*), 165; im Hinblick auf die Bestimmung der EC-RL über die Zulassungsfreiheit, sollte die Regelung betreffend die Eintragung der Anbieter von Waren/Dienstleistungen im Fernabsatz in einem speziellen Register überprüft werden.

<sup>68</sup> Verwaltungsgerichtshof (ΣτΕ), Entscheidung 2150/2002, wobei in diesem Fall das Unternehmen schon vor Einführung des Registers als Voraussetzung der rechtmäßigen Ausübung der Tätigkeit, den Vertragsabschluss im Fernabsatz angeboten hat.

<sup>69</sup> Art 3 Abs 1 und 2 EC-RL.

*Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen.*

*Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.*

Das Herkunftslandprinzip<sup>70</sup> gilt für den Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft, für Diensteanbieter, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und wird im koordinierten Bereich angewandt. Nach diesem sind die Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaates maßgeblich, sofern Dienste der Informationsgesellschaft erbracht werden, die Regelungen den koordinierten Bereich<sup>71</sup> betreffen und keine Ausnahme vorliegt. Das Herkunftslandprinzip gelangt zur Anwendung, wenn sowohl der Niederlassungsstaat des Diensteanbieters als auch der Bestimmungsstaat EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten sind.

Die erbrachten Dienstleistungen unterliegen den Rechtsvorschriften, sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts des Mitgliedstaates, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist.<sup>72</sup>

Der Niederlassungsstaat hat die in seinem Gebiet niedergelassenen Anbieter zu überwachen und trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der angebotenen Dienste. Der Niederlassungsstaat ist zur tatsächlichen und wirksamen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angebotenen Dienste verpflichtet. Der Diensteanbieter wiederum ist zur Erfüllung der Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaates verpflichtet.

Das Herkunftslandprinzip ist nicht als eine neue Kollisionsnorm zu betrachten.<sup>73</sup> Das Herkunftslandprinzip ist so zu verstehen, dass das nach dem internationalen Privatrecht ermittelte Sachrecht an die Vorgaben der europarechtlichen Grundfreiheiten<sup>74</sup> gebunden werden soll.<sup>75</sup>

---

<sup>70</sup> Wird auch als Ursprungslandprinzip oder Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bezeichnet.

<sup>71</sup> Kap. I 3.6.

<sup>72</sup> RL 89/552/EWG v. 3.10.1989 (Fernsehrichtlinie), Art 2 Abs 1: "...für die Zulässigkeit der Werbung ist auf das Recht des Ausstrahlungsortes abgestellt"; EuGH Rs 120/78-Cassis de Dijon und Rs C-121/91-Yves Rocher.

<sup>73</sup> Diese Richtlinie schafft weder zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts, noch befasst sie sich mit der Zuständigkeit der Gerichte (Art 1 Abs 4 EC-RL).

<sup>74</sup> Art. 28, 30 u 49 ff EGV.

<sup>75</sup> T. Menzel, H. Ofner, E-Commerce: Neueste Normen für das Internationale Privatrecht?, EGOV 2002, 446-



Nach Art 3 Abs 2 darf der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft nicht aus Gründen eingeschränkt werden, die in den koordinierten Bereich fallen. Dieses Verbot betrifft das materielle Recht, nicht hingegen die kollisionsrechtliche Ebene. Das maßgebliche Sachenrecht ist insofern nicht anzuwenden.<sup>76</sup>

Im Bereich des internationalen Wettbewerbsrechts ist das anwendbare Recht grundsätzlich nach der Regel der Marktortanknüpfung (Marktortprinzip) zu ermitteln.<sup>77</sup>

Aufgrund einer Entscheidung des EuGH<sup>78</sup> vertritt ein Teil der Lehre<sup>79</sup> die Meinung, dass sich aus Art 28 u 30 EGV eine Anknüpfung des internationalen Wettbewerbsrechts an das Recht des Herkunftslandes ergebe. Eine solche Deutung der Art 28 u 30 EGV würde jedoch dazu führen, dass das Herkunftslandprinzip für den Warenverkehr (bzw. Dienstleistungsverkehr) in der Gemeinschaft gelten und insoweit das Marktortprinzip verdrängen würde. Dies würde dem Diensteanbieter ermöglichen, sich in demjenigen Mitgliedstaat niederzulassen, in dem die liberalsten Rechtsvorschriften betreffend die Aufnahme und insbesondere die Ausübung der Tätigkeit bestehen.<sup>80</sup> Im Bereich des Wettbewerbsrechts wird ein Unterschied zwischen der on-line und der off-line Tätigkeit bestehen, da die Zulässigkeit der off-line Tätigkeit nach dem Grundsatz der Marktortanknüpfung beurteilt werden wird, diese der on-line Tätigkeit jedoch nach dem Herkunftslandprinzip. Daher wurde das Herkunftslandprinzip als angebliche Kollisionsnorm bereits stark kritisiert<sup>81</sup>.

Die Ansicht der Anknüpfung des internationalen Wettbewerbsrechts an das Recht des Herkunftslandes ist abzulehnen. Beschränkungen des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs können nämlich aufgrund Art 30 und 49 ff EGV gerechtfertigt sein. In diesen Fällen bleibt es bei der Anwendung des Marktortrechts. Wenn sich das

---

455.

<sup>76</sup> *Verschraegen* in Rummel<sup>3</sup>, § 48 Rz 86.

<sup>77</sup> Nach dieser Regel ist das Recht des Staates berufen, auf dessen Markt sich der Wettbewerb auswirkt.

<sup>78</sup> EuGH v. 7.3.1990, Rs 362/88, Slg 1990, I-667 – GB-Inno-BM/Confédération du Commerce Luxembourgeois ASBL. Der EuGH hatte über die Frage zu entscheiden, ob das nach luxemburgischem Recht bestehende Verbot vorübergehender Preisnachlässe außerhalb von Schlussverkäufen den nach belgischem Recht zulässigen Werbemaßnahmen eines grenznahen belgischen Unternehmens entgegensteht. Der EuGH sprach aus, dass die Untersagung der Werbung mit der Freiheit des Warenverkehrs nicht vereinbar sei.

<sup>79</sup> ua Zankl, ECG, 225; *Apel/Grapperhaus*, WRP 1999, 250; *Bernhard*, EuZW 1992, 437

<sup>80</sup> Das so genannte Forum Shopping.

<sup>81</sup> *Gruber-Mader (Hrsg)*, Internet und E-Commerce, 6; *Marcus Essl*, E-Commerce Richtlinie und Wettbewerbsrecht: Eine kritische Anmerkung, ÖBl. 2000, 156; *Alexandridou*, Der Entwurf der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Schutz des Konsumenten (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου*, Η πρόταση οδηγίας της ΕΕ για το ηλεκτρονικό εμπόριο και η προστασία του

Herkunftslandrecht deswegen „durchsetzt“, weil das strengere Marktortrecht gegen Art 28, 30 oder 49 ff EGV verstößt, so ist die teilweise Nichtanwendung des Marktortrechts lediglich als Rechtsfolge der Einwirkung des europäischen Rechts auf Sachnormen zu sehen und nicht als kollisionsrechtliche Auswirkung.<sup>82</sup> Das mithilfe des Kollisionsrechts ermittelte anwendbare Sachrecht wird durch das höherwertige Recht der Europäischen Gemeinschaften korrigiert.<sup>83</sup>

Art 3 Abs 1 der EC-RL gebietet sachrechtlich, dass der Herkunftsstaat sein Sachrecht anwenden und durchsetzen muss, wenn es aufgrund nationalen Kollisionsrechts anzuwenden ist. Bietet ein Diensteanbieter seine Dienste ausschließlich auf ausländischen Märkten an, so ist, wenn auf diesen Märkten kollisionsrechtlich das Marktortprinzip gilt, ausländisches Marktortrecht maßgeblich.

Entsprechend der primärrechtlichen Beschränkung nach Art 28ff und Art 49 ff EGV darf das anwendbare Recht nicht strenger als das Recht des Herkunftslandes sein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Günstigkeitsvergleichs. Kein Günstigkeitsvergleich ist indes vorzunehmen im Falle von grenzüberschreitenden Wettbewerbsverstößen, die sich ausschließlich auf ausländischen Märkten auswirken. Auf solche Verstöße ist nur das ausländische Recht (Marktortprinzip) anzuwenden.<sup>84</sup>

Im Hinblick auf Verbraucherverträge (B2C) besteht eine ausdrückliche Ausnahme vom Herkunftslandprinzip.<sup>85</sup> Für das anwendbare Recht sind ausschließlich die Regeln des IPR von Bedeutung. Dieses stellt im Prinzip auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers ab, soweit dem Vertragsabschluss ein ausdrückliches Angebot<sup>86</sup> oder Werbung in dem entsprechenden Staat vorausgegangen ist und der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat (Art 5 EVÜ). In diesem Zusammenhang besteht das Problem, dass eine Webseite von

---

καταναλωτή,) ΔΕΕ 2000, 113 ff.

<sup>82</sup> *Verschraegen* in Rummel<sup>3</sup>, § 48 Rz 73.

<sup>83</sup> *T. Menzel, H. Ofner, E-Commerce: Neueste Normen für das Internationale Privatrecht?*, EGOV 2002, 446-455.

<sup>84</sup> *Verschraegen* in Rummel<sup>3</sup>, § 48 Rz 85.

<sup>85</sup> Diese Ausnahme ist im Anhang der EC-RL vorgesehen. Nach den Ausführungen im ErwG 55 lässt die EC-RL jenes Recht unberührt, das für die sich aus Verbraucherverträgen ergebenden vertraglichen Schuldverhältnissen gilt.

<sup>86</sup> Ob die Homepage eines E-Commerce-Anbieters nun ein wirkliches Angebot oder nur, wie es die hL annimmt, eine invitatio ad offerendum darstellt, ist für die Subsumption unter diese Bestimmung nicht relevant, da nur das Erfordernis der Zielgerichtetheit auf das Verbraucherverhalten vom EVÜ gefordert wird, und dies jedenfalls auch bei einer invitatio ad offerendum verwirklicht ist; *T. Menzel, H. Ofner, E-Commerce: Neueste Normen für das Internationale Privatrecht?*, EGOV 2002, 446-455.

überall abrufbar ist und daher der Diensteanbieter die Rechtsvorschriften aller Länder beachten müsste. Von der Lehre wurden Kriterien<sup>87</sup> entwickelt um festzustellen, ob die Aktivitäten des Diensteanbieters auf jenes Land abzielen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>88</sup> Offen bleibt was dann zu gelten hat, wenn sich keine Hinweise auf bestimmte nationale Ausrichtungen finden lassen.

Betreffend andere Schuldverhältnisse werden durch das Herkunftslandprinzip die Bestimmungen der EVÜ keinesfalls verdrängt. Ausdrücklich vom Herkunftslandprinzip ausgenommen sind Art 3 und 5 EVÜ (freie Rechtswahl und Verbraucherverträge). Die Nichterwähnung des Art 4 EVÜ (Prinzip der engsten Verbindung) im Anhang der EC-RL kann jedoch nicht im Sinne einer Verdrängung durch das Herkunftslandprinzip gedeutet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Europäische Kommission Art 4 EVÜ und Art 3 EC-RL als deckungsgleich eingestuft hat, wodurch eine ausdrückliche Ausnahme des Art 4 EVÜ entbehrlich schien.<sup>89</sup>

Art 3 der EC-RL lässt die Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte unberührt.<sup>90</sup> Diese richtet sich im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der EU nach der EG-Verordnung Nr. 44/2001<sup>91</sup> (EuGVVO) und im Verhältnis zu EFTA-Staaten nach dem LGVÜ. Im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen stellt die EuGVVO grundsätzlich auf den Wohnsitz des Verbrauchers ab. Art 15 Abs 1 EuGVVO relativiert diesen Grundsatz dadurch, dass dieser Gerichtsstand begründet ist, wenn der andere Vertragspartner eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Mitgliedsstaat des Wohnsitzes des Verbrauchers ausübt oder eine solche Tätigkeit auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet. Bezüglich des Begriffes „ausrichten“ schwebt die Kommission eine Differenzierung zwischen „aktiven“ und „passiven“ Webseiten vor.<sup>92</sup> Eine „Ausrichtung“ läge nur bei Interaktionsmöglichkeiten (On-line Bestellung) vor und nicht wenn auf der Homepage nur geworben wird. Ein Teil der Lehre hält dieses Konzept für fragwürdig und ist der Meinung, dass danach unterschieden werden soll, ob die Aktivitäten des Diensteanbieters auf jenes

---

<sup>87</sup> Sprache der Homepage, Zahlungs- und Versandmodalitäten, Disclaimer.

<sup>88</sup> Zankl, ECG, 225.

<sup>89</sup> T. Menzel, H. Ofner, E-Commerce: Neueste Normen für das Internationale Privatrecht?, EGOV 2002, 446-455.

<sup>90</sup> ErwG 23 und Art 1 Abs 4 EC-RL.

<sup>91</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. Nr L 012 vom 16.1.2001.

<sup>92</sup> KOM (1999) 348, Kommentar zu Art 15.

Land abzielen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.<sup>93</sup> Kriterien für eine solche Beurteilung sind zB die verwendete Sprache, Zahlungs- und Versandmodalitäten, allfällige Disclaimer.

Nach Art 1 Abs 5 der EC-RL sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie das Steuerwesen, der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, das Kartellrecht, Tätigkeiten von Notaren, Vertretung und Verteidigung vor Gericht sowie Glücksspiele, Lotterien und Wetten, mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz, ausgenommen. Diese Bereiche sind daher auch vom Geltungsbereich des Herkunftslandprinzips ausgeschlossen.

Ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieses Prinzips sind die im Anhang der Richtlinie genannten Bereiche ausgenommen. Diese sind das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte,<sup>94</sup> die Ausgabe elektronischen Geldes, der Datenbanken- und Halbleiterschutz, die Finanzdienstleistungen (Wertpapier und Versicherungswesen), die Werbung für Investmentfonds und andere Institutionen zur Veranlagung von Wertpapieren, Verträge die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften unterliegen, die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikation mittels elektronischer Post, vertragliche Verpflichtungen betreffend Verbraucherverträge<sup>95</sup>.

Ein Abweichen vom Herkunftslandprinzip und eine Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft ist nach Art 3 Abs 4 EC-RL zulässig, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft betreffen und die zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder der Verbraucher und Anleger erforderlich sind. Damit eine Einschränkung erfolgen kann, muss das Schutzziel bereits beeinträchtigt sein oder es muss eine ernsthafte und schwerwiegende konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung vorliegen. Nach dem allgemeinen Prinzip der Verhältnismäßigkeit müssen die ergriffenen Maßnahmen angemessen im Hinblick auf die Beeinträchtigung sein.<sup>96</sup>

---

<sup>93</sup> Zankl, ECG, 223.

<sup>94</sup> Für diese gilt das Territorialitätsprinzip.

<sup>95</sup> EVÜ Art 5.

<sup>96</sup> Diese Voraussetzungen der Zulässigkeit der Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit entsprechen dem so genannten Gebhard Formell, entwickelt durch die Rechtsprechung des EuGH; EuGH Rs C-55/94 - Reinhard

Ein Mitgliedstaat, dessen Schutzziel beeinträchtigt wird, kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, nachdem es den Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist, aufgefordert hat, die Beeinträchtigung mit geeigneten Maßnahmen zu unterbinden und der Aufforderung nicht Folge geleistet wurde oder die getroffenen Maßnahmen unzulänglich waren.

Darüber hinaus muss der Mitgliedstaat, dessen Schutzziel beeinträchtigt wird, die Kommission und den Mitgliedstaat, aus deren Hoheitsgebiet die Dienstleistungen erbracht werden, über seine Absicht derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichten. In dringlichen Fällen kann der Mitgliedstaat von dieser Verpflichtung abweichen, ist jedoch verpflichtet so bald wie möglich und unter Angabe von Gründen, warum der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt, die Kommission und den anderen Mitgliedstaat darüber zu verständigen.<sup>97</sup>

Nach Abs 5 des Art 4 EC-RL muss die Kommission innerhalb kürzestmöglicher Zeit prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Ist dies nicht der Fall, so fordert sie den betreffenden Mitgliedstaat auf, davon Abstand zu nehmen, die geplanten Maßnahmen zu ergreifen bzw. bereits ergriffene Maßnahmen unverzüglich einzustellen.

## **b) öECG**

Das Herkunftslandprinzip ist im 6. Abschnitt des öECG geregelt, § 20 behandelt das Herkunftslandprinzip selbst, § 21 setzt die im Anhang der EC-RL befindlichen Ausnahmen um und die §§ 22 ff. entsprechen Art 3 Abs 4 bis 6 der EC-RL, welche die Ergreifung von Maßnahmen zur Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft zulassen und die Vorgangsweise vorsehen.

*§ 20. (1) Im koordinierten Bereich (§3 Z 8) richten sich die rechtlichen Anforderungen an einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter nach dem Recht dieses Staats.*

*(2) Der freie Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat darf vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 nicht auf Grund inländischer Rechtsvorschriften eingeschränkt werden, die in den koordinierten Bereich fallen.*

---

Gebhard.  
<sup>97</sup> Art 3 Abs 5 EC-RL.

Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft<sup>98</sup> für in Österreich niedergelassene Anbieter wird durch öffentliches als auch Privatrecht geregelt.

Im Bereich des öffentlichen Rechts deckt sich die Bestimmung mit dem Territorialitätsprinzip. Die Aufsicht der Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit des Diensteanbieters wird von den nationalen Behörden des Niederlassungsstaates durchgeführt.

Der Oberste Gerichtshof hat bereits ausgesprochen, dass ein Diensteanbieter nur die Bestimmungen des Niederlassungsstaates, nicht aber jene anderer Mitgliedstaaten einhalten muss. Unterliegt die Tätigkeit des Diensteanbieters nicht den österreichischen Gesetzen, kann seine Tätigkeit auch nicht gegen Bestimmungen des österreichischen Rechts verstoßen.<sup>99</sup>

Das Herkunftslandprinzip hat nach der österreichischen Lehre selbst den Charakter einer Kollisionsnorm und verdrängt das nationale IPR<sup>100</sup>. Es erfasst nur die Sachnormen des betreffenden Staates und nicht die Verweisungsnormen. Damit wird eine Rückverweisung in das Bestimmungsland vermieden.<sup>101</sup> Auf Privatrechtsverhältnisse ist daher im koordinierten Bereich vorbehaltlich der §§ 21 und 22 öECG uneingeschränkt das Recht des Herkunftslandes anwendbar.

Im Bereich des Wettbewerbsrechts bedeutet dies eine Verdrängung des Marktortprinzips. Unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes besteht aber im Rahmen des § 22 Z 5 öECG eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip und zwar auch im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Sachverhalten. Das Wettbewerbsverhalten des in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassenen Diensteanbieters, das

---

<sup>98</sup> Für die Aufnahme und Ausübung solcher Dienste sind insbesondere die Rechtsvorschriften bezüglich der Qualifikationen und das Verhalten des Diensteanbieters, der Genehmigungen oder Anmeldungen, der Qualität und des Inhaltes dieser Dienste und die rechtliche Verantwortlichkeit des Diensteanbieters zu beachten.

<sup>99</sup> OGH vom 04.05.2004, 4 Ob 82/04v-MR 2004, 286. Der OGH hat in dieser Entscheidung das Herkunftslandprinzip des öECG analog auf den Fall der Sendetätigkeit eines ausländischen Hörfunksenders angewandt und ausgesprochen, dass der ausländische Hörfunksender nicht gegen § 1 öUWG verstoßen kann, da er den Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaates unterliegt. Die Ansicht des Erstgerichts, dass das anwendbare Recht nach § 48 Abs 2 IPRG ermittelt wird und daher österreichisches materielles Recht anzuwenden sei, hat der OGH nicht aufrecht gehalten.

<sup>100</sup> Da es bei grenzüberschreitenden Sachverhalte eine bestimmte Rechtsordnung für maßgeblich erklärt.

<sup>101</sup> *Zankl*, ECG, 236 ff.

Verbraucherinteressen schadet, ist nach österreichischem Wettbewerbsrecht zu beurteilen.<sup>102</sup>

Die Ausnahmen vom Herkunftslandprinzip im § 21 entsprechen jenen im Anhang der EC-RL. Zusätzlich vom Herkunftslandprinzip ausgenommen sind:

*- die Tätigkeit von Notaren und Angehörigen gleichwertiger Berufe, soweit diese öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben,*

*- die Vertretung einer Partei und die Verteidigung ihrer Interessen vor den Gerichten, vor unabhängigen Verwaltungssenaten oder vor Behörden im Sinn des Art 133 Z 4 B-VG,*

*- Gewinn und Glückspiele, bei denen ein Einsatz, der einen Geldwert darstellt, zu leisten ist, einschließlich von Lotterien und Wetten.*

Die EC-RL nimmt diese Bereiche vom Anwendungsbereich aus. Nach dem öECG sind jedoch diese Bereiche nur vom Herkunftslandprinzip ausgenommen, und daher finden die sonstigen Bestimmungen des öECG auf diese Bereiche Anwendung.

Da das Herkunftslandprinzip nur im koordinierten Bereich Anwendung findet, sind die Ausnahmen vom koordinierten Bereich auch für das Herkunftslandprinzip relevant. Vom koordinierten Bereich ausgenommen sind:

*- Rechtsvorschriften über Waren, wie etwa Sicherheitsnormen, Kennzeichnungspflichten, Verbote und Einschränkungen der Innehabung oder des Besitzes, sowie über die Haftung für fehlerhafte Waren,*

*- Rechtsvorschriften über die Lieferung von Waren einschließlich der Lieferung von Arzneimitteln und*

*- Rechtsvorschriften über Dienstleistungen, die nicht elektronisch erbracht werden. Wenn jedweder elektronische Bezug fehlt, dann kommt das gesamte öECG nicht zur Anwendung.*

Für diese Bereiche ist das anwendbare Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nach internationalem Privatrecht zu ermitteln.

Erwähnenswert ist, dass die ursprüngliche Fassung des § 20 öECG auch einen Abs 3

---

<sup>102</sup> OGH v. 25.5.2004, 4 Ob/234/03 w: Ein in Deutschland niedergelassener Diensteanbieter wurde aufgrund on-line Werbung auf einer Webseite mit dem Top-Level-Domain „.at“ wegen irreführender Werbung auf Unterlassung geklagt. Der OGH hat erwogen, dass aus der verwendeten Top-Level-Domain „.at“ zu erschließen ist, dass die Werbung in erster Linie auf inländische Verbraucher zielt und sich auf den inländischen Markt auswirkt. Die zivilrechtlichen Folgen eines Wettbewerbsverstößes sind grundsätzlich nach dem Recht des Begehungsortes - also des Ortes, an dem die wettbewerblichen Interessen der Beteiligten aufeinanderstoßen - zu beurteilen. Das Herkunftslandprinzip ist im gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da der Verbraucherschutz eine Ausnahme darstellt.

hatte, der Folgendes vorsah:

*Privatrechtsverhältnisse des Diensteanbieters und privatrechtliche Ansprüche gegen diesen richten sich auch im koordinierten Bereich nach dem Recht, auf das die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts verweisen. Eine Regelung des verwiesenen Rechts ist vorbehaltlich der §§ 21-23 nicht anzuwenden, soweit dadurch der freie Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft eingeschränkt würde; an ihre Stelle tritt die entsprechende Regelung des Rechtes des Mitgliedstaates, in dem sich der Diensteanbieter niedergelassen hat. (gestrichen)*

Nach diesem Absatz wäre das anwendbare Recht nach den Regeln des IPR zu ermitteln. Falls nach dem IPR das Recht des Bestimmungsstaates zur Anwendung käme, müsste untersucht werden, ob dadurch der freie Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft eingeschränkt würde. Der Nachteil dieser Regelung ist, dass das letztlich zur Anwendung gelangende Recht unter Umständen nur schwer vorhergesagt werden könnte, weil es mitunter nicht leicht zu beurteilen ist, ob eine Regelung zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit führt. Der damit implizierte „Günstigkeitsvergleich“ könnte nach Ansicht des Justizausschusses große Schwierigkeiten bereiten. Der Justizausschuss beruft sich auf die Kommission, welche sich im Notifikationsverfahren 2001/290/A<sup>103</sup> dafür ausgesprochen hat, diesen Absatz zu streichen, und ist der Auffassung, dass die Ziele der EC-RL eher durch eine Regelung gefördert werden können, die primär auf das Herkunftslandsrecht des Diensteanbieters abstellt.<sup>104</sup>

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Art 2 § 1 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 sieht vor, dass

*die Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft in Griechenland oder in einem anderen Mitgliedstaat von einem in Griechenland niedergelassenen Diensteanbieter, den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen muss, die in den koordinierten Bereich fallen.*

Der in Griechenland niedergelassene Diensteanbieter unterliegt im koordinierten Bereich den Rechtsvorschriften Griechenlands.

Art 1 und 2 der EC-RL sehen jedoch nicht immer das Recht des Herkunftslandes als anwendbar vor. Vielmehr dient das Sachrecht des Herkunftslandes als Maßstab für die Prüfung, ob das Bestimmungsland den freien Verkehr der Dienste der

---

<sup>103</sup> Justizausschussbericht 2.

<sup>104</sup> Zankl, ECG, 230.



Informationsgesellschaft einschränkt.<sup>105</sup> Das Herkunftslandprinzip ist so auszulegen, sodass das Ziel der EC-RL, nämlich der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr, erreicht wird.

Art 2 § 2 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 normiert, dass

*der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen, die in den koordinierten Bereich fallen, eingeschränkt werden darf.*

Dieser Absatz bezieht sich auf Dienste der Informationsgesellschaft, die aus einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden. Für das anwendbare Recht kommt es darauf an, ob Griechenland als Empfangsstaat höhere Anforderungen an die Tätigkeit der Diensteanbieter stellt als ihr Herkunftsland.<sup>106</sup>

Die Anwendung des Herkunftslandprinzips erfolgt nach der griechischen Lehre in zwei Schritten: Zuerst ist das anwendbare Recht nach dem internationalen Privatrecht festzustellen. Wenn das Recht des Herkunftslandes gemäß den Kollisionsregeln nicht anwendbar ist, muss sodann untersucht werden, ob das anwendbare Recht den freien Verkehr mehr einschränkt als das Recht des Herkunftslandes. Bejahendenfalls, ist das Recht des Herkunftslandes anzuwenden. Das Recht des Herkunftslandes wird somit nur Anwendung finden, wenn es günstiger ist als das nach den Kollisionsregeln anwendbare Recht (Günstigkeitsvergleich).

Die Anwendung des Herkunftslandprinzips in allen Fällen (d.h. auch wenn das Recht des Herkunftslandes strenger ist) würde dem Binnenmarktprinzip widersprechen. Das Herkunftslandprinzip wird somit als Maßstab dafür dienen, ob das Recht des Bestimmungslandes den freien Verkehr einschränkt. Das Herkunftslandprinzip ist nicht als eine Kollisionsregel zu betrachten, sondern wird eingeführt, um den freien Verkehr der Dienste der Informationsgesellschaft zu sichern.<sup>107</sup> Das Recht des Herkunftslandes findet

---

<sup>105</sup> *Haris E. Apostolopoulos*, Die Auslegung des Herkunftslandprinzips in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr als Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts (in griechischer Sprache: *Χάρης Ε. Αποστολόπουλος*, Η ερμηνεία της αρχής της χώρας προέλευσης στην Οδηγία για το ηλεκτρονικό εμπόριο ως κανόνας σύγκρουσης του ιδιωτικού διεθνούς δικαίου), ΔΕΕ 2004, 266.

<sup>106</sup> *Haris E. Apostolopoulos*, Die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG und das Herkunftslandprinzip: Die Umsetzung in das griechische Recht, GRUR Int. 2004, 571.

<sup>107</sup> Als Kollisionsregel würde das Herkunftslandprinzip das Recht des Herkunftslandes als anwendbar vorsehen, auch wenn aus der Sicht des Binnenmarktes dies nicht notwendig wäre; *Haris E. Apostolopoulos*, Die Auslegung des Herkunftslandprinzips in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr als Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts (in griechischer Sprache: *Χάρης Ε. Αποστολόπουλος*, Η ερμηνεία της αρχής της χώρας προέλευσης στην Οδηγία για το ηλεκτρονικό εμπόριο ως κανόνας σύγκρουσης του ιδιωτικού διεθνούς δικαίου), ΔΕΕ 2004, 269.

daher Anwendung nur wenn es nicht strenger als das Recht des Mitgliedstaates ist, in dessen Hoheitsgebiet der Dienst der Informationsgesellschaft erbracht wird.

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 hat die Ausnahmen der EC-RL vom Herkunftslandprinzip wortwörtlich übernommen. In diesen Bereichen ist das anwendbare Recht ausschließlich nach internationalem Privatrecht zu ermitteln. Ein Günstigkeitsvergleich findet nicht statt.

### **3. Begriffsbestimmungen des elektronischen Geschäftsverkehrs**

#### **3.1. Dienste der Informationsgesellschaft**

##### **a) Die Richtlinie**

Nach der Bestimmung der EC-RL bezeichnet der Ausdruck Dienste der Informationsgesellschaft

*Dienste im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG.*<sup>108</sup>

Artikel 2 lit a der RL 98/48/EG bezeichnet als Dienst der Informationsgesellschaft

*jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.*

*Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck*

*- 'im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;*

*- 'elektronisch erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;*

*- 'auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung' eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.*

Unter Diensten der Informationsgesellschaft wird daher eine Dienstleistung verstanden, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien<sup>109</sup>, auf

---

<sup>108</sup> Art 2 lit a EC-RL; der Begriff wurde der RL 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. 1998 L204/37, geändert durch die RL 98/48 /EG, ABl. 1998 L 217/18, entnommen; Art 2 lit a der RL 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. 1998 L 320/54.

<sup>109</sup> Art 2 Z 1 der RL 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20 Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. 1997 L 144/19 (Fernabsatz-Richtlinie).

elektronischem Wege, in der Regel gegen Entgelt<sup>110</sup> erbracht wird, wobei die Erbringung der Leistung durch die Übertragung von Daten nach individuellem Abruf des Empfängers erfolgt.<sup>111</sup>

Die Bestimmungen der EC-RL werden nur auf die on-line Phase der Geschäftsabwicklung anzuwenden sein. Wird zB eine Ware über das World Wide Web beworben und mit einer direkten on-line Vertragsabschlussmöglichkeit angeboten, die Ware aber per Post zugestellt, ist die Erbringung durch Post vom Anwendungsbereich der EC-RL ausgeschlossen, da das Element „auf elektronischem Wege“ fehlt.<sup>112</sup>

Die Dienste der Informationsgesellschaft werden in der Regel gegen Entgelt erbracht. Erfasst sind auch Dienste, die nicht von demjenigen vergütet werden, der diese empfängt, wie etwa Online-Informationendienste, kommerzielle Kommunikation<sup>113</sup> oder Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten und zur Datenabfragen bereitstellen (zB Suchmaschinen). Rein private Dienste die keinen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen<sup>114</sup> sind keine Dienste der Informationsgesellschaft iSd EC-RL.

Nicht „auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienste“, sind jene, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung, zB Fernsehen), da das Element der Interaktivität fehlt.

Die Dienste der Informationsgesellschaft umfassen auch die Verwendung der

---

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer sich eines im Fernabsatz organisierten Dienstleistungssystems bedient, wodurch die Entwicklung des Geschäfts ohne gleichzeitige Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers möglich ist.

<sup>110</sup> Entspricht dem Begriff der Dienstleistung in Art 50 EGV und daher ist für die Auslegung dieses Kriteriums die Rechtsprechung des EuGH relevant. Der Abschluss eines Vertrags zwischen Diensteanbieter und Nutzer oder die Vergütung des Dienstes von demjenigen, dem die Inanspruchnahme des Dienstes zugute kommt, ist nicht notwendig, sofern es sich überhaupt um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt (EuGH Rs 352/85- *Bond van Adverteerders*). Betroffen sind daher zB auch Dienste die vom Nutzer unentgeltlich empfangen werden können, aber durch Werbung oder Sponsoring finanziert sind (EuGH Rs C-320/94 - *Reti Televisive*).

<sup>111</sup> Die Entscheidung über den Auf- und Abruf des Dienstes liegt beim Nutzer. Daher sind alle Rundfunkdienste (Fernseh- und Radiosendungen) ausgenommen; diese fallen unter die Fernabsatz RL. Wenn Fernsehdienste über Internet abrufbar sind (Webcasting), dann fallen sie unter die EC-RL nur wenn der Nutzer die Möglichkeit hat, das Signal anzuhalten oder zu verändern.

<sup>112</sup> ErwG 18 der EC-RL.

<sup>113</sup> Die kommerzielle Kommunikation stellt einen Dienst dar, wenn sie on-line erfolgt und in Form eines eigenen Dienstes zB als Webseite, präsentiert wird. EuGH Rs C-155/73 – *Giuseppe Sacchi*, nachdem die Werbung als eine Form Dienstleistung erkannt wurde.

<sup>114</sup> Eine direkte oder indirekte Erwerbsabsicht bzw. ein wirtschaftlicher Hintergrund muss immer vorliegen um eine Dienstleistung als Dienst der Informationsgesellschaft bezeichnen zu können.

Technologie im Internet.<sup>115</sup> Die Verwendung der elektronischen Post zur Zusendung kommerzieller Kommunikation stellt ebenfalls einen Dienst der Informationsgesellschaft dar. Kein Dienst der Informationsgesellschaft ist die Verwendung der elektronischen Post durch natürliche Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit (Verbraucher) oder für den Abschluss von Verträgen zwischen solchen Personen (Consumer2Consumer). Das bloße Versenden von E-mails ist kein Dienst der Informationsgesellschaft, weil es sich dabei weder um einen Dienst handelt, der „bereitgestellt“ wird, noch um einen Vorgang, der „auf individuellen Abruf des Empfängers“ erbracht wird.

Zu den Diensten der Informationsgesellschaft zählen auch Dienste, die Informationen über ein Kommunikationsnetz übermitteln, Zugang zu einem Kommunikationsnetz anbieten oder Informationen speichern, die von einem Nutzer des Dienstes stammen (zB. Dienste der Provider).<sup>116</sup>

Ausgenommen sind vertragliche Beziehungen zwischen einem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber.<sup>117</sup> Dienste öffentlicher Rechtsträger<sup>118</sup> sind ebenfalls keine Dienste der Informationsgesellschaft.

Der Anhang V zur Richtlinie 98/34/EG idF der Richtlinie 98/48/EG<sup>119</sup> enthält weiters eine demonstrative Aufzählung von Diensten, die keine Dienste der Informationsgesellschaft darstellen und somit vom Anwendungsbereich der EC-RL ausgenommen sind.<sup>120</sup>

---

<sup>115</sup> Die Ermöglichung zB des Zugangs zu on-line Anbote oder das Anbot von Waren über einen on-line Dienst sind auch Dienste der Informationsgesellschaft.

<sup>116</sup> ErwG 18 der EC-RL.

<sup>117</sup> ErwG 18 EC-RL.

<sup>118</sup> Öffentliche Rechtsträger (Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger) erbringen keine Dienstleistungen iSv Art 50 EGV.

<sup>119</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. L 217/18.

<sup>120</sup> Nicht elektronisch erbrachte Dienste sind:

a) Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden wie zB Geldausgabe- oder Fahrkartenautomaten;

b) Offline-Dienste wie zB Vertrieb von CD-ROM oder Software auf Disketten;

c) Dienste, die nicht über elektronische Verarbeitungs- und Speicherungssysteme erbracht werden wie zB Sprachtelefondienste, Telefax-/Telexdienste, Beratung oder Direktmarketing per Telefon/Telefax.

Dienste, die nicht im Fernabsatz erbracht werden, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden, sind insbesondere:

a) Untersuchung oder Behandlung in der Praxis eines Arztes mit Hilfe elektronischer Geräte,

## b) öECG

Die Definition des Begriffs „Dienste der Informationsgesellschaft“ befindet sich in § 3 Z 1 öECG, der auf § 1 Abs 1 Z 2 NotifikationsG<sup>121</sup> verweist.

*Dienst der Informationsgesellschaft: ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst (§ 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999), insbesondere der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, die Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln, die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern.*

Die Definition wurde mit der Umsetzung der Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG in Österreich eingeführt und entspricht jener des Gemeinschaftsrechts. Die demonstrative Aufzählung der Dienste der Informationsgesellschaft wurde vom österreichischen Gesetzgeber hinzugefügt.

Der in der Definition verwendete Begriff „Dienst“ ist nicht iSd Dienstleistungsbegriffs (§§ 1151 ff. ABGB) zu verstehen, da unter „Dienst“ sowohl die Erbringung von Dienstleistungen als auch die Lieferung von Waren erfasst sind. Der Begriff der „Entgeltlichkeit“ erfasst Dienste, die nicht aus reiner Freigebigkeit erbracht werden. „Individuell abrufbar“ bedeutet, dass der jeweilige Nutzer in der Lage sein muss, den Inhalt des Dienstes gesondert in Anspruch zu nehmen. Ein Hilfsmittel für die Beurteilung der Frage, ob ein individuell abrufbarer Dienst vorliegt, kann darin bestehen, ob der Dienst interaktiv erbracht wird.<sup>122</sup>

Eine Aufzählung der Ausnahmen zum Begriff „Dienste der Informationsgesellschaft“

---

aber in Anwesenheit des Patienten;

- b) Konsultation eines elektronischen Katalogs in einem Geschäft in Anwesenheit des Kunden;
  - c) Buchung eines Flugtickets über ein Computernetz, wenn sie in einem Reisebüro in Anwesenheit des Kunden vorgenommen wird;
  - d) Bereitstellung elektronischer Spiele in einer Spielhalle in Anwesenheit des Benutzers.
- Dienste, die nicht auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht werden, sind:
- a) Fernsehdienste, einschließlich zeitversetzter Video-Abruf (iSd Richtlinie 89/552/EWG);
  - b) Hörfunkdienste;
  - c) Teletext (über Fernsehsignal)

<sup>121</sup> BGBl. I Nr. 183/1999.

<sup>122</sup> OGH vom 18.11.2003, 4 Ob 219/03i - MR 2004, 46 = ecollex 2004, 270 = RdW 2004, 213 ff: „Ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst der Informationsgesellschaft iSd § 1 Z 3 ECG liegt dann vor, wenn die Datenübertragung im Weg einer bidirektionalen Punkt-zu-Punkt Verbindung erfolgt, wodurch der Nutzer die Inanspruchnahme des Dienstes interaktiv nach seinen individuellen Bedürfnissen (zB betreffend Zeit und Ort der Nutzung sowie Art des abgerufenen Inhalts) steuern kann.“

befindet sich in der Anlage 1 des NotifikationsG.

### c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

Im griechischen Recht entspricht der Begriff „Dienste der Informationsgesellschaft“ demjenigen der EC-RL und verweist auf Art 2 § 2 des Präsidialdekretes Nr. 39/2001, mit welchem die Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG in Griechenland umgesetzt wurden.<sup>123</sup> Die Dienste, die keine Dienste der Informationsgesellschaft darstellen, sind in der Anlage III des genannten Präsidialdekretes aufgezählt und entsprechen dem Gemeinschaftsrecht.

## 3.2. Diensteanbieter<sup>124</sup>

### a) Die Richtlinie

*Diensteanbieter ist jede natürliche oder juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet.*

Der Diensteanbieter ist der Normadressat der meisten Bestimmungen der EC-RL. Von den Regelungen der EC-RL sind nur Diensteanbieter betroffen, die ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben (niedergelassene Diensteanbieter).<sup>125</sup>

Ausgenommen sind Notare und ähnliche Personen, die öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben oder vor einem Gericht rechtlich vertreten und verteidigen, sowie Personen, die Glücks- und Gewinnspiele mit geldwertem Einsatz betreiben.

### b) öECG

Das öECG definiert den Begriff des Diensteanbieters in § 3 Z 2.

*Diensteanbieter ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellt.*

Der Begriff des Diensteanbieters setzt grundsätzlich unternehmerische Eigenschaft voraus und wird speziell im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs verwendet.

---

<sup>123</sup> Präsidialdekret Nr. 39/2001, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 28/20.02.2001 über die Einführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften zur Anpassung an die Richtlinien 98/34/EG und 98/48/EG.

Vom Begriff des „Diensteanbieters“ iSd öECG ist der Begriff „Unternehmen“ im KSchG zu unterscheiden. § 1 Abs 2 KSchG definiert als Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer.

Der Begriff des Diensteanbieters enthält die wesentlichen Eigenschaften eines Unternehmers nach KSchG, ist jedoch enger, da der Diensteanbieter nach öECG derjenige ist der Dienste der Informationsgesellschaft anbietet. Diensteanbieter iSd öECG ist jeder Unternehmer, der on-line tätig ist.<sup>126</sup>

Diensteanbieter kann auch eine sonstige rechtsfähige Einrichtung sein.<sup>127</sup> Diese Ergänzung hat der österreichische Gesetzgeber vorgenommen, damit auch Personen erfasst werden, die zwar keine juristische Personen sind, im Rechts- und Geschäftsverkehr aber wie solche auftreten und behandelt werden (zB Personen- oder Erwerbsgesellschaften).<sup>128</sup>

Das Merkmal der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist ausnahmsweise nicht von Bedeutung bezüglich der Anwendung der Bestimmungen des öECG über den Ausschluss der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern mit Vermittlungstätigkeit<sup>129</sup>, da diese Bestimmungen auch auf Dienste ohne wirtschaftlichen Hintergrund anzuwenden sind.<sup>130</sup> Privatpersonen, Vereine und öffentliche Rechtsträger sind daher ebenfalls von der Regelung der Haftungsfreistellung der Vermittler betroffen.<sup>131</sup> Die Bestimmungen über die Haftungsfreistellung des öECG kommen auch den Bediensteten der Diensteanbieter zugute.<sup>132</sup>

Die Bestimmungen des öECG betreffen auch die Ausübung öffentlich-rechtlicher Tätigkeiten von Notaren und ähnlicher Personen, die Rechtsvertretung vor einem Gericht sowie das Betreiben von Glücks- und Gewinnspielen mit geldwertem Einsatz. Diese

---

<sup>124</sup> Art 2 lit b der EC-RL.

<sup>125</sup> Für den Begriff des niedergelassenen Diensteanbieters näheres unter Kap. I 3.3.

<sup>126</sup> OGH v. 11.12.2003, 6 Ob 218/03g, ecolex 2004, 530.

<sup>127</sup> § 2 Z 1 ZuKG.

<sup>128</sup> ErlRV zu § 3 Z 2 öECG.

<sup>129</sup> Solche Diensteanbieter sind der Access-Provider, der Host-Provider und der Cache-Provider sowie Anbieter von Suchmaschinen.

<sup>130</sup> Betroffen sind daher auch Dienste von Privaten, sowie universitäre und staatliche Dienste, *Blume/Hammerl*, ECG, 33.

<sup>131</sup> § 19 Abs 2 öECG.

<sup>132</sup> Die zivil- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Informationspflichten und den Vertragsabschluss sind hingegen nur auf die juristische Person selbst und deren Organe anzuwenden, und

Tätigkeitsausnahmen gemäß Art 1 Abs 5 lit d EC-RL sind im öECG nicht vorgesehen.<sup>133</sup>  
Der Anwendungsbereich des öECG ist daher in diesem Punkt weiter als jener der EC-RL.

### c) **Präsidentialdekret Nr. 131/2003**

Diensteanbieter ist gemäß Art 1 lit b des Präsidentialdekretes Nr. 131/2003

*jede natürliche oder juristische Person die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet.*

Neben dem Begriff des „Diensteanbieters“ besteht derjenige des „Lieferanten“ im Gesetz Nr. 2251/1994 (KonsumentenschutzG)<sup>134</sup>. Art 1 Abs 4 lit b 1. Satz des Gesetzes Nr. 2251/1994 definiert den Lieferanten als jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer unternehmerischen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen dem Verbraucher anbietet. Als Lieferant gilt auch der Werbende. Der Diensteanbieter ist als ein Lieferant iSd Gesetzes Nr. 2251/1994 anzusehen, der ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft anbietet. Der Begriff des „Diensteanbieters“ des Präsidentialdekretes Nr. 131/2003 ist daher enger als derjenige des „Lieferanten“ des Gesetzes Nr. 2251/1994.

Ausgenommen sind Notare und ähnliche Personen, die öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben oder vor einem Gericht rechtlich vertreten und verteidigen, sowie Personen, die Glücks- und Gewinnspiele mit geldwertem Einsatz betreiben. Die Ausnahme entspricht derjenigen der EC-RL.

## **3.3. Niedergelassener Diensteanbieter**

### **a) Die Richtlinie**

*Niedergelassener Diensteanbieter ist ein Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit eine Wirtschaftstätigkeit tatsächlich ausübt; Vorhandensein und Nutzung technischer Mittel und Technologien begründen allein keine Niederlassung des Diensteanbieters.*<sup>135</sup>

Unter einer „Wirtschaftstätigkeit“ ist nach der Rechtsprechung des EuGH eine

---

nicht auf jeden Bediensteten des Diensteanbieters, *Blume/Hammerl*, ECG, 57.

<sup>133</sup> Auf solche Tätigkeiten wird das öECG grundsätzlich angewandt, *Blume/Hammerl*, ECG, 34.

<sup>134</sup> zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦEK“ A 152/10.7.2007.

<sup>135</sup> Art 2 lit c EC-RL.



dauerhafte und stetige (kontinuierliche) Teilnahme am Wirtschaftsleben zu verstehen.<sup>136</sup> Die Bedingung der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit für unbestimmte Zeit gilt auch als erfüllt, wenn das Unternehmen für eine bestimmte Zeitdauer gegründet wird.<sup>137</sup>

Der Ort der Niederlassung richtet sich nach jenen Kriterien, die der EuGH im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Niederlassungsfreiheit (Art 43 ff EGV) entwickelt hat.<sup>138</sup> Erbringt ein Unternehmer Dienstleistungen über eine Webseite des Internets, so ist er weder dort niedergelassen, wo sich die technischen Mittel befinden, die diese Seite beherbergen, noch dort, wo die Website zugänglich ist, sondern an dem Ort, an dem er seine Wirtschaftstätigkeit ausübt.<sup>139</sup> Vorhandensein und Nutzung technischer Mittel und Technologien begründen allein keine Niederlassung des Anbieters.

Der Standort eines Servers oder der Länderhinweis in einem Domain-Namen (Top-Level-Domain) reichen nicht für die Bestimmung des Niederlassungsorts aus. Entscheidend ist schließlich auch nicht, wo der Dienst abrufbar, von wo also zB eine Homepage zugänglich oder auf welchen Markt sie gerichtet ist.<sup>140</sup>

Im Falle mehrfacher Niederlassungen eines Anbieters ist es wesentlich zu bestimmen, von welchem Ort eine bestimmte Dienstleistung tatsächlich erbracht wird, um den Niederlassungsort zu ermitteln.<sup>141</sup> Im Zweifelsfall ist der Ort der Projektleitung als Niederlassungsort zu bestimmen. Tochterunternehmen haben ihre eigene Niederlassung, gemäß dem Kriterium des Orts der Ausübung der tatsächlichen Wirtschaftstätigkeit.<sup>142</sup>

## b) öECG

Der Begriff des niedergelassenen Diensteanbieters wurde mit § 3 Z 3 öECG in Österreich umgesetzt und entspricht demjenigen der EC-RL.

## c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

---

<sup>136</sup> EuGH v. 17.6.1997, Rs C-70/95 (Sodemare), Slg 1997 I-3395, Rn 24; EuGH v. 30.11.1995, Rs C-55/94 (Gebhard), Slg 1995 I-4165, Rn 25 und 28; EuGH v. 5.10.1988, Rs C-196/89 (Steymann), Slg 1988, 6159, Rn 16.

<sup>137</sup> Karakostas, Recht & Internet, (in griechischer Sprache: *Καράκωστας, Δίκαιο & Internet*), 163.

<sup>138</sup> ErwG 19 der EC-RL; vgl. aufgestellte Kriterien durch EuGH v. 25.7.1991, Rs C-221/89 (Factortame), Slg 1991 I-3905, Rn 20, für die Niederlassung von Schifffahrtsunternehmen.

<sup>139</sup> EuGH v. 6.11.1984, Rs 182/83: "... der Ort wo sich die organisatorische Hauptverwaltung befindet".

<sup>140</sup> Dies kann aber eine Rolle für die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht spielen; Zankl, ECG, 89.

<sup>141</sup> ErwG 19 der EC-RL.

<sup>142</sup> Karakostas, Recht & Internet, (in griechischer Sprache: *Καράκωστας - Δίκαιο & Internet*), 163 (FN 404).

Art 1 lit c des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 hat den Begriff des „niedergelassenen Diensteanbieters“ der EC-RL wortwörtlich übernommen.

Betreffend den Niederlassungsort des Diensteanbieters wird die Meinung vertreten, dass, da der Diensteanbieter im Rahmen seiner Informationspflicht<sup>143</sup> seine Adresse dem Nutzer zur Verfügung zu stellen hat, sich die Niederlassung des Diensteanbieters an diesem Ort befindet.<sup>144</sup> Meiner Ansicht nach, könnte die angegebene Adresse ein Indiz sein, im Falle jedoch, dass die organisatorische Hauptverwaltung sich tatsächlich an einem anderen Ort befindet, wäre nach der Rechtsprechung des EuGH dieser Ort als Niederlassungsort zu bestimmen.

### **3.4. Nutzer<sup>145</sup>**

#### **a) Die Richtlinie**

*Jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt,<sup>146</sup> insbesondere um Informationen im Internet zu erlangen oder Informationen zugänglich zu machen.*

Nutzer kann nicht nur ein Verbraucher iSd EC-RL sondern auch ein Diensteanbieter sein, wenn er den Dienst eines anderen Anbieters in Anspruch nimmt. Weder der Begriff des Verbrauchers noch derjenige des Diensteanbieters schließen also den des Nutzers aus.<sup>147</sup>

#### **b) öECG**

Die Legaldefinition des Begriffs „Nutzer“ wurde in § 3 Z 4 öECG übernommen. Ergänzend wurde bestimmt, dass Nutzer auch sonstige rechtsfähige Einrichtungen sein können. Sonstige rechtsfähige Einrichtungen sind Personen, die zwar keine juristischen Personen sind, im Rechts- und Geschäftsverkehr aber wie solche auftreten und behandelt werden (zB Personen- und Erwerbsgesellschaften).

---

<sup>143</sup> Es handelt sich um die Pflicht, gewisse Information dem Verbraucher zur Verfügung zu stellen. Diese Information muss auf der Webseite des Diensteanbieters enthalten sein; näheres unter Kap. II 1.

<sup>144</sup> Alexandridou, Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου, Το δίκαιο του ηλεκτρονικού εμπορίου*), FN 26.

<sup>145</sup> Art 2 lit d der EC-RL.

<sup>146</sup> Entweder durch eine vertragliche Beziehung oder auch de facto. Beispiele der Inanspruchnahme sind das Betätigen eines elektronischen Verweises, das Auslösen einer Suchfunktion, der Download einer Webseite, das Absenden elektronischer Post.

<sup>147</sup> ErwG 20 der EC-RL.

### c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 hat in Art 1 lit d die Definition des „Nutzers“ der EC-RL wortwörtlich übernommen.

### 3.5. Verbraucher<sup>148</sup>

#### a) Die Richtlinie

*Jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht zu ihren gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten gehören.*

Diese Definition entspricht der gemeinschaftsrechtlichen Definition des Verbrauchers.<sup>149</sup>

#### b) öECG

Der Begriff des Verbrauchers in § 3 Z 5 öECG entspricht jenem der EC-RL, ist jedoch enger als jener des § 1 KSchG, da die so genannten „Gründungsgeschäfte“<sup>150</sup> und Geschäfte, die von Vereinen<sup>151</sup> getätigt werden, vom öECG nicht erfasst sind. Solche Geschäfte unterliegen nur dem KSchG.

Da die EC-RL keine Mindeststandardklausel<sup>152</sup> enthält, konnte der österreichische Gesetzgeber diesen Begriff nicht weiter fassen und an das innerstaatliche Rechtsverständnis anpassen.<sup>153</sup>

### c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

In Art 1 lit e des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 definiert den „Verbraucher“ wie folgt:

---

<sup>148</sup> Art 2 lit e der EC-RL.

<sup>149</sup> vgl. die Definition des „Verbrauchers“ in der Fernabsatz-Richtlinie (RL 97/7/EG).

<sup>150</sup> Das sind Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt.

<sup>151</sup> Diese sind keine natürlichen Personen.

<sup>152</sup> Nach einer so genannten Mindeststandardklausel bleibt es den Mitgliedstaaten unbenommen, günstigere Regelungen für die von den Richtlinien betroffenen Personen zu treffen. Eine solche Mindeststandardklausel enthält zB Art 14 der Fernabsatz-RL. Diese lautet: „Die Mitgliedstaaten können in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem EG-Vertrag in Einklang stehende strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen. Durch solche Bestimmungen können sie im Interesse der Allgemeinheit den Vertrieb im Fernabsatz für bestimmte Waren und Dienstleistungen, insbesondere Arzneimittel, in ihrem Hoheitsgebiet unter Beachtung des EG-Vertrags verbieten.“

*Verbraucher ist eine natürliche Person, die Waren und Dienstleistungen für nicht kommerzielle oder berufliche Zwecke in Anspruch nimmt.*

Der Begriff des „Verbrauchers“ im Präsidialdekret Nr. 131/2003 entspricht demjenigen der EC-RL ist jedoch enger als derjenige des Gesetzes Nr. 2251/1994<sup>154</sup>. Nach diesem Gesetz ist Verbraucher jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, für welche die Waren oder Dienstleistungen im Geschäftsverkehr bestimmt sind und welche von solchen Waren oder Dienstleistungen Gebrauch macht, sofern diese Person der letzte Empfänger ist. Verbraucher ist auch der Empfänger einer Werbebotschaft sowie der Bürge eines Verbrauchers, sofern er nicht im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt.<sup>155</sup> Nach dem Gesetz Nr. 2251/1994 können auch juristische Personen als Verbraucher angesehen werden, während nach dem Präsidialdekret Nr. 131/2003 nur natürliche Personen als Verbraucher in Betracht kommen.

Der weitere Begriff des „Verbrauchers“ nach dem Gesetz Nr. 2251/1994 findet im elektronischen Bereich keine Anwendung. Der weitere Begriff wird für das offline Angebot von Waren oder Dienstleistungen verwendet.<sup>156</sup> Daher werden die zwei unterschiedlichen Begriffe des Verbrauchers je nach Art der jeweils angebotenen Leistungen Anwendung finden müssen.<sup>157</sup> D.h., dass für Leistungen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs der von der EC-RL übernommene, engere Begriff anwendbar ist<sup>158</sup>, wobei bei den restlichen Verbrauchergeschäften einschließlich der Bestimmungen über Werbung der weitere Verbraucherbegriff Anwendung findet und somit auch juristische Personen als Verbraucher geschützt werden können.

Nach der Lehre scheint die Existenz zweier verschiedener Begriffe des Verbrauchers im griechischen Recht problematisch zu sein. Die weite Definition des Gesetzes Nr. 2251/1994 birgt die Gefahr einer Umwandlung der Rechtsnormen betreffend den Konsumentenschutz vom speziellen zum allgemeinen Recht und könnte gleichzeitig

---

<sup>153</sup> *Blume/Hammerl, ECG, 60.*

<sup>154</sup> zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α 152/10.7.2007.

<sup>155</sup> Art 1 § 4 lit a des Gesetzes Nr. 2251/1994.

<sup>156</sup> Der griechische Gesetzgeber hat bisher in der Umsetzung der Richtlinien betreffend das Verbraucherrecht den Begriff des Verbrauchers weiter gefasst.

<sup>157</sup> Der Begriff „Verbraucher“ wird *rationae materiae* ausgelegt.

<sup>158</sup> Für das online Angebot sind die Bestimmungen des Präsidialdekretes als *lex specialis* anwendbar und daher ist, nach der Umsetzung des engeren Begriffs des Verbrauchers im Einklang mit der EC-RL, eine juristische

Personen umfassen, die nicht besonders schutzbedürftig sind. Eine besonders enge Behandlung des Konsumentenbegriffs, andererseits, kann zu einem unrechtmäßigen Ausschluss von Personen führen, welche aus rechtspolitischer Sicht eines Schutzes bedürfen.<sup>159</sup>

### 3.6. Koordinierter Bereich<sup>160</sup>

#### a) Die Richtlinie

Nach der EC-RL erfasst der koordinierte Bereich

*die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind.*

*Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in Bezug auf*

- *die Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung;*
- *die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.*

*Der koordinierte Bereich umfasst keine Anforderungen wie*

- *Anforderungen betreffend die Waren als solche;*
- *Anforderungen betreffend die Lieferung von Waren;*
- *Anforderungen betreffend Dienste, die nicht auf elektronischem Wege erbracht werden.*

Um die Hemmnisse, die in den Unterschieden der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestehen, zu beseitigen, werden die gesamten Anforderungen, die in den Rechtssysteme der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit der Dienste der Informationsgesellschaft gelten, koordiniert.<sup>161</sup>

---

Person als Verbraucher ausgeschlossen.

<sup>159</sup> *Efi Tziva*, Der elektronische Geschäftsverkehr und der Schutz der Verbraucher gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen (in griechischer Sprache: *Εφη Τζίβα*, Το ηλεκτρονικό εμπόριο και η προστασία των καταναλωτών απέναντι σε γενικούς όρους συναλλαγών), ΔΕΕ 10/2003, 1045.

<sup>160</sup> Art 2 lit h der EC-RL.

<sup>161</sup> ErwG 5 und 6 der EC-RL.

Durch die Koordinierung der Rechtsvorschriften findet keine abschließende Harmonisierung<sup>162</sup> statt, sondern können die Mitgliedstaaten auch uneinheitliche Rechtsvorschriften über die Dienste der Informationsgesellschaft erlassen, sofern diese nicht Gemeinschaftsrecht widersprechen.<sup>163</sup>

Koordinierung bedeutet die gegenseitige Annerkennung dieser Rechtsvorschriften zwischen den Mitgliedstaaten. Erfasst von der Koordinierung sind nicht nur Bestimmungen, die spezifisch und ausschließlich auf Dienste der Informationsgesellschaft anwendbar sind, sondern auch solche, die allgemein für das Angebot von Diensten gelten, gleichgültig, ob die Erbringung der Dienste on-line oder off-line erfolgt.<sup>164</sup>

Betroffen sind insbesondere die rechtlichen Vorschriften über die Qualifikationen des Unternehmers, die Anmeldung oder Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit, das Verhalten des Anbieters, die Qualität oder der Inhalt der Dienstleistung, die Werbung, den Vertragsabschluss und die Haftung des Anbieters.

Ausgenommen vom koordinierten Bereich sind Anforderungen bezüglich Waren als solche (zB Herstellung, Sicherheitsnormen, Kennzeichnungspflichten oder Produkthaftung), ihre Lieferung (zB Transportbestimmungen, Versandhandelsverbot für Arzneimittel und Waffen) und Dienste, die nicht durch elektronische Mittel erbracht werden.<sup>165</sup>

Weitere Ausnahmen befinden sich im Anhang der EC-RL.<sup>166</sup> Nach diesem sind vom koordinierten Bereich folgende Bereiche ausgenommen:

- *das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG und der Richtlinie 96/9/EG sowie gewerbliche Schutzrechte;*
- *die Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, auf die die Mitgliedstaaten eine der in Art 8 Abs 1 der Richtlinie 2000/46/EG vorgesehenen Ausnahmen angewendet haben;*
- *Art 44 Abs 2 der Richtlinie 85/611/EWG (geändert durch RL 95/26);*

---

<sup>162</sup> Durch eine Zuordnung von Rechtsbereichen zum koordinierten Bereich soll keine materielle Harmonisierung im Sinne von Art 95 EGV hergestellt werden. Den Mitgliedstaaten bleibt es überlassen, entsprechende Maßnahmen allgemeiner Natur oder speziell für Dienste der Informationsgesellschaft zu treffen; *Blume/Hammerl* - ECG, FN 197.

<sup>163</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 63.

<sup>164</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 62.

<sup>165</sup> Art 2 lit ii der EC-RL iVm ErwG 21 der EC-RL.

<sup>166</sup> Diese Bereiche sind auch vom Herkunftslandprinzip ausgenommen; näheres unter Kap I 2.3.

- *Art 30 und Titel IV der Richtlinie 92/49/EWG (s. RL 95/26), Titel IV der Richtlinie 92/96/EWG (nicht mehr RK, s. RL 95/26)) sowie der Art 7 und 8 der Richtlinie 88/357/EWG (s. RL 92/49) und Art 4 der Richtlinie 90/619/EWG;*
- *die Freiheit der Rechtswahl für Vertragsparteien;*
- *die vertraglichen Schuldverhältnisse bezüglich Verbraucherverträge;*
- *die formale Gültigkeit von Verträgen, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften unterliegen;*
- *die Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikation mittels elektronischer Post.*

## **b) öECG**

Im öECG befindet sich die Definition des „koordinierten Bereichs“ in § 3 Z 8 und entspricht derjenigen der EC-RL.

*koordinierter Bereich: die allgemein oder besonders für Dienste der Informationsgesellschaft und für Diensteanbieter geltenden Rechtsvorschriften über die Aufnahme und die Ausübung einer solchen Tätigkeit, insbesondere Rechtsvorschriften über die Qualifikation und das Verhalten der Diensteanbieter, über die Genehmigung oder Anmeldung sowie die Qualität und den Inhalt der Dienste der Informationsgesellschaft - einschließlich der für die Werbung und für Verträge geltenden Bestimmungen - und über die rechtliche Verantwortlichkeit der Diensteanbieter.*

Jene Bereiche, die gemäß der EC-RL von der Koordinierung ausgenommen sind (zB das Urheberrecht), wurden vom österreichischen Gesetzgeber als Ausnahmen zum Herkunftslandprinzip aufgenommen und befinden sich in § 21 Z 12 bis 14 öECG.

Materiell führt dies zum selben Ergebnis. Da das Herkunftslandprinzip nur auf Dienste der Informationsgesellschaft, die in den koordinierten Bereich fallen, Anwendung findet, sind die Ausnahmen vom koordinierten Bereich auch vom Herkunftslandprinzip ausgenommen.<sup>167</sup>

## **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Der Begriff des „koordinierten Bereichs“ befindet sich in Art 1 lit h des

Präsidentialdekretes Nr. 131/2003 und entspricht der Definition der EC-RL. Die Bereiche, die von der Koordinierung ausgenommen sind, sind nach dem Modell der EC-RL als Ausnahmen vom Binnenmarktpinzip in Art 2 Abs 3 des Präsidentialdekretes Nr. 131/2003 angeführt.

### **3.7. Kommerzielle Kommunikation<sup>168</sup>**

#### **a) Die Richtlinie**

Die EC-RL definiert den Begriff der kommerziellen Kommunikation wie folgt:

*Alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit im Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt.*

*Die folgenden Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:*

- *Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens bzw. der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post;*
- *Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden;*

Die Bestimmungen der EC-RL umfassen nur kommerzielle Kommunikation, die online erfolgt.<sup>169</sup> Neben der klassischen Werbung gibt es mehrere Formen der kommerziellen Kommunikation wie etwa Direktmarketing, Sponsoring oder Öffentlichkeitsarbeit. Auf solche Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EC-RL über kommerzielle Kommunikation anwendbar.

Keine kommerzielle Kommunikation sind nach der Definition der EC-RL Domain Namen oder E-Mail Adressen, die Angaben darstellen, die einen direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens ermöglichen. Beim bloßen Besitz einer Internetadresse liegt daher noch keine kommerzielle Kommunikation vor. Als Angaben, die einen direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens bzw. der Organisation oder der Person ermöglichen

---

<sup>167</sup> Blume/Hammerl, ECG, 64.

<sup>168</sup> Art 2 lit f EC-RL.

<sup>169</sup> Dies ergibt sich aus dem Inhalt dieser Bestimmungen, der für offline Werbung keinen Sinn macht (zB Art 6 EC-RL).



und keine kommerzielle Kommunikation darstellen, sind auch die Links anzusehen.<sup>170</sup>

Auch die Förderung einer Ware, einer Dienstleistung oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens ist keine kommerzielle Kommunikation, wenn dies von Dritten in völliger Unabhängigkeit vom betroffenen Unternehmen und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung vorgenommen wird.<sup>171</sup> Damit sind auch Hyperlinks mit einer Internetadresse, über die kommerzielle Kommunikation betrieben wird, ausgenommen, wenn diese Verknüpfung ohne finanzielle Bindung oder eine andere Gegenleistung seitens der Person erfolgt, welche die Adresse besitzt. In diesem Fall handelt es sich ebenso um unabhängige Produktförderungen, wie etwa bei der Erwähnung eines Domain-Namens, einer E-Mail-Adresse, eines Logos oder einer Marke.

Schließlich stellt die reine Vermittlung von Information, die keine Werbung ist, keine kommerzielle Kommunikation dar.<sup>172</sup> Angaben Dritter, die von Unternehmen auf deren eigene Webseite übernommen werden, sind wohl dann von der Ausnahme erfasst, wenn sie nicht in eigene Werbemaßnahmen eingebaut werden. Die geforderte Unabhängigkeit wird dann gegeben sein, wenn solche Berichte unkommentiert, also neutral, wiedergegeben werden.<sup>173</sup>

## **b) öECG**

Die Definition der „kommerziellen Kommunikation“ wurde mit § 3 Z 6 öECG in Österreich umgesetzt.

*kommerzielle Kommunikation: Werbung und andere Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens dienen, ausgenommen*

*a) Angaben, die einen direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens ermöglichen, etwa ein Domain-Name oder eine elektronische Postadresse, sowie*

*b) unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemachte Angaben über Waren, Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens;*

---

<sup>170</sup> Alexandridou, Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου, Το δίκαιο του ηλεκτρονικού εμπορίου*), 108.

<sup>171</sup> Dies trifft unter anderem auf die Berichte von Warentestvereinen, wie zB den Verein für Konsumenteninformation, zu. Ebenso gilt dies für Vergleichsuntersuchungen und Wettbewerbe, bei denen es um die Ermittlung des besten Produkts geht.

<sup>172</sup> Dabei handelt es sich zB um unabhängige Berichterstattung durch online Zeitungen (E-Zines) oder Organisationen.

<sup>173</sup> Brenn, ECG, 200.

Der Begriff „Unternehmen“ in dieser Definition ist iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG und nicht iSd „Diensteanbieters“ des öECG zu verstehen.<sup>174</sup>

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 hat den Begriff der „kommerziellen Kommunikation“ in Art 1 lit f definiert und dieser entspricht demjenigen der EC-RL.

Für die verschiedenen Formen der kommerziellen Kommunikation ist auch der griechische Kodex der Verhaltensrichtlinien für Werbung-Kommunikation<sup>175</sup> von Bedeutung. Nach dem Kodex ist Werbung jede Art von Kommunikation über Produkte und Dienstleistungen, unabhängig vom verwendeten Mittel.

Nach Art 9 § 1 lit. a des Gesetzes 2251/1994<sup>176</sup> ist Werbung jede Ankündigung, die mit jedem Mittel im Rahmen einer industriellen, gewerblichen, beruflichen oder Handelstätigkeit gemacht wird und den Vertrieb der Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Immobilien und der damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten, bezweckt.

Diese Begriffe der kommerziellen Kommunikation sind ebenfalls weit gefasst und stehen nicht im Widerspruch zum gemeinschaftsrechtlichen Begriff.

---

<sup>174</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 60.

<sup>175</sup> Erlassen durch den „Verein der Werbe- und Kommunikationsgesellschaften“ (Ενωση Εταιρειών Διαφήμισης-Επικοινωνίας) und den „Verband der Werbenden in Griechenland“ (Σύνδεσμος Διαφημιζομένων Ελλάδος) gemäß den Anforderungen des Gesetzes Nr. 2863/2000, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α' 262/29.11.2000.

<sup>176</sup> zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α 152/10.7.2007.

## KAPITEL II

### Informationspflichten

#### 1. Allgemeine Informationspflichten des Diensteanbieters

##### a) Die Richtlinie

Nach Art 5 der EC-RL ist der Diensteanbieter verpflichtet, allgemeine Informationen über seiner Identität dem Nutzer zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen sowohl dem Nutzer als auch den Behörden leicht, unmittelbar und ständig zugänglich sein.

Die genauen Angaben, welche der Diensteanbieter ständig übermitteln muss und in Art 5 der EC-RL aufgelistet sind, gelten neben den sonstigen Informationspflichten, die das Gemeinschaftsrecht im Rahmen des Verbraucherschutzes zB mit der Fernabsatz RL<sup>177</sup>, eingeführt hat.

Die Information nach der EC-RL muss schon immer dann verfügbar sein, wenn ein Dienst der Informationsgesellschaft erbracht wird und zwar unabhängig davon, ob sich das Angebot an Verbraucher oder Unternehmer richtet.

Der Anbieter ist gefordert Information über folgende Angaben leicht, unmittelbar und ständig verfügbar zu machen:

- seinen Namen;
- seine Anschrift bzw. seinen Niederlassungsort;
- Kommunikationsmöglichkeiten mit ihm, einschließlich seiner e-mail Adresse;
- das Handelsregister, bzw. Firmenbuch, in dem er eingetragen ist, einschließlich seiner Handelsregisternummer oder Kennung;
- die zuständige Aufsichtsbehörde bzw. die Behörde unter dessen Kontrolle er steht, soweit für die Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist;

---

<sup>177</sup> Art 3 und 4; diese Informationspflichten sind bei Verbrauchergeschäften zu erfüllen.

- seine Identifikationsnummer,<sup>178</sup> soweit die Tätigkeiten des Diensteanbieters der Mehrwertsteuer unterliegen.

Wenn die Dienste im Rahmen eines reglementierten Berufs erbracht werden, muss der Diensteanbieter zusätzlich jene Einrichtung, bei der er gemeldet ist (zB Berufsverband oder Kammer), seine Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat in den sie verliehen wurde sowie die anwendbaren Berufsregeln angeben.

Die Preise der angebotenen Dienste oder Produkte müssen klar und unzweideutig ausgewiesen werden. Ob in den Preis Steuern und Versandkosten enthalten sind, muss ersichtlich sein.

## **b) öECG**

§ 5 öECG entspricht der Regelung der EC-RL. Die Änderungen sind vor allem sprachlicher und redaktioneller Art, zudem wird auf gewisse Besonderheiten des österreichischen Rechts Bedacht genommen (so ist in der Z 4 vom Firmenbuch statt vom Handelsregister die Rede).<sup>179</sup>

Für die Unmittelbarkeit und ständige Zugänglichkeit der Information reicht es aus, wenn ein auf sämtlichen Seiten einer Internetadresse sichtbares Bildsymbol oder ein Logo mit einem Hyperlink auf der Webseite angebracht ist. Es wird aber nicht ausreichen, wenn sich dieser Hyperlink nur auf der Startseite befindet, zumal oft direkt auf eine dahinter liegende Webseite (Deep Link) verlinkt wird. Dieser Hyperlink muss auch entsprechend gekennzeichnet sein. Dafür sind die gängigen Bezeichnungen, wie zB „Wir über uns“ bzw auch „Impressum“ oder ähnliches geeignet. Tatsächlich unmittelbar zugänglich werden die Informationen sein, wenn diese gleich mit dem ersten Mausklick abrufbar sind.<sup>180</sup>

Mit der Verpflichtung des Diensteanbieters zur Angabe von Kommunikationsmöglichkeiten, einschließlich seiner elektronischen Postadresse ist gemeint, dass der Diensteanbieter neben seiner elektronischen Postadresse mindestens einen anderen Kommunikationsweg angeben muss, worunter etwa Telefon oder Telefax zu

---

<sup>178</sup> Es handelt sich um die Identifikationsnummer gemäß Art 22 Abs 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem, ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/85/EG, ABl. L 277 vom 28.10.1999, S. 34.

<sup>179</sup> ErlRV zu § 5 öECG.

<sup>180</sup> *Brenn*, ECG, 206.

verstehen ist.<sup>181</sup>

Jeder Diensteanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, ist verpflichtet einen Hinweis auf die Bestimmungen, die für den Nutzer unmittelbar von Interesse sind, zu schaffen.<sup>182</sup> Dabei handelt es sich um die spezifische Vorschriften und Ausübungsregeln, zu denen auch die Standesregeln gehören. Der Nutzer soll jederzeit Einsicht nehmen können.

Abs 2 des § 5 öECG über die Preisauszeichnungspflicht kommt nur zur Anwendung, wenn eine solche aufgrund anderer Vorschriften besteht<sup>183</sup> oder der Anbieter freiwillig Preise angibt. Eine spezielle Informationspflicht ergibt sich allerdings daraus, dass in jedem Fall anzugeben ist, ob es sich um Brutto- oder Nettopreise handelt.<sup>184</sup>

Sonstige Informationspflichten, die nach Abs 3 unberührt bleiben, sind zB jene nach § 5 Abs 1 KSchG idF des FernabsatzG, § 63 GewO, § 14 UGB sowie nach § 24 MedienG.

Wer seine allgemeinen Informationspflichten nach dem öECG verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu € 3.000,- zu bestrafen. Diese Sanktion betrifft aber nur die Informationen des Abs 1 und nicht auch Preisangaben,<sup>185</sup> da das öECG keine Pflicht zur Angabe von Preise normiert. Das Fehlen der Preisangaben ist nach den entsprechenden Vorschriften des Preisauszeichnungsg zu bestrafen.

Da es sich aber auch bei Abs 2 um gesetzliche Informationspflichten handelt, kommt § 871 Abs 2 ABGB zum Tragen, wonach Irrtümer oder Umstände, über die nach dem Gesetz aufzuklären ist, als Geschäftsirrtümer<sup>186</sup> anzusehen sind.<sup>187</sup>

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Art 4 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 hat die Bestimmung der EC-RL über die Informationspflichten umgesetzt, mit dem Zusatz, dass auch Art 4 §§ 2 und 9 des Gesetzes

---

<sup>181</sup> OGH vom 18.11.2003, 4 Ob 219/03i - MR 2004, 46 = eclex 2004, 270 = RdW 2004, 213 ff.

<sup>182</sup> In diesem Zusammenhang werden keine zu strengen Anforderungen zu stellen sein, weil gerade die genannten Pflichten eine deutliche Beschränkung im Vergleich zum offline Bereich darstellen. Ein entsprechender Verweis (Link) wird als genügend anzunehmen sein; *Brenn*, ECG, 209 und *Zankl*, ECG, 101.

<sup>183</sup> Insbesondere aufgrund des Preisauszeichnungsg oder gemäß §§ 5c Abs 1 Z 3 KSchG.

<sup>184</sup> ErlRV zu § 5 öECG.

<sup>185</sup> Analogieschlüsse sind im Hinblick auf § 1 VStG („nullum crimen sine lege“) ausgeschlossen.

<sup>186</sup> Nicht als unbeachtliche Motivirrtümer.

<sup>187</sup> *Zankl*, ECG, 104.

Nr. 2251/1994<sup>188</sup> zu beachten sind. Letztere Bestimmung betrifft die Informationspflichten vor und bei dem Abschluss von Verträgen im Fernabsatz.

Dem Wortlaut des Gesetzes ist zu entnehmen, dass der Diensteanbieter die allgemeinen Informationspflichten des Gesetzes Nr. 2251/1994 immer zu erfüllen hat und zwar unabhängig davon, ob er seine Dienste an Verbraucher oder an Unternehmer erbringt und somit unabhängig von der Anwendbarkeit des Gesetzes Nr. 2251/1994.

Der griechische Gesetzgeber hat offensichtlich nicht berücksichtigt, dass die Informationspflichten des Gesetzes Nr. 2251/1994 bei Verbrauchergeschäften im Rahmen eines Vertragsabschlusses im Fernabsatz zu beachten sind. Meiner Meinung nach sollte diese Bestimmung so ausgelegt werden, dass wenn kein Verbrauchergeschäft vorliegt oder der Diensteanbieter einen Vertragsabschluss on-line nicht ermöglicht, die zusätzlichen Informationen nach dem Gesetz Nr. 2251/1994 auch nicht angeben muss.

Im Hinblick darauf, dass für die Erbringung eines Dienstes im Fernabsatz die Eintragung in einem besonderen Register<sup>189</sup> vorausgesetzt wird, ist der Diensteanbieter verpflichtet auch seine Registernummer anzugeben. Diese Bestimmung ist jedoch nur von Diensteanbietern zu beachten, welche den Vertragsabschluss im Fernabsatz ermöglichen, da nur diese eine Registernummer erhalten.

Der Zugang zu der vom Diensteanbieter angegebenen Information muss leicht, unmittelbar und ständig sein. Leicht bedeutet, dass der Nutzer ohne besonderen Aufwand zu der Information gelangen kann. Unmittelbar ist so zu verstehen, dass der Nutzer die Information ohne jegliche Gegenleistung erhalten kann.<sup>190</sup> Ständig wird die Information zur Verfügung gestellt, wenn diese dauernd auf der Homepage aufscheint.

Die vom Diensteanbieter angegebene Adresse muss vollständig sein. Die Angabe lediglich des Postfaches wird nicht genügen. Unterliegt die Tätigkeit des Diensteanbieters der Mehrwertsteuer, so muss er seine Mehrwertsteuernummer gemäß Art 36 des Gesetzes Nr. 2859/2000<sup>191</sup> angeben.

---

<sup>188</sup> zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α 152/10.7.2007.

<sup>189</sup> Näheres unter Kapitel I, 2.2.c.

<sup>190</sup> *Alexandridou*, Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου*, Το δίκαιο του ηλεκτρονικού εμπορίου), 50.

<sup>191</sup> Gesetz über die Ratifikation des „Kodex über die Mehrwertsteuer“, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α' 248/7.11.2000.

Die Verletzung der allgemeinen Informationspflichten wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.500 bis 1.000.000 bestraft. Zuständig für die Verhängung der Strafe ist der Minister für Entwicklung. Bei dreimaliger Wiederholung verdoppelt sich die Höhe des Strafrahmens. Bei wiederholtem Rückfall ist der Minister befugt, die Einstellung des Betriebes oder eines Teils davon für die Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr anzuordnen.<sup>192</sup>

## **2. Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation**

### **a) Die Richtlinie**

Die EC-RL enthält allgemeine Informations- und Kennzeichnungspflichten für kommerzielle Kommunikation im Internet. Art 6 der EC-RL sieht Folgendes vor:

*Zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass kommerzielle Kommunikationen, die Bestandteil eines Dienstes der Informationsgesellschaft sind oder einen solchen Dienst darstellen, zumindest folgende Bedingungen erfüllen:*

- a) Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein;*
- b) die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein;*
- c) soweit Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke im Mitgliedstaat der Niederlassung des Diensteanbieters zulässig sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden;*
- d) soweit Preisausschreiben oder Gewinnspiele im Mitgliedstaat der Niederlassung des Diensteanbieters zulässig sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Teilnahmebedingungen müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.*

Die EC-RL fordert bezüglich der kommerziellen Kommunikation Transparenz. Daher muss die kommerzielle Kommunikation klar als solche erkennbar und deren Auftraggeber klar identifizierbar sein.<sup>193</sup> Das Gebot der Transparenz besteht auch für Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke, Gewinnspiele<sup>194</sup> und Preisausschreiben.

---

Art 19 des Präsidialdekretes 131/2003, welches auf Art 13a des Gesetzes Nr. 2251/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ФЕК“ A 152/10.7.2007, verweist.

<sup>193</sup> Dies entspricht der Regelung der Fernabsatz-RL für die Telefonwerbung.

Die Informationspflicht über kommerzielle Kommunikation betrifft jede Art von Werbemaßnahmen (Werbung, Websponsoring, produktbezogene Aussagen von Fachleuten) und unabhängig davon, ob es sich um „Pull-Werbung“ (zB auf einer Homepage) oder „Push-Werbung“ (zB im Zuge elektronischer Post) handelt.<sup>195</sup>

Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der Diensteanbieter, der die kommerzielle Kommunikation on-line bereitstellt<sup>196</sup> oder der Diensteanbieter, bei dem die kommerzielle Kommunikation Bestandteil des Dienstes ist.<sup>197</sup>

## **b) öECG**

Mit § 6 des öECG wurden die Bestimmungen der EC-RL betreffend die Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation in Österreich entsprechend umgesetzt. Der Diensteanbieter ist verpflichtet die kommerzielle Kommunikation klar und transparent darzustellen. Die in der Richtlinie aufgestellten Kriterien und Begriffe werden übernommen, wobei die Abweichungen nur redaktioneller Art sind.<sup>198</sup>

Der kommerzielle Charakter der Maßnahme muss durch die Gestaltung und Anordnung erkennbar sein. Die Werbung oder die sonstigen Absatzförderungsmaßnahmen sollen entweder vom redaktionellen Inhalt abgegrenzt sein oder, sofern der Werbecharakter nicht von vornherein klar und evident ist, gesondert bezeichnet werden.<sup>199</sup>

Der Nutzer muss sich auch über den Auftraggeber der Werbung informieren können. Es reicht dabei aus, wenn auf einen Dienst des Auftraggebers verwiesen wird und der Nutzer anhand des Verweises die in § 5 öECG aufgezählten Informationen erfahren kann.<sup>200</sup> Nach Zankl<sup>201</sup> muss der Auftraggeber nur persönlich erkennbar sein und nicht im Umfang der Angaben des § 5 öECG. Obwohl die Formulierung des Gesetzes von jener der Richtlinie abweicht („erkennen“ statt „klar identifizierbar“), verpflichtet der Wortlaut der Richtlinie

---

<sup>194</sup> Diese stehen im Zusammenhang mit kommerzieller Kommunikation und es geht nicht um Glücksspiele mit einem geldwerten Einsatz.

<sup>195</sup> Zankl, ECG, 105.

<sup>196</sup> zB jener Unternehmer, der eine Bannerwerbung schaltet und dafür Einnahmen erzielt.

<sup>197</sup> In diesem Fall ist verantwortlich derjenige Diensteanbieter, der die Werbung auf seiner Homepage einschaltet.

<sup>198</sup> ErlRV zu § 6 öECG.

<sup>199</sup> § 26 öMedienG wonach Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, gekennzeichnet sein müssen, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

<sup>200</sup> ErlRV zu § 6 öECG.

<sup>201</sup> Zankl, ECG, 106.



nicht zur Angabe der allgemeinen Informationen nach § 5 öECG, die den Auftraggeber betreffen. Es wird daher genügen, wenn der Name oder der Firmenwortlaut des Auftraggebers angeführt ist.

Zu den Zugaben und Geschenken, die erkennbar und die Bedingungen für deren Inanspruchnahme leicht zugänglich sein müssen, gehören auch Preisnachlässe iSd § 9a UWG.<sup>202</sup> Die gleichen Informationspflichten gelten für Preisausschreiben und Gewinnspiele. Diese sollen auch erkennbar und deren Teilnahmebedingungen leicht zugänglich sein und zwar unabhängig davon, ob sie nach dem § 9a UWG zulässig sind.<sup>203</sup>

Sonstige Informationspflichten, die der Diensteanbieter erfüllen muss, bestehen zB nach § 54 ArzneimittelG (Fachwerbung für Arzneimittel).

Der Diensteanbieter, der gegen diese Informationspflicht verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs 1 Z 2 öECG und ist mit bis zu 3.000,- € zu bestrafen. Sonstige Informationspflichten, die der Diensteanbieter nach anderen Gesetzen zur erfüllen hat, sind von der Strafbestimmung des öECG nicht erfasst. Die Verletzung solcher sonstigen Informationspflichten unterliegt den einschlägigen Vorschriften, in denen sie statuiert sind.<sup>204</sup>

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Die Bestimmung der EC-RL über die Informationspflichten im Zusammenhang mit der kommerziellen Kommunikation wurde in Griechenland mit Art 5 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 umgesetzt. Mit dieser Bestimmung wird dem Transparenzgebot für kommerzielle Kommunikation Rechnung getragen.

Das Transparenzgebot ist auch in Art 11 des griechischen Kodices der Verhaltensrichtlinien für Werbung<sup>205</sup> vorgesehen. Zuständig für die Beaufsichtigung der Einhaltung des Kodices ist der gemäß Art 9 des Gesetzes Nr. 2863/2000<sup>206</sup> gegründete „Rat für Kommunikationskontrolle“ (Συμβούλιο Ελέγχου Επικοινωνίας).<sup>207</sup>

---

<sup>202</sup> ErlRV zu § 6 öECG.

<sup>203</sup> Zankl, ECG, 108.

<sup>204</sup> Zankl, ECG, 109.

<sup>205</sup> [www.edee.gr/de\\_code\\_articles\\_B.html](http://www.edee.gr/de_code_articles_B.html).

<sup>206</sup> Regierungsblatt (ΦΕΚ) Α' 262/29.11.2000.

<sup>207</sup> Der Rat für Kommunikationskontrolle ist Mitglied der European Advertising Standards Alliance (EASA).

Verstöße gegen das Transparenzgebot können dem „Rat für Kommunikationskontrolle“ angezeigt werden. Der Rat (erste Instanz) prüft ob die Werbung gegen den Kodex verstößt und gegebenenfalls kann er die Änderung oder sogar die Entfernung der Werbung verlangen. Die Entscheidungen des Rates werden unmittelbar vollzogen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle, dass der Entscheidung nicht Folge gegeben wird, übermittelt der Rat eine schriftliche Mitteilung an den Medieninhaber, damit dieser die Werbung entfernt. Über das Verfahren wird das „Generalsekretariat für Verbraucher“ (Γενική Γραμματεία Καταναλωτή)<sup>208</sup> verständigt.

Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke müssen, soweit diese zulässig sind, klar als solche erkennbar sein und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.<sup>209</sup>

Die Zulässigkeit von Preisausschreiben und Gewinnspielen wird nach Art 1 des Gesetzes Nr. 146/1914<sup>210</sup> beurteilt. Diese sind unzulässig, wenn die Teilnahme im Preisausschreiben oder das Gewinnspiel von Abschluss eines Vertrages abhängt und die Entscheidung des Verbrauchers zum Kauf der Ware, aufgrund der Art und des Werts des Gewinnpreises, objektiv beeinflusst wird.<sup>211</sup> Als unzulässig werden Zugaben und Geschenke betrachtet, die den Konsument zum Kauf einer Ware anlocken, sodass der Konsument die Ware kauft, hauptsächlich um die Zugabe zu erwerben und nicht um seine Bedürfnisse zu befriedigen.<sup>212</sup> Im Falle, dass der Wert der Zugabe im Preis der Hauptware enthalten ist, wird der Verbraucher in die Irre geführt, was nach dem Grundsatz des Verbots der irreführenden Werbung unzulässig ist. Unzulässig ist auch das Angebot von zwei oder mehreren Waren, wenn diese unter einem einheitlichen Preis angeboten werden und der Konsument nicht die Möglichkeit hat den Preis jeder Ware zu erkennen um diesen mit dem Preis anderer gleicher Waren anderer Unternehmer zu vergleichen.<sup>213</sup>

Nach Art 4 des Gesetzes Nr. 146/14 über den unlauteren Wettbewerb wird derjenige,

---

<sup>208</sup> Das „Generalsekretariat für Verbraucher“ ist mit dem Präsidialdekret Nr. 197/1997, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α΄ 156/30.7.1997, gegründet und befindet sich im Ministerium für Entwicklung. Es ist zuständig für den Schutz der Verbraucherinteressen und für Verbraucherpolitik in Griechenland.

<sup>209</sup> Art 5 lit c des Präsidialdekretes Nr. 131/2003.

<sup>210</sup> Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

<sup>211</sup> Alexandridou, Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου, Το δίκαιο του ηλεκτρονικού εμπορίου*), 114.

<sup>212</sup> Alexandridou, Unlauterer Wettbewerb und Konsumentenschutz (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου, Αθέμιτος ανταγωνισμός και προστασία του καταναλωτή*), 162 ff.

<sup>213</sup> Es handelt sich um das so genannte „versteckte“ Anbot; Alexandridou, Unlauterer Wettbewerb und Konsumentenschutz (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου, Αθέμιτος ανταγωνισμός και προστασία του*

der unrichtige Angaben macht, welche den Eindruck eines besonders günstigen Angebots erwecken, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu Euro 8,80 (DRS 3.000)<sup>214</sup> bestraft. Die Verfolgung findet nach Verlangen eines Mitwerbers oder der Berufsvereinigung oder -kammer, statt. Dazu kann auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden.

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 sieht nicht ausdrücklich vor, dass sonstige Informationspflichten für kommerzielle Kommunikation unberührt bleiben. Sonstige Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht sollen jedoch beachtet werden. Solche enthält zB Art 109 des Ministerialerlasses ΔΥΓ (α)/83657<sup>215</sup> betreffend die Werbung von Humanarzneimitteln.

Der Diensteanbieter, der die Informationspflichten des Art 5 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 nicht erfüllt, ist mit einer Geldstrafe von Euro 1.500 bis 1.000.000 zu bestrafen. Im Falle der wiederholten Übertretung kann die Einstellung des Betriebes angeordnet werden.

### **3. Informationspflichten vor dem Vertragsabschluss**

#### **a) Die Richtlinie**

Der Diensteanbieter, der einen Vertragsabschluss im Internet ermöglicht, wird durch die EC-RL verpflichtet, bestimmte Informationen dem Nutzer vor dem Abschluss des Vertrages zugänglich zu machen. Die Informationen sind in Art 10 der EC-RL aufgelistet und gelten zusätzlich zu den sonstigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über

---

καταναλωτή), 171 ff.

<sup>214</sup> Die Umstellung erfolgt nach dem Gesetz Nr. 2842/2000, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α’ 207/27.9.2000. „Zusätzliche Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro und der Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, wie diese bezüglich der Einführung des Euro gelten“. Nach Art 2 Abs 1 dieses Gesetzes werden Drachmenbeträge in Eurobeträge nach Art 4 und 5 der Verordnung (EG) 1103/97 umgewandelt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1478/2000 des Rates vom 19. Juni 2000 zur Änderung des Verordnung (EG) Nr. 2866/98 ist der festgelegte Umrechnungskurs zwischen dem Euro und den Drachmen: 1 Euro=340,750 griechische Drachmen.

<sup>215</sup> YA ΔΥΓ (α)/83657, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Β’ 59/24.1.2006; mit dem Ministerialerlass wurde das nationale Recht den Bestimmungen der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, geändert durch die Richtlinien 2004/27/EG und 2004/24/EG und den Art. 31 der Richtlinie 2002/1998/EG, angepasst.

Informationspflichten, die auf nationaler Ebene umgesetzt worden sind.<sup>216</sup>

Der Diensteanbieter muss vor Abgabe der Bestellung dem Nutzer zumindest folgende Information klar, verständlich und unzweideutig erteilen:

- die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen;
- Angaben dazu, ob der Vertragstext nach dem Vertragsabschluss vom Diensteanbieter gespeichert wird und ob dieser zugänglich sein wird;
- die technischen Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern vor Abgabe der Bestellung;
- die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen.

Im Falle, dass sich der Diensteanbieter Verhaltenskodizes unterwirft, muss er diese angeben und den Nutzer darüber informieren, wie diese Kodizes auf elektronischem Wege zugänglich sind.

Die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden, dass er sie speichern und reproduzieren kann.

Diese Informationspflichten sind sowohl bei Verbraucherverträgen als auch bei Verträgen zwischen Unternehmern (B2B) zu beachten.<sup>217</sup>

Zwingend ist die Angabe dieser Information bei Verbrauchergeschäften, jedoch nur für den Vertragsabschluss über Webseiten<sup>218</sup> und anderen vergleichbaren Kommunikationsmedien, nicht aber für Verträge, die ausschließlich auf dem Wege der elektronischen Post oder eines damit vergleichbaren individuellen Kommunikationsmittels<sup>219</sup> abgeschlossen werden.<sup>220</sup> Bei Verträgen zwischen Unternehmer

---

<sup>216</sup> zB die Informationspflichten nach den Art 3 und 4 der Fernabsatz-RL und die Informationspflichten nach den Art 3 und 5 der Finanzdienstleistungen-RL .

<sup>217</sup> Die EC-RL verwendet den Begriff des "Nutzers" des Dienstes.

<sup>218</sup> Voraussetzung ist also, dass die Webseite eine Bestellfunktion aufweist.

<sup>219</sup> Wie zB SMS oder auch Chatforen. Diese Ausnahme ist nur dort gerechtfertigt, wo der Nutzer tatsächlich E-mails mittels seiner eigenen Software verfasst. Anders wird der Fall zu bewerten sein, wenn ein Anbieter auf seiner Webseite eine e-mail Adresse angibt, deren Anklicken ein Formular des Anbieters öffnet. Die Ausnahme, die einen freien Austausch von Mitteilungen vor Augen hat, ist in diesem Fall nicht erfüllt, *Blume/Hammerl*, ECG, 94. Nach ErwG 39 der EC-RL sollte die Ausnahme für elektronische Kommunikation nicht dazu führen, dass Anbieter die Vorschriften für Verträge umgehen können.

<sup>220</sup> Art 10 Abs 4 EC-RL.

dürfen die Parteien eine abweichende Vereinbarung abschließen.

Die Information muss klar, verständlich und eindeutig formuliert sein. Bei den Kriterien der Klarheit und Verständlichkeit nimmt Art 10 der EC-RL Anleihen am Transparenzgebot der Klausel-Richtlinie.<sup>221</sup>

## b) öECG

Die Bestimmung der Richtlinie wurde in Österreich mit § 9 öECG umgesetzt. Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Vertragsanbot oder Vertragsannahmeerklärung) die von der EC-RL vorgesehene Information zur Verfügung zu stellen.

Der österreichische Gesetzgeber hat den Begriff „Bestellung“ durch den Begriff „Vertragserklärung“ ersetzt, welcher durch einen Klammerausdruck präzisiert wird. Dieser Begriff wurde anhand des § 5c Abs 1 KSchG vorgenommen.

Diese Informationspflicht besteht, wenn die Webseite des Diensteanbieters zum Abschluss von Verträgen auf elektronischen Weg führen soll und der Nutzer daher eine bindende Vertragserklärung auf elektronischem Weg abgeben kann.<sup>222</sup>

Wichtig ist, dass der Nutzer die Information vor jeglicher vertragsrechtlicher Bindung erhält, sei es, dass er ein bindendes Angebot abgibt, sei es, dass er ein annimmt.<sup>223</sup> Es handelt sich dabei um eine Vorabinformation, die auf der Webseite angebracht werden muss. Die Information sollte in der Sprache des Staates verfasst sein, in dem der Anbieter seine Niederlassung hat, da aufgrund des Herkunftslandprinzips die Aufsicht des Anbieters durch nationalen Behörden erfolgt und mit dem im Verwaltungsstrafrecht maßgeblichen Territorialitätsprinzip (vgl. § 2 VStG) die Ahndung der Verletzung von Informationspflichten am Ort der Niederlassung verbunden ist.<sup>224</sup>

Die Information muss nicht zwingend verbal zur Verfügung gestellt werden, sondern können auch entsprechende Symbole verwendet werden, durch welche die aufgezählte

---

<sup>221</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. 1993 L 95/29.

<sup>222</sup> OGH vom 29.4.2003, 4 Ob 80/03y – ecolex 2003, 676 = ÖBl 2004, 19. Dient die Webseite nur der Werbung, ohne dass Verträge auf elektronischem Weg abgeschlossen werden können, so ist für die Anwendung des § 9 ff ECG kein Raum.

<sup>223</sup> ErlRV zu § 9 öECG.

Information klar, verständlich und eindeutig zum Ausdruck kommt.<sup>225</sup>

Die Schilderung der einzelnen Schritte zum Vertragsabschluss durch den Diensteanbieter muss in einer Weise folgen, dass auch selbst ein Laie problemlos erkennen kann, dass und wie er seine Erklärung abgibt.

Eine Verpflichtung des Diensteanbieters anzugeben, ob die Speicherung von Vertragstexten oder der Zugang zu solchen möglich ist, wird von dieser Gesetzesstelle nicht statuiert.<sup>226</sup> Da jedoch für den Nutzer eine Speicherung des Vertragstextes nach Abschluss des Vertrags und der Zugang zu einem solchen Text wichtig sein kann,<sup>227</sup> ist der österreichische Diensteanbieter verpflichtet, dem Nutzer Information darüber zur Verfügung zu stellen, ob der Vertragstext gespeichert werden kann oder ob dieser reproduzierbar ist. Der Nutzer kann dann entscheiden ob er den Vertragstext selber dokumentieren will oder nicht.

Im Falle, dass eine Speicherung nach dem Vertragsabschluss nicht erfolgt (oder der Text nicht abrufbar ist), obwohl dies nach den Angaben der Webseite passieren sollte, kämen bei Verschulden Schadenersatzansprüche in Frage. Ohne Verschulden könnte Beweislastumkehr für strittige Vertragsinhalte erwogen werden.<sup>228</sup>

Wichtig ist weiters die Information über die technischen Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern, die bei einer Bestellung im Internet sehr leicht dem Nutzer unterlaufen können und gravierende Folgen für ihn haben. Der Nutzer sollte also nach Eingabe seiner Erklärung noch einmal gefragt werden, ob er die angegebene oder ausgewählte Erklärung tatsächlich an den Diensteanbieter abschicken will. Somit können die Eingaben des Nutzers bestätigt werden.<sup>229</sup>

Wird eine falsche Bestellung abgeschickt, hat der Verbraucher jedenfalls ein Rücktrittsrecht nach § 5 e des KSchG und der Vertrag wäre mit einem Erklärungsirrtum behaftet. Das Rücktrittsrecht ist aber nicht auf alle Verträge anwendbar und daher kann auch § 871 ABGB zur Anwendung kommen, da eine Verletzung entsprechender Informationspflichten über die Erkennbarkeit eines Eingabefehlers als Irrtumsveranlassung

---

<sup>224</sup> Zankl, ECG, 121.

<sup>225</sup> Zankl, ECG, 121.

<sup>226</sup> Blume/Hammerl, ECG, 91.

<sup>227</sup> zB als Beweismittel.

<sup>228</sup> Zankl, ECG, 122.

im Sinne dieser Bestimmung anzusehen wäre.<sup>230</sup>

Schließlich muss der Diensteanbieter dem Nutzer darüber informieren, in welchen Sprachen der Vertrag abgeschlossen werden kann. Dadurch ergibt sich keine Verpflichtung den Vertragstext in einer bestimmten Sprache zu verfassen. Die Sprachwahlmöglichkeiten müssen aber klar, eindeutig und verständlich sein.

Diese Informationspflichten bestehen nicht für Verträge, die ausschließlich im Wege der elektronischen Post oder eines damit vergleichbaren Kommunikationsmittels abgeschlossen werden.

Nach Abs 4 bleiben sonstige Informationspflichten des Diensteanbieters unberührt. Der Diensteanbieter ist daher bei Verbrauchergeschäften verpflichtet, auch die Information des § 5c KSchG zu erteilen. Die Information muss dem Verbraucher in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise erteilt werden. Die Information muss spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung dem Verbraucher auch schriftlich bestätigt werden. Der schriftlichen Bestätigung steht eine solche auf einem für den Verbraucher verfügbaren dauerhaften Träger gleich.

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Mit Art 9 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 wurden die Bestimmungen der EC-RL betreffend die Informationspflichten des Diensteanbieters vor Abgabe der Bestellung entsprechend umgesetzt. Diese Pflichten bestehen sowohl für B2C als auch für B2B Geschäfte. Eine abweichende Vereinbarung ist nur zulässig, wenn die Vertragsparteien nicht unter den Verbraucherschutz fallen.

Der Diensteanbieter ist verpflichtet Information über die einzelnen technischen Schritte bis zum Vertragsabschluss, Angaben, ob er den Vertragstext nach Vertragsabschluss speichern wird und ob dieser zugänglich sein wird, die technischen Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern vor Abgabe der Bestellung, die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Sprachen sowie alle einschlägigen Verhaltenskodizes, deren er sich unterwirft sowie Information darüber, wie diese Kodizes

---

<sup>229</sup> *Brenn, ECG, 237.*

<sup>230</sup> *Zankl, ECG, 123.*

im elektronischem Wege zugänglich sind,<sup>231</sup> anzugeben.

Die Angabe dieser Information ist nicht erforderlich für Verträge, die ausschließlich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch damit vergleichbare individuelle Kommunikationsmitteln geschlossen werden.<sup>232</sup>

Die Verletzung der Informationspflichten nach dem Präsidialdekret Nr. 131/2003 begründet keine Nichtigkeit des zustande gekommenen Vertrages, wie dies der Fall wäre, wenn die Informationspflichten nach Art 4 des Gesetzes Nr. 2251/1994 über den Konsumentenschutz verletzt würden.<sup>233</sup> Der Vertrag kann jedoch wegen Irrtums aufgehoben werden.<sup>234</sup> Es ist denkbar, dass der Nutzer den Vertrag nicht oder zumindest nicht so abgeschlossen hätte, wenn er gesetzestgemäß informiert gewesen wäre. Ein Schadenersatzanspruch wegen Irrtumsanfechtung nach Art 145 grBGB kann gegen den Nutzer erhoben werden, wobei dieser regelmäßig wegen Art 145 § 2 grBGB<sup>235</sup> bzw. Art 281 und 288 grBGB<sup>236</sup> ausgeschlossen sein dürfte.<sup>237</sup> Kommt kein Vertrag zustande, ist denkbar, dass der Diensteanbieter, der die oben genannten Informationspflichten nicht erfüllt hat, nach Art 198 grBGB<sup>238</sup> verantwortlich wird und den entstandenen Schaden ersetzen muss.<sup>239</sup> Bei dem Schaden handelt es sich um den so genannten Vertrauensschaden. Ersetzt wird der Schaden, den jemand dadurch erlitten hat, dass er an das Zustandekommen des Vertrags geglaubt hatte. Diesen Schaden hätte er vermeiden können, wenn er vom Anfang an keine Vertragsverhandlungen durchgeführt hätte.<sup>240</sup>

Ferner wird die Verletzung dieser Informationspflicht mit einer Verwaltungsstrafe

---

<sup>231</sup> Art 9 Abs 2 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003.

<sup>232</sup> Art 9 Abs 3 des Präsidialdekretes 131/2003.

Bei den Informationspflichten des Art 4 des Gesetzes 2251/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 152/10.7.2007, handelt es sich um die Informationspflichten des Lieferanten gegenüber dem Verbraucher im Rahmen eines Vertragsabschlusses im Fernabsatz.

<sup>234</sup> Art 140 grBGB.

<sup>235</sup> Die Schadenersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschädigte den Irrtum kannte oder kennen musste.

<sup>236</sup> Art 281 verbietet die missbräuchliche Ausübung eines Rechtes. Art 288 verpflichtet den Schuldner seine Leistung gemäß den guten Sitten und unter Berücksichtigung der Verkehrssitten zu erfüllen.

<sup>237</sup> *Komnios Komninos*, Der griechische Präsidialerlass 131/2003 zur Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie, ZfRV 2005, 11 ff.

<sup>238</sup> Wer während der Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrages einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, ist verpflichtet diesen wiedergutzumachen, auch wenn kein Vertragsabschluss stattgefunden hat. Schuldhaft handelt derjenige, dessen Verhalten gegen die guten Sitten und die Redlichkeit verstößt, Entscheidung 226/99 des Landesgerichts (MIIP) Larisa.

<sup>239</sup> *Georgiadis*, Der Vertragsabschluss über das Internet (in griechischer Sprache: *Γεωργιάδης, Η σύναψη συμβάσεως μέσω του διαδικτύου*), 230.

<sup>240</sup> Entscheidung 1219/2000 des Berufungsgerichts Piräus («Εφετείο Πειραιώς»). Im Fall der Vertragsverhandlungen für einen Liegenschafts Kauf besteht der Vertrauensschaden zB aus den Kosten für die Besorgung von Grundbuchauszügen, für Rechtsberatung usw. vor dem bevorstehenden



nach Art 19 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 geahndet.

Beim Vertragsabschluss mit Konsumenten ist der Diensteanbieter verpflichtet, auch die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes 2251/1994<sup>241</sup> über den Vertragsabschluss im Fernabsatz einzuhalten und die entsprechende Information dem Verbraucher vor der Abgabe der Bestellung zur Verfügung zu stellen.<sup>242</sup>

Die Erteilung der Information nach dem Gesetz 2251/1994 an den Verbraucher muss nicht in einer bestimmten Form erfolgen (wie zB schriftlich)<sup>243</sup>. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf Verträge, die mit anderen Kommunikationsmitteln wie zB Telefon abgeschlossen werden. Im Internet werden diese Informationen auf der Webseite aufscheinen müssen, damit die Informationspflicht des Diensteanbieters vor Abgabe der Bestellung des Nutzers erfüllt sein kann.

Nach Abgabe der Bestellung ist die Information nach dem Gesetz 2251/1994 spätestens bis zur Lieferung dem Verbraucher schriftlich oder auf einem dauerhaften Träger und in der Sprache der Vertragserklärung zu übermitteln. Es handelt sich eigentlich um eine schriftliche Bestätigung der bereits vor der Abgabe der Bestellung zu erteilenden Information.

Im Falle, dass die Information nach dem Gesetz Nr. 2251/1994 nicht übermittelt wurde, ist der Vertrag nichtig.<sup>244</sup> Die Nichtigkeit ist relativ, d.h. dass nur der Konsument sich darauf berufen kann. Die Pflicht zur Erteilung dieser Information, im Gegensatz zu den vorvertraglichen Informationspflichten des Diensteanbieters nach dem Präsidialdekret Nr.

---

Vertragsabschluss.

<sup>241</sup> Zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 152/10.7.2007.

- <sup>242</sup> Diese Information betrifft:
- - die Identität und Adresse des Diensteanbieters
  - - die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung
  - - den Preis, die Menge und die Transportkosten sowie die Umsatzsteuer, wenn diese im Preis nicht bereits enthalten ist
  - - die Art der Zahlung, der Lieferung und der Erbringung der Leistung
  - - die Dauer der Gültigkeit des Angebotes oder des Preises
  - - das Rücktrittsrecht
  - - die Kosten der Verwendung des Kommunikationsmittels im Fernabsatz, wenn diese nicht auf der Basis der grundsätzlichen Preise verrechnet werden
  - - die Mindestdauer der Gültigkeit des Vertrages im Falle der Vereinbarung über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen auf Dauer oder in regelmäßigen Zeitabständen.

<sup>243</sup> *Papaioannou*, Der Vertragsabschluss im Fernabsatz nach dem Recht über den Konsumentenschutz (in griechischer Sprache: *Παπαϊωάννου, Η σύμβαση από απόσταση κατά το δίκαιο προστασίας καταναλωτή*), ΔΕΕ 2/2003, 157.

<sup>244</sup> Art 4 Abs 9 des Gesetzes Nr. 2251/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt

131/2003, besteht nicht für B2B Geschäfte.

## KAPITEL III

### Kommerzielle Kommunikation im Internet

#### 1. Allgemein

Das Grünbuch für grenzüberschreitende Werbung<sup>245</sup> hat die Grundsätze und Regelungsziele für die Entwicklung der kommerziellen Kommunikation in Europa dargelegt. Der Begriff der kommerziellen Kommunikation umfasst „sämtliche Formen der Kommunikation, die auf die Förderung des Absatzes von Produkten oder Dienstleistungen bzw. des Erscheinungsbildes eines Unternehmens oder einer Organisation gegenüber den Endverbraucher und/oder Vertriebsunternehmen abzielen“. Neben der Werbung gibt es mehrere andere Formen der kommerziellen Kommunikation wie etwa Direktmarketing, Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit. Nicht erfasst sind hingegen unabhängige Produktförderungen, wie etwa die Einrichtung einer E-Mail Adresse oder eines Domain-Namens sowie verkaufsunabhängige Angaben, die ohne finanzielle Gegenleistung verbreitet werden.<sup>246</sup>

Im Internet findet man zahlreiche neue Werbungsformen. Die on-line Werbung kann u.a. durch Banners<sup>247</sup>, Interstitials<sup>248</sup>, pop-ups,<sup>249</sup> Websponsoring<sup>250</sup>, Links<sup>251</sup>, Meta-Tags<sup>252</sup>, key-advertising<sup>253</sup>, Werbe-Emails<sup>254</sup> und Homepage Werbung erfolgen. Gewinnspiele und Preisausschreiben, mit denen der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gefördert

---

<sup>245</sup> Grünbuch über kommerzielle Kommunikation im Binnenmarkt, KOM (96) 192 endg.

<sup>246</sup> *Brenn*, Der elektronische Geschäftsverkehr, ÖJZ 1999, 486.

<sup>247</sup> Das sind grafisch gestaltete Werbeflächen, die auf Websites anderer Anbieter an möglichst prominenten Stellen platziert werden. Sie sind am ehesten mit Werbeplakaten und Anzeigen in periodischen Druckwerken zu vergleichen; *Thiele*, „Werbeabgabe und Internet“, ÖstZ 2000, 1024 ff.

<sup>248</sup> Es handelt sich um Einblendungen, die vor der vom Nutzer aufgerufenen Website geschaltet werden. Sie sind eher mit der Unterbrecherwerbung in Fernsehen zu vergleichen. *Thiele*, Werbeabgabe und Internet, ÖstZ 2000, 1024 ff.

<sup>249</sup> Sie werden in einem eigenen Fenster auf dem Bildschirm des Nutzers geöffnet. Teilweise verdecken sie die aufgesuchte Website und können vom User ohne weiteres geschlossen werden; *Thiele*, Werbeabgabe und Internet, ÖstZ 2000, 1024 ff.

<sup>250</sup> Eine bestimmte Webseite wird von einem anderen Anbieter, der im Netz Waren oder Dienstleistungen vertreibt, finanziell unterstützt. Hierbei soll insbesondere verschleierte Werbung vermieden werden. Wird zB eine Webseite über die Behandlung von Alkoholismus von einem Pharmakonzern finanziert, so muss dieser Umstand dem Kunden bekannt sein; *Brenn*, Der elektronische Geschäftsverkehr, ÖJZ 1999, 486.

<sup>251</sup> Es handelt sich um Verknüpfungen mit anderen Webseiten. Sie können entweder in Bannern enthalten sein, oder in einem fortlaufenden Text, der selbst wiederum entweder werbenden oder redaktionellen Inhalt haben kann. *Thiele*, Werbeabgabe und Internet, ÖstZ 2000, 1024 ff.

<sup>252</sup> Das ist eine im Head einer HTML-Datei angegebene Information für Suchmaschinen und Besucher, *Ciresa*, Rechtsberatung im Internet, Reg. 2, M.

<sup>253</sup> Es handelt sich um das gezielte Buchen von relevanten Suchbegriffen in Internetsuchmaschinen.

<sup>254</sup> Es handelt sich um das Direktmarketing im virtuellen Bereich, vergleichbar mit Briefwerbung; näheres

werden soll und bei denen etwaige Zahlungen nur dem Erwerb der angebotenen Waren oder Dienstleistungen dienen, werden auch als kommerzielle Kommunikation angesehen.<sup>255</sup>

Die Werbung wurde durch die Entscheidung Giuseppe Sacchi<sup>256</sup> des EuGH als eine Form der Dienstleistungen erkannt. Daher unterliegt auch diese dem Grundsatz der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt.

Die on-line Werbung ist denselben Grundsätzen unterworfen wie die Werbung offline. Richtlinien, welche die Werbung betreffen wie zB die Richtlinien über irreführende Werbung<sup>257</sup>, vergleichende Werbung<sup>258</sup>, Tabakwerbung<sup>259</sup> gelten auch für den virtuellen Bereich. Nach der EC-RL muss die kommerzielle Kommunikation im Internet dem Transparenzgebot Rechnung tragen und daher klar als solche erkennbar und der Auftraggeber klar identifizierbar sein.<sup>260</sup>

In diesem Kapitel wird die Regelung der EC-RL betreffend die Sendung von Werbung durch elektronische Post (e-Mail Werbung) untersucht.

## **2. Nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation: Die e-mail Werbung**

### **2.1. Regelungsmöglichkeiten**

Die elektronische Post wird immer häufiger benutzt um Nachrichten zu senden und zu empfangen und immer mehr Unternehmen benutzen als Werbemittel die Sendung von Emails an Personen, dessen E-Mail Adresse in irgendeiner Weise dem Unternehmer bekannt geworden ist.<sup>261</sup> Rechtlich kritisch ist die Sendung von unerbetener e-mail Werbung. Von

---

unter Kap. III, 1.

<sup>255</sup> Glücksspiele, Lotterien und Wetten mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz sind von der EC-RL 2000/31/EG ausgenommen; ErwG 16 der EC-RL.

<sup>256</sup> EuGH Rs C-155/73 – *Giuseppe Sacchi*.

<sup>257</sup> Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung, ABl. 1984 L 250/17ff.

<sup>258</sup> Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung, ABl. 1997 L 290/18ff.

<sup>259</sup> Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen, ABl. 2003 L 152/16 ff.

<sup>260</sup> Für die Informationspflichten näheres unter Kap. II 2.

<sup>261</sup> Es gibt drei verschiedene Möglichkeiten E-mail Adressen im Internet zu sammeln: unmittelbare Erhebung bei Kunden oder Besuchern von Websites, Erwerb oder Ausleihe von Listen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, und Erfassung aus öffentlich zugänglichen Bereichen des Internets wie etwa öffentlichen E-Mail-Verzeichnissen oder E-Mail-Versandlisten, Newsgroups oder Chatrooms; *Karin Wessely*, Privatsphäre im Internet, MR 2001, 135 ff.

solchen E-mails spricht man dann, wenn der Empfänger weder ausdrücklich noch stillschweigend seine Einwilligung zum Empfang solcher E-mails erklärt hat, noch der Absender von einem mutmaßlichen Einverständnis ausgehen darf.<sup>262</sup>

Beim Versenden von e-mail Werbung an viele Adressaten,<sup>263</sup> ohne dass diese hieran Interesse gezeigt haben, kollidieren das Recht der Meinungsfreiheit bzw. Werbefreiheit des Unternehmers mit dem Recht auf Privatsphäre<sup>264</sup> des Empfängers. Weiters verursacht es Kosten, die den Empfänger belasten.<sup>265</sup>

Im Rahmen dieser Problematik wurden die opt-in und die opt-out Lösung vorgeschlagen:

#### Opt-in Lösung:

Die opt-in Lösung stellt den Schutz des Empfängers in den Vordergrund. In einem opt-in System ist vorgesehen, dass die Zusendung von Werbe-Emails die Zustimmung des Empfängers bedarf (opt-in Erklärung).

Am empfangnerfreundlichsten ist ein opt-in System dann, wenn es ein opt-in Register vorsieht, in das sich an Email-Werbung Interessierte eintragen können. Der Interessierte muss in diesem Fall die opt-in Erklärung nur einmal abgeben. Damit ist das Opt-in bis zu dessen Widerruf wirksam. Die werbenden Unternehmer können leicht auf dieses opt-in

---

<sup>262</sup> Für die Beurteilung des Begriffs "unerbeten" ist nicht der Inhalt (zB schon lange gesuchte Übersicht über ein Produkt), sondern der Umstand entscheidend, dass die Informationen vom Empfänger nicht angefordert wurden. *Brenn*, Der elektronische Geschäftsverkehr, ÖJZ 1999, 486; Werbeinformationen sind dann nicht angefordert, wenn die Initiative zur Übermittlung nicht vom Empfänger, sondern von Unternehmer ausgeht (unverlangte Übermittlung), *Brenn*, ECG, 218.

<sup>263</sup> Diese Massensendung von unerbetenen E-mails wird auch Spamming genannt (**SPAM: Send Phenomenal Amounts of Mail**) oder noch "junk mail"; im internationalen Bereich wird der Begriff "Unsolicited Commercial E-mail" (UCE) verwendet.

<sup>264</sup> Die Email-Werbung ist mit der Telefon- oder Faxwerbung zu vergleichen nachdem eine Werbesendung die Privatsphäre des Empfängers beeinträchtigt. Das opt-in System (s. unter **opt-in Lösung**) stützt sich auf diese Meinung. Nach *Thiele* ist die Email-Werbung mit die Postwurfsendungen zu vergleichen und nicht mit dem Telefonanruf oder die Sendung durch Telefax. Die Übermittlung von Emails, ebenso wie die Verteilung von Werbematerial an der Wohnungstür, stellt keinen rechtswidrigen Eingriff in fremde Besitz- oder Eigentumssphären dar; Argumente von *P. Bydlinski* in ÖJZ 1998, 641, 642, 653 ff. die auf elektronische Postwurfsendungen analog erweitert werden können. Im Rahmen also des Opt-out Systems (näheres unter **opt-out Lösung**) liegt eine Störung erst ab dem Zeitpunkt vor, in dem der Email-Empfänger selbst oder durch seinen Provider eine Ablehnung gegen diese Art der Werbung deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

<sup>265</sup> Analog zum Verbot der Telefon- und Faxwerbung (nach der Datenschutz-RL), wird argumentiert, dass durch Werbe-Emails Kosten für den Empfänger entstehen zB für das Download der Werbe-Emails vom Mail-Server. Ferner kann eine größere Menge von Werbe-Emails die Email-box, wegen der begrenzten Speicherkapazität (Account) erschöpfen, mit der Folge, dass alle weiteren E-mails automatisch an den Absender retourniert werden (mailbox flooding). Für eine Erweiterung der Speicherkapazität entstehen dem Verbraucher zusätzliche Kosten, weil er diese von seinem Provider grundsätzlich nur gegen ein zusätzliches

Register zugreifen und sicher sein, dass ihre Werbe-E-mails grundsätzlich nur an „Interessierte“ gelangen. Andernfalls, wenn kein Register vorhanden ist, bleibt dem Interessenten nur übrig, gegenüber jedem einzelnen Unternehmen eine opt-in Erklärung abzugeben.<sup>266</sup>

#### Opt-out Lösung:

Diese Lösung garantiert im Unterschied zum opt-in System den Unternehmen grundsätzlich Email-Werbefreiheit. Der Unternehmer darf von Gesetzes wegen unaufgeforderte Werbe-E-mails verschicken. Mittels einer opt-out Erklärung kann der Empfänger verlangen, dass ihm keine Werbe-E-mails mehr zugesandt werden.

In diesem Fall, fällt dem Empfänger zur Last, jedes werbende Unternehmen zu informieren, dass er keine weiteren Werbe-E-mails mehr erhalten möchte.<sup>267</sup> Um eine solche Belastung zu vermeiden, ist die einfachste und kostenlose<sup>268</sup> Lösung die Einführung eines opt-out Registersystems, in welchem derjenige, der keine Werbe-E-mails erhalten will, sich eintragen lässt. Die Unternehmen sind verpflichtet das opt-out Register regelmäßig zu konsultieren und die registrierten Personen aus ihren elektronischen Versandverteilern zu löschen.

Jedenfalls ist es für die Nutzer ratsam Filterprogramme einzusetzen, um unerwünschte Werbe-E-mails herauszufiltern und zu löschen<sup>269</sup>. Die beim Nutzer eingehenden E-mails werden überprüft und werden nur diejenige durchgelassen, die vom Nutzer für den Empfang freigegeben wurden. Der Nutzer übt in diesem Fall auf tatsächlicher Basis ein opt-out Recht aus, ohne sich in Verbindung mit dem werbenden Unternehmen zu setzen. Die Email-Werbefreiheit des Unternehmers bleibt voll erhalten.<sup>270</sup> Dies ist eigentlich die sicherste Lösung um unerwünschte Werbe-E-mails zu vermeiden, weil auch ein Register nicht garantieren kann, dass die Unternehmer sich deren helfen.

---

Entgelt erhält; *Lattenmayer-Behm*, Aktuelle Rechtsfragen des Internets, 34 ff.

<sup>266</sup> *Lattenmayer-Behm*, Aktuelle Rechtsfragen des Internets, 37 ff.

<sup>267</sup> Diese Form der opt-out Lösung ist somit zeitaufwendig und verursacht Kosten für den Verbraucher.

<sup>268</sup> Der Empfänger muss lediglich einmal eine opt-out Erklärung (am einfachsten durch E-mail) erteilen, um sich registrieren zu lassen.

<sup>269</sup> Grundsätzlich sind diese Programme kostenneutral. Falls der Provider ein Entgelt dafür verlangt, könnte vorgesehen werden, dass diese Kosten das Unternehmen trägt. In diesem Zusammenhang würde eine Kennzeichnungspflicht für die Werbe-E-mails das Herausfiltern erleichtern, weil mit einer auf das Kennzeichen abstellenden Standard-Filtersoftware gearbeitet werden könnte. Wenn die Kosten so einer Filtersoftware sehr gering sind, ist es auch gerechtfertigt, dass der Nutzer diese Kosten trägt, *Lattenmayer-Behm*, Aktuelle Rechtsfragen des Internets, 43.

## 2.2. Die Regelung im Gemeinschaftsrecht und im nationalen Recht

### a) Die Richtlinie

Art 7 der EC-RL sieht Folgendes vor:

(1) *Zusätzlich zu den sonstigen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts stellen Mitgliedstaaten, die nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation mittels elektronischer Post zulassen, sicher, dass solche kommerziellen Kommunikationen eines in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieters bei Eingang beim Nutzer klar und unzweideutig als solche erkennbar sind.*

(2) *Unbeschadet der Richtlinien 97/7/EG und 97/66/EG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen um sicherzustellen, dass Diensteanbieter, die nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation durch elektronische Post übermitteln, regelmäßig sog. Robinson-Listen konsultieren, in die sich natürliche Personen<sup>271</sup> eintragen können, die keine derartigen kommerziellen Kommunikationen zu erhalten wünschen, und dass die Diensteanbieter diese Listen beachten.*

Die Frage der Zulässigkeit der Sendung von e-mail Werbung mittels elektronischer Post bzw. der Zustimmung der Empfänger nicht angeforderter kommerzieller Kommunikation ist nicht Gegenstand der EC-RL.<sup>272</sup> Das Gemeinschaftsrecht hat in der Fernabsatz-RL<sup>273</sup> vorgesehen, dass die Verwendung von Voice-Mail-Systemen und Telefax zur Kontaktaufnahme mit dem Verbraucher dessen vorherigen Zustimmung bedarf (opt-in Lösung). Für andere Fernkommunikationstechniken gilt die opt-out Lösung. In der Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation wird im Zusammenhang mit unerbetenen Anrufen (über Voice-Mail-Systeme oder Telefax) für Zwecke der Direktwerbung die opt-in Lösung eingeführt.

Die Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation<sup>274</sup> befasst sich mit der Sendung von e-mail Werbung über elektronischer Post<sup>275</sup> und macht die

---

<sup>270</sup> In der Regel erlangt das Unternehmen kein Kenntnis vom opt-out (durch die Einsetzung von Filterprogrammen) des Nutzers.

<sup>271</sup> Aus dem Zusammenhang mit der Definition in Art 2 lit d (Nutzer) und lit e (Verbraucher) ergibt sich, dass sowohl Verbraucher als auch Unternehmer die Möglichkeit zur Eintragung in die Robinson Liste haben. Die Eintragung juristischer Personen in dieser Liste wird nicht vorgesehen.

<sup>272</sup> ErwG 30 EC-RL.

<sup>273</sup> Richtlinie 97/7/EG, ABl. 1997 L 144/19 ff.

<sup>274</sup> Richtlinie 2002/58/EG, ABl. 2002, L 201/37ff; insbesondere Art 13.

<sup>275</sup> Diese ist als jede über ein öffentliches Kommunikationsnetz verschickte Text-, Sprach-, Ton-, oder Bildnachricht zu verstehen, die im Netz oder im Endgerät des Empfängers gespeichert werden kann, bis sie

Zulässigkeit solcher Sendungen von der vorherigen Zustimmung des Empfängers abhängig (opt-in Lösung).<sup>276</sup> Diese Regelung gilt für die Sendung solcher E-mails an natürlichen Personen. Eine opt-out Lösung ist daher nunmehr nur bezüglich juristischer Personen möglich. Sieht das Rechtssystem eines Mitgliedstaates die Einführung eines opt-out Registers für juristische Personen vor, dann gilt Art 7 der EC-RL in vollem Umfang.<sup>277</sup> Dies steht in gewissen Widerspruch mit der Tatsache, dass die EC-RL ein Register vorsieht, in das sich nur natürliche Personen eintragen können.

Die EC-RL regelt daher zwar nicht die Frage des opt-in oder des opt-out, sehr wohl aber die Kennzeichnungspflicht betreffend e-mail Werbung. Die beim Nutzer eingehende unerbetene e-mail Werbung muss als solche klar und unzweideutig erkennbar sein. Diese Kennzeichnungspflicht berührt nicht die Regelungen betreffend die Zulässigkeit unerbetener e-mail Werbung, die diverse Richtlinien wie zB die Fernabsatz-RL<sup>278</sup>, die allgemeine Datenschutz-RL<sup>279</sup> und die Telekom-Datenschutz-RL<sup>280</sup> und die RL über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen<sup>281</sup> vorsehen. Sofern die Sendung von e-mail Werbung zulässig ist, muss die Kennzeichnungspflicht erfüllt werden.

Weiters statuiert die EC-RL die Pflicht der Diensteanbieter opt-out Register zu führen. Diese Pflicht soll in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vorgesehen werden, die eine opt-out Lösung eingeführt haben. Mit der RL 2002/58/EG wurde jedoch für die Sendung von e-mail Werbung an natürlichen Personen, die opt-in Lösung eingeführt. Wie bereits erwähnt, solche opt-out Register können daher nunmehr nur betreffend juristische Personen eingeführt werden.

## **b) öECG**

Die Bestimmung der EC-RL über nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation wurde in Österreich durch § 7 öECG umgesetzt.

*(1) Ein Diensteanbieter, der eine kommerzielle Kommunikation zulässigerweise ohne vorherige Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Post versendet, hat dafür zu sorgen, dass die kommerzielle Kommunikation bei ihrem Eingang beim Nutzer klar und eindeutig als solche*

---

von diesem abgerufen wird (Art 2 lit h der RL 2002/58).

<sup>276</sup> Art 13 RL 2002/58/EG.

<sup>277</sup> ErwG 45 der RL 2002/58/EG.

<sup>278</sup> RL 97/7/EG, ABl. 1997 L 144/19 ff.

<sup>279</sup> RL 95/46/EG, ABl. 1995 L 281/31 ff.

<sup>280</sup> RL 97/66/EG, ABl. 1998 L 24/1 ff.



*erkennbar ist.*

- (2) *Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat eine Liste zu führen, in die sich diejenigen Personen und Unternehmen kostenlos eintragen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Die in Abs 1 genannten Diensteanbieter haben diese Liste zu beachten.*
- (3) *Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit und Unzulässigkeit der Übermittlung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post bleiben unberührt.*

Das öECG regelt die Kennzeichnungspflicht nicht angeforderter kommerzieller Kommunikation und führt ein opt-out Register ein. Die Frage der Zulässigkeit der Sendung kommerzieller Kommunikation über elektronische Post<sup>282</sup> wird nicht im öECG sondern in anderen Gesetzen geregelt.

Betreffend der Kennzeichnungspflicht könnte man im ersten Blick aufgrund des Gesetzeswortlautes annehmen, dass diese nur e-mail Werbung betrifft, die zulässigerweise ohne vorherige Zustimmung des Empfängers gesendet wird.<sup>283</sup> Eine solche Interpretation ist jedoch meines Erachtens mit der bestehenden allgemeinen Kennzeichnungspflicht kommerzieller Kommunikation (§ 6 öECG) unvereinbar. Weiters kann dieser Schluss auch aus dem Offenkundigkeitsgrundsatz des Wettbewerbsrechts gezogen werden.<sup>284</sup> Die Kennzeichnungspflicht betrifft daher meiner Ansicht nach auch e-mail Werbung, die zulässigerweise mit vorheriger Zustimmung des Empfängers erfolgt. Eine klare und eindeutige Erkennbarkeit der Werbe-e-mail wird dann vorliegen, wenn die E-mail schon im Betreff als Werbung bezeichnet wird, damit sie der Adressat unmittelbar als kommerzielle Kommunikation identifizieren kann.

Nach den Rechtsvorschriften über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post, ist die Zusendung von E-mails für Zwecke der Direktwerbung<sup>285</sup> ohne vorherige Einwilligung<sup>286</sup> des Empfängers unzulässig<sup>287</sup>

---

<sup>281</sup> RL 2002/65/EG, ABl. 2002 L 271/16 ff.

<sup>282</sup> Der österreichischer Gesetzgeber hat den Begriff der elektronischen Post in § 92 Abs 2 Z 10 TKG 2003 definiert und diese ist als jede über ein öffentliches Kommunikationsnetz verschickte Text-, Sprach-, Ton-, oder Bildnachricht zu verstehen, die im Netz oder im Endgerät des Empfängers gespeichert werden kann, bis sie von diesem abgerufen wird. Der Begriff entspricht demjenigen der RL 2002/58/EG.

<sup>283</sup> Die Kennzeichnungspflicht kommt nicht zum Tragen, wenn der Diensteanbieter Werbenachrichten mit Zustimmung der Empfänger verschickt. Unerlaubte e-mail Werbung wäre daher auch nicht kennzeichnungspflichtig, *Blume/Hammerl*, ECG, 81.

<sup>284</sup> OGH v. 14.3.2000, 4 Ob 59/00 f - Black Jack, ÖBl. 2000, 160.

<sup>285</sup> Es handelt sich um "unsolicited commercial material" (UCM). Der Begriff der Direktwerbung ist "im Lichte der Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis zu sehen und daher weit zu interpretieren. Er erfasst jeden

(opt-in Lösung). Diese Bestimmung gilt wenn Empfänger sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person ist. Es wird nicht zwischen Verbraucher und Unternehmer unterschieden.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Spamverbots gemäß § 107 öTKG ist, dass die elektronische Post über ein öffentliches Kommunikationsnetz<sup>288</sup> verschickt wird und dass die Kommunikationsdienste,<sup>289</sup> die in diesem Netz bereitgestellt werden, öffentlich zugänglich sind.<sup>290</sup>

Die Zusendung elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung bedarf ausnahmsweise keiner vorherigen Zustimmung, wenn die Kontaktinformationen für die Sendung der Werbe e-mail dem Absender im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung an seine Kunden bekannt wurden, die Werbe-e-mail für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen<sup>291</sup> erfolgt sowie dem Kunden klar und deutlich die Möglichkeit eingeräumt wurde, eine solche Nutzung seiner E-Mail Adresse von vornherein bei deren Erhebung und zusätzlich bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos abzulehnen.<sup>292</sup> Zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Empfänger die Zusendung nicht von vornherein, insbesondere nicht durch Eintragung in die in § 7 Abs. 2 E-Commerce-Gesetz genannte Liste, abgelehnt hat. Es ist ersichtlich, dass diese Liste von Bedeutung ist, wenn der Diensteanbieter zulässigerweise ohne vorheriger Zustimmung e-mail Werbung schicken möchte. Ist eine Person oder ein Unternehmen in dieser Liste eingetragen, darf der Diensteanbieter an diese keine e-mail Werbung schicken.<sup>293</sup>

---

Inhalt, der für ein bestimmtes Produkt, aber auch für eine bestimmte Idee einschließlich bestimmter politischer Anliegen wirbt oder dafür Argumente liefert.", ErlRV 128 Blg NR 22. GP.

<sup>286</sup> Die Begriffe "Zustimmung" und "Einwilligung" werden synonym verwendet. Diese ist an keine Form gebunden doch ist eine konkludente Zustimmung definitionsgemäß nur möglich, wenn der Erklärende in voller Kenntnis der Sachlage ist; *Max W. Mosing und Gerald Otto*, Spamming neu!, MR 2003, 269.

<sup>287</sup> § 107 TKG 2003, BGBl. I 133/2005 (öTKG).

<sup>288</sup> Das ist ein Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste dient (§ 3 Z 17 öTKG 2003).

<sup>289</sup> Diese werden als gewerbliche Dienstleistungen, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über Kommunikationsnetze bestehen, definiert (§ 3 Z 9 öTKG 2003). Ein Kommunikationsdienst iSd Gesetzes bedarf des Vorliegens einer technischen Transportdienstleistung, *Max W. Mosing und Gerald Otto*, Spamming neu!, MR 2003, 268.

<sup>290</sup> Spamming ausschließlich über ein internes (Firmen) Netzwerk fällt daher nicht unter den Tatbestand des § 107 öTKG 2003.

<sup>291</sup> Unter welchen Kriterien die Ähnlichkeit der Produkte und Dienstleistungen zu prüfen ist, ist noch unklar. Kriterien der Ähnlichkeit, die im Rahmen der Ähnlichkeit von Waren und Dienstleistungen im Markenrecht entwickelt wurden, können meines Erachtens keine Anwendung auf diesen Fall finden, da sie zu weit gefasst wären.

<sup>292</sup> § 107 Abs 3 öTKG 2003.

<sup>293</sup> Trotz Eintragung in der Liste kann die Person oder der Unternehmer jederzeit seine Zustimmung für die

Die Verwendung von Kundendaten für ein anderes Aufgabengebiet ist nur mit der Erteilung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kunden iSd § 8 Abs 1 Z 1 DSG 2000 zulässig, da eine solche Verwendung als Übermittlung iSd § 4 Z 12 DSG 2000 zu qualifizieren ist.<sup>294</sup>

Die Zusendung elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung ist, unabhängig davon, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen oder nicht, unzulässig, wenn die Identität des Absenders verschleiert oder verheimlicht wird.<sup>295</sup> Diese Bestimmung verdrängt teilweise die Informationspflichten des § 5 öECG, da bei der Sendung einer Werbe-Email der Absender nur die Information nach dem öTKG bereitzustellen hat. Dies ergibt sich aus § 26 öECG, wonach eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht wird. § 109 Abs 3 Z 20 öTKG sieht eine Geldstrafe bis zur EUR 37.000,- vor, während die Geldstrafe nach § 26 öECG eine Höhe von EUR 3.000,- erreichen kann. Ob die unterschiedlichen Strafhöhen im Verhältnis stehen, ist zweifelhaft und lässt nach einem Teil der Lehre eine Verfassungswidrigkeit befürchten.<sup>296</sup>

Einem opt-in System entspricht auch § 12 Abs 3 WAG<sup>297</sup>, der die Unzulässigkeit der Zusendung elektronischer Post zur Werbung für bestimmte Finanzdienstleistungen an Verbraucher ohne deren vorheriges Einverständnis regelt. Diese Bestimmung kennt keine Ausnahme für den Bereich der Kundenbeziehungen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Werbung für den Abschluss eines Versicherungsvertrages gemäß § 75 Abs 4 VAG.<sup>298</sup>

Schließlich ist erwähnenswert, dass die „Internet Service Providers Austria“ (ISPA) eine Verhaltensrichtlinie für Internet Service Providers für die Behandlung von Spam beschlossen haben.<sup>299</sup> Die österreichischen Provider sollten sich an internationale Konventionen in Bezug auf technische und organisatorische Verfahren gegen Spam, wie zB die „Good Practice for Combating Unsolicited Bulk Email“ von RIPE<sup>300</sup> halten.

---

Zusendung von email Werbung erteilen.

<sup>294</sup> Max W. Mosing und Gerald Otto, Spamming neu!, MR 2003, 270.

<sup>295</sup> Wichtig ist, dass die authentische Adresse des Absenders angegeben ist.

<sup>296</sup> Max W. Mosing und Gerald Otto, Spamming neu!, MR 2003, 271.

<sup>297</sup> Wertpapieraufsichtsgesetz – WAG, BGBl. 1996/752 idF BGBl. I 2002/34.

<sup>298</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG, BGBl. 1978/569 idF BGBl. I 2003/36.

<sup>299</sup> ISPA Generalversammlung vom 3.12.2003.

<sup>300</sup> Ripe Network Coordination Centre ([www.ripe.net/ripe/docs/spam.html](http://www.ripe.net/ripe/docs/spam.html)).

Verstöße gegen das Kennzeichnungsgebot bzw. das Gebot zur Beachtung der Liste der RTR-GmbH nach § 7 öECG stellen zwar keine Verwaltungsübertretung dar, sind aber dennoch nicht sanktionslos. Derartige Verstöße im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern können nach § 28a Abs 1 KSchG einen Unterlassungsanspruch<sup>301</sup> eines Verbandes begründen. Darüber hinaus kommen auch zwischen Unternehmern (B2B) Unterlassungsansprüche und Schadenersatzansprüche nach dem UWG in Betracht.<sup>302</sup> Der Sendung nicht kommerzieller Kommunikation, welche die Sphäre des Empfängers beeinträchtigt, kann mit § 16 ABGB begegnet werden, aus dem Persönlichkeitsrechte abgeleitet werden.<sup>303</sup>

Das anwendbare Recht bzw. die Zulässigkeit der Sendung unerbetener e-mail Werbung, wird nicht durch das Herkunftslandprinzip bestimmt, da hiezu in § 21 Z 8 öECG eine Legalausnahme besteht.<sup>304</sup> § 107 öTKG sieht vor, im Falle, dass Verwaltungsübertretungen iZm der Sendung von e-mail Werbung nicht im Inland begangen wurden, dann gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem die unerbetene Nachricht den Anschluss des Teilnehmers erreicht. D.h. dass die Übertretung an jenem Ort begangen wurde, in welchem sich der Anschluss des Teilnehmers befindet. Befindet sich dieser in Österreich, dann handelt sich um eine Übertretung im Inland und insofern unterliegt diese der österreichischen Verwaltungsstrafgewalt.

Dieser Regelung wird in der Praxis allerdings nicht allzu große Bedeutung zukommen, da der wahre Absender ohnehin meist verschleiert wird und eine Strafverfolgung somit kaum möglich ist. Von der vorgeschlagenen Änderung betroffen sind daher nur diejenigen österreichischen oder sonst für die Verwaltungsstrafbehörde greifbaren Unternehmen, die E-mails aus dem Ausland nach Österreich senden ohne ihre Identität zu verschleiern. Diese Regelung ändert sohin nichts an der Tatsache, dass sich diese Formen von Spam am wirkungsvollsten durch Filterprogramme bekämpfen lassen.<sup>305</sup>

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Art 6 Abs 1 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 übernimmt das Transparenzgebot der

---

<sup>301</sup> Art 18 EC-RL über die Klagemöglichkeiten, insb. Abs 2.

<sup>302</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 84.

<sup>303</sup> *Zankl*, ECG, 112.

<sup>304</sup> Die Sendung von Werbemails unterliegt nicht dem Herkunftslandprinzip.

<sup>305</sup> Bericht des Verkehrsausschusses, 1127 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP.

EC-RL und normiert, dass nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation, die mittels elektronischer Post erfolgt, beim Eingang beim Empfänger klar und unzweideutig sofort erkennbar sein muss. Das Transparenzgebot für Werbung befindet sich auch im griechischen Kodex über Werbung und Kommunikation.

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 sieht weiters vor, dass unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Verbraucherschutz beim Vertragsabschluss in Fernabsatz und über die Verarbeitung personenbezogener Daten, Diensteanbieter, die unerbetene kommerzielle Kommunikationen mittels E-mail senden, verpflichtet sind, Register zu führen, in welche natürliche Personen, die solche Werbemails nicht wünschen, sich eintragen lassen können. Die Diensteanbieter haben diese Liste regelmäßig abzufragen. Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 regelt nicht die Frage der Zulässigkeit der Sendung unerbetener Werbemails.<sup>306</sup> Dies geschieht vielmehr durch die oben genannten Gesetze.

Der griechische Gesetzgeber hat bereits zum Schutz der Verbraucher im Zusammenhang mit der Sendung von Werbe-E-mails die opt-in Lösung eingeführt. Die Übermittlung einer Werbung direkt an einen Verbraucher<sup>307</sup> durch elektronische Post ist nur unter den Bedingungen des Art. 11 des Gesetzes 3471/2006<sup>308</sup> erlaubt.<sup>309</sup> Die Zustimmung muss sich auf die bestimmte Werbeart (Werbung mittels E-mail) beziehen. Der Umstand, dass der Verbraucher bereits Waren vom Unternehmer erworben hat oder ihm seine elektronische Postadresse bekannt gegeben hat, gilt nicht als Zustimmung.<sup>310</sup> Verbraucher ist nach dem Gesetz Nr. 2251/1994 jede natürliche oder juristische Person, die Werbung empfängt. Die opt-in Lösung des Gesetzes Nr. 2251/1994 gilt daher allgemein für den Nutzer, der Werbe-E-mails empfängt.<sup>311</sup>

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes Nr. 2251/1994 berechtigt zur Erhebung einer Klage auf Unterlassung durch den zuständigen Konsumentenverein<sup>312</sup> (für

---

<sup>306</sup> *Georgiadis*, Der Vertragsabschluss über das Internet (in griechischer Sprache: *Γεωργιάδης, Η σύναψη συμβάσεως μέσω του διαδικτύου*), 226.

<sup>307</sup> Direktwerbung liegt vor, wenn der Diensteanbieter den Konsument zu Werbezwecken direkt kontaktiert; *Cornelia Delouka-Iglesii*, Griechisches und Gemeinschaftsrecht des Verbrauchers (in griechischer Sprache: *Κορνηλία Δελούκα-Ιγγλέση, Ελληνικό και κοινοτικό δίκαιο του καταναλωτή*), 169.

<sup>308</sup> Gesetz über den Schutz der persönlichen Daten und des Privatlebens in der elektronischen Kommunikation, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 133/28.06.2006.

<sup>309</sup> Art 9 Abs 5 N. 2251/1994 über den Konsumentenschutz, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 152/10.7.2007.

<sup>310</sup> *Karakostas*, Recht & Internet, (in griechischer Sprache: *Καράκωστας - Δίκαιο & Internet*), 214.

<sup>311</sup> *Georgiadis*, Der Vertragsabschluss über das Internet (in griechischer Sprache: *Γεωργιάδης, Η σύναψη συμβάσεως μέσω του διαδικτύου*), 227.

<sup>312</sup> Ausführlich unter Kapitel VII „Gerichtliche und außergerichtliche Bereinigung von Streitigkeiten“.

einen oder für mehrere Konsumenten) aber auch zur finanziellen Genugtuung.<sup>313</sup> Letztere wird unter Berücksichtigung der Intensität der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch das sittenwidrige Verhalten, der Größe des Unternehmens (es wird der Jahresumsatz berücksichtigt) und general- und spezialpräventiver Gründe berechnet.<sup>314</sup> Unter den weiteren Voraussetzungen des Wettbewerbsrechts gemäß Art 1 und 3 des Gesetzes Nr. 146/14 können gegen den zuwiderhandelnden Diensteanbieter auch Unterlassungsansprüche von Mitbewerbern erhoben werden.

Nach Art 11 des Gesetzes Nr. 3471/2006<sup>315</sup> ist die Durchführung unerbetener Anrufe durch Telekommunikationsmittel in jeder Form (zB elektronische Post)<sup>316</sup> zu Zwecken der Direktwerbung für Waren oder Dienstleistungen bzw. für jeden Werbezweck (also nicht nur Direktwerbung) erlaubt, sofern der Nutzer seine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt hat (opt-in Lösung). Die opt-in Lösung gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen.

Ohne vorherige Zustimmung des Nutzers darf der Diensteanbieter e-mail Werbung schicken, wenn er die Daten des Nutzers im Rahmen eines (früheren) Verkaufs erhalten hat und die Werbung ähnliche Produkte oder Dienstleistungen betrifft. Voraussetzung ist jedenfalls, dass dem Nutzer bei jeder Email klar und deutlich die Möglichkeit eingeräumt wird, sich leicht und kostenlos der Verwendung seiner Daten zu widersetzen.

Zusätzlich muss der Diensteanbieter Einsicht in die Liste nehmen, die von der „Behörde zum Schutz von personenbezogenen Daten“<sup>317</sup> geführt wird.<sup>318</sup> Nach Art 13 Abs 3 des Gesetzes Nr. 2472/1997<sup>319</sup> kann jedermann gegenüber der „Behörde zum Schutz von personenbezogenen Daten“ erklären, dass seine Daten zu Zwecken der Werbung nicht verarbeitet werden sollen. Zusätzlich zu dieser Liste, sind nach dem Präsidialdekret Nr.

---

<sup>313</sup> Art 3 des Präsidialdekretes Nr. 301/2002; unter „finanzieller Genugtuung“ ist der Ersatz für den Schaden der körperlichen, psychischen oder sozialen Integrität der Person zu verstehen. Die Schuld des Schädigers oder ein materieller Schaden des Verbrauchers muss nicht vorliegen, da die finanzielle Genugtuung als Strafe und nicht als Wiedergutmachung anzusehen ist, Entscheidung 523/2000 des Landesgerichts Athen (ΠΙΠ ΑΘ), ΔΕΕ 2000, 1138.

<sup>314</sup> *Cornelia Delouka-Iglesis*, Griechisches und Gemeinschaftsrecht des Verbrauchers (in griechischer Sprache: *Κορνηλία Δελούκα-Ιγγλέση*, Ελληνικό και κοινοτικό δίκαιο του καταναλωτή), 187.

<sup>315</sup> Gesetz über den Schutz von personenbezogenen Daten und des Privatlebens in der Telekommunikation, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α' 133/28.06.2006.

<sup>316</sup> Der Begriff „Anrufe“ im Zusammenhang mit der Sendung von e-mail Werbung ist im Gesetz zu eng gefasst, und wird interpretativ erweitert.

<sup>317</sup> Αρχή Προστασίας Προσωπικών Δεδομένων.

<sup>318</sup> Entscheidung 50/2000 der «Behörde zum Schutz personenbezogener Daten»; [www.dpa.gr/Documents/Gre/Apofaseis/etaireies.doc](http://www.dpa.gr/Documents/Gre/Apofaseis/etaireies.doc).

<sup>319</sup> Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α' 50/10.4.1997, zuletzt geändert

131/2003 die Diensteanbieter, die mittels elektronischer Post Werbung schicken, verpflichtet, Listen zu führen, in welchen natürliche Personen, die keine solchen Sendungen bekommen wollen, sich eintragen können. Ein Verstoß gegen diese Pflicht nach dem Präsidialdekret Nr. 131/2003 wird mit einer Verwaltungsstrafe nach Art 19 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 geahndet.<sup>320</sup> Scheint eine Person auf einer dieser Listen auf, ist die Sendung von e-mail Werbung jedenfalls unzulässig.

Derjenige, der gegen die Vorschriften des Gesetzes Nr. 3471/2006 verstößt, ist im Falle eines Vermögensschadens zum Schadenersatz und im Falle eines immateriellen Schadens zur finanziellen Genugtuung<sup>321</sup> nach Art 932 grBGB verpflichtet.<sup>322</sup> Der Mindestbetrag der finanziellen Genugtuung beträgt Euro 10.000.<sup>323</sup> Die zivilrechtlichen Ansprüche, die sich auf dieses Gesetz stützen, können nicht von einem Konsumentenverein sondern nur vom Geschädigten selbst geltend gemacht werden.<sup>324</sup> Weiters kann der Diensteanbieter bei der Behörde zum Schutz von personenbezogenen Daten angezeigt werden. Die Behörde ist berechtigt eine Verwaltungsstrafe zu verhängen.<sup>325</sup>

Im Zusammenhang mit Spamming ist erwähnenswert, dass die „SAFENET-Organisation zur Selbstregulierung für Inhalte im Internet“, deren Mitglieder Internet Service Provider sind, einen Verhaltenskodex erstellt hat, der u.a. die Führung von Anti-spamming Systemen vorsieht.

Das anwendbare Recht wird nicht durch das Herkunftslandprinzip bestimmt, da die Zulässigkeit der Sendung von unerbetener e-mail Werbung von diesem ausgenommen ist.<sup>326</sup> Der ausländische Diensteanbieter, der e-mail Werbung an einen in Griechenland ansässigen Empfänger senden möchte, hat daher die griechischen Rechtsvorschriften zu beachten.

---

durch das Gesetz Nr. 3471/2006, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α' 133/28.06.2006.

<sup>320</sup> Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.500 bis 1.000.000.

<sup>321</sup> Unter „finanzielle Genugtuung“ ist der Ersatz für den Schaden der körperlichen, psychischen oder sozialen Integrität der Person, zu verstehen. Vorsatz des Schädigers oder Schaden des Verbrauchers muss nicht vorliegen, da die Anordnung der finanziellen Genugtuung als Strafe und nicht als Wiedergutmachung anzusehen ist, Entscheidung 523/2000 des Senats beim Landesgericht Athen («Πολυμελής Πρωτοδικείο Αθηνών»), ΔΕΕ 2000, 1138.

<sup>322</sup> Art 14 des Gesetzes Nr. 3471/2006.

<sup>323</sup> Es sei denn, dass der Kläger den Zuspruch eines geringeren Betrages beantragt (Art 14 des Gesetzes Nr. 3471/2006).

<sup>324</sup> Entscheidung 528/2002 des Senats beim Landesgericht Athen («Πολυμελής Πρωτοδικείο Αθηνών»), ΕΕΜΠΔ, 626, das über die gleichlautende Bestimmung des ursprünglichen Gesetzes Nr. 2774/1999 entschied.

<sup>325</sup> Art 13 des Gesetzes Nr. 3471/2006 iZm Art 21 des Gesetzes Nr. 2472/1997.

<sup>326</sup> Art 2 Abs 3 des Präsidialdekretes 131/2003.

### 3. Kommerzielle Kommunikation für Angehörige geregelter Berufe

#### a) Die Richtlinie

Art 8 Abs 1 und 2 der EC-RL sehen Folgendes vor:

*(1) Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die Verwendung kommerzieller Kommunikationen, die Bestandteil eines von einem Angehörigen eines reglementierten Berufs angebotenen Dienstes der Informationsgesellschaft sind oder einen solchen Dienst darstellen, gestattet ist, soweit die berufsrechtlichen Regeln, insbesondere zur Wahrung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, des Berufsgeheimnisses und eines lautereren Verhaltens gegenüber Kunden und Berufskollegen, eingehalten werden.*

*(2) Die Berufsvereinigungen und –organisationen sollen Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene aufstellen, um zu bestimmen welche Arten von Informationen zum Zwecke der kommerziellen Kommunikation erteilt werden können.*

Abs 3 sieht eine enge Zusammenarbeit der Kommission mit den einschlägigen Berufsvereinigungen und –organisationen vor, um Vorschläge auszuarbeiten, die erforderlich werden könnten, um das Funktionieren des Binnenmarkts im Hinblick auf die oben genannten Informationen (Art 8 Abs 2 EC-RL) zu gewährleisten.

Nach Abs 4 findet die EC-RL zusätzlich zu den Gemeinschaftsrichtlinien betreffend den Zugang und die Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der reglementierten Berufe Anwendung.

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für die Verwendung kommerzieller Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe. Zentraler Begriff dieser Bestimmung ist der „reglementierter Beruf“. Reglementierte Berufe sind alle Berufe und Gewerbe iSd Richtlinien 89/48/EWG<sup>327</sup> und 92/51/EWG<sup>328</sup> über die Anerkennung von Hochschuldiplomen bzw. von beruflichen Befähigungsnachweisen. Als reglementierte berufliche Tätigkeit wird jene Tätigkeit definiert, deren Aufnahme oder Ausübung oder einer ihrer Arten der Ausübung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden ist.

---

<sup>327</sup> Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 019 v. 24/01/1989, S. 0016-0023.

<sup>328</sup> Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 v. 24/7/1992, S. 0025-0045.



Zu den Berufen der Richtlinie 89/48/EWG gehören beispielsweise die Berufe der beeideten Wirtschaftsprüfer, der Patent- und Rechtsanwälte, der Psychologen und Psychotherapeuten, der Ingenieurkonsulenten und der Unternehmensberater, sowie verschiedene nicht-ärztliche Medizinberufe. Berufe, die der Richtlinie 92/51/EWG unterliegen, sind beispielsweise die Gewerbe der Inkassoinstitute, der Immobilientreuhänder, der Versicherungsmakler, der Personalkreditvermittler und der Vermögensberater.

Andere Berufe, wie etwa Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker unterliegen dagegen nicht den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG, sondern die Anerkennung der Ausbildung ist hier gemeinschaftsrechtlich besonders geregelt.<sup>329</sup> Nach dem Wortlaut der EC-RL sind diese Berufe von der Bestimmung nicht erfasst.

Diese Bestimmung verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Verwendung kommerzieller Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe zu gestatten, vorausgesetzt dass die berufsrechtlichen Regeln, insbesondere die Regeln zum Schutz der Verbraucher oder der öffentlichen Gesundheit, eingehalten werden. Ein absolutes Verbot der Verwendung kommerzieller Kommunikation durch solche Personen, wäre meiner Meinung nach mit dem Binnenmarktprinzip unvereinbar.<sup>330</sup>

## **b) öECG**

Die Bestimmung des Art 8 Abs 1 der EC-RL wurde in § 8 öECG umgesetzt, welcher jedoch nicht auf reglementierte Berufe der RL 89/48/EWG und 92/51/EWG beschränkt ist. Die Bestimmung des öECG umfasst alle Anbieter, die berufsrechtlichen Regelungen unterliegen. Die Gewerbebetreibenden sind im vorliegenden Zusammenhang nicht erwähnt,

---

<sup>329</sup> *Brenn*, ECG, 188; Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1; Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. L 233 vom 24. August 1978, S. 1; Richtlinie 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, ABl. L 362 vom 23. Dezember 1978, S. 1; Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts für bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten, ABl. L 253 vom 24.09.1985, S. 37.

<sup>330</sup> ErWG 32 EC-RL wonach Zweck der Bestimmung die Beseitigung der Hindernissen für die Entwicklung von durch Angehörigen reglementierter Berufen im Internet angebotenen Diensten innerhalb der Gemeinschaft ist.

da die GewO für sie ohnedies keine Werbebeschränkungen enthält.

Nach Abs 1 ist die kommerzielle Kommunikation für Diensteanbieter, die berufsrechtliche Vorschriften unterliegen, zulässig. Es ist dabei unerheblich, ob die kommerzielle Kommunikation Bestandteil eines von den Berufsangehörigen bereitgestellten Dienstes ist (zB Werbung für Dritte auf der Homepage eines Rechtsanwalts) oder ob der Dienst der Informationsgesellschaft selbst eine Maßnahme der Werbung oder Absatzförderung des Berufsangehörigen darstellt (zB Werbung in eigener Sache auf eigener oder fremder Homepage).<sup>331</sup> Meiner Meinung nach statuiert diese Bestimmung den Grundsatz der Zulässigkeit der Verwendung kommerzieller Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe, wobei eine Einschränkung aus bestimmten Gründen zulässig ist.

Zulässig ist eine Einschränkung durch berufsrechtliche Vorschriften insbesondere zur Wahrung der Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, zur Sicherung des Berufsgeheimnisses und zur Einhaltung eines lautereren Verhaltens gegenüber Kunden und anderen Berufsangehörigen.

Nach § 45 Abs 2 der Richtlinien der Berufsausübung für Rechtsanwälte<sup>332</sup>, ist die Werbung zulässig, sofern sie wahr, sachlich, im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, mit den Berufspflichten sowie mit der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist. Nach § 46 hat der Rechtsanwalt in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien,<sup>333</sup> unterbleibt. Nicht eindringlich gestaltete Homepages sind zulässig.<sup>334</sup> Es ist ersichtlich, dass diese Bestimmungen den Erfordernissen der EC-RL über die Zulässigkeit der Verwendung kommerzieller Kommunikation von Angehörigen geregelter Berufe entsprechen.

Berufsrechtliche Werbebeschränkungen werden weiters u.a. im § 53 Abs 1 Ärztegesetz 1998<sup>335</sup>, § 155 Notariatsordnung<sup>336</sup>, § 38 Gesundheits- und KrankenpflegeG<sup>337</sup>,

---

<sup>331</sup> ErlRV zu § 8 öECG; *Zankl*, ECG, 114.

<sup>332</sup> Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 14.12.1977 zuletzt 27.9.2001.

<sup>333</sup> Die Webseite ist ein periodisches elektronisches Medium gemäß § 1 Abs 5a lit b des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (MedienG), BGBl. I Nr. 49/2005.

<sup>334</sup> § 49 Z 4 RL-BA 1977.

<sup>335</sup> BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 110/2001.

<sup>336</sup> BGBl. Nr. 75/1871 idF BGBl. I Nr. 93/2003. Für Notare wird die Auffassung vertreten, dass Werbung zulässig ist, wenn Inhalt und Form nicht gegen die Ehre und Würde des Standes verstoßen; *Zankl*, ECG, FN

§ 7b MTD-Gesetz<sup>338</sup>, § 17 TierärzteG<sup>339</sup> vorgesehen.

### c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

Art 7 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 normiert im Einklang mit der EC-RL, dass die Verwendung kommerzieller Kommunikationen, die Bestandteil eines von einem Angehörigen eines reglementierten Berufs angebotenen Dienstes der Informationsgesellschaft sind oder einen solchen Dienst darstellen, gestattet ist, sofern die berufsrechtlichen Regeln betreffend die Unabhängigkeit, die Würde und Ehre des Berufs sowie das Berufsgeheimnis und das lautere Verhalten gegenüber Kunden und Berufskollegen, eingehalten werden.

Nach Abs 2, findet die oben genannte Bestimmung zusätzlich zu den Vorschriften betreffend den Zugang zu und die Ausübung von reglementierten Berufe Anwendung.

Reglementierter Beruf ist der Beruf deren Aufnahme oder Ausübung oder eine seiner Arten direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden ist.<sup>340</sup> Ausgenommen sind die Berufe des Arztes, Zahnarztes, Apothekers, die gesondert geregelt werden. Aus dem Wortlaut der Bestimmung des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 ist zu entnehmen, dass diese keine Anwendung auf solchen Berufe findet.

Kommerzielle Kommunikation für freie Berufe in Griechenland ist sehr strengen Regelungen unterworfen, bis hin zu totalen Werbeverböten. Gemäß Art 8 des Verhaltenskodizes der anwaltlichen Tätigkeit<sup>341</sup> ist die anwaltliche Werbung in Zeitungen oder anderen Medien oder durch Briefe und jeder Art von Druckereierzeugnissen verboten. Auf der Visitenkarte und dem Briefpapier ist nur die Angabe des Namens, des Titels (wenn vorhanden), der Adresse und des Gerichts in dessen Sprengel er seinen Beruf ausübt, erlaubt. Art 9 verbietet dem Rechtsanwalt Anzeigen in Zeitschriften oder Zeitungen zu veröffentlichen oder durch Schreiben bekannt zu geben, dass er gerichtliche Fälle oder andere rechtlichen Angelegenheiten übernimmt. Die Übertretung dieser Vorschriften stellt

---

247.

<sup>337</sup> Gesundheits- und KrankenpflegeG, BGBl. I Nr. 108/1997 idF BGBl. I Nr. 116/1999.

<sup>338</sup> Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992 idF BGBl. I Nr. 98/2001.

<sup>339</sup> BGBl. I Nr. 16/1975 idF BGBl. I Nr. 98/2001.

<sup>340</sup> Art 2 § 4 des Präsidialdekretes Nr. 165/2000 zur Umsetzung der RL 89/48/EG und RL 92/51/EG geändert durch den Präsidialdekret Nr. 385/2002, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A' 334/31.12.2002.

ein Disziplinarvergehen dar und wird nach Art 66 bis 79 des „Kodex für Rechtsanwälte“ bestraft.

Von der Lehre werden die genannten Bestimmungen als verfassungswidrig kritisiert.  
<sup>342</sup> Art 5 Abs 1 der Verfassung gewährleistet das Recht der freien Entwicklung der Persönlichkeit und der Teilnahme im wirtschaftlichen Leben. Teil dieser Rechte ist auch die Freiheit sich zu werben. In Art 14 Abs 1 der Verfassung wird die freie Meinungsäußerung geschützt. Einschränkungen der genannten Freiheiten sind nur zum Schutz des öffentlichen Interesses zulässig. Eine absolute Einschränkung dieser Rechte ist mit der Verfassung unvereinbar.

Im Hinblick darauf, dass die EC-RL die Werbung im Internet unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, ist mM nach ein absolutes Verbot nicht nur mit der griechischen Verfassung sondern auch mit der Bestimmung der EC-RL unvereinbar. Die EC-RL sieht in Art. 8 eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, ihre rechtlichen Regelungen, soweit erforderlich, anzupassen und kommerzielle Kommunikationen unter Beachtung der standesrechtlichen Maßstäbe für deren Inhalt zu ermöglichen. Griechenland wird damit aufgefordert, Angehörigen freier Berufe den Weg ins Netz grundsätzlich zu erlauben.<sup>343</sup>

Nach Einführung der Bestimmung über kommerzielle Kommunikation für angehörige geregelter Berufe im Präsidialdekret Nr. 131/2003, ist mA nach die Werbung im Internet zulässig, vorausgesetzt, dass die berufsrechtlichen Regeln betreffend die Werte, die Unabhängigkeit, die Würde und Ehre des Berufs sowie das Berufsgeheimnis und das lautere Verhalten gegenüber Kunden und Berufskollegen, eingehalten werden.

Die Ärzte unterliegen nicht der Bestimmung des Präsidialdekretes Nr. 131/2003, da diese nicht einen reglementierten Beruf iSd Präsidialdekretes Nr. 131/2003 ausüben. Trotzdem ist es erwähnenswert, dass die Erhaltung einer Webseite durch Ärzte erlaubt ist, vorausgesetzt dass die Ehre und Würde des Berufs bewahrt werden. Auf der Webseite muss das Datum ihrer letzten Aktualisierung angegeben sein. Alle Angaben auf der Webseite

---

<sup>341</sup> Abrufbar unter [www.ccbe.org/doc/EL/code\\_grece\\_el.pdf](http://www.ccbe.org/doc/EL/code_grece_el.pdf).

<sup>342</sup> *Panagiotidou*, Das Recht der Rechtsanwälte für sich zu werben (in griechischer Sprache: *Παναγιωτίδου, Το δικαίωμα των δικηγόρων να διαφημίζονται*), *ΕπισκεΔ Α/2001*, 99 ff.; *Pampoukis*, Die Werbung bei den freien Berufen (in griechischer Sprache: *Παμπούκης, Η διαφήμιση στα ελεύθερα επαγγέλματα*), *Armenopoulos* 2000, 473ff.

<sup>343</sup> *Apostolopoulos*, Die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG und das Herkunftslandprinzip: Die Umsetzung in das griechische Recht, *GRUR Int* 2004, 572.

müssen objektiv, verständlich und nicht irreführend sein.<sup>344</sup> Zahnärzte können eine Webseite im Internet erhalten, sind jedoch verpflichtet einen Antrag auf Genehmigung an die zuständige Kommission der Kammer zu stellen.<sup>345</sup> Diese Bestimmungen entsprechen mM nach eher den Sinn der Bestimmung der EC-RL, obwohl die genannten Berufe nicht von dieser gedeckt sind.

---

<sup>344</sup> Art 18 des Gesetzes Nr. 3418/2005, Kodex der ärztlichen Verhaltensrichtlinien, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A' 287/28.11.2005.

<sup>345</sup> Regeln der Ethik und Verhaltensregeln, <http://www.osanet.gr/upload/018/dentethic.doc>

## KAPITEL IV

### Abschluss von Verträgen im Internet

#### 1. Allgemein

Der Abschluss von Verträgen im Internet steigt rasant und die rechtliche Behandlung bzw. die Anerkennung der Gültigkeit solcher Verträge wurde mit der EC-RL etabliert. Drei sind die wichtigsten Gruppen von Verträgen im Internet: Verträge zum Erwerb von körperlichen Waren, bei welchen nur der Vertragsabschluss on-line, die Lieferung hingegen off-line (üblicherweise per Post) erfolgt (zB Bücher, Kleidung), Verträge zum Erwerb von Lizenzen zur Nutzung digitaler Produkte oder Informationen (zB Software) sowie Verträge über die Erbringung einer on-line Dienstleistung (zB Reisebuchungen, Datenbanken).<sup>346</sup>

Die EC-RL bestimmt ausdrücklich, dass Verträge wirksam und gültig on-line abgeschlossen werden können. Die EC-RL setzt weiters besondere Regelungen für den Vertragsabschluss im Internet. Diese Regelungen betreffen Informationspflichten des Diensteanbieters, Pflichten des Diensteanbieters bei der Abgabe einer Bestellung seitens des Nutzers sowie den Zeitpunkt des Zugangs einer Willenserklärung.

#### 2. Behandlung von on-line abgeschlossenen Verträgen

##### a) Die Richtlinie

Art 9 Abs 1 der EC-RL sieht Folgendes vor:

*Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass ihr Rechtssystem den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Weg ermöglicht. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass ihre für den Vertragsabschluss geltenden Rechtsvorschriften weder Hindernisse für die Verwendung elektronischer Verträge bilden noch dazu führen, dass diese Verträge auf Grund des Umstandes, dass sie auf elektronischem Weg zustande gekommen sind, keine rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit haben.*

Die Bestimmung der Richtlinie betrifft nur Verträge und erfasst daher keine einseitigen Rechtsgeschäfte, wie zB die Auslobung.

Nach der EC-RL sollen die Mitgliedstaaten sicher stellen, dass elektronische Verträge gültig und wirksam abgeschlossen werden und Rechtsvorschriften beseitigt bzw. geändert werden, die zu diesem Gebot im Widerspruch stehen. Dies gilt insbesondere für

Formerfordernisse.<sup>347</sup> Es ist ersichtlich, dass den Mitgliedstaaten keine inhaltlichen Regelungen vorgeschrieben werden, vielmehr werden sie zu einer ergebnisorientierten Rechtsanpassung verpflichtet (Ermöglichungsklausel).<sup>348</sup>

Die allgemeinen Regeln des nationalen Zivilrechts über den Vertragsabschluss, die off-line gelten, werden auch auf den on-line Abschluss angewendet. Das sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit der Vertragspartner, über die freie Willenserklärung und Freiheit von Zwang, List oder Drohung, die Einhaltung allfälliger Formschriften und über die übereinstimmenden Erklärungen der Vertragspartner.

Allgemeine oder spezifische rechtliche Anforderungen für Verträge, die auf elektronischem Wege erfüllt werden sollen, insbesondere Anforderungen für sichere elektronische Signaturen bleiben von der EC-RL unberührt.<sup>349</sup>

Bezüglich Verbrauchergeschäfte handelt es sich beim Vertragsabschluss über das Internet um einen Vertragsabschluss im Fernabsatz und dieser unterliegt den Bestimmungen der Fernabsatz-RL. Von Bedeutung bei Verbrauchergeschäfte sind auch die Bestimmungen über die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Zahlung mittels Kreditkarte, welche durch Gemeinschaftsrecht geregelt sind.<sup>350</sup>

Von der EC-RL wird die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vorgesehen, den Abschluss bestimmter Verträge auf elektronischem Wege zu unterbinden.<sup>351</sup> Die Einschränkung bezieht sich auf Verträge, die Rechte an Immobilien mit Ausnahme von Mietrechten begründen oder übertragen, Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder Vertretern von öffentlichen Befugnissen ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist, Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten eingegangen werden sowie Verträge im Bereich des Familienrechts oder des Erbrechts.

---

<sup>346</sup> Ingeborg Mottl in *Gruber-Mader*, Internet und e-commerce, 15.

<sup>347</sup> ErwG 46 EC-RL.

<sup>348</sup> *Brenn*, ECG, 243.

<sup>349</sup> ErwG 34 und 35 der EC-RL; die rechtliche Wirksamkeit elektronischer Signaturen war bereits Gegenstand der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen.

<sup>350</sup> Richtlinie 97/7 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19; Richtlinie 93/13 des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchlichen Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

<sup>351</sup> Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um fakultative Ausnahmen; die Mitgliedstaaten dürfen, müssen aber nicht davon Gebrauch machen. Die Aufzählung ist taxativ; darüber hinausgehende Ausnahmen dürfen von den Mitgliedstaaten nicht vorgesehen werden, *Brenn*, ECG, 245.

Gemäß Art 9 Abs 3 EC-RL teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, welche der oben genannten Kategorien von Verträgen on-line nicht gültig abgeschlossen werden können. Besonders für Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder Vertretern von öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist, übermitteln die Mitgliedstaaten jede fünf Jahre der Kommission einen Bericht aus dem hervorgeht, aus welchen Gründen es ihres Erachtens weiterhin gerechtfertigt ist, den elektronischen Abschluss dieser Verträge weiterhin zu unterbinden.

## b) öECG

Im österreichischen Recht herrscht der Grundsatz der Formfreiheit (§ 883 ABGB). Soweit nicht gesetzlich oder durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird, sind privatrechtliche Rechtsgeschäfte an keine besondere Form gebunden.<sup>352</sup> Insofern sind elektronische Vertragsabschlüsse durchaus möglich und die Bestimmung der Richtlinie bedarf keiner gesonderten Regelung im öECG.<sup>353</sup>

Die Erfordernisse der Gültigkeit der Willenserklärungen nach dem ABGB sind auch bei on-line Vertragsabschlüssen zu berücksichtigen. Verträge können daher ohne weiteres elektronisch abgeschlossen werden und sind insbesondere auch unabhängig davon wirksam, ob die Vertragserklärungen mit oder ohne elektronische Signatur versehen oder sonst wie verschlüsselt worden sind.<sup>354</sup> Das Erfordernis der Schriftform, die an die Unterschrift der Parteien geknüpft ist,<sup>355</sup> kann unter Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur erfüllt werden.<sup>356</sup>

Von einem Teil der Lehre wird kritisiert, dass der Gesetzgeber der Verpflichtung der Beseitigung von Hindernissen im Bereich des elektronischen Vertragsabschlusses nicht nachgekommen ist. Solche Hindernisse bestehen im ABGB in Form der altertümlichen Realverträge (vor allem Darlehen, Leihe und Verwahrung), die nicht auf rein elektronischem Wege zustande kommen können, weil sie über den Konsens der Parteien

---

<sup>352</sup> Brenn, ECG, 231.

<sup>353</sup> Brenn, ECG, 244.

<sup>354</sup> Die elektronische Signatur verschafft nur erhöhte Authentizität und Beweiskraft. Letzte ist den eigenhändig unterfertigten Privaturkunden iSd § 294 öZPO gleichgestellt. Im Falle, dass es sich um eine „sichere elektronische Signatur“ gemäß § 4 SignaturG (SigG, BGBl. I 1999/190) handelt, ist damit auch der Schriftform entsprochen.

<sup>355</sup> § 886 ABGB.

<sup>356</sup> Nach § 4 Abs 1 öSigG erfüllt eine sichere elektronische Signatur das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch das Gesetz oder Parteienvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.



hinaus die tatsächliche Leistungserbringung voraussetzen. Diese wären bei richtlinienkonformer Umsetzung in Konsensualverträge umzuwandeln gewesen.<sup>357</sup> ErwG 37 der EC-RL erläutert jedoch, dass praktische Hindernisse, die dadurch entstehen, dass in manchen Fällen elektronische Mittel nicht genutzt werden können, von der Richtlinie nicht erfasst sind.<sup>358</sup> Eine Willenseinigung kann auch bei einem Realvertrag auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Ausnahmen der EC-RL für elektronische Verträge, die nicht on-line abgeschlossen werden können, sind in § 4 Abs 2 öSigG vorgesehen. Dieser Ausnahmenkatalog korrespondiert mit den Ausnahmen in Art 9 Abs 2 EC-RL.<sup>359</sup>

### c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 hat die Bestimmung der EC-RL übernommen und in Art 8 ausdrücklich normiert, dass der Vertragsabschluss mit elektronischen Mittel erlaubt ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Präsidialdekretes 150/2001 über „elektronische Signaturen“.<sup>360</sup>

Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts nach Art 127 ff grBGB betreffend die Gültigkeit von Willenserklärungen sind auch auf Verträge, die auf elektronischem Weg abgeschlossen werden, anzuwenden. Voraussetzung für die Gültigkeit der Willenserklärung ist im Allgemeinen, dass der Erklärende den Willen zu einer Handlung hat, das Wissen, dass seine Erklärung rechtliche Folgen haben kann und den Willen, dass ein bestimmtes Rechtsgeschäft zustande kommt (Geschäftswille).<sup>361</sup>

Die Erweckung des Anscheins der Abgabe einer Willenserklärung führt zu keinem Vertragsabschluss. Der Absender ist aber verpflichtet, den Schaden des Empfängers, der aufgrund seines Vertrauens über die Gültigkeit der Erklärung, eingetreten ist, unter analogen

---

<sup>357</sup> Zankl, ECG, 116.

<sup>358</sup> Nach *Brenn* wird die Umwandlung von Realverträgen in Konsensualverträge von der EC-RL nicht bezweckt, *Brenn*, ECG, 243.

<sup>359</sup> Die Ausnahme für Bürgschaftsverträge in § 4 Abs 2 Z 4 öSigG wurde durch das öECG wie folgt geändert: „bei einer Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs 2 ABGB), die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird“. Daher sind nur Bürgschaftserklärungen von Verbrauchern ausgenommen.

<sup>360</sup> Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 125/2001.

<sup>361</sup> *Psouni-Zorba*, Die Willenserklärung mittels Computer: Eingliederung in das System des Bürgerlichen Gesetzbuches, Anfechtungsmöglichkeiten wegen Nichtigkeit (in griechischer Sprache: *Ψούνη-Ζορμπά*, Δήλωση βουλήσεως μέσω ηλεκτρονικού υπολογιστή: Ένταξη στο σύστημα του ΑΚ, δυνατότητες ακύρωσης), 1988, 35 ff.

Anwendung der Bestimmungen über den Irrtum (Art 146 iVm 145 grBGB), zu ersetzen.<sup>362</sup>

Die automatisierte Willenserklärung (zB mittels Computer) wird als die herkömmliche Willenserklärung betrachtet, da der Computer den Willen des Programmierers wiedergibt und der Empfänger die Erklärung gutgläubig als vom Absender stammend betrachtet.<sup>363</sup>

Nach Art 158 grBGB ist die Verwendung einer bestimmten Form zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes nur dann erforderlich, wenn das Gesetz dies vorsieht.<sup>364</sup> Das Erfordernis der Schriftform eines Vertrages, der auf elektronischem Wege abgeschlossen wird, gilt durch die sogenannte fortgeschrittene elektronische Signatur als erfüllt. Nach Art 3 des Präsidialdekretes 150/2001 hat die fortgeschrittene elektronische Signatur die Stellung einer eigenhändigen Unterschrift sowohl im materiellen als auch im prozessualen Recht. Erwähnenswert ist, dass auch die elektronische Adresse der Identifikation des Absenders dienen kann. Die elektronische Adresse steht der eigenhändigen Unterschrift gleich.<sup>365</sup> Es gilt die Vermutung, dass Verfasser der Urkunde die durch die elektronische Adresse identifizierte Person ist. Die elektronische Nachricht wird als elektronische Urkunde betrachtet, welche die Beweiskraft einer privaten Urkunde hat.<sup>366</sup> Dies ist im Hinblick auf Verträge, die den Betrag von Euro 5.900,- übersteigen, von Bedeutung, da in diesem Fall der Beweis betreffend den Abschluss eines Vertrages durch Zeugenaussagen grundsätzlich ausgeschlossen ist.<sup>367</sup>

Nach Art 8 Abs 2 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 ist der Vertragsabschluss mit elektronischen Mitteln für folgende Verträge nicht erlaubt:

- a) Verträge, die dingliche Rechte an Immobilien begründen oder übertragen,
- b) Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder Vertretern von öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie

<sup>362</sup> *Mousoula*, Die Anfechtung der elektronischen Willenserklärung wegen Irrtums beim Telemarketing (in griechischer Sprache: *Μουζουλά, Η ακύρωση της ηλεκτρονικής δήλωσης βούλησης ένεκα πλάνης κατά την εφαρμογή συστήματος τηλεαγοράς*), ΕΛΔ 1995, 288 ff.

<sup>363</sup> *Papathoma-Bedge*, Elektronischer Geschäftsverkehr: Rechtliche Aspekte des Vertragsabschlusses im Internet (in griechischer Sprache: *Παπαθωμά-Μπέντζκε, Ηλεκτρονικό εμπόριο: Νομικά ζητήματα κατά τη σύναψη εμπορικών συμβάσεων στο Internet*), ΔΕΕ 12/1999, 1239.

<sup>364</sup> Grundsatz der Formfreiheit.

<sup>365</sup> Entscheidung 1327/2001 des Einzelrichters beim Landesgericht Athen («Μονομελές Πρωτοδικείο Αθηνών»), ΔΕΕ/2001, 377.

<sup>366</sup> iSd Art 443 u. 444 3. Fall grZPO.

<sup>367</sup> Exkurs unter Kap. IV 2 d.

c) Verträge im Bereich des Familienrechts oder des Erbrechts.

Die Ausnahme betreffend Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten eingegangen werden, wurde nicht übernommen. Daher können auch solche Verträge über den elektronischen Weg abgeschlossen werden. Der Abschluss eines Bürgschaftsvertrages bedarf jedoch der schriftlichen Form<sup>368</sup> und daher die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.

#### **d) Exkurs**

Die griechische ZPO enthält Bestimmungen über die Zulässigkeit der Zeugenaussage als Beweismittel in bestimmten Fällen.

Nach Art 393 grZPO können Vertragsabschlüsse nicht durch Zeugen bewiesen werden, wenn die vertraglichen Leistungen einen Wert von Euro 5.900,- übersteigen. Dieses Verbot betrifft nur den Nachweis über das Zustandekommen des Vertrags und nicht zB den Nachweis über die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags.

Weiters kann eine Zeugenaussage den Inhalt einer Urkunde nicht widerlegen, auch wenn der Wert der Leistungen weniger als Euro 5.900,- beträgt. Dieses Verbot betrifft Urkunden, die geschäftliche Erklärungen der Parteien beinhalten und die zum unmittelbaren Beweis der geschäftlichen Willenserklärung vorgelegt werden. Tatsachen, die mit dem Rechtsgeschäft im Zusammenhang stehen, können durch Zeugen bewiesen werden;<sup>369</sup> so zB, dass das Geschäft ein Scheingeschäft ist, da der Nachweis des Scheingeschäfts sich nicht auf den Vertragsinhalt sondern auf dessen Gültigkeit bzw. auf die Tatsache, dass aus diesem Vertrag die Parteien keine rechtlichen Folgen ableiten wollten, bezieht.<sup>370</sup>

Die Zeugenaussage ist als Beweis betreffend zusätzliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit einem schriftlich abgeschlossenen Vertrag<sup>371</sup> nicht erlaubt. Betroffen sind vor allem Vereinbarungen, die die im Vertrag enthaltenen Willenserklärungen der Parteien ändern.

Von diesen Beweisregeln sieht Art 394 grZPO Ausnahmen vor. Die Zeugenaussage

---

<sup>368</sup> Art 849 grBGB.

<sup>369</sup> Entscheidung 588/2003 des Obersten Gerichtshofes («Άρειος Πάγος»).

<sup>370</sup> Entscheidung 26/2003 des Obersten Gerichtshofes («Άρειος Πάγος»).

<sup>371</sup> Die Schriftform muss durch das Gesetz oder durch Vereinbarung der Parteien zum Zweck der Gültigkeit

als Beweismittel ist in jedem Fall erlaubt

- 1) wenn weder das Gesetz noch eine Vereinbarung die Schriftform für einen Vertrag vorsehen, aber dennoch eine Urkunde errichtet wurde (der so genannte Grundsatz des schriftlichen Beweises);<sup>372</sup> wenn das Gesetz oder die Parteien bestimmen, dass für den Vertrag eine Urkunde erforderlich ist -als konstitutives Element oder zu Beweis Zwecken- dann ist der Beweis durch Zeugen betreffend den Vertrag nur in diesen Fall erlaubt.
- 2) wenn es der Vertragsparteien physisch oder moralisch<sup>373</sup> unmöglich war, eine Urkunde zu errichten,
- 3) wenn nachgewiesen wird, dass die errichtete Urkunde zufällig abhanden gekommen ist, sowie
- 4) wenn aufgrund der Natur des Vertrags oder aufgrund der besonderen Umstände<sup>374</sup>, unter welchen dieser abgeschlossen wurde, und insbesondere wenn es sich um Handelsgeschäfte<sup>375</sup> handelt, der Beweis durch Zeugen gerechtfertigt ist.

Berücksichtigt das Gericht ein gesetzlich nicht erlaubtes Beweismittel, kann dies nach Art 559 Z 11 grZPO durch ein Rechtsmittel (Berufung an die zweite oder Revision an die dritte Instanz) geltend gemacht werden.

Das Verbot betreffend die Verwendung von Zeugen als Beweismittel gilt nicht für Verfahren, in welchen das Gesetz die Bescheinigung der vorgebrachten Tatsachen als genügend vorsieht (zB Verfahren in Außerstreitsachen).

Das griechische Recht kennt im Unterschied zum österreichischen Recht Beweisregeln. Die vom erkennenden Richter berücksichtigten Beweismittel können

---

des Vertrags oder zu Beweis Zwecken, ausdrücklich vorgesehen sein.

<sup>372</sup> Ein solcher Grundsatz besteht wenn die Urkunde nicht einen vollständigen Beweis der Tatsache darstellt, sondern diese nur bescheinigt, Entscheidung 3924/1995 des Einzelrichters beim Landesgericht Athen («Μονομελές Πρωτοδικείο Αθηνών»). Es handelt sich grundsätzlich um Urkunden, die erfasst wurden, obwohl keine Schriftform (als konstitutives Element) erforderlich war, Entscheidung 2344/2000 des Berufungsgerichts Thessaloniki («Εφετείο Θεσσαλονίκης»). Erforderlich ist, dass eine Urkunde vorhanden ist, deren Inhalt eine Tatsache bescheinigt, Entscheidungen 7465/1998 und 2301/1984 des Berufungsgerichts Athen («Εφετείο Αθηνών»).

<sup>373</sup> Als moralisch unmöglich wird zB der Fall beurteilt, in dem die Parteien verwandt sind und es daher unüblich ist, dass eine Vereinbarung schriftlich getroffen wird, Entscheidung 515/1984 des Berufungsgerichts Thessaloniki («Εφετείο Θεσσαλονίκης»).

<sup>374</sup> Die Parteien haben ein Freundschaftsverhältnis und keine begehrt die Erfassung einer Urkunde, Entscheidung 625/1994 des Obersten Gerichtshofes («Άρειος Πάγος»).

<sup>375</sup> Es reicht wenn eine der Parteien den Vertrag als Unternehmer abschließt, Entscheidung 3561/1991 des

aufgrund des Gesetzes unzulässig sein bzw. die Beweiswürdigung kann durch das Gesetz oder mittelbar durch Vereinbarung eingeschränkt werden.

### **3. Pflichten des Diensteanbieters bei der Abgabe einer Bestellung**

#### **a) Die Richtlinie**

Art 11 der EC-RL mit dem Titel “Abgabe einer Bestellung” normiert die Pflichten des Diensteanbieters gegenüber dem Nutzer im Zusammenhang mit der Bestellung einer Ware oder einer Dienstleistung.

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass - außer im Fall abweichender Vereinbarungen zwischen Parteien, die nicht Verbraucher sind - im Fall einer Bestellung durch einen Nutzer auf elektronischem Wege folgende Grundsätze gelten:*

*- Der Diensteanbieter hat den Eingang der Bestellung des Nutzers unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;*

*- Bestellung und Empfangsbestätigung gelten als eingegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie abrufen können.*

*(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass - außer im Fall abweichender Vereinbarungen zwischen Parteien, die nicht Verbraucher sind - der Diensteanbieter dem Nutzer angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung stellt, mit denen er Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und korrigieren kann.*

*(3) Absatz 1 erster Gedankenstrich und Absatz 2 gelten nicht für Verträge, die ausschließlich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.*

Der Diensteanbieter ist verpflichtet dem Nutzer angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern bei der Erfassung der Bestellung zur Verfügung zu stellen. Dies ist wichtig, da der Nutzer üblicherweise ein on-line Formular ausfüllt, das er dann dem Diensteanbieter schickt. Der Nutzer muss die Möglichkeit haben, seine Angaben vor der Sendung zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Der Diensteanbieter ist weiters verpflichtet den Eingang der Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Die Bestätigung über den Eingang der Bestellung ist unabhängig von der Annahme des Vertrages, kann aber mit dieser verbunden werden. Die Empfangsbestätigung

kann auch darin bestehen, dass der Diensteanbieter die bezahlte Dienstleistung on-line erbringt<sup>376</sup> (zB beim Herunterladen einer mp3 Datei direkt nach erfolgter Zahlung). In diesem Fall ist der Diensteanbieter nicht verpflichtet eine gesonderte Bestätigung zu übermitteln.

Im Hinblick auf die Definition des Nutzers bestehen diese Pflichten sowohl für Bestellungen durch Verbraucher als auch für Bestellungen durch Unternehmer. Die Regelung ist jedoch für Verbrauchergeschäfte zwingendes Recht, wobei bei Geschäften zwischen Unternehmern eine abweichende Vereinbarung zulässig ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Verträge, die ausschließlich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden. In diesen Fällen hat der Diensteanbieter keine Pflicht iSd EC-RL den Empfang der Bestellung zu bestätigen.

## **b) öECG**

In § 10 öECG mit dem Titel “Abgabe einer Vertragserklärung” wurden die Bestimmungen des Art 11 EC-RL umgesetzt. Die Vertragserklärung kann ein Anbot oder eine Annahme sein. IdR werden Waren oder Dienstleistungen, die auf einer Webseite angeführt sind, nicht iSd § 861 ABGB angeboten, sondern es handelt sich um Einladungen zur Erstellung von Offerten (*invitatio ad offerendum*).<sup>377</sup>

Der Diensteanbieter ist verpflichtet den Zugang<sup>378</sup> einer elektronischen Vertragserklärung zu bestätigen. Die Bestätigung seitens des Diensteanbieters hat grundsätzlich rein informativen Charakter. Der Nutzer soll Gewissheit darüber erlangen, dass seine Vertragserklärung tatsächlich beim Anbieter angekommen ist.<sup>379</sup> Die Bestätigung kann jedoch bereits eine Annahme des elektronischen Anbots beinhalten, soweit der entsprechende Bindungswille hinreichend zum Ausdruck kommt. Nach Zankl hat die Bestätigung im Zweifel nur deklarative Bedeutung.<sup>380</sup>

---

<sup>376</sup> ErwG 34 EC-RL.

<sup>377</sup> Zankl, ECG, 127.

<sup>378</sup> Der Zugang ist nicht iSd 862a ABGB sondern iSd EC-RL zu interpretieren. Die Bestellung gilt als eingegangen, wenn der Empfänger diese abrufen kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Bestätigung in der Mailbox des Anbieters eingelangt ist, *Blume/Hammerl*, ECG, 96.

<sup>379</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 95.

<sup>380</sup> Zankl, ECG, 130.

Die Bestätigung des Zugangs der Bestellung des Nutzers kann auch automatisiert gegeben werden. Die Bestätigung hat jedenfalls elektronisch zu erfolgen. Das gilt nicht für die Fälle des direkten E-Commerce, bei denen die Vertragsannahme durch tatsächliches Entsprechen erfolgt (§ 864 ABGB). Wenn also zB Software online bestellt und sofort per E-mail oder Download geliefert wird, so bedarf es keiner gesonderten Empfangsbestätigung.<sup>381</sup>

Die Unterlassung der unverzüglichen Bestätigung des Zugangs der Bestellung durch den Diensteanbieter wird nicht als Verwaltungsübertretung sanktioniert. Als Folge der Unterlassung der Bestätigung des Zugangs ist eine Irrtumsanfechtung nach § 871 Abs 2 öABGB denkbar. Bei schuldhafter Unterlassung können Schadenersatzpflichten entstehen.<sup>382</sup>

Diensteanbieter sind weiters verpflichtet dem Nutzer technische Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern zur Verfügung zu stellen. Unterlässt dies der Diensteanbieter, begeht er gemäß § 26 Abs 1 Z 4 eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu Euro 3.000,- zu bestrafen. In Betracht kommt auch eine Unterlassungsklage nach § 28a KSchG und nach § 15 UWG.

Nach Art 10 Abs 3 öECG können die oben genannten Verpflichtungen des Diensteanbieters nicht zum Nachteil von Verbrauchern abbedungen werden. Eine abweichende Vereinbarung ist daher nur zwischen Unternehmern zulässig.

Diese Pflichten des Diensteanbieters bestehen nicht für Verträge, die ausschließlich auf dem Wege der elektronischen Post oder eines damit vergleichbaren individuellen Kommunikationsmittels abgeschlossen werden.

Nach der Annahme des Anbots und während der Erfüllung des Vertrages, bei nicht zur Lieferung an Dritte bestimmten Waren spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung, ist bei Verbrauchergeschäften der Diensteanbieter verpflichtet, auch die Informationspflichten des § 5d Abs 1 und 2 KSchG zu beachten und einzuhalten. Diese Bestimmungen sind nicht auf Dienstleistungen anzuwenden, die unmittelbar durch den Einsatz eines Fernkommunikationsmittels erbracht werden, sofern sie auf einmal erbracht und über den Betreiber des Kommunikationsmittels abgerechnet werden. Der Verbraucher muss jedoch

---

<sup>381</sup> Zankl, ECG, 129.

<sup>382</sup> Zankl, ECG, 129.

die Möglichkeit haben, die geographische Anschrift der Niederlassung des Unternehmers zu erfahren, bei der er seine Beanstandungen vorbringen kann.<sup>383</sup>

### c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

Die Bestimmungen des Art 11 der EC-RL wurden mit Art 10 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 unter dem Titel “Bestellung” entsprechend umgesetzt.

Die Webseite des Diensteanbieters, auf welcher die Waren oder Dienstleistungen aufscheinen, steht in der Regel der Auslage eines Geschäfts bzw. einem Warenkatalog gleich und ist daher auch in Griechenland grundsätzlich als eine „*invitatio ad offerendum*“ und nicht als Anbot zu betrachten.<sup>384</sup> Als Anbot wird der Inhalt einer Homepage dann anzunehmen sein, wenn der Vertrag nicht nur on-line abgeschlossen sondern auch on-line erfüllt wird (zB durch direktes Herunterladen einer Datei). In diesem Fall handelt es sich um ein Anbot an unbestimmten Personen, wie dies im Fall der Verkaufsautomaten ist.<sup>385</sup>

Eine Bestellung gilt als erfolgt, wenn der Empfänger Kenntnis der darin enthaltenen Willenserklärung erlangen kann.<sup>386</sup> Der Diensteanbieter ist verpflichtet, den Empfang der Bestellung des Nutzers unverzüglich mit elektronischen Mitteln zu bestätigen. Eine Empfangsbestätigung wird dann nicht notwendig sein, wenn die Leistung direkt on-line erbracht wird.<sup>387</sup> Ob die Bestätigung auch die Annahme beinhaltet, ist nach den Bestimmungen über die Willenserklärung im Einzelfall zu prüfen. Die Annahme eines Anbots wird gemäß Art 167 grBGB mit dem Zugang der Annahmeerklärung an den Empfänger wirksam.<sup>388</sup>

---

<sup>383</sup> § 5d Abs 3 KschG.

<sup>384</sup> *Georgiadis*, Allgemeine Grundzüge, § 32 Rn 6 (in griechischer Sprache: *Γεωργιάδης*, Γενικές Αρχές, § 32 αρ. 6); *Karasis* im BGB *Georgiadis/Stathopoulos*, Art 185 Rn 4 (in griechischer Sprache: *Καράσης*, στον ΑΚ Γεωργιάδη/Σταθόπουλου, α. 185 αρ. 4); *Simantiras*, Allg. Grundzüge, Rn 645 (in griechischer Sprache: *Σημαντήρας*, Γεν. Αρχές, αρ. 645).

<sup>385</sup> *Georgiadis*, Der Vertragsabschluss über das Internet (in griechischer Sprache: *Γεωργιάδης*, Η σύναψη συμβάσεως μέσω του διαδικτύου), 240; *Iglesakis*, Der Schutz des Verbrauchers bei Telemarketing über das Internet (in griechischer Sprache: *Ιγγλεζάκης*, Προστασία του καταναλωτή στις τηλεαγορές μέσω Internet), ΕΕμπΔ 2000, 824.

<sup>386</sup> *Samara*, Die Richtlinie der europäischen Union über den elektronischen Geschäftsverkehr (in griechischer Sprache: *Σαμαρά*, Η οδηγία της Ευρωπαϊκής Κοινότητας σχετικά με το ηλεκτρονικό εμπόριο), ΔΕΕ 2000, 1204.

<sup>387</sup> Dies wird im Lichte der EC-RL auch in Griechenland der Fall sein müssen.

<sup>388</sup> Der Vertrag ist nur dann abgeschlossen, wenn die Annahmeerklärung dem Nutzer zugegangen ist, *Haris E. Apostolopoulos*, Die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG und das Herkunftslandprinzip: Die Umsetzung in das griechische Recht, GRUR Int. 2004, 572; *Alexandridou*, Der Entwurf der EU-Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und der Schutz des Konsumenten (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου*, Η πρόταση οδηγίας της ΕΕ για το ηλεκτρονικό εμπόριο και η προστασία του καταναλωτή), ΔΕΕ 2000,



Der Diensteanbieter ist weiters verpflichtet technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen der Nutzer Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und korrigieren kann. Ein „Verklicken“ aus Versehen soll damit ohne weitreichende Folgen bleiben.

Unterlässt der Diensteanbieter die Erfüllung der oben genannten Pflichten, so droht ihm eine Verwaltungsstrafe nach Art 13a Abs 2 des Gesetzes 2251/1994<sup>389</sup> in der Höhe von Euro 1.500 bis 1.000.000.<sup>390</sup> Diese Bestimmung ist nicht nur auf Verbrauchergeschäfte, sondern auch auf Geschäfte zwischen Unternehmer anzuwenden, da das Präsidialdekret Nr. 131/2003 den Begriff „Empfänger“ benutzt; Empfänger kann sowohl ein Unternehmer als auch ein Verbraucher sein. Bei B2B Geschäften kann jedoch eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Diese Bestimmungen sind nicht auf Verträge anzuwenden, die ausschließlich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2251/1994<sup>391</sup> über den Konsumentenschutz ist der Diensteanbieter nach Annahme der Bestellung des Verbrauchers verpflichtet, während der Erfüllung und, bei nicht zur Lieferung an Dritte bestimmten Waren, spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung, zusätzliche Information dem Verbraucher schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die unmittelbar durch den Einsatz eines Fernkommunikationsmittels erbracht werden, auch wenn diese auf einmal erbracht und über den Betreiber des Kommunikationsmittels abgerechnet werden.<sup>392</sup> Die genannte Information kann auf der Webseite oder mit E-mail erteilt werden<sup>393</sup> und muss klar und unzweideutig sein. Sie kann auch mit der Bestätigung des Eingangs der Bestellung nach § 10 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 verbunden werden.

Nach dem Gesetz Nr. 2251/1994 ist der Vertrag, im Falle, dass der Diensteanbieter die

---

116; *Filippopoulos*, Der rechtliche Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs (in griechischer Sprache: *Φιλίππου*, Το νομικό πλαίσιο του ηλεκτρονικού εμπορίου), ΔΕΕ 2000, 1091.

<sup>389</sup> Gesetz über den Konsumentenschutz, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α 152/10.7.2007.

<sup>390</sup> Art 19 des Präsidialdekretes 131/2003.

<sup>391</sup> geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α 152/10.7.2007.

<sup>392</sup> Die Ausnahme nach Art 5 Abs 2 der Fernabsatz-RL betreffend diese Dienstleistungen hat der griechische Gesetzgeber nicht übernommen; die übernommenen Ausnahmen enthält Art 4 Abs 13 des Gesetzes Nr. 2251/1994.

<sup>393</sup> *Karakostas*, Grundaspekte des Verbraucherschutzes im Internet (in griechischer Sprache: *Καράκωστας*,

zusätzliche Information im Rahmen eines Vertragsabschlusses im Fernabsatz nicht rechtzeitig übermittelt, nichtig. Auf die Nichtigkeit kann sich nur der Verbraucher berufen (so genannte relative Nichtigkeit).

#### **4. Zugang der Bestellung und der Empfangsbestätigung**

##### **a) Die Richtlinie**

Die EC-RL führt im Art 11 Abs 1 zweiter Gedankenstrich eine Regelung betreffend den Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung und der Empfangsbestätigung ein.

*Bestellung und Empfangsbestätigung gelten als eingegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie abrufen können.*

Mit dieser Bestimmung schafft der europäische Gesetzgeber eine Regel betreffend den Zeitpunkt des Zugangs von Erklärungen, die elektronisch übermittelt wurden, um die entsprechenden Regelungen der Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Die Bestimmung betrifft auch Verträge, die mittels elektronischer Post oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln abgeschlossen werden.<sup>394</sup>

##### **b) öECG**

Der österreichische Gesetzgeber hat den Zugang elektronischer Erklärungen bzw. den Zeitpunkt, in dem die Erklärung als zugegangen gilt, in § 12 öECG geregelt.

*Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.*

Die Regelung der EC-RL über den Zugang einer elektronischen Erklärung wurde übernommen und an das System des § 862a ABGB über den Zugang von Willenserklärungen angepasst. Ein Zugang wird dann angenommen, wenn die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass nach normalen Umständen mit Kenntnisnahme durch ihn gerechnet werden kann und Störungen nur mehr in seiner Sphäre

---

Βασικά ζητήματα προστασίας του καταναλωτή στο διαδίκτυο), ΔΕΕ 5/2004, 499.  
<sup>394</sup> Art 11 Abs 3 EC-RL.

möglich sind.<sup>395</sup>

Die Bestimmung des öECG findet Anwendung auch wenn kein Dienst der Informationsgesellschaft iSd § 3 Z 1 öECG vorliegt,<sup>396</sup> wie etwa beim Austausch von E-mails. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf den Umgang mit Behörden und derogiert daher nicht das Zustellgesetz.<sup>397</sup>

§ 12 öECG kommt grundsätzlich unabhängig von der Eigenschaft des Adressaten als Unternehmer oder Verbraucher zur Anwendung. Es ist für beide davon auszugehen, dass diese regelmäßig die Nachrichten kontrollieren, sofern der Empfänger mit dem Eingang einer elektronischen Erklärung rechnen muss. Dies ist bei Verwendung einer e-mail Adresse im Geschäftsverkehr jedenfalls anzunehmen. In diesem Fall besteht nach Ansicht von Gruber/Mader die Verpflichtung der Entleerung der Mailbox mindestens einmal täglich. Bezüglich der Kontrolle der Mailbox wird auf übliche Abrufzeiten des Geschäftsverkehrs abgestellt. Ruhezeiten müssen auch berücksichtigt werden. Bei Einlangen außerhalb der Geschäftszeiten (Feiertagen und Nachtzeiten) wird Zugang am Beginn des nächsten Werktages anzunehmen sein. Wenn die Bestellungsannahme automatisiert mit unmittelbarer Weiterverarbeitung der eingelangten Nachrichten erfolgt, so kann darin ein stillschweigender Verzicht auf die Einhaltung der üblichen Geschäftszeiten gesehen werden. Das gleiche gilt wenn der Anbieter 24-Stunden-Services anbietet.<sup>398</sup>

Eine E-mail gilt als zugegangen sobald der Abruf durch den Empfänger bzw. eine Datenabfrage vom Providerserver möglich ist. Eine WWW-Erklärung gilt als zugegangen, wenn die Erklärung auf dem Server des Empfängers bzw. eines empfangsberechtigten Dritten vollständig gespeichert ist.<sup>399</sup>

Ein Zugang der eingegangenen Nachrichten wird fingiert, auch wenn der Empfänger keine tatsächliche Kenntnis von der Nachricht erlangt hat.<sup>400</sup> Wenn der Empfänger nicht mit dem Zugang elektronischer Erklärungen rechnen musste, so kann man den Zugang erst

---

<sup>395</sup> Rummel, Rummel I<sup>3</sup>, Rn 2 zu § 862a ABGB; Dittrich/Tades, ABGB<sup>3</sup> (2003), § 862a, E4.

<sup>396</sup> ErlRV zu § 12.

<sup>397</sup> Blume/Hammerl, ECG, 105.

<sup>398</sup> Gruber-Mader, Internet und e-commerce, 17 ff.

<sup>399</sup> Gruber-Mader, Internet und e-commerce, 17.

<sup>400</sup> Fallenböck/Haberler, Rechtsfragen bei Verbrauchergeschäften im Internet (Online-Retailing), RdW 1999, 506.

bei tatsächlicher Kenntnisnahme des übermittelten Inhalts bejahen.<sup>401</sup>

Die Bestimmung des öECG über den Zugang kann nicht zum Nachteil von Verbrauchern abbedungen werden. In diesem Zusammenhang ist § 6 Abs 1 Z 3 KSchG zu beachten, nachdem Vertragsbestimmungen, die vorsehen, dass eine für den Verbraucher rechtlich bedeutsame Erklärung des Unternehmers als zugegangen gilt, obwohl sie dem Verbraucher nicht zugegangen ist, nichtig sind, außer die Zustellung wäre bei der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift des Verbrauchers durchgeführt worden.

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Die Regelung betreffend den Zeitpunkt des Zuganges der Bestellung und der Empfangsbestätigung befindet sich in Art 10 Abs 1 zweiter Gedankenstrich des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 und entspricht derjenigen der EC-RL. Die Regelung gilt auch für Verträge, die ausschließlich über elektronische Post oder anderen vergleichbaren Kommunikationsmittel abgeschlossen wurden.

*Die Bestellung und die Empfangsbestätigung gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, auf diese zugreifen können.*

Art 167 grBGB normiert, dass der Willenserklärung rechtliche Wirkung zukommt, wenn die Erklärung an den bestimmten Empfänger gelangt. Eine elektronische Erklärung ist als Willenserklärung zu qualifizieren, wenn alle Voraussetzungen des grBGB vorliegen.<sup>402</sup> Eine Willenserklärung wird nach griechischem Zivilrecht erst wirksam, wenn die Übermittlung an den Empfänger wirksam erfolgte. Das trifft dann zu, wenn die Erklärung in der Machtsphäre des Empfängers gelangt ist und nach den üblichen Umständen erwartet werden kann, dass dieser vom Inhalt Kenntnis erlangt.<sup>403</sup> In diesem Sinne ist auch der Wortlaut der Bestimmung des Präsidialdekretes Nr. 131/2003, die das Wort „zugreifen“ verwendet, zu verstehen.

Analog zu der Briefsendung, gelangt die Erklärung des Absenders in die Machtsphäre des Empfängers, wenn die Nachricht im elektronischen Briefkasten des Empfängers einlangt und der Empfänger Zugang bzw. die Möglichkeit des Zugangs hat.

---

<sup>401</sup> Blume/Hammerl, ECG, 107.

<sup>402</sup> Kap. IV 2 c.

<sup>403</sup> Papantoniou, Allgemeine Grundzüge des Zivilrechts, 3. Auflage 1983 (in griechischer Sprache: Παπαντωνίου, Γενικές Αρχές Αστικού Δικαίου, 3<sup>η</sup> έκδοση 1983), 296.

Für Rechtsgeschäfte wird akzeptiert, dass es nicht ausreicht, wenn die Erklärung in der Mailbox des Empfängers einlangt. Der Empfänger muss zusätzlich seinen elektronischen Briefkasten für seine Rechtsgeschäfte benutzen oder bereits seinen Willen bekannt gegeben haben, dass er diesen für seine Rechtsgeschäfte benutzen will. Letzteres trifft zu, wenn der Empfänger seine elektronische Adresse auf seinem Briefpapier oder seiner Visitenkarten angibt. Im Falle, dass der Empfänger eine solche öffentliche Bekanntgabe nicht unternommen hat, ist es fraglich, ob die Verwendung einer e-mail Adresse lediglich für rein private Zwecke eine uneingeschränkte Verfügbarkeit dieser Adresse für den Empfang rechtsbindenden Erklärungen im Rahmen eines Vertragsabschlusses darstellt.<sup>404</sup> Im letzteren Fall gilt die Erklärung als zugegangen, wenn der Empfänger tatsächliche Kenntnis von dieser erlangt.<sup>405</sup>

Wenn der Empfänger früher als zum erwartenden Zeitpunkt Kenntnis von der eingegangenen Erklärung erlangt, dann ist dieser frühere Zeitpunkt maßgeblich.

Wann üblicherweise die Kenntnisnahme der Erklärung erwartet werden kann, ist zwischen Verwendung der elektronischen Post für privaten und für geschäftlichen Zwecke zu unterscheiden.

Derjenige, der seine elektronische Mailbox für seine Geschäfte verwendet und seine e-mail Adresse in seinen Geschäftsbeziehungen bekannt gibt, muss erwarten, dass er Nachrichten bekommen wird, die Willenserklärungen erhalten; und dies während der ganze Dauer seiner beruflichen Tätigkeit, also Arbeitstagen und Arbeitsstunden.

Es wird erwartet, dass der Empfänger seine Mailbox täglich abrufen, zumindest zum Anfang und zum Ende des Arbeitstages. Während der Geschäftszeiten wird daher eine Erklärung in jenem Zeitpunkt übermittelt, in dem die Nachricht in die Mailbox einlangt unabhängig davon, ob der Empfänger die Nachricht bereits auf seiner Festplatte gespeichert hat.<sup>406</sup> Wenn die Erklärung außerhalb der Geschäftszeiten versendet wird, dann wird angenommen, dass die Erklärung zum Zeitpunkt des unmittelbar nächsten Arbeitsbeginns übermittelt wurde.

---

<sup>404</sup> *Papathoma-Bedge*, Elektronischer Geschäftsverkehr: Rechtliche Aspekte des Vertragsabschlusses im Internet (in griechischer Sprache: *Παπαθωμά-Μπέντζκε*, Ηλεκτρονικό εμπόριο: Νομικά ζητήματα κατά τη σύναψη εμπορικών συμβάσεων στο Internet), ΔΕΕ 12/1999, 1239.

<sup>405</sup> *Georgiadis*, Der Vertragsabschluss über das Internet (in griechischer Sprache: *Γεωργιάδης*, Η σύναψη συμβάσεως μέσω του διαδικτύου), 101.

Wird eine Bestellung automatisch bearbeitet, dann gilt die Bestellung über eine Webseite auch außerhalb der Geschäftszeiten als eingegangen. Die unmittelbare Kenntnis der Erklärung durch den Empfänger ist nicht erforderlich.<sup>407</sup>

Unklarheit besteht über den Zeitpunkt des Eingangs der Willenserklärung, wenn der Empfänger ein Privater ist. Betreffend Private besteht keine Pflicht, dass diese ihre elektronische Post täglich abrufen. Es wird vertreten, dass die Kenntnisnahme der Erklärung am nächsten Tag nach der Sendung anzunehmen ist.<sup>408</sup>

In Bezug auf die Verantwortlichkeit im Falle, dass von der Nachricht aufgrund technischer Hindernissen verspätete oder aufgrund ihres Verlustes während der Übermittlung überhaupt keine Kenntnis verschafft wurde, sind die Grundsätze des Zivilrechts anzuwenden. Der Empfänger trägt die Verantwortung seit dem Zeitpunkt des Eingangs der Willenserklärung in seiner Machtsphäre bzw. der Speicherung der Nachricht in seiner Mailbox. Vor diesem Zeitpunkt trägt die Verantwortung der Absender.<sup>409</sup>

Der Provider wird als Erklärungs- bzw. Empfangsbote angesehen<sup>410</sup> und bei mangelhafter Zustellung ist zu prüfen, ob die Erklärung in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, was in der Regel zu bejahen sein wird.<sup>411</sup> In diesem Fall handelt es sich um den so genannten mittelbaren Empfang.<sup>412</sup>

Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn der Empfänger absichtlich die Kenntnisnahme der Erklärung verhindert. Wenn zB der Empfänger seine Mailbox nicht leert um den Empfang weiterer Nachrichten zu verhindern, wird die Erklärung gemäß dem Grundsatz des

---

<sup>406</sup> *Simantiras*, Allg. Grundzüge des Zivilrechts, 4. Auflage 1988, Rn 631 (in griechischer Sprache: *Σημαντήρας*, Γενικές Αρχές Αστικού Δικαίου, 4η έκδοση 1988, αρ. 631).

<sup>407</sup> *Papathoma-Bedge*, Elektronischer Geschäftsverkehr: Rechtliche Aspekte des Vertragsabschlusses im Internet (in griechischer Sprache: *Παπαθωμά-Μπέντγκε*, Ηλεκτρονικό εμπόριο: Νομικά ζητήματα κατά τη σύναψη εμπορικών συμβάσεων στο Internet), ΔΕΕ 12/1999, 1240.

<sup>408</sup> *Papathoma-Bedge*, Elektronischer Geschäftsverkehr: Rechtliche Aspekte des Vertragsabschlusses im Internet (in griechischer Sprache: *Παπαθωμά-Μπέντγκε*, Ηλεκτρονικό εμπόριο: Νομικά ζητήματα κατά τη σύναψη εμπορικών συμβάσεων στο Internet), ΔΕΕ 12/1999, 1240.

<sup>409</sup> *Papathoma-Bedge*, Elektronischer Geschäftsverkehr: Rechtliche Aspekte des Vertragsabschlusses im Internet (in griechischer Sprache: *Παπαθωμά-Μπέντγκε*, Ηλεκτρονικό εμπόριο: Νομικά ζητήματα κατά τη σύναψη εμπορικών συμβάσεων στο Internet), ΔΕΕ 12/1999, 1240.

<sup>410</sup> *Christodoulou*, Zivilrechtliche Haftung des Netzproviders als Vermittler von Diensten der Informationsgesellschaft (in griechischer Sprache: *Χριστοδούλου*, Αστική ευθύνη του παρόχου δικτύου ως μεσάζοντος στην παροχή υπηρεσιών της κοινωνίας της πληροφορίας), ΔΙΜΕΕ 2004, 352.

<sup>411</sup> *Karakostas*, Recht & Internet (in griechischer Sprache: *Καράκωστας*, Δίκαιο & Internet), 185; *Georgiadis*, Der Vertragsabschluss über das Internet (in griechischer Sprache: *Γεωργιάδης*, Η σύναψη συμβάσεως μέσω του διαδικτύου), 98.

<sup>412</sup> *Spiridakis*, Allgemeine Grundzüge des Zivilrechts (in griechischer Sprache: *Σπιριδάκης*, Γενικές Αρχές Αστικού Δικαίου), 411.

guten Glaubens (Art 198 grBGB) als eingegangen gelten und der Empfänger wird gemäß den Bestimmungen über den Verstoß gegen die guten Sitten (Art 919 grBGB) verantwortlich sein.<sup>413</sup>

## **5. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsbestimmungen**

### **a) Die Richtlinie**

Die EC-RL regelt lediglich die Form der Darstellung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Vertragsbestimmungen bzw. führt ein Gebot ihrer Reproduzierbarkeit ein. In Art 10 Abs 3 normiert die EC-RL, dass

*die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden müssen, dass er sie speichern und reproduzieren kann.*

Aus der Verwendung des Begriffs „Nutzer“ ergibt sich, dass diese Bestimmung sowohl für B2B als auch für B2C Geschäfte beachtet werden muss. Mit dem Begriff “reproduzieren” wird in erster Stelle gemeint, dass die allgemeine Geschäftsbedingungen gedruckt werden können. Der Nutzer kann freilich entscheiden, ob er diese in der Festplatte oder auf einem Datenträger speichert.

Für die Beurteilung des wirksamen Abschlusses sowie der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertragsbestimmungen betreffend Verbraucherverträge sind die Regelungen der Richtlinie 93/13/EG über missbräuchliche Klauseln von Bedeutung.<sup>414</sup> Diese Bestimmungen finden in B2B Geschäften keine Anwendung. Für Geschäfte zwischen B2B sind nur die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des zivilrechtlichen Vertragsrechts anzuwenden.

### **b) öECG**

Die Bestimmung der EC-RL über die Pflicht des Diensteanbieters die AGB und die Vertragsbestimmungen in einer Weise zur Verfügung zu stellen, so dass diese gespeichert und wiedergegeben werden, wurde mit Art 11 öECG umgesetzt. Es wird zusätzlich normiert, dass diese Verpflichtung des Diensteanbieters nicht zum Nachteil des Nutzers abbedungen werden kann.

---

<sup>413</sup> Simantiras, Allg. Grundzüge des Zivilrechts, 4. Auflage 1988, Rn 633 (in griechischer Sprache:

Die technischen Möglichkeiten der Speicher- und Reproduzierbarkeit müssen kumulativ eingeräumt werden. § 11 öECG verlangt nicht - im Unterschied zu § 5d Abs 1 KSchG -, dass bestimmte Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen sind.

Dieser Pflicht wird der Diensteanbieter nachkommen, wenn er zB die entsprechenden Texte zum Download zur Verfügung stellt.<sup>415</sup> Es genügt nicht, dass der Nutzer die Bedingungen bei Bedarf von Anbieter in schriftlicher Fassung beziehen kann.

Diese Bestimmung erlaubt keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien, unabhängig davon ob es sich um Verbrauchergeschäfte handelt oder nicht. Die Bestimmung ist sowohl im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmer als auch bei Rechtsgeschäften zwischen privaten Vertragspartnern zwingend.<sup>416</sup>

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Reproduzierbarkeit der Bedingungen sollte nicht dazu führen, dass diese dem Vertrag nicht zugrunde liegen.<sup>417</sup> Ein solcher Verstoß stellt lediglich eine Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs 1 Z 5 öECG dar. Diese Bestimmung stellt ein Schutzgesetz iSd des § 1311 ABGB dar, dessen Verletzung Rechtswidrigkeit und daher die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs begründet.<sup>418</sup>

Die Bestimmungen über die Geltung und den Inhalt der AGB im KSchG<sup>419</sup> sind ohne weiteres auch auf Verbraucherverträge, die auf elektronischem Wege abgeschlossen werden, anzuwenden. Für Geschäfte zwischen Unternehmer sind insbesondere die §§ 864 und 879 ABGB zu berücksichtigen.<sup>420</sup>

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 übernimmt die Bestimmung der EC-RL und normiert in Art 9 Abs 2, dass die Vertragsbestimmungen und die allgemeine

---

*Σημαντήρας*, Γενικές Αρχές Αστικού Δικαίου, 4η έκδοση 1988, αρ. 633).

<sup>414</sup> ErwG 10 der EC-RL.

<sup>415</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 104.

<sup>416</sup> ErlRV zu § 11.

<sup>417</sup> *Zankl*, Der Entwurf zum E-Commerce-Gesetz, NZ 2001, 326.

<sup>418</sup> *Brenn*, ECG, 251.

<sup>419</sup> § 6 KSchG.

<sup>420</sup> Über die Einbeziehung elektronischer AGBs: *Astrid Tangl*, Leitfaden für die Einbeziehung elektronischer AGB, *ecolex* 2001, 896 ff.



Geschäftsbedingungen dem Nutzer in einer Weise zur Verfügung gestellt werden müssen, die deren Speicherung und Wiedergabe ermöglicht. Aus der Verwendung des Begriffs „Nutzer“ ergibt sich, dass diese Pflicht auch für Vertragsabschlüsse zu beachten ist, die keine Verbrauchergeschäfte darstellen.

Ein Verstoß gegen die Pflicht des Diensteanbieters nach Art 9 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe von Euro 1.500 bis 1.000.000 geahndet.

Über die Einbeziehung der AGB und deren Inhalt sind die Regelungen des Gesetzes Nr. 2251/1994<sup>421</sup> über den Schutz der Verbraucher und des grBGB von Bedeutung. Gemäß Art 2 Abs 1 des Gesetzes Nr. 2251/1994 binden die AGB den Verbraucher nicht, wenn dieser deren Existenz ohne Verschulden nicht kannte und der Unternehmer nicht darauf hingewiesen hat oder deren Kenntnisnahme durch den Verbraucher verhinderte. Der Hinweis auf die Existenz von AGB durch den Unternehmer muss ausdrücklich und in einer Weise erfolgen, dass ohne Zweifel der Vertrag unter den bestimmten AGB abgeschlossen wird.<sup>422</sup> Im elektronischen Geschäftsverkehr wird diese Voraussetzung erfüllt sein, wenn die AGB bzw. die Vertragsbestimmungen auf der Webseite erscheinen (zB als Link).

Bei Unternehmern werden die AGB nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts ausgelegt<sup>423</sup> und es wird geprüft, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten bzw. ein Rechtsmissbrauch vorliegt oder die Leistung einseitig festgesetzt wurde.<sup>424</sup>

## **6. Rücktrittsrecht**

### **a) Die Richtlinie**

Das Rücktrittsrecht wird nicht in der EC-RL gesondert für elektronische Verträge behandelt. Dieses wird in Bezug auf Verbraucherverträge (B2C) durch die Bestimmungen der Fernabsatz-RL betreffend den Abschluss von Verträgen im Fernabsatz geregelt.<sup>425</sup> Für Verträge, die zwischen Unternehmern (B2B) abgeschlossen werden, sind die

---

<sup>421</sup> Zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 152/10.7.2007.

<sup>422</sup> Karakostas, Recht & Internet (in griechischer Sprache: *Καράκωστας, Δίκαιο & Internet*), 203.

<sup>423</sup> Art 173 und 200 grBGB.

<sup>424</sup> Art. 178, 179, 281 und 372 grBGB.

<sup>425</sup> ErwG 11 der EC-RL, wonach die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1996 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz voll und ganz auch für die Dienste der Informationsgesellschaft Anwendung findet.

entsprechenden Bestimmungen des nach dem internationalen Privatrecht anwendbaren Zivilrechts eines Mitgliedstaates anzuwenden.

## **b) österreichisches Recht**

Das Rücktrittsrecht für Verbraucherverträge im Fernabsatz ist im § 5e KSchG normiert. Nach dieser Bestimmung kann der Verbraucher vom Vertrag binnen sieben Werktagen nach der Lieferung der Waren oder, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, nach Vertragsabschluss zurücktreten. Der Samstag gilt ausdrücklich nicht als Werktag.

Voraussetzung für einen gültigen Rücktritt ist die Sendung einer schriftlichen Rücktrittserklärung binnen der oben genannten Frist. Die Angabe eines Grundes ist nicht erforderlich. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zu den Rücktrittsrechten nach dem ABGB, wonach einer Partei ein Rücktrittsrecht wegen Nichterfüllung zusteht.<sup>426</sup>

Die Frist für den Rücktritt beträgt drei Monate im Falle, dass der Unternehmer seine Informationspflichten vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Verbraucher sowie nach dem Vertragsabschluss<sup>427</sup> (das sind zB Information über Name und Anschrift des Unternehmers, Preise und andere erwachsende Kosten sowie Information über die Ausübung des Rücktrittsrechts u.a.) nicht erfüllt hat. Wenn innerhalb dieser Frist der Unternehmer seinen Informationspflichten nachkommt, beginnt die Frist von sieben Werktagen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung dieser Information zu laufen.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Verbraucher hat zur Folge, dass die gegenseitigen Leistungen Zug um Zug zurückzuerstatten sind. Der Unternehmer erstattet die geleisteten Zahlungen und ersetzt den vom Verbraucher gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand. Der Verbraucher stellt die empfangenen Leistungen zurück<sup>428</sup> und ist verpflichtet, dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für die Benützung sowie eine Entschädigung für eine mit der Benützung verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung zu zahlen. Die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsam des Verbrauchers für sich allein ist nicht als Wertminderung anzusehen.<sup>429</sup>

Im Falle, dass die Rückstellung der erbrachten Leistungen durch den Verbraucher

---

<sup>426</sup> §§ 918 ff ABGB.

<sup>427</sup> § 5c und 5d KSchG.

<sup>428</sup> Die unmittelbaren Kosten für die Rücksendung trägt der Verbraucher, sofern die Parteien dies vereinbart haben (§ 5g Abs 2 KSchG).

unmöglich oder untunlich ist, hat der Verbraucher deren Wert dem Unternehmer zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.<sup>430</sup>

An Kosten dürfen dem Verbraucher nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung auferlegt werden, sofern die Parteien dies vereinbart haben.

Im Falle des Rücktritts von einem Vertrag, bei dem das Entgelt für die Ware oder Dienstleistung ganz oder teilweise durch einen vom Unternehmer oder in wirtschaftlicher Einheit von einem Dritten gewährten Kredit finanziert wird, gilt der Rücktritt auch für den Kreditvertrag. Jeder Teil hat dem anderen die empfangenen Leistungen zu erstatten.

Sofern eine Vereinbarung der Parteien vorliegt, können dem Verbraucher auch die Kosten einer allenfalls erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie der Ersatz der vom Unternehmer oder vom Dritten aufgrund der Kreditgewährung entrichteten Abgaben auferlegt werden.<sup>431</sup>

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher für folgende Verträge nicht zu:<sup>432</sup>

- über Dienstleistungen, deren Erbringung innerhalb von sieben Werktagen beginnt,
- über Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat
- über Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden, die auf die persönliche Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten wurde
- über Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Software, sofern die gelieferten Sachen vom Verbraucher entsiegelt worden sind
- über Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierte, ausgenommen Verträge über periodische Druckschriften

---

<sup>429</sup> § 5g Abs 1 KSchG.

<sup>430</sup> § 5g Abs 3 KSchG.

<sup>431</sup> Art 5h KSchG.

<sup>432</sup> § 5f KSchG

- über Wett- und Lotterie-Dienstleistungen
- über Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen.

Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist ein Rücktrittsrecht im ABGB vorgesehen, dass jedoch nur bei Vorliegen gewisser Umstände ausgeübt werden kann.<sup>433</sup>

### c) griechisches Recht

Das Rücktrittsrecht für Verbraucher wird in Art 4 § 10 des Gesetzes Nr. 2251/1994<sup>434</sup> geregelt. Der Verbraucher kann ohne Angabe von Gründen, binnen 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware oder wenn eine Dienstleistung in Anspruch genommen wurde, nach Empfang der schriftlichen Bestätigung über den Vertragsabschluss, vom Vertrag zurücktreten. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt schriftlich.

Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts kann vertraglich verlängert werden. Der Verbraucher kann auch vor Beginn des Fristenlaufs zurücktreten. Die Frist verlängert sich auf 3 Monate, wenn der Unternehmer seinen Informationspflichten<sup>435</sup> in schriftlicher Form nicht nachgekommen ist. Erfüllt der Unternehmer seine Informationspflicht, beginnt die 14-tägige Frist ab dem Zeitpunkt der Erfüllung zu laufen.

Die Fristen werden nach Art 241 und 242 grBGB gerechnet. Die Frist beginnt an den nächstfolgenden Tag nach Erhalt der Ware bzw. nach Erhalt der Unterlagen betreffend die Bestätigung des Vertragsabschlusses und läuft um 19 Uhr des letzten Tages, ab. Wenn der letzte Tag ein Samstag bzw. ein Sonntag ist, läuft die Frist um die gleiche Zeit des nächsten Werktages ab.

Bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist bleibt die Ware im Eigentum des Diensteanbieters<sup>436</sup>. Er trägt die Gefahr des Untergangs der Ware.<sup>437</sup> Im Falle, dass die Ware durch Verschulden des Verbrauchers untergegangen ist, verliert dieser sein

<sup>433</sup> §§ 918 ff. Ein Rücktrittsrecht kann bei Nichterfüllung des Vertrages ausgeübt werden.

<sup>434</sup> Zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α 152/10.7.2007.

<sup>435</sup> näheres über die Informationspflichten unter Kap. II 3c.

<sup>436</sup> Karakostas, Der Schutz des Verbrauchers (in griechischer Sprache: *Καράκωστας, Η προστασία του καταναλωτή*), 143.

<sup>437</sup> Nach Art 391 grBGB ist ein Rücktritt ausgeschlossen, wenn die Ware untergegangen ist oder der Zustand schlechter geworden ist. Diese Bestimmung ist jedoch nach hL auf Verbrauchergeschäfte nicht anwendbar, Stathopoulos/Chiotellis/Augoustianakis, Gemeinschaftsrechtliches Zivilrecht (in griechischer Sprache: *Σταθόπουλου/Χιωτέλλη/Αυγουστιανάκη, Κοινοτικό Αστικό Δίκαιο*), 61.

Rücktrittsrecht.<sup>438</sup>

Vor der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung ist die Zahlung des ganzen oder teils des Entgelts ausdrücklich verboten.<sup>439</sup>

Mit der Ausübung des Rücktrittsrechts ist der Verbraucher verpflichtet die Ware zurückzusenden; die Kosten dieser Sendung trägt der Verbraucher. Der Unternehmer hat den Preis innerhalb von 30 Tagen dem Verbraucher zurückzuerstatten.

Ein Verzicht des Verbrauchers auf das Rücktrittsrecht ist unwirksam.

Wenn das Entgelt für die Ware oder Dienstleistung ganz oder teilweise durch einen vom Unternehmer oder in wirtschaftlicher Einheit von einem Dritten gewährten Kredit finanziert wird, so gilt der Rücktritt auch für den Kreditvertrag.<sup>440</sup>

Die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2251/1994 über das Rücktrittsrecht finden keine Anwendung bei

- automatischen Vertriebssystemen,
- Geschäften, in denen der Verkauf automatisch erfolgt,
- Verträgen mit Telekommunikationsträgern durch Nutzung von öffentlichen Telefonzellen,
- Verträgen betreffend die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder anderen Haushaltswaren, die regelmäßig oder öfters zu Hause geliefert werden,
- Verträgen betreffend die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Beförderung, Unterbringung, Verpflegung und Unterhaltung, im Falle, dass der Diensteanbieter sich verpflichtet die Leistung an einem bestimmten Tag oder Zeitraum zu erbringen.

---

<sup>438</sup> *Papaioannou*, Der Vertragsabschluss im Fernabsatz nach dem Recht über den Konsumentenschutz (in griechischer Sprache: *Παπαϊωάννου, Η σύμβαση από απόσταση κατά το δίκαιο προστασίας καταναλωτή*), ΔΕΕ 2/2003, 159.

<sup>439</sup> Art 4 Abs 7 des Gesetzes Nr. 2251/1994, geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α 152/10.7.2007.

<sup>440</sup> Art 4 Abs 11 des Gesetzes Nr. 2251/1994, geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α 152/10.7.2007.

Bei Geschäften zwischen Unternehmern besteht ein Rücktrittsrecht im Falle des Verzugs des Vertragspartners bei der Erfüllung.<sup>441</sup>

---

<sup>441</sup> Art 383 grBGB.

# KAPITEL V

## Providerhaftung

### 1. Allgemein

Als Internet Service Provider (ISP) wird der Betreiber von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten bezeichnet. Der Provider ist Diensteanbieter iSd EC-RL, da seine Dienste als Dienste der Informationsgesellschaft gelten. In der Praxis haben sich verschiedene Providertypen herauskristallisiert, welche mittlerweile auch von Bestimmungen der EC-RL teilweise betroffen sind. Je nach der angebotenen Tätigkeit, werden die Provider wie folgt unterschieden:<sup>442</sup>

**Internet-Access-Provider:** Dieser bietet dem Nutzer lediglich den Zugang zum Internet. Der IAP betreibt ein eigenständiges Teilnetz im Internet und hat die Zugangsmöglichkeiten insbesondere durch Bereitstellung der für das Einloggen ins Internet erforderlichen Standleitung und Software (Zugangssoftware, Browser etc.) zu gewährleisten.<sup>443</sup>

**Host-Provider:** Dieser Provider stellt Speicherplatz für fremde Inhalte zur Verfügung.

**Content-Provider:** Dieser bietet eigene Inhalte im Internet an.

**Backbone-Provider:** Dieser bietet internationale Internetverbindungen an.

**Application Service Provider:** Dieser bietet Mietsoftware über das Internet an. Er ermöglicht nicht nur den Zugang ins Internet, sondern erbringt darüber hinaus weitere Dienstleistungen, insbesondere Softwareleistungen, für den Kunden.

Kein Internet Service Provider ist der so genannte **Network-Provider**. Dieser ist ein Unternehmer, der Infrastruktur für die Datenübertragung bzw. die Nutzung von Übertragungskapazitäten zur Verfügung stellt. Die Tätigkeit dieses Providers unterliegt alleinig dem Telekommunikationsrecht und seine Dienste sind keine Dienste der Informationsgesellschaft.

Ein Internet Service Provider kann gleichzeitig mehrere der aufgelisteten Funktionen

---

<sup>442</sup> Ciresa-Orou, Rechtsberatung im Internet, B.I, Reg. 3, Kap. 1/1.

<sup>443</sup> Lattenmayer-Behm, Aktuelle Rechtsfragen des Internets, 47; Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.), Aktuelle

ausüben und somit unter mehreren der obigen Kategorien fallen. Mittlerweile sind bestimmte Providertypen bezüglich ihrer Haftung für die Vermittlung und Verbreitung von rechtswidrigen Daten den Regelungen der EC-RL unterworfen. Die EC-RL regelt die Verantwortlichkeit für jene Internet Service Provider, die fremde Inhalte auf einem Server ablegen, durchschleusen oder sonst wie abspeichern.

Betroffen sind die Provider, deren Tätigkeit in der „reinen Durchleitung“ (Art 12), dem „Caching“ (Art 13) und dem „Hosting“ (Art 14) besteht. Die Verantwortlichkeit des Content-Providers wird von diesen Bestimmungen nicht berührt, da dieser eigene Inhalte anbietet und für diese selbst verantwortlich ist.

Mit ihren Regelungen in Art 12 bis 15 verfolgt die EC-RL einen so genannten horizontalen Ansatz und umfasst die Verantwortlichkeit der Provider in sämtlichen Haftungsbereichen<sup>444</sup> wie des Strafrechts<sup>445</sup>, des Zivilrechts und des Verwaltungsrechts.<sup>446</sup>

Die EC-RL regelt die Voraussetzungen, unter welchen der Vermittler für die übermittelten bzw. gespeicherten Daten keine Verantwortung trägt.<sup>447</sup> Liegen die Befreiungsvoraussetzungen nicht vor, so folgt daraus nicht unbedingt die Verantwortlichkeit, sondern ist diese nach den jeweiligen materiellrechtlichen Bestimmungen der in Betracht kommenden Rechtsgebiete zu prüfen. Verschuldensunabhängige zivilrechtliche Unterlassungsansprüche sind von der Haftungsbefreiung nicht umfasst.<sup>448</sup>

Eine allgemeine Überwachungspflicht der fremden Inhalte durch die Provider wird

---

Entwicklungen im Internet Recht, 40.

<sup>444</sup> Begründung zum Richtlinienentwurf KOM (1998) 586 endg. 30.

<sup>445</sup> Im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit scheint diese Rechtsangleichung die bisherige Auffassung, dass die EU keine Kompetenz auf dem Gebiet des Strafrechts besitzt, zu widersprechen. Dies betrifft jedoch allein originäre Straftatbestände auf Gemeinschaftsebene, *Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.)*, Aktuelle Entwicklungen im Internet Recht, 43; EuGH, *Cowan v Trésor public*, Slg 1989, 195 (221). Einzelne strafrechtliche Aspekte können Gegenstand von EU-Regelungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes sein, wenn diese spezifische Tatbestände Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes darstellen; ErwG 8, 26 und 40 der EC-RL.

<sup>446</sup> *Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.)*, Aktuelle Entwicklungen im Internet Recht, 43; *Morosinis*, Strafrechtliche Haftung der Internet Provider (in griechischer Sprache: *Μοροζίνης, Ποινική ευθύνη των φορέων παροχής διαδικτυακών υπηρεσιών (Internet Providers)*, APXN 2005, 309; *Christodoulou*, Zivilrechtliche Haftung des Netzproviders als Vermittler von Diensten der Informationsgesellschaft (in griechischer Sprache: *Χριστοδούλου, Αστική ευθύνη του παρόχου δικτύου ως μεσάζοντος στην παροχή υπηρεσιών της κοινωνίας της πληροφορίας*), ΔΙΜΕΕ 2004, 353, der der Meinung ist, dass es sich um dispositives Recht handelt.

<sup>447</sup> Diese werden auch Befreiungsvoraussetzungen genannt, *Zankl*, NZ 2001, 325 (327).

<sup>448</sup> *Zankl*, ECG, 217; *Burgstaller/Minichmayr*, ECG, 142; *Brenn*, ECG, 284, 307; OGH v. 11.12.2003, 6 Ob 218/03g, ecolx 2004, 530.



von der Richtlinie nicht gefordert. In spezifischen Fällen ist jedoch die Normierung dieser Pflicht zulässig.<sup>449</sup>

Ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, die von einem rechtswidrigen Verhalten Kenntnis erlangt, kann nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangen, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.<sup>450</sup>

In Österreich wurden mit der Umsetzung der RL durch das öECG auch zwei weitere Fälle der Verantwortung geregelt, nämlich die Verantwortung von Suchmaschinenbetreiber und für die Setzung eines Hyperlinks auf die eigene Homepage. Diese Bestimmungen wurden strukturell ähnlich wie jeweils die Haftung von Access-Providern und Host Providern aufgebaut.

## **2. Verantwortlichkeit bei reiner Durchleitung**

### **a) Die Richtlinie**

Art 12 Abs 1 der EC-RL sieht Folgendes vor:

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er*

- die Übermittlung nicht veranlasst,
- den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

Mit diesen Bestimmungen wird ein Haftungsprivileg für Provider, die lediglich Informationen transportieren oder einen Zugang zu Kommunikationsnetzen vermitteln, eingeführt. Betroffen ist der Access-Provider einschließlich des Routers<sup>451</sup>, der Betreiber

<sup>449</sup> ErwG 47 der EC-RL; über die Überwachungspflicht unter Kap. V 7.

<sup>450</sup> Art 12 Abs 3, Art 13 Abs 2 und Art 14 Abs 3 EC-RL Damit soll es vor allem den Gerichten weiterhin erlaubt sein, auf der Grundlage eines entsprechenden Begehrens einem Provider einen Unterlassungsbefehl wegen einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information zu erteilen. *Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.)*, Aktuelle Entwicklungen im Internet Recht, 48.

<sup>451</sup> Router sind Verbindungsrechner, die für die Vermittlung des Weges der Daten (Routing) im weltweiten Netz verantwortlich sind, *Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.)*, Aktuelle Entwicklungen im Internet Recht, 49.

von Mailing-Listen und E-mail Servern. Nicht erfasst sind hingegen die sogenannten Carrier<sup>452</sup> oder die Network-Provider.<sup>453</sup>

Als reine Durchleitung ist auch eine automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung zu verstehen. Eine solche Zwischenspeicherung begründet weder ein Hosting (Speicherung fremder Inhalte) noch ein Caching (Zwischenspeicherung fremder Inhalte im Interesse effizienter Nutzung), sondern steht im technischen Zusammenhang mit der Durchleitung und darf nicht länger dauern als üblicherweise erforderlich.

Der Grund für die Haftungsbefreiung ist, dass die Provider die Information lediglich unverändert und automatisiert weiterleiten. Außerdem ist die Durchführung einer Kontrolle der fremden Inhalte wegen des erhöhten wirtschaftlichen und technischen Aufwandes praktisch unmöglich.<sup>454</sup> Eine umfassende Kontrolle des weltweiten Datentransfers ist auch verfassungsrechtlich kaum tragbar, da eine solche Kontrolle von beispielsweise privaten E-mails einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis iSd Art 8 EMRK darstellen würde.<sup>455</sup>

Nach Abs 3 hindert die allgemeine Haftungsfreistellung die Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates nicht, eine Sperrung oder Löschung illegaler Inhalte anzuordnen um eine Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.<sup>456</sup>

## **b) öECG**

In Österreich wurde die Bestimmung der EC-RL mit § 13 öECG umgesetzt. Die Regelung lautet wie in der Richtlinie. Eine inhaltlich unveränderte Weitergabe von Informationen schließt eine Haftung der Access-Provider aus. Dies gilt selbst dann, wenn der Provider positiv weiß, dass die Information rechtswidrig ist. Unter den umgesetzten Voraussetzungen können Provider auch bei Kenntnis nicht zur Verantwortung gezogen werden, also selbst dann nicht, wenn sie positiv wissen, dass sich bestimmte Nutzer, denen sie Zugang zum Internet vermitteln, z.B. strafbare Darstellungen von einer Homepage herunterladen.<sup>457</sup>

---

<sup>452</sup> Das sind Telefongesellschaften und andere Datennetzbetreiber.

<sup>453</sup> Ihre Tätigkeit stellt einen Telekommunikationsdienst und keinen Dienst der Informationsgesellschaft dar.

<sup>454</sup> Nach Art 15 der EC-RL dürfen keine allgemeinen Verpflichtungen zur Überwachung auferlegt werden.

<sup>455</sup> *Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.)*, Aktuelle Entwicklungen im Internet Recht, 51.

<sup>456</sup> ErwG 45 der EC-RL.

<sup>457</sup> *Zankl*, ECG, 157. Das Kriterium der Kenntnis wird in der Richtlinie nur für Host-Provider erwähnt. Es ist daher daran festzuhalten, dass dem Access Provider Kenntnis der Rechtswidrigkeit über- oder vermittelter Information bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 13 öECG nicht schadet.

In § 19 öECG wird vorgesehen, dass die Bestimmung über die Haftungsbefreiung der Diensteanbieter bei reiner Durchleitung, gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Gericht oder eine Behörde dem Diensteanbieter die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, unberührt lässt. Fälle, in denen der Diensteanbieter mit dem Nutzer kollaboriert, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, sind vom Haftungsprivileg ausgenommen, da in diesem Fall die Tätigkeit des Providers nicht nur in der reinen Durchleitung besteht.

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Die Bestimmung der Richtlinie wurde in Griechenland mit Art 11 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 wortwörtlich umgesetzt. Der Access-Provider genießt das Haftungsprivileg solange er die aufgelisteten Voraussetzungen erfüllt. Der Access-Provider kann sich nicht auf das Haftungsprivileg berufen, wenn er in irgendwelcher Weise mit den fremden rechtswidrigen Inhalten zu tun hat bzw. mit dem Nutzer kollaboriert.<sup>458</sup>

Nach Abs 3 haben die Gerichte und Behörden die Möglichkeit dem Provider die Unterlassung oder die Verhinderung der rechtswidrigen Handlungen anzuordnen, auch wenn ihn keine Verantwortung trifft.

## **3. Verantwortlichkeit bei Caching**

### **a) Die Richtlinie**

Nach Art 13 Abs 1 der EC-RL stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass im Falle eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Benutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung verantwortlich ist, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Diensteanbieter verändert die Information nicht;
- der Diensteanbieter beachtet die Bedingungen für den Zugang zu der Information;

---

<sup>458</sup> *Morosinis*, Strafrechtliche Haftung der Internet Provider (in griechischer Sprache: *Μοροζίνης*, Ποινική ευθύνη των φορέων παροχής διαδικτυακών υπηρεσιών (Internet Providers), APXN 2005, 311.

- der Diensteanbieter beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind;

- der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind;

- der Diensteanbieter handelt zügig, um eine von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

Diese Regelung zielt auf die sogenannten Proxy-Cache-Server ab.<sup>459</sup> Der Unterschied zum Haftungsausschluss für die automatische Zwischenspeicherung nach Art 12 Abs 2 ist der, dass Letztere aus rein technischen Gründen erfolgt, während das Caching im Interesse effizienter Nutzung vorgenommen wird, was technisch nicht unbedingt notwendig wäre. Der Provider könnte auch jeden Abruf direkt über den Server leiten, ohne eine Zwischenspeicherung auf dem Proxy-Cache-Server vorzunehmen.<sup>460</sup>

Für den Haftungsausschluss des Providers für die Zwischenspeicherung fremder Inhalte müssen die in der Richtlinie bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Der Provider darf die gespeicherte Information nicht verändern. Als Veränderungen gelten jedoch nicht Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung, die den Inhalt der Information nicht verändern.<sup>461</sup> Der Provider muss bewusst den Inhalt der Information ändern, um sich haftbar zu machen.

Der Provider wird weiters verpflichtet, die Bedingungen für den Zugang zu der Information zu beachten. Diese Bestimmung wird in der on-line Praxis in der Weise eingehalten, dass auf bestimmte Inhalte nur nach Eingabe eines Passwortes oder anderer

---

<sup>459</sup> Proxy-Cache-Server sind Rechner, die zwischen Teilnetzen, insbesondere am Übergang zum Internet installiert sind und deren Aufgabe vor allem darin besteht, das Datenvolumen im Internet dadurch zu minimieren, dass bestimmte, häufig abgerufene Informationen auf diesem Rechner kurzfristig und automatisch zwischengespeichert werden und so schneller abrufbar sind; *Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.)*, Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht, 51.

<sup>460</sup> *Zankl*, Der Entwurf zum E-Commerce-Gesetz, NZ 2001, 327.

<sup>461</sup> ErwG 43 der EC-RL.

Zugangskontrollen zugegriffen werden kann.<sup>462</sup> Diese Zugangskontrollen sollen auch bestehen, wenn die entsprechende Webseite bereits auf dem Proxy-Cache-Server zwischengespeichert ist. Mit dieser Bestimmung soll also vermieden werden, dass durch das Caching Zugangskontrollen<sup>463</sup> umgangen werden. Missachtet der Provider die Zugangsschranken, so verliert er sein Haftungsprivileg.

Weiters sind die allgemein anerkannten Techniken und Standards zu beachten, die eine Aktualisierung der Information erlauben. Diese Voraussetzung soll die Fälle regeln, in denen Daten aktualisiert werden müssen und die Webseite hierzu Angaben enthält. Hierdurch sollen Widersprüche zwischen einer zwischengespeicherten Information und der Original-Information vermieden werden. Eine zeitlich überholte Cache-Kopie darf also nicht den Eindruck vermitteln, sie entspreche der aktualisierten Original-Website. Der Provider darf daher nicht die durch einen User jederzeit mögliche Aktualisierung der Inhalte unterbinden, indem er eine „Durchschaltung“ und eine neuerliche Anfrage beim ursprünglichen Server blockiert.<sup>464</sup> Die Richtlinie lässt es allerdings offen, wie lange die Cache-Kopie auf dem Proxy-Cache-Server gespeichert werden darf und stellt auf weithin anerkannte Industriestandards ab.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Haftungsprivilegs ist, dass der Diensteanbieter die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die wiederum in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen darf. Dadurch soll ein Unterlaufen von Zählleinrichtungen (counter), die die Anzahl der User erfassen, die auf eine bestimmte Homepage zugreifen, durch Cache-Kopien vermieden werden. In der on-line Praxis ist das vor allem für die Fälle bedeutend, in denen sich die Höhe von Werbeeinnahmen nach der Häufigkeit der Besucher auf die Seite richtet. Durch die Zwischenspeicherung der betreffenden Homepage (Cache-Kopie) auf dem Proxy-Cache-Server kann das vom Betreiber der Original-Homepage eingerichtete Zählwerk umgangen werden und daher dem Betreiber ein wirtschaftlicher Schaden entstehen.<sup>465</sup>

Schließlich hat der Provider dafür Sorge zu tragen, dass eine in seinem Cache befindliche Information entfernt oder der weitere Zugang dazu unterbunden wird, sobald er

---

<sup>462</sup> Zankl, Der Entwurf zum E-Commerce-Gesetz, NZ 2001, 328.

<sup>463</sup> Diese Zugangskontrollen dienen etwa dazu, den Jugendschutz zu gewährleisten oder die Bezahlung eines Entgelts sicherzustellen; Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht, 52.

<sup>464</sup> Lattenmayer-Behm (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen des Internets, 54.

tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass diese Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat. Diese Bestimmung soll verhindern, dass eine Sperrung der inkriminierten Original-Seite bzw. die Anordnung einer solchen durch die „gecachte“ Seite unterlaufen wird.<sup>466</sup> Alleine die Kenntnis der inkriminierten Information begründet keine Haftung des Providers. Erst wenn ihm die Maßnahmen der Sperrung oder Entfernung bzw. Anordnungen hierzu bekannt sind, muss er unverzüglich reagieren und die erforderlichen Maßnahmen setzen. Eine aktive Pflicht zur Kontrolle der über einen Proxy-Server laufenden Inhalte wird von der EC-RL grundsätzlich abgelehnt.

Ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde kann jederzeit nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangen, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.<sup>467</sup>

Das Caching ist auch für das Urheberrecht von Bedeutung.<sup>468</sup> Art 5 Abs 1 der Info-Richtlinie<sup>469</sup> normiert, dass Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers ausgenommen sind, sofern sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Das Caching unter den erwähnten Voraussetzungen ist daher von der Zustimmung des Rechteinhabers unabhängig.<sup>470</sup>

## **b) öECG**

In Österreich wurde die entsprechende Bestimmung der EC-RL mit § 15 öECG umgesetzt. Die Voraussetzungen für die Haftungsbefreiung sollen einerseits eine Einflussnahme des Providers auf die gespeicherten Informationen verhindern und andererseits die Effizienz des Proxy-Servers erhalten. Die Vorschriften über den Cache Provider finden Anwendung unabhängig davon, ob dieser seine Dienste entgeltlich oder

---

<sup>465</sup> Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht, 52.

<sup>466</sup> Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht, 52.

<sup>467</sup> Art 13 Abs 2 der EC-RL.

<sup>468</sup> ErwG 50 der EC-RL.

<sup>469</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167/10 ff.

unentgeltlich erbringt.<sup>471</sup>

Gemäß Z 1 darf keine bewusste Änderung der Information erfolgen, wobei rein technische Änderungen (zB durch Datenkomprimierung) nicht erfasst sind.

Z 2 trägt vor allem dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Inhalte nur nach Eingabe eines Passwortes oder anderer Zugangskontrollen verfügbar sind. Eine Zugangskontrolle soll auch dann gewahrt werden, wenn die entsprechende Webseite „gecacht“ wird.<sup>472</sup>

In diesem Zusammenhang sind auch die Bestimmungen des Zugangskontrollgesetzes (ZuKG)<sup>473</sup> von Bedeutung, welches die gewerbsmäßige Herstellung und den Vertrieb von Vorrichtungen verhindern will, die eine unbefugte Nutzung von Diensten wie zB Pay-TV, Video-on-demand oder Print-on-demand ermöglichen, die nur mit Passwörter, Pin-Codes oä. beansprucht werden können. § 3 ZuKG bewahrt dem Diensteanbieter das ausschließliche Recht, den Zugang zu einem von ihm bereitgestellten geschützten Dienst in verständlicher Form von seiner vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig zu machen. § 4 Abs 1 ZuKG normiert, dass die Herstellung, die Einfuhr, der Vertrieb, der Verkauf, die Vermietung oder Verpachtung und die Innehabung von Umgehungsvorrichtungen sowie deren Installierung, Wartung, Instandsetzung oder Austausch, soweit damit gewerbliche Zwecke verfolgt werden, verboten sind.

Die im Cache gespeicherte Information darf entweder keiner Zugangskontrolle am Ursprungsserver unterliegen, oder die Zugangskontrollen müssen auch bei Anfrage an den Cache eingehalten werden.<sup>474</sup> Die automatische Zwischenspeicherung einer Webseite darf beispielsweise nicht dazuführen, dass eine Einrichtung zur Zugangskontrolle (etwa zur Sicherung des Entgeltanspruchs des on-line Anbieters, der die Webseite bereithält) umgangen wird.

Durch Z 3 soll es sichergestellt werden, dass der Nutzer keine durch die Ablage auf dem Proxy-Server überholte Version der angeforderten Information erhält.<sup>475</sup> Dadurch sollen Widersprüche zwischen einer zwischengespeicherten Information, die nicht laufend aktualisiert wird, und der Originalversion, bei der dies der Fall ist, vermieden werden. Der

---

<sup>470</sup> *Plöckinger/Duursma/Helm (Hrsg.)*, Aktuelle Entwicklungen im Internet-Recht, 53.

<sup>471</sup> Dies wird in § 19 Abs 2 öECG ausdrücklich normiert.

<sup>472</sup> ErlRV zu § 15 ECG.

<sup>473</sup> BGBI I 2000/60.

<sup>474</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 133.

Diensteanbieter muss daher die Regeln für die Aktualisierung der Informationen beachten, die in allgemein anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, wenn er die in seinem Cache gespeicherten Informationen regelmäßig mit jenen am Ursprungsserver abgleicht.<sup>476</sup>

Nach Z 4 müssen Zählerleinrichtungen und andere für den Anbieter einer Webseite wichtige Informationen durch das Caching nicht beeinträchtigt werden.<sup>477</sup> Ein Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die zulässige Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, wenn diese spezifischen Informationen (zB. IP Adresse des Client, Hit-Counts usw.) an den Ursprungsserver weitergeleitet werden.<sup>478</sup>

Nach Z 5 muss der Diensteanbieter die von ihm gespeicherten Informationen entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren, sobald er erfährt (tatsächliche Kenntnis), dass die Informationen am Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurden, dass der Zugang zu ihnen gesperrt wurde oder dass ein Gericht oder eine Behörde die Entfernung oder Sperre angeordnet hat. Damit soll verhindert werden, dass eine Sperre der Original-Information oder eine behördliche (gerichtliche) Anordnung durch „gecachte“ Informationen unterlaufen werden.<sup>479</sup>

Die „tatsächliche Kenntnis“ bezieht sich auf die Entfernung oder Sperrung der Information. Dieses Tatbestandsmerkmal ist eng auszulegen und im Sinne von „Wissentlichkeit“ gemäß § 5 Abs 3 StGB zu interpretieren. In diesem Sinne wird gefordert werden müssen, dass der Diensteanbieter ein aktuelles und nicht bloß virtuelles Wissen haben muss. Latentes Bewusstsein in dem Sinne, dass er dieses jederzeit in sein aktuelles Bewusstsein rufen könnte genügt nicht. Vielmehr muss er der Sperrung oder Entfernung gewiss sein.<sup>480</sup> Grundsätzlich trifft den Diensteanbieter keine Pflicht sich eine Kenntnis der genannten Umstände zu verschaffen.<sup>481</sup>

Eine allenfalls vorhandene „tatsächliche Kenntnis“ von einer rechtswidrigen Tätigkeit

---

<sup>475</sup> Zankl, ECG, 161.

<sup>476</sup> Blume/Hammerl, ECG, 134.

<sup>477</sup> Zählwerke sind solche die es zB ermöglichen, die –vor allem für Werbeeinschaltungen relevante- Anzahl der Nutzer zu ermitteln, die eine bestimmte Homepage aufrufen, Zankl, ECG, 161.

<sup>478</sup> Blume/Hammerl, ECG, 134.

<sup>479</sup> Brenn, ECG, 276.

<sup>480</sup> Blume/Hammerl, ECG, 143.

<sup>481</sup> Dies beeinflusst nicht seine Pflicht, die im Cache gespeicherten Informationen in regelmäßigen Abständen



oder Information kann dem Anbieter im Fall der automatischen Zwischenspeicherung noch nicht schaden.<sup>482</sup> Erfährt er aber nachträglich von der Sperrung oder Entfernung der Information, so hat er unverzüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten, um sich das Haftungsprivileg zu bewahren.<sup>483</sup> Er handelt dann „unverzüglich“, wenn er ohne schuldhaftes Zögern die Sperrung oder Entfernung vornimmt. Wird er nicht unverzüglich tätig, so verliert er mit dem Zeitpunkt sein Haftungsprivileg, in dem schuldhaftes Zögern vorliegt.

Im Falle, dass der Cache Provider absichtlich mit einem Dritten zusammen handelt, um rechtswidrige Handlungen zu begehen bzw. rechtswidrige Informationen zu verbreiten, so besteht seine Tätigkeit nicht mehr nur im Caching und er wird das Haftungsprivileg nicht konsumieren können.<sup>484</sup> Gefordert wird jedenfalls ein eigener Tatbeitrag sein, der über seine gewöhnliche Tätigkeit hinausgeht.

Die Bestimmungen über das Caching stehen in engem Zusammenhang mit Art 5 Abs 1 der Info-RL, der mit § 41a der UrhG-Nov 2002 umgesetzt wurde. Diese Gesetzesstelle normiert die flüchtige und begleitende Vervielfältigungen und deren Zulässigkeit. Im urheberrechtlich relevanten Fällen müssen die Kriterien des § 15 öECG vorliegen, damit der Cache Provider sein Haftungsprivileg konsumieren kann. Liegen diese nicht vor, wird er sich nicht auf die Bestimmung des UrhG berufen können. Das öECG stellt diesbezüglich eine *lex specialis* dar.

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Die Haftung des Cache Providers wird in Art 12 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 geregelt und entspricht der Bestimmung der EC-RL. So sind für unentgeltliche Dienste die Bestimmungen über die Haftungsfreistellung nicht anwendbar.

Nach lit. a darf der Cache-Provider den Inhalt der Informationen, die er speichert, nicht verändern.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung in lit. b betreffend die Pflicht des Providers die Bedingungen für den Zugang zu der Information zu beachten, ist das Präsidialdekret Nr.

---

zu aktualisieren, *Blume/Hammerl*, ECG, 134.

<sup>482</sup> Ähnlich wie im Fall der reinen Durchleitung und anders als im Fall des Hosting.

<sup>483</sup> *Brenn*, ECG, 277.

<sup>484</sup> ErwG 44 der EC-RL.

343/2002 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten<sup>485</sup> von Bedeutung. Nach dessen Bestimmungen kann der Diensteanbieter die Inanspruchnahme des Dienstes von seiner vorherigen Erlaubnis abhängig machen und technische Vorrichtungen installieren, die den Zugang zu den Informationen kontrollieren bzw. diesen gestatten. Der Cache Provider darf diese Zugangskontrollen nicht verhindern.

Nach Art 4 dieses Präsidialdekretes ist die Herstellung, die Einfuhr, der Vertrieb, der Verkauf, die Vermietung oder Verpachtung und die Innehabung von Umgehungsvorrichtungen sowie deren Installierung, Wartung, Instandsetzung oder Austausch, soweit damit gewerbliche Zwecke verfolgt werden, verboten.

Nach lit c des Art 12 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 sind die von der Branche anerkannten und verwendeten Regeln betreffend die Aktualisierung der Daten einzuhalten, damit die gespeicherten Informationen mit den Informationen im Ursprungsserver übereinstimmen.

Der Cache-Provider darf weiters die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind, nicht beeinträchtigen.

Sollte der Cache Provider wahrnehmen, dass die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder informiert wird, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat, muss er zügig handeln, um die von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

Die Wahrnehmung des Cache Providers ist mit der tatsächlichen Kenntnis zu vergleichen. Die Möglichkeit sich Kenntnis zu verschaffen reicht nicht aus. Der Cache Provider muss der Entfernung oder der Sperrung des Zugangs zur Information bewusst sein.

Die Möglichkeit der Gerichte und Behörden die Abstellung oder die Verhinderung der Rechtsverletzung anzuordnen, bleibt unberührt.

---

<sup>485</sup> Umsetzung der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. Nr. L 320 vom 28.11.1998, 54-57; Regierungsblatt „ФЕК“ A' 284/22.11.2002.

## 4. Verantwortlichkeit bei Hosting

### a) Die Richtlinie

Beim Hosting werden Daten und Informationen auf den Servern des Providers abgelegt bzw. stellt der Provider seinem Kunden Webspace für eine Homepage zur Verfügung. Eine allgemeine Kontrolle der Inhalte von Informationen ist auch in diesem Fall technisch unmöglich. Daher statuiert die EC-RL ein Haftungsprivileg zugunsten des Host-Providers, wonach dieser nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich gemacht werden darf.<sup>486</sup> Art 14 Abs 1 der EC-RL sieht Folgendes vor:

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

*a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und, in Bezug auf Schadenersatzansprüche, ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder*

*b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.*

*(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.*

*(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.*

Voraussetzung für den Ausschluss der Verantwortlichkeit des Host Providers ist, dass dieser keine Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder von der gespeicherten Information eines Dritten hat. Die Kenntnis muss sich dabei sowohl auf die Inhalte selbst, als auch auf deren Rechtswidrigkeit beziehen, wobei hinsichtlich der Rechtswidrigkeit eine laienhafte Vorstellung darüber ausreichen soll.<sup>487</sup>

---

<sup>486</sup> Lattenmayer-Behm (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen des Internets, 60.

<sup>487</sup> Brenn, Der elektronischer Geschäftsverkehr, ÖJZ 1999, 481 ff.

Andere Umstände, aus denen die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit oder der Information offensichtlich werden, hat der Provider nur in Bezug auf Schadenersatzansprüche zu beachten. Der Provider muss daher eine erhöhte Sorgfalt zeigen. Das bedeutet für die schadenersatzrechtliche Verantwortlichkeit eine Haftung bei grober Fahrlässigkeit. Die Art und Weise der Kenntniserlangung von den rechtswidrigen Inhalten und Informationen ist gleichgültig.

Bei positiver Kenntnis rechtswidriger Inhalte kann der Provider sich auf sein Haftungsprivileg berufen, wenn er unverzüglich tätig wird und die Information entfernt oder den Zugang zu ihr sperrt.

Die Bestimmungen der Richtlinie in Bezug auf den Haftungsausschluss des Host-Providers finden jedoch keine Anwendung, wenn Informationen von Nutzern abgelegt werden, die in einem Verhältnis der Weisungsunterworfenheit zum Provider stehen oder zumindest von diesem beaufsichtigt werden.

Letztlich haben die Mitgliedstaaten, wie auch bei der reinen Durchleitung oder dem Caching, die Möglichkeit durch ihre Gerichte und Behörden die Löschung oder Sperrung des Zugangs zur illegalen Informationen zu verlangen. Jeder Mitgliedstaat kann gesonderte Verfahren für die Entfernung der Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr, festlegen.<sup>488</sup>

## **b) öECG**

Die Bestimmung der EC-RL wurde in Österreich mit § 16 öECG umgesetzt. Nach den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betrifft die Haftungsfreistellung die vom Diensteanbieter im Auftrag des Nutzers gespeicherten Informationen. Dabei muss es sich um fremde Angaben oder Inhalte handeln, die nicht vom Provider selbst oder von einem ihm unterstehenden oder von ihm beaufsichtigten Nutzer stammen. Der Auftrag zur Speicherung kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden.<sup>489</sup> Die Speicherung fremder Informationen kann gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgen.<sup>490</sup>

Als Host Provider gilt nicht nur der Inhaber der Rechte am Server, auf dem die Inhalte

---

<sup>488</sup> Art 14 Abs 3 der EC-RL.

<sup>489</sup> § 863 ABGB.

<sup>490</sup> § 19 Abs 2 öECG wonach die §§ 13 bis 18 auch auf Anbieter anzuwenden sind, die unentgeltlich elektronische Dienste bereitstellen.

gespeichert werden, sondern auch jeder Diensteanbieter, der mit dem Server-Berechtigten in Vertragsbeziehung steht und seinerseits Nutzern die Möglichkeit zur Abspeicherung bietet (wie z.B. der Betreiber eines on-line Forums, einer on-line Auktion-Plattform usw).<sup>491</sup>

Der Host Provider verliert sein Haftungsprivileg, wenn es sich zwar um einen fremden Inhalt handelt, der Provider sich diesen jedoch insofern zu Eigen macht, als der Inhalt für einen Dritten nach objektiven Gesichtspunkten dem Host Provider zuzurechnen ist. In einem solchen Fall wird er dem Content-Provider gleichzustellen sein.<sup>492</sup>

§ 16 Abs 1 Z 1 normiert, dass solange der Host Provider von rechtswidrigen Informationen oder Tätigkeiten keine tatsächliche Kenntnis hat oder sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umständen bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, dann ist er auch nicht verpflichtet iSd Z 2 (Sperrung oder Entfernung der Informationen) tätig zu werden. Eine Handlungspflicht trifft den Provider in dem Moment, in dem er tatsächliche Kenntnis bzw. Bewusstsein erlangt. Zwischen dem Zeitpunkt des Erhalts der tatsächlichen Kenntnis und dem Zeitpunkt, zu dem er spätestens handeln sollte, ist der Provider ebenfalls noch haftungsfreigestellt.<sup>493</sup>

Im Falle, dass der Provider schon beim Überlassen von Speicherraum Kenntnis von einem bestimmten strafbaren Inhalt erlangt, sind die Handlungspflichten so zu verstehen, dass er eine Speicherung ablehnen muss bzw. nicht zulassen darf.

Für den Fall, dass der Provider von rechtswidrigen Inhalten von Nutzern anderer Diensteanbieter erfährt und diese nicht selbst sperren oder entfernen kann, erhält er sein Haftungsprivileg, wenn er den Diensteanbieter veranlasst, diese Inhalte herauszunehmen.<sup>494</sup>

Der Begriff der Rechtswidrigkeit der Tätigkeit oder Informationen eines Providers, bestimmt sich nach den jeweiligen materiell-rechtlichen Bestimmungen (ABGB, UWG, UrhG usw). Betroffen ist immer ein Verhaltens- bzw. Erfolgsunrecht, das einem Dritten zuzurechnen ist. Unter Tätigkeit ist nicht nur die aktive Handlung zu verstehen, vielmehr

---

<sup>491</sup> *Brenn*, ECG, 282.

<sup>492</sup> Der Content Provider ist selbst Ersteller und Anbieter der Inhalte.

<sup>493</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 142.

<sup>494</sup> *Zankl*, ECG, 184.

wird darunter auch ein „Unterlassen“ verstanden werden können.<sup>495</sup>

Zur Frage unter welchen Voraussetzungen der Host Provider von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information ausgehen muss, wird in den ErlRV folgendes bemerkt: „Verlangt ein Dritter ein Einschreiten des Providers und die Entfernung der Information bzw. die Sperre des Zugangs, so wird der Provider verpflichtet sein, wenn die Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist“<sup>496</sup>, d.h. wenn die Rechtswidrigkeit für den Anbieter wie für jedermann „leicht erkennbar“ ist.<sup>497</sup> Das bloße „Kennenmüssen“ schadet dem Provider im Bezug auf seine straf- und verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit nicht und kann nur eine zivilrechtliche Haftung begründen.

Kenntnis ist Wissentlichkeit iSd § 5 Abs 3 StGB, d.h. dem Provider muss tatsächlich bekannt sein (Gewissheit), dass ein Nutzer seines Dienstes unerlaubte Tätigkeiten vornimmt. Die Kenntnis muss sich nicht nur auf die Sachlage, sondern auch auf die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit oder Information beziehen.<sup>498</sup>

Das Vorliegen der Kenntnis der Rechtswidrigkeit setzt die Kenntnis der Existenz der Informationen bzw. Tätigkeit voraus. Hat der Provider tatsächliche Kenntnis von derartigen Informationen bzw. Tätigkeiten, hält er diese jedoch auf Grund eines nicht vorwerfbaren Rechtsirrtums nicht für rechtswidrig, so treffen ihn auch keine Handlungspflichten nach Abs 1 Z 2, im Falle eines vorwerfbaren Rechtsirrtums hingegen schon.<sup>499</sup>

Nicht geregelt ist, wie der Provider Kenntnis erlangt und auf wessen Kenntnis im Rahmen eines Unternehmens es ankommt. Der Provider kann eine solche tatsächliche Kenntnis dadurch erlangen, dass er sich selbst durch Augenschein Kenntnis von den auf seinen technischen Anlagen gespeicherten Informationen verschafft.<sup>500</sup> Andererseits trifft den Provider keine allgemeine Überwachungspflicht.

Kenntnis durch einen Dritten über rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen ist denkbar unter der Voraussetzung, dass die vermittelten Angaben durch den Dritten beim Host Provider bezüglich seiner tatsächlichen Kenntnis eine der „Wissentlichkeit“

---

<sup>495</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 143.

<sup>496</sup> OGH v.19.12.2005, 4 Ob 194/05 s.

<sup>497</sup> § 9 Abs 2 StGB (Rechtsirrtum).

<sup>498</sup> *Zankl*, ECG, 181.

<sup>499</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 143.

<sup>500</sup> Kenntnis vom rechtswidrigen Inhalt wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn dem Vermittler der rechtswidrige Inhalt vor Augen geführt wird, etwa wenn ihm der Ausdruck der inkriminierten Webseite (mit

vergleichbare Bewusstseinstufe hervorzurufen hat.<sup>501</sup> Eine Information durch Dritten muss ein „qualifizierter Hinweis“ sein, damit der Host Provider tatsächliche Kenntnis erhält.

Bezüglich der Frage auf wessen Kenntnis es ankommt, wäre privatrechtlich denkbar, in Anlehnung an die im Zivilrecht vertretene Machthabertheorie darauf abzustellen, ob es sich um eine führende bzw. für den entsprechenden Bereich zuständige Person in der Organisation des Providers handelt. Als solche wäre jedenfalls der auf seiner Homepage angeführte Webmaster anzusehen. Für die (verwaltungs-) strafrechtliche Verantwortlichkeit ist hingegen § 9 VStG einschlägig, wonach grundsätzlich die Organe verantwortlich sind, die aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellen können.<sup>502</sup>

Für Schadenersatzansprüche besteht eine Haftungsbefreiung nur dann, wenn dem Host Provider keine Umstände bewusst sind, aus denen die Rechtswidrigkeit der Information oder Tätigkeit offensichtlich<sup>503</sup> wird. Ein Bewusstsein über Tatsachen und Umstände, aus denen die Rechtswidrigkeit offensichtlich wird, kann auch dann vorliegen, wenn der Diensteanbieter noch keine „tatsächliche Kenntnis“ von der Information bzw. Tätigkeit hat. Ein solches Bewusstsein stellt gegenüber „tatsächlicher Kenntnis“ ein Weniger dar. Es genügt hier ein Bewusstseinzustand vergleichbar mit jenem bei bewusster (grober) Fahrlässigkeit.<sup>504</sup>

Ein solches Bewusstsein beim Host Provider kann entweder durch eigenem Augenschein oder durch ein Information von dritter Seite, wobei hier an diese Information nicht jene strenge Maßstäbe anzusetzen sein werden, wie bei der Verschaffung „tatsächlicher Kenntnis“. Es wird wohl genügen, wenn die Existenz rechtswidriger Inhalte bzw. Informationen glaubhaft gemacht wird.<sup>505</sup>

Ob der Host Provider für das Fehlverhalten von Nutzern, die ihm unterstehen oder von ihm beaufsichtigt werden verantwortlich wird, richtet sich nach allgemeinen Vorschriften,

---

einem Abmahnungsschreiben) übermittelt wird, *Brenn*, ECG, 283.

<sup>501</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 144.

<sup>502</sup> *Zankl*, ECG, 183.

<sup>503</sup> Offensichtlichkeit liegt vor, wenn die Rechtswidrigkeit für den Host Provider wie für jedermann leicht erkennbar war.

<sup>504</sup> § 1324 ABGB unterscheidet grundsätzlich zwischen leichter Fahrlässigkeit auf der einen und grober Fahrlässigkeit und Vorsatz auf der anderen Seite, wobei die beiden letzteren Verschuldensgrade gleich behandelt werden. Nunmehr muss diese Unterscheidung zwischen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch für den Schadenersatz getroffen werden, *Blume/Hammerl*, ECG, 145.

<sup>505</sup> *Blume/Hammerl*, ECG, 146.

zivilrechtlich vor allem danach, ob diese Nutzer als seine Gehilfen angesehen werden können.

Der Verlust des Haftungsprivilegs führt nicht automatisch zu einer Haftung des Host Providers. Darüber hinaus haben alle notwendigen Elemente der Zurechnung einer rechtlichen Verantwortlichkeit vorzuliegen. Der Verlust des Haftungsprivilegs bedeutet nur, dass der Host Provider sich im Verfahren nicht mehr erfolgreich auf § 16 öECG berufen kann.

### c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

Die Haftung des Host-Providers wird in Art 13 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 geregelt. Die Bestimmung entspricht derjenigen der Richtlinie.

Der Host Provider ist nicht verantwortlich für rechtswidrige Inhalte Dritter, die er speichert, sofern er keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information hat und betreffend Schadenersatzansprüche, sofern er keine Kenntnis von den Tatsachen oder Umständen hat, aus denen die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit oder Information offensichtlich wird.

Die tatsächliche Kenntnis bezieht sich auf die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit oder der Information und nicht lediglich auf den Inhalt der Tätigkeit oder der Information. Diese Kenntnis ist mindestens als unmittelbarer Vorsatz 2. Grades iSd Art 27 Abs 2 grStGB einzustufen (*dolus directus*).<sup>506</sup> *Dolus eventualis* genügt nicht.<sup>507</sup> Der Host Provider kann Kenntnis des rechtswidrigen Inhaltes durch Auskunft des Verletzten, einer dritten Person, der Behörden, durch Veröffentlichungen oder durch jede andere Quelle erlangen. Jedenfalls muss die Kenntnis tatsächlich und konkret sein.<sup>508</sup> Nach dem griechischen Strafgesetzbuch wird der Täter ebenfalls bestraft, wenn er die Umstände der rechtswidrigen Handlung wegen Fahrlässigkeit nicht in Kenntnis genommen hat. Ob eine fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Host Provider begründen kann,

---

<sup>506</sup> Das ist Wissentlichkeit, *Morosinis*, Strafrechtliche Haftung der Internet Provider (in griechischer Sprache: *Μοροζίνης*, Ποινική ευθύνη των φορέων παροχής διαδικτυακών υπηρεσιών (Internet Providers), APXN 2005, 312.

<sup>507</sup> *Spiropoulos*, Die Unterscheidung der Internet Service Provider und die Abgrenzung ihrer Haftung auf Basis der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (in griechischer Sprache: *Σπιρόπουλος*, Η διάκριση των παρόχων υπηρεσιών στο διαδίκτυο και η οριοθέτηση της ευθύνης τους με βάση την κοινοτική Οδηγία 2000/31/EK σχετικά με το ηλεκτρονικό εμπόριο), ΔΙΜΕΕ 2005, 376.

<sup>508</sup> *Alexandridou*, Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs (in griechischer Sprache: *Αλεξανδρίδου*, Το δίκαιο του ηλεκτρονικού εμπορίου), 104.



ist fraglich. Meiner Meinung nach ist fahrlässige Unkenntnis nicht ausreichend, da nach dieser Bestimmung tatsächliche Kenntnis der Rechtswidrigkeit vorliegen muss, damit der Host Provider bestraft wird. Die genannte Bestimmung des grStGB ist vergleichbar mit der Bestimmung des Präsidialdekretes Nr. 131/2003, welche die Voraussetzungen für die Begründung einer Schadenersatzpflicht des Host Providers vorsieht.

Für Schadenersatzansprüche ist zumindest grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der Unkenntnis des Host Providers von den rechtswidrigen Inhalten erforderlich. Dies stellt eine Ausnahme zu den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Normen<sup>509</sup> dar, denn der in diesen Normen verwendete Begriff „Verschulden“ umfasst sowohl den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit als auch leichte Fahrlässigkeit.<sup>510</sup> Für die Verantwortlichkeit des Host Providers im Rahmen des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 wird jedoch ein Verschulden iSd leichten Fahrlässigkeit nicht ausreichen, da (mindestens) grobe Fahrlässigkeit verlangt wird.

Nach Art 13 Abs 1 lit. b des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 trifft den Host Provider keine Verantwortung, wenn er unverzüglich tätig wird, um die rechtswidrige Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er Kenntnis von der Rechtswidrigkeit oder von den Umständen oder Tatsachen aus denen sich die Rechtswidrigkeit ergibt, erlangt. Diese Kenntnis kann aufgrund einer einfachen Verständigung erfolgen.<sup>511</sup>

Im Rahmen des Strafrechts handelt es sich beim Tätigwerden um eine besondere gesetzliche Verpflichtung des Host-Providers iSd Art 15 grStGB.<sup>512</sup> Unterlässt er das Tätigwerden, dann wird der jeweilige Straftatbestand durch Unterlassung erfüllt (so genannte unechte Unterlassungsdelikte).

Wenn der Nutzer, der den Auftrag zur Speicherung rechtswidriger Inhalte gegeben hat, dem Host Provider untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird, ist eine Haftungsbefreiung nach dem Präsidialdekret Nr. 131/2003 ausgeschlossen.

Die Gerichte und die Behörden können jederzeit vom Diensteanbieter verlangen, die

---

<sup>509</sup> Art 914 grBGB.

<sup>510</sup> I.S. Spiridakis, Handbuch des Zivilrechts, 2/b Schuldrecht, Besonderer Teil (in griechischer Sprache: *I.Σ. Σπυριδάκης*, Εγχειρίδιο Αστικού Δικαίου, 2/β Ενοχικό Δίκαιο, Ειδικό μέρος), 299.

<sup>511</sup> Spiropoulos, Die Unterscheidung der Internet Service Provider und die Abgrenzung ihrer Haftung auf Basis der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (in griechischer Sprache: *Σπυρόπουλος*, Η διάκριση των παρόχων υπηρεσιών στο διαδίκτυο και η οριοθέτηση της ευθύνης τους με βάση την κοινοτική Οδηγία 2000/31/EK σχετικά με το ηλεκτρονικό εμπόριο), ΔΙΜΕΕ 2005, 376.

<sup>512</sup> Morosinis, Strafrechtliche Haftung der Internet Provider (in griechischer Sprache: *Μοροζίνης*, Ποινική ευθύνη των φορέων παροχής διαδικτυακών υπηρεσιών (Internet Providers), 312.

Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, und zwar unabhängig davon, ob diesen eine Verantwortung trifft.

Erwähnenswert ist, dass in Art 14 des Ministerialerlasses Nr. 538/1998 über die Ratifizierung der Betriebsordnung der OTE NET A.E.<sup>513</sup> vorgesehen wird, dass die OTE NET A.E. keine Verantwortung für rechtswidrige Inhalte, die durch ihre Nutzer bereitgestellt wurden, gegenüber Dritten trägt. Auf diese Bestimmung kann sich mE die OTE NET A.E. nach Inkrafttreten des Präsidentialdekretes Nr. 131/2003 nicht mehr berufen.<sup>514</sup>

## 5. Verantwortlichkeit bei Links

(Hyper-) Links sind auf Webseiten platzierte Verknüpfungen, die so programmiert sind, dass man durch Anklicken eines bestimmten Symbols oder Textteils direkt auf einen anderen (eigenen oder fremden) Inhalt gelangt.<sup>515</sup>

Die Haftung für elektronische Verweise wurde in der EC-RL nicht geregelt.<sup>516</sup> Es wurde ein Bericht der Kommission vorbehalten, in dem ua untersucht wird, ob Vorschläge in Bezug auf die Haftung der Anbieter von "Instrumenten zur Lokalisierung von Information" erforderlich sind.<sup>517</sup>

Da jedoch diese in der Praxis von großer Bedeutung ist, werden die entsprechenden nationalen Regeln näher untersucht.

### a) öECG

Die Haftungsbefreiung bei Links ist in der EC-RL nicht geregelt. Es handelt sich um eine Regelung des österreichischen Gesetzgebers, die sich an das Vorbild der

---

<sup>513</sup> Ministerialerlass (YA) 538/1998, Regierungsblatt „ΦEK“ B' 262/1998. Bei der OTE NET A.E. handelt es sich um den größten Telekommunikationsanbieter und Internet Service Provider Griechenlands.

<sup>514</sup> Der Ministerialerlass wurde bereits aufgehoben.

<sup>515</sup> Die Verlinkung kann technisch in verschiedenen Formen erfolgen, zB als Surface Link (man wird vollständig an die fremde Seite verwiesen, deren URL dann auch im entsprechenden Feld aufscheint), als Deep-Links (der Nutzer wird auf einen "tiefer liegenden" Inhalt der fremden Seite verwiesen, ohne dass deren Betreiber sofort erkennbar ist), Inline-Linking (die fremden Inhalte werden im Rahmen der verweisenden Seite dargestellt).

<sup>516</sup> Art 21 Abs 2 EC-RL.

<sup>517</sup> Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vor dem 17. Juli 2003 und danach alle 2 Jahre einen Bericht über die Anwendung der EC- RL vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie an die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Verbrechensverhütung, den Jugendschutz, den Verbraucherschutz und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes (Art 21 Abs 2 EC-RL).

Haftungsprivilegien des Host-Providers orientiert. § 17 öECG sieht vor, dass

*(1) ein Diensteanbieter, der mittels eines elektronischen Verweises einen Zugang zu fremden Informationen eröffnet, für diese Informationen nicht verantwortlich ist,*

*1. sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine tatsächliche Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder,*

*2. sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um den elektronischen Verweis zu entfernen.*

*(2) Abs 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Person, von der die Informationen stammen, dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird oder der Diensteanbieter die fremden Informationen als eigene darstellt.*

§ 17 öECG gilt für Anbieter, die mittels eines Links den Zugang zu fremden Inhalten eröffnen. Die Einschränkung der Verantwortlichkeit für Links greift dann nicht ein, wenn der Linksetzer die fremden Informationen als seine eigenen darstellt (zB. mit der Frame-Technik).

Nach § 19 Abs 2 öECG gilt der Haftungsausschluss auch für private Linksetzer und nicht nur für Diensteanbieter der Informationsgesellschaft iSd EC-RL.

Die Bestimmung ist nur für die deliktische Verantwortlichkeit eines Linksetzers anwendbar. Seine Schadenersatzpflichten aus dem Vertrag sollen aber dadurch nicht eingeschränkt werden.<sup>518</sup>

Der Linksetzer kann sich analog dem Host-Provider als Garant wegen Unterlassung strafbar machen, wenn er den Verweis auf einen kriminellen Inhalt nicht unverzüglich entfernt. Das setzt voraus, dass der Linksetzer von dem rechtswidrigen Inhalt tatsächlich weiß, außerdem muss das Unterlassen einem Tun gleichwertig sein. Setzt der Betreffende den Link schon in Kenntnis der Rechtswidrigkeit eines bestimmten Inhalts, liegt nicht Unterlassen (§ 2 öStGB), sondern Tun vor.<sup>519</sup>

Für das Schadenersatzrecht erfolgt die Zurechnung vor allem im Zusammenhang mit der Gehilfenhaftung, weil der Verlinkte als Gehilfe des Linksetzers angesehen werden kann.

---

<sup>518</sup> Zankl, Der Entwurf zum E-Commerce-Gesetz, NZ 2001, 329.

<sup>519</sup> Brenn, ECG, 289.

Der Linksetzer erweitert durch den Link ohne (besonderen) eigenen Programmierungsaufwand sein Informationsangebot und sollte daher die Risiken (rechtswidrige Inhalte auf der verlinkten Seite) dieser für ihn vorteilhaften Vorgangsweise ebenso tragen wie ein Geschäftsherr, der seinen Aktionsradius (und damit auch das Haftungspotenzial) durch herkömmliche Gehilfen vergrößert.

Im Falle, dass der Linksetzer mit dem durch den verlinkten Inhalt Geschädigten in einer vertraglichen Beziehung steht, ist der Verlinkte als sein Erfüllungshilfe zu betrachten, für dessen Fehlverhalten er wie für sein eigenes einzustehen hat (§ 1313a ABGB).

Für den Fall, dass der Linksetzer mit dem Geschädigten bloß in einer deliktischen Beziehung steht, ist der Verlinkte nur Besorgungshilfe, so dass der Linksetzer für dessen Fehlverhalten nur dann verantwortlich wird, wenn der Verlinkte untüchtig oder wissentlich gefährlich wäre (§ 1315 ABGB).<sup>520</sup>

Bei der Frage, ob Linksetzer auch für mittelbar verlinkte Inhalte<sup>521</sup> haften, muss unterschieden werden, je nachdem ob der Linksetzer ein positives Kenntnis über den rechtswidrigen Inhalt der weiterverlinkte Seite hat. Wenn der Linksetzer von einem konkreten rechtswidrigen Inhalt Kenntnis hat, darf er darauf auch nicht mittelbar verweisen. Ein allgemeines Wissen ist aber keine tatsächliche Kenntnis von einem konkreten strafbaren Inhalt.

Eine Haftungsausschlussklausel kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausschließen.

Ein Verweis auf eine kriminelle Seite ist gerechtfertigt, wenn der Linksetzer nur zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema anregen will.<sup>522</sup> Dies ist im Rahmen der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit (Art 8 EMRK; Art 13 und 17 öStGB) erlaubt.

Ein allfälliger Ausschluss der Verantwortlichkeit betrifft nur die deliktische Haftung (für Schadenersatz) und strafrechtliche Sanktionen. Unberührt bleiben daher nicht nur Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche einerseits (§ 19 Abs 1 öECG) und vertragliche

---

<sup>520</sup> näher *Zankl*, ECG, 195 ff.

<sup>521</sup> Das sind Inhalte einer Webseite, an die der Nutzer gelangt, nachdem er einen Link auf der ursprünglich verlinkten Seite geöffnet hat.

<sup>522</sup> *Brenn*, ECG, 289.

Schadenersatzansprüche andererseits,<sup>523</sup> sondern auch alle anderen Ansprüche, vor allem jener auf Urteilsveröffentlichung.

## **b) griechisches Recht**

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 hat keine Bestimmung betreffend die Haftung von Linksetzer eingeführt. Für die Linksetzer sind daher die allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

Strafrechtlich ist der Linksetzer verantwortlich für die rechtswidrigen Inhalte auf der fremden Seite, wenn er im Zeitpunkt der Verlinkung Kenntnis von diesen Inhalten hat. In diesem Fall haftet der Linksetzer in der Regel als Mittäter.

Im Falle, dass der Inhalt der fremden Seite nachträglich rechtswidrig wird, trifft den Linksetzer in der Regel keine strafrechtliche Haftung. Der Linksetzer könnte in diesem Fall nur wegen Unterlassung der Kontrolle der fremden Seite bzw. der Entfernung des Links bestraft werden, vorausgesetzt, dass ihn für die Unterlassung eine besondere rechtliche Verpflichtung trifft.

Eine Verpflichtung zur Unterlassung kann durch das Gesetz, durch Vertrag oder durch eine vorherige gefährliche Handlung entstehen. Eine gesetzliche Bestimmung, die zur Kontrolle der Inhalte und folglich zur Entfernung des Links verpflichtet, besteht nicht. Eine vertragliche Verpflichtung liegt in der Regel nicht vor. Letztlich ist auch eine vorherige gefährliche Handlung ausgeschlossen, da die Verlinkung eine sozial neutrale Handlung ist und daher eine Verpflichtung zur Verhinderung des Schadens nicht auslösen kann.<sup>524</sup>

Nach dem Zivilrecht kann eine Verantwortung in der Regel nur bei vorsätzlichem Handeln vorliegen. Nach Art 729 grBGB haftet derjenige der eine Empfehlung abgegeben hat für den Schaden, der aufgrund der Empfehlung entstanden ist, wenn er die Verantwortung vertraglich übernommen hat oder vorsätzlich handelte. Ein Link kann als eine Empfehlung für Produkte anderer angesehen werden. Eine Haftung aufgrund einer vertraglichen Beziehung kann nicht vorliegen, da der Linksetzer mit dem Nutzer üblicherweise in keiner Vertragsbeziehung steht. Setzt jedoch der Linksetzer den Link mit dem Vorsatz einen Schaden herbeizuführen, ist er verantwortlich. Eine Haftung kann

---

<sup>523</sup> ErlRV zu § 17 öECG.

<sup>524</sup> *Kioupis*, Strafrecht und Internet (in griechischer Sprache: *Κιούπης, Ποινικό Δίκαιο και Internet*), 100.

weitere vorliegen, wenn der Schaden aufgrund der Fahrlässigkeit des Linksetzers eingetreten ist, vorausgesetzt, dass letzter sein Recht missbräuchlich ausübte. In diesem Fall sind direkt die Bestimmungen über den Schadenersatz anwendbar.<sup>525</sup>

Wenn der Verlinkte für den Linksetzer als Geschäftsherrn oder für dessen Interessen handelt, wird er als Gehilfe des Linksetzers tätig und letzterer muss für den durch den Gehilfen entstandenen Schaden einstehen. Dieser Fall wird vorliegen, wenn eine Vereinbarung zwischen Verlinkten und Linksetzer über die Verlinkung geschlossen wurde oder wenn sich dies aus den Umständen ergibt. Wenn der Linksetzer mit dem durch die rechtswidrigen Inhalte Geschädigten in einer Vertragsbeziehung steht, findet Art 334 grBGB Anwendung und der Linksetzer haftet für das Fehlverhalten des Gehilfes (Verlinkten) wie für sein eigenes.

Deliktisch haftet nach Art 922 grBGB der Linksetzer als Geschäftsherr für den Schaden, den sein Gehilfe einem Dritten rechtswidrig zugefügt hat. Voraussetzung für seine Haftung ist, dass zwischen der rechtswidrigen Handlung des Gehilfen und des Auftrages ein kausaler Zusammenhang besteht. Nicht jede Handlung des Gehilfen begründet die Haftung des Geschäftsherrn. Der Geschäftsherr hat nur für die typischen Gefahren, die im Zusammenhang mit der vereinbarten Tätigkeit stehen, einzustehen.<sup>526</sup> Eine Haftung des Linksetzers für den Fall, dass der Verlinkte rechtswidrige Inhalte nachträglich auf seine Seite setzt, wird schwer zu begründen sein, da eine solche Handlung nicht im Rahmen der Vereinbarung durchgeführt wird.

Anders ist der Umstand zu beurteilen, wenn Deep Links gesetzt werden. In diesem Fall stellen sich die Inhalte als eigene dar und der Linksetzer haftet dann für Verletzungen Dritter. Urheberrechtlich können Deep Links eine Verletzung gemäß Art 66 des Gesetzes Nr. 2121/1993 begründen, da mit der Setzung des Deep Link, das Werk einem weiteren Personenkreis zugänglich wird<sup>527</sup> und der Linksetzer keine Befugnis dafür hat.

## 6. Verantwortlichkeit bei Suchmaschinen

Die Verantwortlichkeit bei Suchmaschinen wird von der Richtlinie nicht geregelt. Es

---

<sup>525</sup> Entscheidung 4486/1989 des Berufungsgerichts Athen (ΕΦ ΑΘ).

<sup>526</sup> *Stathopoulos*, Allgemeines Schuldrecht, A1 (in griechischer Sprache: *Σταθόπουλου*, Γενικό Ενοχικό Δίκαιο, A1), 127.

<sup>527</sup> Art 3 § 2 des Gesetzes Nr. 2121/1993 „ Urheberrechte, verwandte Rechte und kulturelle Aspekte“, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α' 25/4.3.1993.

wurde ein Bericht der Kommission vorbehalten, in dem ua untersucht wird, ob Vorschläge in Bezug auf die Haftung der Anbieter von “Instrumenten zur Lokalisierung von Information” erforderlich sind.<sup>528</sup>

#### **a) öECG**

Die Verantwortlichkeit bei Suchmaschinen wurde vom österreichischen Gesetzgeber in § 14 öECG geregelt.

*(1) Ein Diensteanbieter, der Nutzern eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellt, ist für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern er*

*1. die Übermittlung der abgefragten Informationen nicht veranlasst,*

*2. den Empfänger der abgefragten Informationen nicht auswählt und*

*3. die abgefragten Informationen weder auswählt noch verändert.*

*(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Person, von der die abgefragten Informationen stammen, dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.*

Die Bestimmung ist nach dem Vorbild der Haftungsprivilegien für Access-Provider aufgebaut, da die Suchmaschinen – genauso wie der Access-Provider - Zugang zu fremder Information vermitteln. Auf den Inhalt der generierten Information wird kein Einfluss genommen und dem Betreiber der Suchmaschine ist eine Kontrolle nicht zumutbar. Die Veränderung der Information aus rein technischen Gründen ist nicht erfasst.

Insbesondere schadet dem Suchmaschinenbetreiber die Kenntnis rechtswidriger Information, die sie als Ergebnis einer Suchanfrage generieren, nicht. Dasselbe gilt für Diensteanbieter, die bei ihrem Dienst eine Suchanfrage ermöglichen ohne aber selbst Betreiber der Suchmaschine zu sein, da diese in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der von ihnen vermittelten Information stehen.

Wenn sich der Diensteanbieter jedoch gegenüber bestimmten Anbietern verpflichtet,

---

<sup>528</sup> Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vor dem 17. Juli 2003 und danach alle 2 Jahre einen Bericht über die Anwendung der EC- RL vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie an die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Verbrechensverhütung, den Jugendschutz, den Verbraucherschutz und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes (Art 21 Abs 2 EC-RL).

deren Webseiten in der Reihenfolge der angezeigten Treffer prominenter zu platzieren, liegt eine bewusste Auswahl fremder Inhalte vor. Bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit dieser Inhalte, verliert der Betreiber der Suchmaschine sein Haftungsprivileg.<sup>529</sup>

Einer ähnlichen Behandlung werden auch Diensteanbieter unterliegen, die “andere elektronische Hilfsmittel” zur Suche nach fremder Information bereitstellen, wie zB elektronische Register oder Verzeichnisse, die die Informationsfindung erleichtern.<sup>530</sup>

Da sich das Haftungsprivileg auf die Vermittlung fremder Informationen bezieht, ist die Vermittlung von Informationen die von einer Person<sup>531</sup> stammen, die dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird, nicht von der Haftungsbefreiung betroffen.

## **b) griechisches Recht**

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 enthält keine Bestimmung für die Haftungsbefreiung der Betreiber von Suchmaschinen. Für diese sind die jeweils relevanten zivilrechtlichen bzw. strafrechtlichen Regelungen von Bedeutung.

Die strafrechtliche Verantwortung setzt die Kenntnis der rechtswidrigen Inhalte voraus. Wenn der Betreiber der Suchmaschine vom Anfang an die Rechtswidrigkeit kennt, wird er als Mittäter haften. Werden die rechtswidrigen Inhalte nachher auf die Seite angebracht, muss untersucht werden, ob der Betreiber wegen Unterlassung haftet. Die diesbezüglichen Ausführungen im Zusammenhang mit dem Linksetzer sind auch in diesem Fall relevant.<sup>532</sup>

Eine zivilrechtliche Verantwortung des Betreibers für fremde rechtswidrige Inhalte nach dem Schadenersatzrecht muss näher untersucht werden. In der Regel, kennt der Betreiber die Inhalte der Webseiten nicht und steht auch in keiner vertraglichen oder sonstigen Beziehung mit dem Inhaber der fremden Seite. In diesem Fall kann eine Verantwortung für die fremden Inhalte nicht entstehen. Es kann schwer verlangt werden,

---

<sup>529</sup> Zankl, ECG, 165.

<sup>530</sup> Nicht betroffen ist hingegen eine Liste, die auf einer Homepage steht und bestimmte Informationen enthält, in denen der Nutzer suchen kann. Dieser Dienst wäre als Content-Providing oder als Host-Providing zu qualifizieren, ErlRV 49.

<sup>531</sup> Als Person ist eine natürliche oder juristische oder sonstige rechtsfähige Einrichtung iSd § 3 Z 2 öECG zu verstehen.

<sup>532</sup> Kap. V, 5 b.



dass der Betreiber die zahlreichen Seiten kontrolliert.<sup>533</sup>

Für den Fall jedoch, dass der Betreiber mit dem Inhaber der Webseite in einer vertraglichen oder sonstigen Beziehung steht, ist es denkbar, dass er auch haften wird. Das wird zB der Fall sein, wenn der Betreiber Geld für die Platzierung der Seite bei den ersten Treffer bekommt. Hier handelt der Betreiber gemeinsam mit dem Inhaber der Webseite mit rechtswidrigem Inhalt und könnte zur Verantwortung gezogen werden. Die Haftung des Betreibers setzt die Kenntnis der rechtswidrigen Informationen bzw. die fahrlässige Unkenntnis voraus.

Betreffend Ansprüche auf Unterlassung (zB nach UWG, Markenrecht) ist kein Verschulden des Betreibers erforderlich.

## **7. Keine allgemeine Überwachungspflicht**

### **a) Die Richtlinie**

Art 15 der EC-RL sieht vor:

*(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.*

*(2) Die Mitgliedstaaten können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.*

Die EC-RL führt das Verbot der Normierung proaktiver Kontrollpflichten der Vermittler ein. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass es den Mitgliedstaaten verboten ist, dem Provider eine allgemeine Überwachungspflicht für die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen aufzuerlegen. Der Provider muss nicht aktiv nach Umständen suchen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen können. Ein Provider ist daher nicht nur von der Pflicht entbunden, in den bei ihm abgelegten Daten zu forschen, sondern es darf dem Provider auch keine sonstige, nicht mit Daten oder elektronische Information im

---

<sup>533</sup> Nach dem allgemeinen Grundsatz "niemand ist verpflichtet das Unmögliche zu tun".

Zusammenhang stehende Nachforschungspflicht auferlegt werden.<sup>534</sup>

Überwachungspflichten für spezifische Fälle infolge von Anordnungen durch Behörden, die innerstaatlichem Recht entsprechen, sind jedoch nach wie vor zulässig.<sup>535</sup> Auch allgemeine, nach vernünftigem Ermessen von Providern zu erwartende und innerstaatlich niedergelegte Sorgfaltspflichten sind anzuwenden, um bestimmte Arten von Rechtswidrigkeiten aufzudecken und zu verhindern.<sup>536</sup>

Die Mitgliedstaaten können die Vermittler verpflichten, bei vermuteten rechtswidrigen Tätigkeiten, die ihnen bekannt werden, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten. Die Informationspflicht kann sich auch auf die konkreten Informationen über die Nutzer ihres Dienstes beziehen. Eine solche Informationspflicht besteht jedoch nur auf die Bekanntgabe der Identität der jeweiligen Nutzer eines Vermittlers, die in einem Vertragsverhältnis zu diesem stehen<sup>537</sup> und eine Vereinbarung über die Speicherung von Inhalten geschlossen haben.<sup>538</sup>

Die Informationspflicht bezüglich der Nutzer-Identität bringt mit sich Gedanken über den Datenschutz bzw. das Fernmeldegeheimnis. Das Problem wird hier auf den Bereich der Strafverfolgungsbehörde verschoben, wobei dafür in den meisten Mitgliedstaaten Regeln existieren, die eine Rechtfertigung für den Eingriff in diese Persönlichkeitsrechte enthalten.

Die Mitgliedstaaten können ohne weiteres strafrechtliche und strafprozessuale Vorschriften anwenden, um Ermittlungsmaßnahmen zu ergreifen, die zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.<sup>539</sup>

## b) öECG

Die Bestimmungen der EC-RL betreffend das Fehlen der Verpflichtung der Vermittler zur allgemeinen Überwachung der Informationen und Daten wurden mit § 18

---

<sup>534</sup> *Lattenmayer-Behm (Hrsg.)*, Aktuelle Rechtsfragen des Internets, 62.

<sup>535</sup> ErwG 47 der EC-RL.

<sup>536</sup> ErwG 48 der EC-RL.

<sup>537</sup> Nutzer, deren Inhalte nur durch Übertragung oder Weitergabe (zB durch E-mail) auf den Server des Provider gekommen sind, die aber keinerlei Abkommen über eine Speicherung mit diesem Provider haben, dürfen demnach nicht bekannt gegeben werden; *Lattenmayer-Behm (Hrsg.)* „Aktuelle Rechtsfragen des Internets“, 62.

<sup>538</sup> Eine Vereinbarung mit dem Zweck der Vermittlung von Zugang zum Internet (Access-Provider) wäre dafür nicht genügend; *Lattenmayer-Behm (Hrsg.)*, „Aktuelle Rechtsfragen des Internets“, 63.

<sup>539</sup> ErwG 26 EC-RL.

öECG umgesetzt. Das öECG sieht darüberhinaus eine Auskunftspflicht an Privatpersonen vor, die über den Regelungsinhalt der EC-RL hinaus geht.

Nach Abs 1 sind die Vermittler nicht verpflichtet, die von ihnen gespeicherten, übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen allgemein zu überwachen oder von sich aus nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen. Diese Befreiung betrifft auch Suchmaschinenbetreiber und Linksetzer.

Der Access- und der Hostprovider sind nach Abs 2 verpflichtet, aufgrund der Anordnung eines dazu gesetzlich befugten inländischen Gerichtes, diesem all die Information zu übermitteln, an Hand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Übermittlung oder Speicherung von Information abgeschlossen haben, zur Verhütung, Aufklärung oder Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen ermittelt werden können. Dabei wird es sich in der Regel um eine nur unter besonderen Voraussetzungen zulässige Überwachung iSd §§ 149a ff StPO handeln. Eine solche Überwachung ist nur zur Aufklärung von Straftaten zulässig, die mit bestimmten Mindeststrafen bedroht sind. Die Formulierung der Bestimmung ist teilweise verfehlt, da die Gerichte nicht dafür zuständig sind, strafbare Handlungen zu verhüten.<sup>540</sup>

Die Host-Provider haben aufgrund der Anordnung einer Verwaltungsbehörde dieser den Namen und die Adressen der Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung von Informationen abgeschlossen haben, zu übermitteln, sofern die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung der Wahrnehmung der der Behörde übertragenen Aufgaben bildet.<sup>541</sup> Für die Auskunftsrechte der Verwaltungsbehörden nach § 18 Abs 3 öECG stellt die Regierungsvorlage klar, dass die Behörde sich auf eine im jeweiligen Materiengesetz angesiedelte Regelung stützen muss.

Die Host-Provider haben weiters den Namen und die Adresse eines Nutzers ihres Dienstes, mit dem sie Vereinbarungen über die Speicherung abgeschlossen haben, auf Verlangen dritten Personen zu übermitteln, sofern letztere ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Feststellung der Identität eines Nutzers und eines bestimmten

---

<sup>540</sup> Zankl, ECG, 208.

<sup>541</sup> Die Aufgaben der Behörde werden in der Regel Aufsichtsbefugnisse sein (zB Gewerbebehörden oder die Finanzmarktaufsicht). Finanzämter können sich jedoch nicht ausschließlich auf diese Bestimmung stützen, da das Abgabewesen generell vom öECG ausgenommen ist, Zankl, ECG, 210.

rechtswidrigen Sachverhalts haben sowie überdies glaubhaft machen, dass die Kenntnis dieser Informationen eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung bildet.

Nach öDSG hat eine befugte Datenübermittlung neben der Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen auch die rechtliche Befugnis des Auftraggebers zur Voraussetzung. Diese Befugnis ergibt sich aus § 18 Abs 4 öECG.<sup>542</sup>

Der Provider trägt das Risiko der Verletzung von Geheimhaltungsinteressen seines Vertragspartners und könnte unter Umständen schadenersatzpflichtig werden. Der Provider muss die Abwägung der Geheimhaltungsinteressen des Nutzers und der Informationsinteressen des Dritten (Geschädigter) durchführen und nur wenn Letztere überwiegen, darf und muss der Provider zum Nachteil des Ersteren vorgehen.<sup>543</sup> Bei dieser Abwägung ist auf die Fähigkeiten und das Wissen eines juristischen Laien abzustellen. Im Zweifel sollte der Provider sich auf die vertraglichen Schutzpflichten berufen und die Informationen dem Dritten nicht übermitteln.

Nach Abs 5 bleiben sonstige Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter gegenüber Behörden oder Gerichten unberührt. Das sind zB die Pflichten nach §§ 149a ff StPO iVm § 89 TKG (Bereitstellung von Einrichtungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs und Mitwirkung an der Überwachung).

### **c) Präsidialdekret Nr. 131/2003**

Entsprechend der Bestimmung der EC-RL sieht Art 14 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 vor, dass die Diensteanbieter, die eine Tätigkeit der Art 10, 11 und 12 (Vermittlertätigkeit) ausüben, keine allgemeine Überwachungspflicht der von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen haben. Sie sind auch nicht verpflichtet nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

Weiters sind Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft verpflichtet, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Informationen oder Tätigkeiten der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten. Private sind nach Art 40 des

---

<sup>542</sup> OGH vom 16.03.2004, 4 Ob 7/04i, MR 2004, 221.

<sup>543</sup> § 8 Abs 1 Z 4 DSG 2000; Zankl, ECG, 214.

griechischen Strafgesetzbuches verpflichtet, dem Staatsanwalt oder den Untersuchungsbehörden über Straftaten zu unterrichten, von denen sie Kenntnis erlangt haben.

Eine weitere Verpflichtung der Anbieter besteht darin, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können. Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf den Host-Provider, da nur seine Tätigkeit in der Speicherung von Informationen besteht. Durch die genannten Auskunftspflichten wird der Schutz des Fernmeldegeheimnisses und der Schutz von personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt.

Das Ministerium für Entwicklung, zuständig für die Überwachung der Anwendung des Präsidialdekretes Nr. 131/2003<sup>544</sup>, ist berechtigt unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Schutz des Geheimnisses und den Schutz von personenbezogenen Daten, jede erforderliche Auskunft von den Diensteanbietern zu verlangen.

Betreffend den Schutz des Fernmeldegeheimnisses und dessen Aufhebung sieht die Verfassung in Art 19 vor, dass die Gerichtsbehörden zur Feststellung schwerwiegender krimineller Taten vom Fernmeldegeheimnis entbunden sind. Das Gesetz Nr. 3471/2006<sup>545</sup> iVm dem Gesetz Nr. 2225/1994<sup>546</sup> regelt die Voraussetzungen für die Aufhebung des Fernmeldegeheimnisses. Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses wurde aufgrund der Verfassungsbestimmung eine unabhängige Behörde errichtet.<sup>547</sup> Diese Behörde überwacht die Einhaltung des Fernmeldegeheimnisses und kontrolliert das Verfahren für dessen Aufhebung.

Zuständig für die Aufhebung des Fernmeldegeheimnisses sind nach Art 3 und 4 des Gesetzes Nr. 2225/94 das Gericht oder der Staatsanwalt (in dringenden Fällen) und zwar nur für bestimmte schwerwiegende Straftaten<sup>548</sup> oder aus Gründen der nationalen Sicherheit.<sup>549</sup>

---

<sup>544</sup> Art 18 des Präsidialdekretes 131/2003.

<sup>545</sup> Gesetz über den Schutz der persönlichen Daten und des Privatlebens in der elektronischen Telekommunikation, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A' 133/28.06.2006.

<sup>546</sup> Gesetz über den Schutz des Fernmeldegeheimnisses, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A' 121 /20.7.1994.

<sup>547</sup> Gesetz Nr. 3115/2003 über die Behörde über das Fernmeldegeheimnis, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A' 47/27.2.2003.

<sup>548</sup> zB Straftaten gegen die Demokratie, Verrat des Landes, Tötung, Raub ua.

<sup>549</sup> Das Verfahren wird durch den Präsidialdekret 47/2005, ΦΕΚ A' 64/10.3.2005 geregelt.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten ist nach dem Datenschutzgesetz grundsätzlich die vorherige Genehmigung der betroffenen Person erforderlich. Eine solche ist dann nicht erforderlich, wenn die Daten zur Erfüllung einer durch Gesetz statuierten Pflicht übermittelt werden.<sup>550</sup> Der Host Provider ist daher nicht verpflichtet die Zustimmung des Nutzers für die Übermittlung seiner Daten zu haben, sehr wohl ist er aber verpflichtet den Betroffenen von der Übermittlung zu verständigen. Eine solche Verpflichtung besteht nicht im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung des Fernmeldegeheimnisses.<sup>551</sup>

Die Provider in Griechenland haben die „SAFENET-Organisation zur Selbstregulierung bezüglich der Inhalte im Internet“<sup>552</sup> gegründet. Aufgabe der „SAFENET“ ist die sichere Verwendung des Internet. Diese Organisation nimmt Anzeigen für rechtswidrige Inhalte (überwiegend Verstöße gegen die Bestimmungen über Pornographie, Schutz der Menschenwürde und Terrorismus) entgegen<sup>553</sup> und leitet diese an die zuständige Behörde weiter.

---

<sup>550</sup> Art 5 Abs 2 lit b grDatenschutzgesetz.

<sup>551</sup> Entscheidung 1697/2000 der „Behörde zum Schutz von personenbezogenen Daten“ vom 15.12.2000. In diesem Fall wird der Betroffene von der Übermittlung nicht verständigt.

<sup>552</sup> [www.safenet.org.gr](http://www.safenet.org.gr)

<sup>553</sup> Die Anzeigen können im Internet unter [www.safeline.gr](http://www.safeline.gr) erstattet werden.

## KAPITEL VI

### Klagemöglichkeiten und außergerichtliche

### Erledigung von Streitigkeiten

#### 1. Klagemöglichkeiten

##### a) Die Richtlinie

Art 17 der EC-RL sieht Folgendes vor:

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Klagemöglichkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft es ermöglichen, dass rasch Maßnahmen, einschließlich vorläufiger Maßnahmen, getroffen werden können, um eine mutmaßliche Rechtsverletzung abzustellen und um zu verhindern, dass den Betroffenen weiterer Schaden entsteht.*

Die Bestimmungen der Richtlinie 98/27/EG<sup>554</sup> über Unterlassungsklagen, die dem Schutz der Interessen der Verbraucher dienen, gelten uneingeschränkt auch für Streitigkeiten im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft.<sup>555</sup> Diese Richtlinie regelt die Einbringung von Unterlassungsklagen durch Verbraucherorganisationen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher. Die EC-RL geht ein Schritt weiter und verpflichtet die Mitgliedstaaten Maßnahmen vorzusehen, um Rechtsverletzungen abzustellen und um die Entstehung weiteren Schadens zu verhindern. Es handelt sich grundsätzlich um die Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen.

Von Bedeutung für den Verbraucherschutz auf europäischer Ebene ist auch die Verordnung 2006/2004,<sup>556</sup> welche die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der Gesetze zum Schutz der Verbraucher, vorsieht.

##### b) öECG

---

<sup>554</sup> Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11/06/1998, 51-55.

<sup>555</sup> ErwG 11 der EC-RL.

<sup>556</sup> Verordnung Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 vom 9.12.2004, 1-10.

Das öECG hat keine besonderen Vorschriften betreffend die Klagemöglichkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft vorgesehen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen nach der Zivilprozessordnung, sowie die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Materien, insbesondere des Konsumentenschutzgesetzes.

Als vorläufige Maßnahmen kommen einstweilige Verfügungen iVm Unterlassungsklagen in Betracht, insbesondere im Falle der Verletzung der Bestimmungen über Informationspflichten und über die Verantwortung der Vermittler.

Nach § 19 Abs 1 öECG bleiben die gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Gericht oder eine Behörde dem Diensteanbieter (Vermittler, Linksetzer und Betreiber von Suchmaschinen) die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, unberührt. Diese Bestimmung umfasst Unterlassungsansprüche, die auf der Grundlage privatrechtlicher Bestimmungen (zB § 1330 ABGB, § 81 UrhG) im ordentlichen oder im Provisorialverfahren erhoben werden können.<sup>557</sup>

Im Zusammenhang mit Unterlassungsklagen zum Verbraucherschutz, sehen die §§ 28 ff. KSchG die Möglichkeit einer Verbandsklage vor. Nach § 28a KSchG kann derjenige, der im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft im elektronischen Geschäftsverkehr gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, zur Unterlassung verpflichtet werden.

Klageberechtigt sind nach § 29 Abs 1 KSchG die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundesarbeitskammer, der Österreichische Landarbeitskammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Verein für Konsumenteninformation und der Österreichische Seniorenrat. Bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruches muss ein eigenes Interesse iSd § 14 UWG vorliegen.<sup>558</sup> Die Handlung, gegen welche sich der Unterlassungsanspruch richtet, muss als Geschäftspraxis ausgeprägt sein und die Interessen der Verbraucher als Kollektiv beeinträchtigen. Vereinzelt oder gelegentlich vorkommende Ungerechtigkeiten sind von der Verbandsklage nicht erfasst.<sup>559</sup>

Bei Verbandsklagen verschiedener Interessensvertretungen besteht kein

---

<sup>557</sup> ErlRV zu § 19 öECG.

<sup>558</sup> Krejci in *Rummel*<sup>3</sup>, § 28-30 KSchG, Rz 24.

<sup>559</sup> Krejci in *Rummel*<sup>3</sup>, § 28-30 KSchG, Rz 17b.



Streitanhängigkeitsverhältnis,<sup>560</sup> auch wenn das Begehren ident und das Vorbringen gleich lautend ist, da die Parteiidentität auf Klägerseite fehlt. Denkbar sind daher bis zu sieben Parallelprozesse mit divergierendem Verfahrensverlauf.<sup>561</sup>

Der Streitwert wird nach § 55 Abs 4 JN berechnet bzw. es gilt ein gesetzlicher Streitwert in der Höhe von 4.500 Euro.<sup>562</sup> Im Verbandsprozess finden die allgemeinen Verjährungsregelungen des ABGB Anwendung. Eine analoge Anwendung der sechsmonatigen Verjährungsfrist nach UWG findet nicht statt. Bei der längeren Verjährungsfrist kann jedoch die Wiederholungsgefahr, die Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch ist, wegfallen.<sup>563</sup> Eine Wiederholungsgefahr besteht jedenfalls nicht, wenn der Unternehmer von einer klageberechtigten Einrichtung abgemahnt wurde und binnen einer angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.<sup>564</sup>

§ 30 KSchG verweist auf die §§ 24, 25 Abs 3-7, § 26 des UWG, die auch auf Verbandsprozesse Anwendung finden. Diese Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen (ohne dass eine Gefährdung des Anspruchs bescheinigt werden muss), der Urteilsveröffentlichung und der Ausschließung der Öffentlichkeit bei der Verhandlung, wenn durch die Öffentlichkeit der Verhandlung ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis gefährdet würde, vor.

Wenn der Ursprung des Verstoßes in Österreich liegt, so kann der Anspruch auf Unterlassung auch von jeder der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Kommission veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union<sup>565</sup> geltend gemacht werden, sofern die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung diese Klagsführung rechtfertigt. Die

---

<sup>560</sup> §§ 232 ff ZPO.

<sup>561</sup> Norbert A. Schoibl, Die Verbandsklage als Instrument zur Wahrung „öffentlicher“ oder „überindividueller“ Interessen im österreichischen Zivilverfahrensrecht, ZfRV 1990, 23.

<sup>562</sup> Die Bestimmung ist gemäß Art I Abs 1a BGBl. I Nr. 128/2004 entfallen. Sie gilt für Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge die vor dem 31. Dezember 2004 bei Gericht eingelangt sind.

<sup>563</sup> Krejci in Rummel<sup>3</sup>, § 28-30 KSchG, Rz 21.

<sup>564</sup> § 28a Abs 2 KSchG.

<sup>565</sup> Mitteilung der Kommission zu Art 4 Abs 3 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, betreffend die qualifizierten Einrichtungen, die berechtigt sind, eine Klage im Sinne des Art 2 dieser Richtlinie zu erheben, ABl. C 321 vom 31.12.2003, 26-38. Für die berechtigten Stellen in Griechenland siehe Anhang II. „Einrichtungen zum Schutz der Verbraucher“.

Veröffentlichung ist bei Klageeinbringung nachzuweisen.<sup>566</sup>

### c) Präsidialdekret Nr. 131/2003

Der Bestimmung der EC-RL trägt Art 17 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 mit dem Titel „Mittel zum Rechtsschutz“ Rechnung. Dieser bestimmt, dass wenn durch das Anbieten von Diensten der Informationsgesellschaft eine Rechtsverletzung erfolgt und dies bescheinigt wird, dann ordnet das zuständige Gericht<sup>567</sup> jede geeignete Sicherungsmaßnahme an, insbesondere die Beschlagnahme der Mittel der Verletzung oder der sich daraus ergebenden Gegenstände oder der Beweismittel, die sich im Besitz des Antragsgegners oder eines Dritten befinden. In diesem Fall findet Art 687 Abs 1 grZPO Anwendung, der vorsieht, dass in extrem dringenden Fällen oder bei Gefahr in Verzug das Gericht über den Antrag entscheiden kann, ohne den Antragsgegner einzuvernehmen. Nach Art 691 Abs 2 grZPO kann das Gericht von Amts wegen eine einstweilige Verfügung erlassen, um die zu ergreifenden Maßnahmen zur Sicherung des Rechts oder zur Regelung der Situation zu bestimmen.

Die Möglichkeit eines Verbands Unterlassungsklagen iSd der RL 98/27/EG<sup>568</sup> zu erheben, wurde mit dem Präsidialdekret Nr. 301/2002<sup>569</sup> eingeführt. Nach Art 10 des Gesetzes Nr. 2251/1994 über den Konsumentenschutz sind die Konsumentenvereine befugt zum Schutz ihrer Mitglieder Klagen einzubringen, Sicherungsmaßnahmen zu beantragen, Beschwerden einzulegen und als Privatbeteiligte aufzutreten.<sup>570</sup>

Konsumentenvereine, die mindestens ein Jahr im Register der Konsumentenvereine eingetragen sind und mindestens 500 aktive Mitglieder<sup>571</sup> haben, können jede Art von Klage zum Schutz der allgemeinen Verbraucherinteressen (Kollektivklage) einbringen. Allgemeine Verbraucherinteressen werden beeinträchtigt wenn zumindest 30 Verbraucher betroffen sind.

Den Konsumentenvereinen steht ein Anspruch auf Unterlassung der rechtswidrigen

---

<sup>566</sup> § 29 Abs 2 und 3 KSchG.

<sup>567</sup> Einzelrichtergericht für Zivilrechtssachen (Μονομελές Πρωτοδικείο).

<sup>568</sup> Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11/06/1998, 51-55.

<sup>569</sup> Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A' 267/4.11.2002.

<sup>570</sup> Näheres über die Verbandsklage: *Giorgos I. Dellios*, Schutz der Verbraucher und System des privaten Rechts II (in griechischer Sprache: *Γιώργος Ι. Δέλλιος*, Προστασία των καταναλωτών και σύστημα του ιδιωτικού δικαίου II), 179 ff.

<sup>571</sup> Aktive Mitglieder sind solche, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Handlungen des Unternehmers bzw. Diensteanbieters zu und zwar auch als vorbeugende Maßnahme. Dies insbesondere in Bezug auf Verletzungen der rechtlichen Bestimmungen des Präsidialdekretes 131/2003 über den elektronischen Geschäftsverkehr u.a.

Weiters können Ansprüche auf finanzielle Genugtuung für immateriellen Schaden erhoben werden. Die Höhe der Genugtuung bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Schwere der Rechtsverletzung, der Größe des beklagten Unternehmens sowie der Notwendigkeit einer Spezial- und Generalprävention. Im Falle, dass der Anspruch auf finanzielle Genugtuung als unbegründet rechtskräftig abgewiesen wird, hat der Diensteanbieter Anspruch auf Schadenersatz<sup>572</sup> gegen den Verein und dessen Vorstand. Der Vorstand und der Verein haften zur ungeteilten Hand.

Die Klage ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der zuletzt gesetzten rechtswidrigen Handlung einzubringen. Zuständig ist das Landesgericht bestehend aus mehreren Mitgliedern (Πολυμελές Πρωτοδικείο). Klagen auf Unterlassung und finanzielle Genugtuung sind im Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen zu behandeln.<sup>573</sup> Das Gericht kann den Beschluss als vorläufig vollstreckbar erklären. Der Beschluss hat Wirkung auch gegen dritte Personen, die am Prozess nicht teilgenommen haben.

Das Recht des einzelnen Verbrauchers auf Klagserhebung wird nicht eingeschränkt und zwar auch nicht im Falle, dass eine Verbandsklage bei der er beteiligt war, abgewiesen wurde.

Im Falle, dass das Gericht aufgrund einer Verbandsklage einen Schaden zuspricht, ist jeder betroffene Verbraucher berechtigt, nach Rechtskraft des Urteils, seine Forderung gegenüber dem Lieferanten bzw. Diensteanbieter schriftlich bekanntzugeben. Kommt der Lieferant dieser innerhalb von 30 Tagen nicht nach, so hat der Verbraucher die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls gegen den Lieferanten an das Gericht zu stellen, wenn die Forderung bescheinigt ist oder leicht bescheinigt werden kann.

Zur Erhebung einer Klage sind neben den Konsumentenvereinen auch die

---

<sup>572</sup> Art 10 Abs 23 des Gesetzes Nr. 2251/1994 geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt (ΦΕΚ) Α 152/10.7.2007.

<sup>573</sup> Art. 10 Abs 20 des Gesetzes Nr. 2251/1994 geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt (ΦΕΚ) Α 152/10.7.2007.

Gewerkschaften, die Handels-, die Industrie- und die Berufsvertretungen berechtigt.<sup>574</sup>

Nach Art 3 des Präsidialdekretes 301/2002<sup>575</sup> können im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Präsidialdekretes Nr. 131/2003, der in Griechenland statt gefunden hat, qualifizierte Einrichtungen auch anderer Mitgliedstaaten eine Unterlassungsklage erheben, wenn die von ihnen geschützten Interessen beeinträchtigt wurden. Berechtigt sind nur jene Einrichtungen, die in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der Europäischen Kommission aufscheinen.<sup>576</sup>

## **2. Außergerichtliche Erledigung von Streitigkeiten**

In einer Studie der Europäischen Union vom September 2003 wurde festgestellt, dass in Griechenland nur 26% und in Österreich 65% der Befragten von einer Schlichtungsstelle für Verbraucher gehört haben.<sup>577</sup> Heute wenden sich zahlreiche Verbraucher auch in Griechenland an Schlichtungsstellen um Streitigkeiten außergerichtlich zu erledigen, da das Verfahren im Vergleich zum gerichtlichen viel günstiger und schneller ist.

### **a) Gemeinschaftsrecht**

Nach Art 17 der EC-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Diensteanbieter und einem Nutzer unter den Gesichtspunkten der Unabhängigkeit, der Transparenz und der Rechtssicherheit zu schaffen. Das Verfahren soll auch auf elektronischem Wege abgewickelt werden können.

Die Grundlage für das außergerichtliche Verfahren bildet die Empfehlung

---

<sup>574</sup> Art 10 Abs 24 des Gesetzes Nr. 2251/1994 geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt (ΦΕΚ) A 152/10.7.2007.

<sup>575</sup> Mit diesem Präsidialdekret wurde die RL 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen in Griechenland umgesetzt und das Gesetz über den Konsumentenschutz entsprechend geändert.

<sup>576</sup> Mitteilung der Kommission zu Art 4 Abs 3 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, betreffend die qualifizierten Einrichtungen, die berechtigt sind, eine Klage im Sinne des Art 2 dieser Richtlinie zu erheben, ABl. C 321 vom 31.12.2003, 26-38.

<sup>577</sup> Feldstudie vom September 2003 „Die Bürger der Europäischen Union und der Zugang zur Justiz“, veröffentlicht am Oktober 2004; [http://europa.eu.int/comm/consumers/redress/reports\\_studies/eurobarometer\\_11-04-de.pdf](http://europa.eu.int/comm/consumers/redress/reports_studies/eurobarometer_11-04-de.pdf).

98/257/EG<sup>578</sup> betreffend die Grundsätze für die Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind sowie die Empfehlung 2001/310<sup>579</sup> der Kommission zur Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten von Verbrauchern bei Streitigkeiten im Rahmen des E-Commerce.

Auf EU-Ebene besteht bereits ein europäisches Netzwerk für die außergerichtliche Streitbeilegung für Verbraucherstreitigkeiten,<sup>580</sup> das so genannte European Extra-Judicial Network.<sup>581</sup> Dieses dient der Vernetzung der verschiedenen Stellen für außergerichtliche Streitbeilegung in den Mitgliedstaaten. In Österreich und in Griechenland bestehen bereits Europäische Verbraucherzentren (Euroguichets), die den Verbrauchern Informationen und Unterstützung in Zusammenhang mit der außergerichtlichen Streitbeilegung erteilen.<sup>582</sup>

Eine kostenlose on-line Regulierung von Verbraucherstreitigkeiten, die durch online Transaktionen entstanden sind, ist bei der Electronic Consumer Dispute Resolution (ECODIR)<sup>583</sup> möglich.

Im Finanzdienstleistungssektor besteht bereits das FIN-NET als Netzwerk für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Kreditinstituten, welches von der Europäischen Kommission eingerichtet wurde. Nationale Einrichtungen sind der Bank Ombudsmann in Griechenland und die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditinstitute in Österreich.

Die EC-RL sieht eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten nicht nur für Verbraucherstreitigkeiten, sondern allgemein für Streitigkeiten zwischen Nutzer und Diensteanbieter vor. Die genannten Stellen sind für die Regulierung von Verbraucherstreitigkeiten errichtet worden und dienen daher dem Interesse der Verbraucher.

---

<sup>578</sup> Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind, Amtsblatt Nr. L 115 vom 17/04/1998, S. 31 ff.

<sup>579</sup> Empfehlung der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von (durch Empfehlung 98/257/EG nicht gedeckten) Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen, ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 56ff.

<sup>580</sup> Entschließung des Rates vom 25. Mai 2000 über ein gemeinschaftsweites Netz einzelstaatlicher Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten, ABl. C 155 vom 6.6.2000.

<sup>581</sup> [www.ecc-net.info](http://www.ecc-net.info).

<sup>582</sup> In Österreich die Europäische Verbraucherberatung ([www.europakonsument.at](http://www.europakonsument.at)) und in Griechenland das Europäische Zentrum für Verbraucher ([www.eccefpolis.gr](http://www.eccefpolis.gr)).

<sup>583</sup> [www.ecodir.org](http://www.ecodir.org).

Unternehmer können sich für Streitigkeiten iZm B2B Geschäfte in der Regel nicht an diese Stellen wenden. Als außergerichtliche Streitbeilegung steht ihnen daher nur ein Schiedsverfahren offen, das allerdings einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gegenseite bedarf.

## **b) österreichisches Recht**

In Österreich wurde bereits im Jahr 1999 der Internet Ombudsmann<sup>584</sup> vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation in Zusammenarbeit mit dem Verein für Konsumenteninformation gegründet. Ziel war eine online Mediation zu ermöglichen und den Verbrauchern sowie den Anbietern Informationen im Zusammenhang mit dem E-Commerce zu erteilen. Die Inanspruchnahme des Internet Ombudsmann als Streitschlichtungsstelle ist kostenlos.

Der Beschwerdefall wird mit dem Ausfüllen eines einfachen online Formulars gemeldet. Der Beschwerdeführer gibt seine persönlichen Daten sowie die des Beschuldigten an und schildert den Sachverhalt. Anonymen Beschwerden wird nur dann nachgegangen, wenn Gefahr in Verzug ist, oder wenn aufgrund der übermittelten Informationen ein strafrechtlich relevanter Tatbestand angenommen werden muss.<sup>585</sup>

Die eingehenden Beschwerden werden dem Beschwerdeführer automatisch unter Nennung einer Kontaktperson beim Internet Ombudsmann per E-mail rückbestätigt. Der zuständige Sachbearbeiter überprüft den Inhalt der eingehenden Daten und bei Bedarf werden weitere Information und Unterlagen nachgefordert, bevor ein erster Kontakt mit der Konfliktpartei aufgenommen wird.

Die gesamte Kommunikation entwickelt sich online und der Fall gilt dann als gelöst, wenn die beschuldigte Partei der Forderung des Beschwerdeführers bzw. Aufforderung des Internet Ombudsmann nachkommt, oder ein Vergleichsvorschlag von allen Beteiligten akzeptiert wird. Die Empfehlung der Streitschlichtungsstelle ist nicht bindend, sondern die Parteien haben die Möglichkeit die Streitigkeit gerichtlich zu bereinigen.

---

<sup>584</sup> [www.ombudsmann.at](http://www.ombudsmann.at) .

<sup>585</sup> *Jürgen H. Gangoly*, Außergerichtliche Streitschlichtung in B2C-Konflikten im E-Commerce,

Eine weitere Streitschlichtungestelle besteht beim Verein „Österreichisches E-Commerce-Gütezeichen“.<sup>586</sup> Unternehmer, denen das E-Commerce-Gütezeichen vergeben wurde, anerkennen bei Streitfällen den Internet Ombudsmann und den Verein des E-Commerce-Gütezeichens als außergerichtliche Schlichtungsstelle. Letzterer ist zuständig für Beschwerden, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die „Vergaberichtlinien für das Österreichische E-Commerce-Gütezeichen oder das Europäische E-Commerce-Gütezeichen stehen“. Diese Richtlinien enthalten u.a. Vorschriften über Informationspflichten, Abgabe und Bestätigung der Bestellung, Rücktrittsrecht, Sprache, Kennzeichnung von Werbung, die mit den Bestimmungen der EC-RL teilweise übereinstimmen.

Beschwerden, die nicht im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Vergaberichtlinien stehen bzw. nicht gegen einen Gütezeichen-Nutzer gerichtet sind, werden an den Internet Ombudsmann oder an andere geeignete Stellen weiterverwiesen.

Berechtigt zur Einleitung des Verfahrens bei dieser Streitschlichtungsstelle ist grundsätzlich jede Person, der ein konkreter Nachteil aus einem Verstoß gegen die genannten Vergabe-Richtlinien erwachsen ist sowie bestimmte Interessensvertretungen. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft zu machen, dass er vor Einbringung des Verfahrens die Beschwerde an den Gütezeichen-Nutzer gerichtet hat und dieser die Beschwerde nicht stattgegeben oder zurückgewiesen hat. Das Verfahren ist kostenlos. Fremdkosten (zB Gutachten) sind vom Beschwerdeführer zu tragen.<sup>587</sup>

Die Streitschlichtungsstelle ist kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO und die Entscheidungen haben daher nicht die Rechtswirkungen eines Schiedsspruchs nach § 594 ZPO. Der ordentliche Rechtsweg bleibt den Parteien jederzeit offen.

Für Streitigkeiten zwischen Telekommunikationsbetreiber (zB Internet Provider) und Nutzer kann die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH<sup>588</sup> als Streitschlichtungsstelle angerufen werden.<sup>589</sup> Beschwerdegegenstand kann jeder Streit- und Beschwerdefall sein, der

---

<sup>586</sup> [www.rechtsprobleme.at/doks/streitschlichtung-gangoly.html](http://www.rechtsprobleme.at/doks/streitschlichtung-gangoly.html).

<sup>586</sup> [www.guetezeichen.at](http://www.guetezeichen.at); Unternehmen mit dem E-Commerce-Gütezeichen sind zur Einhaltung der Kriterien des Europäischen Verhaltenskodices verpflichtet (mehr unter [www.euro-label.com](http://www.euro-label.com)).

<sup>587</sup> Die Verfahrensrichtlinien sind unter [www.guetezeichen.at](http://www.guetezeichen.at) abrufbar.

<sup>588</sup> [www.rtr.at](http://www.rtr.at).

<sup>589</sup> § 122 öTKG.

sich auf die Erbringung des Kommunikationsdienstes oder auf damit in direktem Zusammenhang stehende Tätigkeiten des Betreibers von Kommunikationsnetzen oder -diensten bezieht. Berechtig zur Einleitung des Verfahrens sind die Betreiber, die Nutzer sowie Interessensvertretungen.

Das Streitbeilegungsverfahren wird aufgrund von Verfahrensrichtlinien durchgeführt, die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH erlassen wurden.<sup>590</sup> Die Schlichtungsstelle befasst sich erst mit dem Fall, nachdem alle Beschwerdemöglichkeiten bei dem Betreiber ausgeschöpft sind. Dies gilt jedoch nur für Streitigkeiten betreffend die Qualität des Dienstes oder Zahlungsstreitigkeiten<sup>591</sup> und ist nicht erforderlich, wenn das Verfahren wegen einer Verletzung des öTKG<sup>592</sup> eingeleitet wird.

Jede Partei trägt die ihr durch das Schlichtungsverfahren erwachsenen Kosten, unter anderem die eigenen Porto- und Kopierkosten sowie allfällige Rechtsanwaltskosten, selbst. Barauslagen, welche der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durch das Schlichtungsverfahren entstehen, sind vom Beschwerdeführer zu tragen. Ist der Beschwerdeführer Konsument im Sinne von § 1 KSchG, so werden die Barauslagen von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH selbst getragen.<sup>593</sup>

Für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Kreditinstituten im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr kann die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft<sup>594</sup> angerufen werden. Diese Schlichtungsstelle ist Mitglied des europäischen FIN-NET.

Das Verfahren ist jedoch nur zulässig wenn das Kreditinstitut seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist jederzeit widerrufbar. Ein Verzeichnis der teilnehmenden Kreditinstitute wird von der Schlichtungsstelle zugänglich gemacht.

Das Verfahren wird weiters von der Schlichtungsstelle als unzulässig eingestellt, wenn der Beschwerdegegenstand bereits vor einem Gericht oder einer notifizierten Schlichtungsstelle anhängig ist oder in der Vergangenheit anhängig war. Dasselbe gilt, wenn

---

<sup>590</sup> § 122 Abs 2 öTKG.

<sup>591</sup> § 122 Abs 1 Z 1 öTKG.

<sup>592</sup> § 122 Abs 1 Z 2 öTKG.

<sup>593</sup> Die Verfahrensrichtlinien sind unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abrufbar.

<sup>594</sup> [www.bankenschlichtung.at](http://www.bankenschlichtung.at).



die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen offensichtlicher Unbegründetheit oder Aussichtslosigkeit des Begehrens abgewiesen worden ist oder wenn der Beschwerdeführer eine Strafanzeige wegen des Beschwerdegegenstandes erstattet hat oder wenn der Anspruch bereits verjährt ist.

Der Schlichtungsspruch ist für das Kreditinstitut nur bis EUR 4.000,-- bindend. Im Einzelfall kann sich das Kreditinstitut auch an einen EUR 4.000,-- übersteigenden Schlichtungsspruch freiwillig für gebunden erklären. Eine Bindung des Beschwerdeführers an den Schlichtungsspruch besteht nur dann, wenn er innerhalb von vier Wochen ab Zustellung die Annahme des Schlichtungsspruchs schriftlich erklärt. Unterlässt der Beschwerdeführer diese Erklärung, entfällt auch die Bindung des Kreditinstituts.

In jenen Fällen, in denen das Kreditinstitut an den Schlichtungsspruch gebunden ist, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte für das Kreditinstitut im Beschwerdefall ausgeschlossen.

Die Kosten der Schlichtungsstelle sowie des jeweiligen Verfahrens sind grundsätzlich von der Kreditwirtschaft zu tragen.<sup>595</sup>

### **c) griechisches Recht<sup>596</sup>**

Nach Art 16 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr nach dem Verfahren gemäß Art 11 des Gesetzes Nr. 2251/1994<sup>597</sup> zu bereinigen.

Art 11 sieht die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verbrauchersachen vor und regelt das diesbezügliche Verfahren. Eine Schlichtungsstelle wird in jeder Präfektur eingerichtet. In einer Präfektur können mehrere Schlichtungsstellen eingerichtet werden, wenn dies aufgrund der Zahl der Fälle erforderlich ist.

---

<sup>595</sup> Die Verfahrensrichtlinien sind unter [www.bankenschlichtung.at/verfahrensordnung.pdf](http://www.bankenschlichtung.at/verfahrensordnung.pdf) abrufbar.

<sup>596</sup> Näheres über das außergerichtliche Güteverfahren in *Konstantinos D. Kerameas*, *Studia Juridica* III, 183 ff.

<sup>597</sup> Gesetz über den Konsumentenschutz, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 3587/2007, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ A 152/10.7.2007.

Die Schlichtungsstelle befasst sich mit Streitigkeiten zwischen Verbrauchern oder Verbrauchervereinigungen und Unternehmen und das Verfahren wird auf Antrag eines Verbrauchers, der Verbrauchervereinigung oder des Verbraucherombudsmanns eingeleitet.

Die Schlichtungsstelle entscheidet aufgrund der geltenden Rechtslage, berücksichtigt aber auch die Gepflogenheiten im geschäftlichen Verkehr. Sie kann Auskunft von den Behörden und anderen öffentlichen Rechtsträgern sowie beruflichen Vereinigungen verlangen.

Das Verfahren wird kostenlos und schnell abgewickelt. Die mündliche Verhandlung findet spätestens 15 Tagen nach dem Einlangen des Antrages statt und die Entscheidungen, die mit Mehrheit getroffen werden, werden den Parteien spätestens 15 Tagen nach der mündlichen Verhandlung zugestellt. Die Entscheidungen der Schlichtungsstellen werden in der Präfektur aufgehoben und jedermann kann Einsicht nehmen.

Die Entscheidungen der Schlichtungsstellen sind weder exekutierbar noch haben sie Bindungswirkung; ebenso wenig beeinflussen sie den Verlauf anderer Verfahren. Das Gericht kann jedoch solche Entscheidungen als Beweismittel berücksichtigen. Vergleiche vor den Schlichtungsstellen haben jedoch die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs.

Obwohl das Präsidialdekret Nr. 131/2003 die Schlichtungsstellen des Art 11 des Gesetzes Nr. 2251/1994 ausdrücklich als zuständig zur Regelung von Streitigkeiten im elektronischen Geschäftsverkehr nennt, ist es zweifelhaft ob Unternehmer eine solche Schlichtungsstelle für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit B2B Geschäfte heranziehen werden, da diese teilweise aus Vertretern der Verbraucher bzw. der Arbeiterkammern bestehen und überwiegend den Verbraucherinteressen dienen. Der Gesetzgeber hat offensichtlich diesen Umstand nicht berücksichtigt.

Am Dezember 2004 wurde das Gesetz über den Verbraucherombudsmann<sup>598</sup> erlassen. Die Schlichtungsstellen des Art 11 des Gesetzes Nr. 2251/1994 unterliegen nunmehr dem „Verbraucherombudsmann“<sup>599</sup>, der mit der Aufsicht und der Koordination dieser Stellen beauftragt ist.

---

<sup>598</sup> Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α΄ 259/23.12.2004.

<sup>599</sup> Συνήγορος του Καταναλωτή.

Nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf<sup>600</sup> wird angeführt, dass diese Einrichtung folgende Grundsätze wahr: den Grundsatz der Unabhängigkeit, der Transparenz, der kontradiktorischen Verfahrensweise, der Effizienz, der Rechtmäßigkeit, der Handlungsfreiheit und der Vertretung. Diese Grundsätze entsprechen denjenigen, die in der Empfehlung 98/257/EG angeführt sind.

Der „Verbraucherombudsmann“ befasst sich mit Streitigkeiten zwischen Verbraucher oder Verbrauchervereinigungen und Lieferanten bzw. Diensteanbieter. Der „Verbraucherombudsmann“ kann den Lieferanten auch Empfehlungen geben, wenn durch ihr Verhalten im Geschäftsverkehr die Verbraucherinteressen beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus befasst sich der „Verbraucherombudsmann“ mit Anträgen von Verbraucher oder Verbrauchervereinigungen und Lieferanten, die im Rahmen eines Verfahrens bei einer anderen anerkannten Schlichtungsstelle abgewiesen wurden. Er befasst sich jedoch nicht mit Angelegenheiten, die bereits vor Gericht anhängig sind.

Der „Verbraucherombudsmann“ befasst sich mit der Angelegenheit entweder nach schriftlicher Anzeige eines Berechtigten, der in der Europäischen Union wohnhaft ist oder seinen Sitz hat, oder von Amts wegen oder nach Überweisung der Sache an ihn durch die untergeordneten Schlichtungsstellen.

Das Gesetz sieht auch eine exklusive Frist bezüglich der Anzeige vor. Die Anzeige muss binnen drei Monate nach vollständiger Kenntnisnahme der schädigenden Handlung oder Unterlassung erstattet werden. Die Erstattung der Anzeige weder hemmt noch unterbricht die gesetzlichen Fristen zur Erhebung eines Rechtsmittels.

Im Falle, dass die Anzeige unkonkret, unbegründet, bedeutungslos oder ihre Erstattung missbräuchlich ist oder gegen die guten Sitten verstößt, kann der „Verbraucherombudsmann“ dieser keine Folge geben.

Die wichtigste Neuerung dieses Gesetzes ist, wenn ein Vergleich im Verfahren vor dem „Verbraucherombudsmann“ sowie den untergeordneten Schlichtungsstellen abgeschlossen wird, kommt diesem die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs nach Art 293 grZPO zu.<sup>601</sup>

---

<sup>600</sup> Vorentwurf des Gesetzesentwurfs über den Verbraucherombudsmann, abrufbar unter [www.ypan.gr/announce/020604\\_2.htm](http://www.ypan.gr/announce/020604_2.htm).

<sup>601</sup> Art 4 Abs 5 des Gesetzes Nr. 3297/2004.

Der Vergleich hat die Beendigung des Verfahrens zur Folge und ist exekutierbar. Wird ein Vergleich über eine Angelegenheit abgeschlossen, dann wird eine spätere Klage betreffend dieselbe Sache zurückgewiesen. Der Vergleich kann nur wegen Irrtums, List oder Drohung angefochten werden.

Gegen diese Bestimmung hat der nationale Wirtschafts- und Sozialausschuss Bedenken geäußert.<sup>602</sup> Die Gleichstellung des Vergleichs vor den außergerichtlichen Schlichtungsstellen mit dem gerichtlichen Vergleich lässt eine Verfassungswidrigkeit befürchten, da diese das Recht auf rechtliches Gehör<sup>603</sup> einschränkt und ferner dem Prinzip der Gewaltentrennung widerspricht. Die Schlichtungsstellen sowie der Verbraucherombudsmann werden als unabhängige Organe bezeichnet, die jedoch in die Verwaltung einzugliedern sind. Der Verbraucherombudsmann wird vom Minister gewählt und unterliegt dessen Aufsicht. Das wichtigste Erfordernis der gerichtlichen Gewalt, nämlich die Unabhängigkeit, ist somit nicht gegeben. Die Schlichtungsstellen bieten jedenfalls nicht die Garantien der Gerichte, wie dies in der Verfassung vorgesehen ist.

ME wird das Recht auf rechtliches Gehör nicht eingeschränkt, da ein Vergleich auf Vereinbarung der Parteien beruht und daher in deren Dispositionsmacht liegt, ob sie diesen abschließen werden. Es sind die Parteien selbst, die bestimmen, ob das Verfahren fortgesetzt wird oder ob dieses durch Vergleich beendet wird. Das Prinzip der Gewaltentrennung wird ebenso wenig widersprochen, da ein Vergleich mE nicht als richterliche Handlung -wie das Urteil- sondern eher als private Vereinbarung zu bezeichnen wäre, die jedoch exekutierbar ist. Bei einem Vergleich fehlt das wichtigste Merkmal des Gerichtsprozesses, nämlich die Entscheidung, die eine absolute Unabhängigkeit des Entscheidenden erfordert.

Nach der Empfehlung 257/98/EG dürfen außergerichtliche Verfahren nicht das Ziel haben, an die Stelle des gerichtlichen Systems zu treten. Infolgedessen darf dem Verbraucher durch die Beschreitung des außergerichtlichen Weges sein Recht auf Zugang zum Gericht nur insoweit vorenthalten werden, als er dies in voller Sachkenntnis nach Entstehung des Rechtsstreites ausdrücklich billigt. Meines Erachtens ist es erforderlich, dass die Schlichtungsstelle den Verbraucher vor dem Abschluss jeglichen Vergleiches über die Folgen eines solchen unterrichtet. Wird der Verbraucher nicht von den Folgen des

---

<sup>602</sup> Begutachtung Nr. 112 des nationalen Wirtschafts- und Sozialausschusses bezüglich des Gesetzesentwurfs über den „Verbraucherombudsmann“ vom 5.11.2004.

<sup>603</sup> Art 20 der Verfassung, Art 6 der Menschenrechtskonvention.

Vergleichs vor der Schlichtungsstelle in Kenntnis gesetzt, dann ist es denkbar, dass der Vergleich wegen Irrtums angefochten werden kann.

Eine weitere Schlichtungsstelle ist der griechische „Bankombudsmann“<sup>604</sup>, der von der griechischen Bankenvereinigung als eine unabhängige Institution gegründet wurde, um Streitigkeiten zwischen Banken und Kunden außergerichtlich beizulegen. Der griechische „Bankombudsmann“ ist Teilnehmer im FIN-NET und wird von den Banken finanziert.

Er befasst sich mit Beschwerden gegen Kreditinstituten, die sich dafür bereits bereit erklärt haben. Ausgenommen von diesem Verfahren sind unter anderem Streitigkeiten, die bereits gerichtlich bereinigt wurden oder anhängig sind, die im Zusammenhang mit einem Offizialdelikt stehen, die mit der Entscheidung der Bank über Kredite zu tun haben oder wenn der Antragssteller sich zuvor nicht an das Kundenservice der Bank gewendet hat.

Bevor der „Bankombudsmann“ angerufen wird, muss der Antragssteller erst die Bank kontaktieren, die binnen zehn Tagen eine Antwort zu geben hat. Im Falle, dass der Antragssteller mit der Antwort nicht zufrieden ist, hat er das Kundenservice der Bank anzuschreiben und dieses hat wiederum binnen zehn Tagen zu antworten. Ist der Kunde immer noch nicht zufrieden oder erhält er keine Antwort, kann er binnen einem Monat seitdem er die Antwort erhalten hat oder erhalten hätte sollen einen schriftlichen Antrag zur Streitbeilegung beim „Bankombudsmann“ einbringen.<sup>605</sup> Das Verfahren findet schriftlich statt und ist kostenlos. Hinsichtlich des Streitwerts gibt es keine Beschränkung.

Die Entscheidung des „Bankombudsmannes“ hat keine bindende Wirkung, sondern den Charakter einer Empfehlung. Die Parteien können daher auch den Gerichtsweg wählen. Nach Zustellung der Entscheidung hat der Antragssteller binnen einem Monat schriftlich bekannt zu geben, ob er die Entscheidung bzw. Empfehlung annimmt. Falls die Bank mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, muss sie dies auch schriftlich binnen zehn Tagen den „Bankombudsmann“ mitteilen.

Eine Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Unternehmer sieht das Gesetz Nr. 3431/2006 vor.<sup>606</sup> Es handelt sich um die „Nationale Behörde für Telekommunikation und Post“<sup>607</sup>. Die Schlichtung betrifft Streitigkeiten, die mit den durch dieses Gesetz, den Entscheidungen und Verordnungen der „Nationalen Behörde für Telekommunikation und

---

<sup>604</sup> Μεσολαβητής τραπεζικών-επενδυτικών υπηρεσιών, [www.bank-omb.gr](http://www.bank-omb.gr).

<sup>605</sup> Dieser Antrag kann auch direkt über die Webseite [www.bank-omb.gr](http://www.bank-omb.gr) gestellt werden.

<sup>606</sup> Art 18 des Gesetzes Nr. 3431/2006, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α' 13/3.2.2006.

Post“ eingeführten Pflichten der Diensteanbieter zusammenhängen. Betroffen sind vor allem Streitigkeiten, die mit dem Anbieten von Telekommunikationsdiensten zusammenhängen.

### 3. Schiedsverfahren

Die Schlichtungsstellen, die in der EC-RL vorgesehen sind, dienen überwiegend der Bereinigung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern. Für Streitigkeiten zwischen Unternehmern, sind diese Stellen kaum geeignet, da sie teilweise aus Vertretern der Verbraucherinteressen bestehen. Die Unternehmer sind daher im Hinblick auf die außergerichtliche Bereinigung von Streitigkeiten auf Schiedsgerichte angewiesen.

Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten, wie es häufig beim elektronischen Geschäftsverkehr der Fall sein wird, spielt die internationale Schiedsgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle. Für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist einerseits das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 und andererseits das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UN-Übereinkommen) vom 10.6.1958 von Bedeutung.

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit enthält insbesondere Regelungen über die Gestaltung des internationalen Schiedsverfahrens, das anwendbare Recht und die Anerkennung des Schiedsspruchs in einem Vertragsstaat. Das Übereinkommen ist auf Schiedsvereinbarungen anzuwenden, die zum Zwecke der Regelung von bereits entstandenen oder künftig entstehenden Streitigkeiten aus internationalen Handelsgeschäften zwischen natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden, sofern diese bei Abschluss der Vereinbarung ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz in verschiedenen Vertragsstaaten haben. Griechenland und Österreich sind Vertragsstaaten dieses Übereinkommens.<sup>608</sup> Die Schiedsvereinbarung kann in Fernschreiben (zB per Email) enthalten sein.

Das UN-Übereinkommen beinhaltet Bestimmungen über die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Schiedssprüche, die in einem Vertragsstaat erlassen wurden sowie das

---

<sup>607</sup> Εθνική Επιτροπή Τηλεπικοινωνιών & Ταχυδρομείων, [www.eett.gr](http://www.eett.gr).

<sup>608</sup> In Griechenland wurde das Gesetz Nr. 2735/1999, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α' 167 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit erlassen. In Österreich wurde das Übereinkommen im BGBl Nr. 107 vom 1964 veröffentlicht.

Verfahren zu ihrer Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Vertragsstaat. Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind sowohl Griechenland als auch Österreich.<sup>609</sup>

#### **a) österreichisches Recht**

Die Bestimmungen über das Schiedsverfahren finden sich in den §§ 577 ff Zivilprozessordnung (ZPO).<sup>610</sup> Voraussetzung für ein Schiedsverfahren ist der Abschluss eines Schiedsvertrages zwischen den Parteien. Der Schiedsvertrag muss schriftlich errichtet werden bzw. es muss ein Schreibenwechsel zwischen den Parteien stattfinden, der den Schiedsvertrag beinhaltet. Im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs kann der Schiedsvertrag per Email geschlossen werden.<sup>611</sup> Ein Formmangel der Schiedsvereinbarung wird durch Einlassung in die Sache geheilt, wenn er nicht spätestens zugleich mit der Einlassung gerügt wird.

Für Schiedsvereinbarungen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer sieht das Gesetz Sonderbestimmungen vor.<sup>612</sup> So kann zB eine Schiedsvereinbarung nur für bereits entstandene Streitigkeiten getroffen werden. Der Unternehmer hat Belehrungspflichten gegenüber dem Verbraucher,<sup>613</sup> deren Nichterfüllung die Aufhebung des Schiedsspruchs ermöglicht.

Im Rahmen des Schiedsverfahrens ist die Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen möglich, wenn die Durchsetzung des Anspruchs vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder ein unwiederbringlicher Schaden droht, es sei denn die Parteien haben etwas anderes vereinbart.<sup>614</sup>

Die Schiedsrichter werden durch die Parteien gewählt bzw. bestellt.<sup>615</sup> Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel

---

<sup>609</sup> In Griechenland wurde dieses Übereinkommen durch den Präsidialdekret Nr. 4220/1961 ratifiziert. In Österreich wurde das Übereinkommen im BGBl Nr. 200 vom 1961 veröffentlicht.

<sup>610</sup> zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2006.

<sup>611</sup> Mit dieser Bestimmung des § 583 Abs 1 ZPO soll den Anforderungen des Art 17 Abs 1 EC-RL Rechnung getragen werden.

<sup>612</sup> § 617 ZPO.

<sup>613</sup> Der Unternehmer hat dem Verbraucher vor Abschluss der Schiedsvereinbarung eine schriftliche Rechtsbelehrung über die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Schiedsverfahren und einem Gerichtsverfahren zu erteilen.

<sup>614</sup> § 593 ZPO.

<sup>615</sup> Richter dürfen, solange sie im richterlichen Dienste stehen, die Bestellung als Schiedsrichter nicht annehmen.

an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit erwecken, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt.<sup>616</sup>

Die Parteien können die Verfahrensgestaltung frei vereinbaren. Wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, so hat das Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 594 ff ZPO, darüber hinaus nach freiem Ermessen vorzugehen. Richterliche Handlungen zu deren Vornahme das Schiedsgericht nicht befugt ist, können vom Schiedsgericht oder von den Parteien mit Zustimmung des Schiedsgerichts bei Gericht beantragt werden.<sup>617</sup>

Das anwendbare Recht wird durch Vereinbarung der Parteien bestimmt. Die Vereinbarung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen. Fehlt eine Parteienvereinbarung, so hat das Schiedsgericht jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die es für angemessen erachtet.<sup>618</sup>

Der Schiedsspruch oder ein Schiedsvergleich nach § 605 Abs 2 ZPO haben unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils. Der Schiedsspruch bildet einen Titel aufgrund dessen Exekution geführt werden kann.<sup>619</sup>

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche richten sich nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung, soweit nicht nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union anderes bestimmt ist. Ein griechischer Schiedsspruch kann in Österreich aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UN-Übereinkommen vom 10.6.1958)<sup>620</sup> vollstreckt werden.

Ein Schiedsspruch kann nur durch Klage aufgehoben werden (Aufhebungsklage).<sup>621</sup> Die rechtzeitige Erhebung der Aufhebungsklage bildet einen Grund für die Aufschiebung

---

<sup>616</sup> § 588 ZPO über die Ablehnungsgründe.

<sup>617</sup> § 602 ZPO.

<sup>618</sup> § 603 ZPO.

<sup>619</sup> § 1 Z 16 Exekutionsordnung (EO).

<sup>620</sup> BGBl. 1961, Nr. 200.

<sup>621</sup> Die Aufhebungsgründe können nicht mit Einrede geltend gemacht werden, *Fasching*, Zivilprozessordnung 2. Auflage, 1086.



der Exekution zur Durchsetzung des Schiedsspruchs<sup>622</sup> und das stattgebende Urteil einen Grund zur Einstellung der Exekution<sup>623</sup> Ein Schiedsspruch ist u.a. vom Gericht aufzuheben, wenn kein Schiedsvertrag vorliegt, der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, für welche die Schiedsvereinbarung nicht gilt oder er Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) widerspricht.<sup>624</sup>

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wird im europäischen Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961<sup>625</sup> geregelt. Das Verfahren wird nach der Schiedsgerichtsordnung des bezeichneten Schiedsgerichts durchgeführt. In Österreich besteht ein internationales Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer Österreich. Die Parteien sind nicht verpflichtet dieses Schiedsgericht anzurufen, sondern es steht ihnen frei, sich einem ad hoc Schiedsgericht zu unterwerfen. In diesem Fall können die Parteien die Schiedsrichter und den Ort des Verfahrens bestimmen sowie die von den Schiedsrichtern einzuhaltenden Verfahrensregeln und das anwendbare materielle Recht festlegen.

## **b) griechisches Recht**

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in den Artikeln 867 ff grZPO vorgesehen. Die Schiedsgerichtsbarkeit kann für Streitigkeiten des privaten Rechts vereinbart werden, sofern die Parteien die freie Verfügungsmacht über den Streitgegenstand haben. Ausgenommen von der Schiedsgerichtsbarkeit sind daher Ehestreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern sowie arbeitsrechtliche Streitigkeiten.<sup>626</sup> Eine Schiedsvereinbarung ist grundsätzlich nur für bestehenden Streitigkeiten erlaubt; für künftige Streitigkeiten ist eine solche Vereinbarung gültig, wenn diese schriftlich abgeschlossen wurde und ein bestimmtes Rechtsverhältnis betrifft.<sup>627</sup> Die Schriftform ist eine konstitutive Voraussetzung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung über künftige Streitigkeiten. Wenn sich die Parteien jedoch in dem Schiedsverfahren einlassen, wird der Mangel der schriftlichen Form geheilt.

---

<sup>622</sup> § 42 Abs 1 Z 1 EO.

<sup>623</sup> § 39 Abs 1 Z 1 EO.

<sup>624</sup> Die Aufhebungsgründe enthält § 611 Abs 2 ZPO.

<sup>625</sup> BGBl 1964, Nr. 107.

<sup>626</sup> Art 867 Abs 2 grZPO.

<sup>627</sup> Art 868 grZPO.

Die Voraussetzung der schriftlichen Form ist durch den Wechsel unterzeichneter Schriftstücken erfüllt.<sup>628</sup> Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung mit elektronischen Erklärungen ist in der ZPO nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Gültigkeit eines im elektronischen Wege abgeschlossenen Vertrags normiert jedoch das Präsidialdekret Nr. 131/2003.<sup>629</sup> Im elektronischen Geschäftsverkehr kann ein solcher Wechsel mit Emails erfolgen. Das Erfordernis der Unterzeichnung wird mit der Verwendung einer elektronischen Signatur erfüllt. Es wird die Meinung vertreten, dass der Abschluss einer Schiedsvereinbarung mit elektronischen Mittel nicht möglich ist, da nach Art 8 Abs 2 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 der elektronische Abschluss von Verträgen, bei denen die Anrufung<sup>630</sup> von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht erlaubt ist.<sup>631</sup> Diese Bestimmung betrifft jedoch Verträge, die mit Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen abgeschlossen werden, wie zB. Verträge über Immobilien und nicht Schiedsvereinbarungen. Bei dem Abschluss von Schiedsvereinbarungen ist die Mitwirkung der genannten Stellen oder Personen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Insofern können solche Vereinbarungen mE auch mit elektronischen Mitteln abgeschlossen werden.

Der Abschluss einer Schiedsvereinbarung begründet die Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Die Einrede der Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts ist spätestens bis zur ersten Tagsatzung zu erheben.<sup>632</sup>

Die Schiedsrichter werden von den Parteien bestimmt und als Schiedsrichter können auch Berufsrichter bestellt werden.<sup>633</sup> Eine Vereinbarung nach der eine Partei mehr Schiedsrichter als die andere oder einen Schiedsrichter für die andere Partei bestimmen kann, ist nichtig.<sup>634</sup>

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur

---

<sup>628</sup> Art 869 Abs 1 2. Satz grZPO.

<sup>629</sup> Art 8 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003.

<sup>630</sup> Im deutschen Text der E-Commerce Richtlinie wird das Wort „Mitwirkung“ verwendet.

<sup>631</sup> *Georgios Rammos-Nikolaos Klamaris*, Grundriss des Zivilprozessrechts (in griechischer Sprache: *Γεωργίου Θ. Ράμμου – Νικολάου Κ. Κλαμαρή, Επιτομή Αστικού Δικονομικού Δικαίου*, Β' ημίτομος), 72.

<sup>632</sup> Art 263 grZPO.

<sup>633</sup> Der Berufsrichter muss bereits mindestens fünf Jahre das Richteramt ausgeübt haben damit er bestellt werden kann. Eine Liste der Schiedsrichter befindet sich bei jedem Landesgericht («Μονομελές Πρωτοδικείο»).

Ablehnung eines Richters berechtigen.<sup>635</sup> Solche Gründe sind unter anderem die Befangenheit des Richters, die Verwandtschaft mit einer Partei sowie das Bestehen eines unmittelbaren oder mittelbaren Interesses im Zusammenhang mit dem bestimmten Prozess.

Die Parteien können auch das anwendbare materielle und formelle Recht bestimmen. Fehlt eine Vereinbarung darüber, dann entscheiden die Schiedsrichter nach griechischem materiellem Recht. Die Parteien können die Anwendung von Bestimmungen öffentlichen Rechts nicht ausschließen.<sup>636</sup>

Im Schiedsverfahren gelten der Grundsatz der Waffengleichheit und des Parteiengehörs.<sup>637</sup> Die Vernehmung der Parteien und der Zeugen kann unter Eid erfolgen. Die Schiedsrichter dürfen weder Zwangsmittel zur Beweisaufnahme anwenden noch Strafen verhängen.

Die Schiedsrichter sind nicht berechtigt Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, zu ändern oder zu widerrufen.<sup>638</sup> Richterliche Handlungen werden auf Ersuchen der Schiedsrichter von dem zuständigen Bezirksgericht vorgenommen. Wenn ein Gericht im Rahmen eines Sicherungsverfahrens Maßnahmen angeordnet hat, so muss der Antragssteller das Schiedsverfahren binnen einer bestimmten Frist einleiten.

Der Schiedsspruch ist nach der absoluten Mehrheit der Stimmen zu fällen. Wenn die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zu erreichen ist, dann überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch ist nicht vorgesehen. Die Parteien können im Schiedsvertrag die Anfechtung des Schiedsspruches vor einem anderen Schiedsgericht vereinbaren, müssen jedoch gleichzeitig die Bedingungen, die Frist und das Verfahren für die Ausübung des Rechtsmittels und für die Entscheidung darüber, festlegen.<sup>639</sup> Der

---

<sup>634</sup> Art 872 grZPO.

<sup>635</sup> Art 52 Abs 1 grZPO.

<sup>636</sup> Art 890 grZPO.

<sup>637</sup> *Georgios Rammos-Nikolaos Klamaris*, Grundriss des Zivilprozessrechts (in griechischer Sprache: *Γεωργίου Θ. Ράμμου – Νικολάου Κ. Κλαμαρή, Επιτομή Αστικού Δικονομικού Δικαίου, Β' ημίτομος*), 81.

<sup>638</sup> Art 889 Abs 1 grZPO. Diese Bestimmung gilt nicht im Rahmen der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, *Georgios Rammos-Nikolaos Klamaris*, Grundriss des Zivilprozessrechts (in griechischer Sprache: *Γεωργίου Θ. Ράμμου – Νικολάου Κ. Κλαμαρή, Επιτομή Αστικού Δικονομικού Δικαίου, Β' ημίτομος*), 82.

<sup>639</sup> Art 895 grZPO.

Schiedsspruch bildet einen Titel aufgrund dessen Exekution geführt werden kann.

Durch gerichtliche Entscheidung kann der Schiedsspruch aufgehoben werden. Ein Schiedsspruch ist u.a. aufzuheben wenn der Schiedsvertrag ungültig ist oder wenn dieser vor Fällung des Schiedsspruchs außer Kraft getreten ist, wenn einer Partei das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde, wenn die Bestimmungen über die Beschlussfassung verletzt worden sind oder wenn ein Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art 544 grZPO vorliegt. Zuständig ist das Berufungsgericht<sup>640</sup> des Ortes in welchem der Schiedsspruch erlassen wurde. Die Einbringung einer Aufhebungsklage verhindert nicht die Vollstreckung des Schiedsspruchs. Das Gericht kann jedoch auf Antrag einer Partei die Aufschiebung der Vollstreckung anordnen, wenn es zu erwarten ist, dass die Klage Erfolg haben wird. Ein Verzicht auf Einbringung einer Aufhebungsklage ist nicht möglich.

Das Nichtvorliegen eines Schiedsspruchs kann durch Klage oder durch Einrede festgestellt werden jedoch nur wenn keine Schiedsvereinbarung abgeschlossen wurde, oder der Schiedsspruch gegen eine nicht existierende juristische oder natürliche Person oder über eine Rechtsstreitigkeit erlassen wurde, die nicht der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen darf.<sup>641</sup>

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Griechenland wird nach dem UNCITRAL-Modellgesetz über die Internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21.6.1985<sup>642</sup> geregelt.<sup>643</sup>

Nach diesem Übereinkommen ist die geforderte Schriftlichkeit der Schiedsvereinbarung gewahrt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück, in Briefen, Fernschreiben, Telegrammen oder Mitteilungen, die mit anderen fernmeldetechnischen Mitteln übertragen werden. Unter „anderen fernmeldetechnischen Mitteln“ kann im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs mE auch die elektronische Post subsumiert werden. Der eigenhändigen Unterschrift, die eine Voraussetzung der Schriftlichkeit darstellt, steht jedenfalls die elektronische Adresse

---

<sup>640</sup> Εφετείο.

<sup>641</sup> Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverträgen.

<sup>642</sup> UN-Doc A/40/17, abrufbar unter [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org).

<sup>643</sup> Ratifiziert durch das Gesetz Nr. 2735/1999, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α' 167/1999 über die Internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit.

gleich.<sup>644</sup>

Als Schiedsgericht kann zB das Schiedsgericht der „Industrie- und Handelskammer Athen“<sup>645</sup> tätig werden. Die Parteien haben die Möglichkeit selbst die Schiedsrichter zu benennen sowie das Schiedsverfahren zu gestalten. Liegt keine diesbezügliche Vereinbarung vor, dann sind drei Schiedsrichter zu bestellen, die das Verfahren nach eigenem Ermessen gestalten. Die Grundsätze des rechtliche Gehörs und der Waffengleichheit sind allerdings anzuwenden.

Streitigkeiten nach dem Gesetz Nr. 3431/2006 über die elektronischen Kommunikationsdienste unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit der „Nationalen Behörde für Telekommunikation und Post“ («Εθνική Επιτροπή Τηλεπικοινωνιών & Ταχυδρομείων»)<sup>646</sup>.

Ein österreichischer Schiedsspruch kann in Griechenland aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UN-Übereinkommen vom 10.6.1958)<sup>647</sup> vollstreckt werden.

---

<sup>644</sup> Entscheidung Nr. 1327/2001 des Einzelrichters beim Landesgericht Athen («Μονομελές Πρωτοδικείο Αθηνών»), ΔΕΕ/2001, 377.

<sup>645</sup> Εμπορικό και Βιομηχανικό Επιμελητήριο Αθηνών, [www.acci.gr](http://www.acci.gr).

<sup>646</sup> Art 20 des Gesetzes Nr. 3431/2006, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α’ 13/3.2.2006.

<sup>647</sup> Ratifiziert durch die gesetzgebende Verordnung Nr. 4220/1961, Regierungsblatt „ΦΕΚ“ Α’ 173/1961. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist in Art 903 ff. grZPO, unter Vorbehalt internationaler Übereinkommen, vorgesehen.

## KAPITEL VII

### Sonstige Vorschriften und Zusammenfassung

#### 1. Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

Art 19 der EC-RL enthält das Gebot der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs.

*Die Mitgliedstaaten arbeiten mit den anderen Mitgliedstaaten zusammen; hierzu benennen sie eine oder mehrere Verbindungsstellen, deren Anschrift sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen.*

*Die Mitgliedstaaten kommen Amtshilfe- und Auskunftsbegehren anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften so rasch wie möglich nach, auch auf geeignetem elektronischem Wege.*

Verbindungsstellen sind in Österreich das Bundesministerium für Justiz<sup>648</sup> und in Griechenland das Ministerium für Entwicklung, „General Sekretariat für Verbraucher“.<sup>649</sup>

Erwähnenswert ist, dass mit der Verordnung Nr. 2006/2004<sup>650</sup> der Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden betreffend Verstöße gegen Verbraucherschutzgesetze sowie die Zusammenarbeit dieser Behörden für die Einstellung solcher Verstöße geregelt wurde. Unter Verbraucherschutzgesetze sind u.a. die nationalen Rechtsvorschriften zu verstehen, die zur Anpassung der nationalen Rechtsordnung zur EC-RL erlassen wurden. Zuständige Behörden sind in Griechenland das „General Sekretariat für Verbraucher“ und in Österreich der „Bundeskanzlerkartellanwalt“.

*Die Mitgliedstaaten richten Verbindungsstellen ein, die zumindest auf elektronischem Wege zugänglich sind und bei denen Nutzer von Diensten und Diensteanbieter*

---

<sup>648</sup> [www.bmj.gv.at](http://www.bmj.gv.at).

<sup>649</sup> Γενική Γραμματεία Καταναλωτή, [www.efpolis.gr](http://www.efpolis.gr).

<sup>650</sup> Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. vom 9.12.2004 L364/6.

a) *allgemeine Informationen über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten sowie über die bei Streitfällen zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, einschließlich der praktischen Aspekte der Inanspruchnahme dieser Mechanismen, erhalten können;*

b) *Anschriften von Behörden, Vereinigungen und Organisationen erhalten können, von denen sie weitere Informationen oder praktische Unterstützung bekommen können.*

Mit dieser Bestimmung möchte die EC-RL Transparenz betreffend die Rechten und Pflichten der Nutzer und der Diensteanbieter schaffen. Diese Bestimmung wurde in § 24 Abs 2 öECG und in § 18 Abs 4 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 entsprechend übernommen.

*Die Mitgliedstaaten ermutigen dazu, die Kommission über alle signifikanten behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, die in ihrem Hoheitsgebiet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft ergehen, sowie über die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs zu unterrichten. Die Kommission teilt derartige Entscheidungen den anderen Mitgliedstaaten mit.*

Diese Bestimmung der EC-RL zielt darauf, die Kommission über die Art der Anwendung der nationalen Gesetze durch die Gerichte und über die praktischen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs in Kenntnis zu setzen.

In Griechenland ist mit der Aufsicht der richtigen Umsetzung der EC-RL der Minister für Entwicklung betraut.<sup>651</sup> In Österreich ist mit der Vollziehung des öECG der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (hinsichtlich der Bestimmungen über „Nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation“), der Bundesminister für Justiz (hinsichtlich der Bestimmungen über die „Transparenz und Verbindung mit anderen Mitgliedstaaten“ sowie über die „Verbindungsstellen“) und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.<sup>652</sup>

## **2. Zusammenfassung**

Das öECG ist am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten. Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 ist am 16.5.2003 kundgemacht und am 17.1.2002 rückwirkend in Kraft getreten, weil die

---

<sup>651</sup> Art 18 Abs 1 des Präsidialdekretes 131/2003.

<sup>652</sup> § 30 öECG.

Umsetzung der EC-RL in das griechische Recht nach Ablauf der von der Kommission vorgesehenen Frist erfolgte.

Der Anwendungsbereich der beiden Gesetze deckt sich größtenteils ist aber dennoch verschieden. Während das Präsidialdekret Nr. 131/2003 nur auf den elektronischen Geschäftsverkehr anwendbar ist, umfasst das öECG auch den elektronischen Rechtsverkehr.<sup>653</sup>

Auf die Tätigkeiten der Notare und Angehöriger gleichwertiger Berufe sowie das Betreiben von Gewinnspielen mit geldwertem Einsatz ist das öECG im Gegensatz zum Präsidialdekret Nr. 131/2003 anwendbar. Diese Tätigkeiten sind nach dem öECG vom Herkunftslandprinzip ausgenommen.

Der persönliche Anwendungsbereich des öECG ist im Rahmen der Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Vermittler erweitert, da die diesbezüglichen Bestimmungen auch auf Dienste von Privaten, universitäre und staatliche Dienste, ohne wirtschaftlichem Hintergrund anzuwenden sind. Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 ist nur auf Diensteanbieter iSd EC-RL anzuwenden.

Die Begriffsbestimmungen der EC-RL wurden sowohl vom öECG als auch vom Präsidialdekret Nr. 131/2003 wortwörtlich übernommen. Der Begriff des Verbrauchers im griechischen Konsumentenschutzgesetz ist weiter als derjenige des Präsidialdekretes Nr. 131/2003, da nach dem Präsidialdekret Nr. 131/2003 juristische Personen keine Verbraucher sind. Der Verbraucherbegriff im öECG ist enger als jener des § 1 KSchG, da die so genannten „Gründungsgeschäfte“ und Geschäfte, die von Vereinen getätigt werden, vom öECG nicht erfasst sind. Da die EC-RL keine Mindeststandardklausel enthält, konnte der nationale Gesetzgeber den Begriff des Verbrauchers nicht weiter fassen und diesen an das innerstaatliche Rechtsverständnis anpassen.

Das Prinzip der Zulassungsfreiheit der EC-RL wurde sowohl in das öECG als auch in das Präsidialdekret Nr. 131/2003 übernommen. Für die Ausübung der Dienste der Informationsgesellschaft wird kein gesondertes Zulassungsverfahren vorgesehen. Ein Zulassungsverfahren jedoch, das off-line allgemein gilt, ist auch für die Zulassung von on-

---

<sup>653</sup> Erfasst sind nicht nur Transaktionen zwischen Unternehmern (B2B) oder zwischen Unternehmern und Verbrauchern (B2C), sondern auch Geschäfte zwischen Privaten, die zB mittels Bedienung elektronischer Post zustande kommen. Letztere sind hingegen von der EC-RL nicht erfasst.



line Diensten zu beachten. Daher bleiben Rechtsvorschriften, welche die Zulässigkeit der Aufnahme oder Ausübung einer geschäftlichen, gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit regeln und nicht besonders und ausschließlich für Dienste der Informationsgesellschaft oder deren Anbieter gelten, unberührt. Eine Besonderheit des griechischen Rechts besteht darin, dass Diensteanbieter, die den Vertragsabschluss on-line ermöglichen, sich in einem Register einzutragen haben. Dieses Register wurde nach den Bestimmungen des Vertragsabschlusses im Fernabsatz zum Schutz der Verbraucher eingeführt. Teil der griechischen Lehre ist der Ansicht, dass das Erfordernis der Eintragung im Register mit der Zulassungsfreiheit unvereinbar ist. Diese Maßnahme gilt jedoch nicht nur für on-line Geschäfte sondern betrifft allgemein Diensteanbieter, die Dienstleistungen im Fernabsatz erbringen. Es handelt sich daher mE um keine gesonderte Maßnahme, die nach der EC-RL unzulässig wäre.

Das viel diskutierte Herkunftslandprinzip der EC-RL<sup>654</sup> gilt für den Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft sowie für Diensteanbieter, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, und ist im koordinierten Bereich anzuwenden. Das eingeführte Prinzip gelangt zur Anwendung, wenn sowohl der Niederlassungsstaat des Diensteanbieters als auch der Bestimmungsstaat EU- bzw. EWR- Mitgliedstaaten sind. Die EC-RL sieht nicht vor, dass das Recht des Herkunftslandes immer anwendbar ist. Vielmehr dient das Sachrecht des Herkunftslandes, das mit Hilfe des internationalen Privatrechts ermittelt wird, als Maßstab für die Prüfung, ob das Bestimmungsland den freien Dienstverkehr einschränkt. Das Herkunftslandprinzip ist deshalb so auszulegen, damit das Ziel der EC-RL, nämlich der freie Waren- und Dienstleistungsverkehr, erreicht wird.

Das Herkunftslandprinzip nach dem öECG erfasst nur die Sachnormen des betreffenden Staates und nicht die Verweisungsnormen. Damit wird eine Rückverweisung in das Bestimmungsland vermieden. Die Fassung des öECG führt dazu, dass diese Bestimmung eine Kollisionsnorm darstellt und daher den Erwägungsgründen der EC-RL widerspricht, nach welchen kein zusätzliches Kollisionsrecht eingeführt werden soll.

Nach der griechischen Lehre erfolgt die Anwendung des Herkunftslandprinzips in zwei Schritten: Zuerst ist das anwendbare Recht nach dem internationalen Privatrecht festzustellen. Dann muss untersucht werden, ob das anwendbare Recht den freien Verkehr mehr einschränkt als das Recht des Herkunftslandes. Bejahendenfalls, ist das Recht des Herkunftslandes anzuwenden. Das Recht des Herkunftslandes wird somit nur Anwendung

finden, wenn es günstiger ist als das nach den Kollisionsregeln anwendbare Recht.

Die allgemeinen Informationspflichten des Diensteanbieters wurden sowohl in das Präsidialdekret Nr. 131/2003 als auch in das öECG von der EC-RL buchstäblich übernommen. Dabei handelt es sich um die Pflicht des Diensteanbieters gewisse Informationen dem Nutzer zur Verfügung zu stellen. Im Sinne des Transparenzgebotes müssen die aufgezählten Informationen ständig, leicht und unmittelbar zugänglich sein. Wer seine allgemeinen Informationspflichten nach dem öECG verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu 3000 Euro zu bestrafen. Die Verletzung der allgemeinen Informationspflichten nach dem Präsidialdekret Nr. 131/2003 wird mit einer Geldstrafe in der Höhe von Euro 1.500 - 1.000.000 geahndet. Nach dreifacher Verhängung einer Geldstrafe verdoppelt sich die Höhe des Strafraumens; der Minister für Entwicklung ist außerdem befugt die Einstellung des Betriebes oder eines Teils davon für die Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr anzuordnen. Es ist ersichtlich, dass die Ahndung in Griechenland viel strenger ist.

Betreffend die on-line kommerzielle Kommunikation wurde sowohl im Präsidialdekret Nr. 131/2003 als auch im öECG das Gebot der Erkennbarkeit eingeführt. Die Sendung nicht angeforderter kommerzieller Kommunikation im Wege der elektronischen Post bedarf sowohl nach dem griechischen als auch nach dem österreichischen Recht grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Nutzers (opt-in System). Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 und das öECG befassen sich nicht mit der Frage der Zulässigkeit der Sendung kommerzieller Kommunikation, diese ist bereits in anderen Gesetzen geregelt, die Gemeinschaftsrecht umsetzen. Solche Rechtsvorschriften befinden sich insbesondere im öTKG und im grTKG. Das jeweilige nationale EGC sieht lediglich vor, dass derjenige, der sich keine Werbemails wünscht, sich in einer so genannten Robinson-Liste eintragen lassen kann, die von den Diensteanbietern zu beachten ist.

Die kommerzielle Kommunikation für Angehörige reglementierter Berufe iSd RL 89/48/EWG und 92/51/EWG ist in Griechenland, wie aus den jeweiligen Berufsordnungen hervorgeht, verboten. Ein absolutes Verbot ist jedoch mit der Bestimmung der EC-RL, die unter gewissen Voraussetzungen eine solche Kommunikation erlaubt, mE unvereinbar. Diese Bestimmung wurde auch im Präsidialdekret Nr. 131/2003 übernommen und daher kann man mE davon ausgehen, dass eine solche Kommunikation auch in Griechenland

---

<sup>654</sup> Nach diesem Prinzip unterliegt der Diensteanbieter den Rechtsvorschriften des Niederlassungsstaates.

erlaubt ist. Die Bestimmung des öECG ist nicht auf reglementierte Berufe der RL 89/48/EWG und 92/51/EWG beschränkt. Die Bestimmung des öECG umfasst alle Anbieter, die berufsrechtlichen Regelungen unterliegen. In Österreich war bereits vor Einführung der diesbezüglichen Bestimmung die Werbung im Internet für Angehörige reglementierter Berufe, unter Einhaltung bestimmter Regeln, erlaubt.

Der Abschluss von Verträgen im Internet ist sowohl in Griechenland als auch in Österreich erlaubt, da in beiden Ländern die Formfreiheit vorgesehen ist. Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 enthält jedoch auch ausdrücklich diese Erlaubnis. Das Erfordernis der schriftlichen Form für bestimmte Verträge wird in beiden Ländern, im Einklang zum Gemeinschaftsrecht, durch die sogenannte elektronische Signatur erfüllt. Bestimmte Verträge können on-line nicht abgeschlossen werden. Die Einschränkung bezieht sich auf Verträge, die Rechte an Immobilien mit Ausnahme von Mietrechten begründen oder übertragen, Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist, Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten eingegangen werden sowie Verträge im Bereich des Familienrechts oder des Erbrechts. Die Ausnahme betreffend Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten eingegangen werden, wurde im Präsidialdekret Nr. 131/2003 nicht übernommen. Daher können auch solche Verträge auf elektronischem Weg abgeschlossen werden und zwar sowohl von Unternehmern als auch von Verbrauchern.

Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 und das öECG sehen der EC-RL entsprechend bestimmte Pflichten des Diensteanbieters bei der Abgabe einer Bestellung vor. Der Diensteanbieter ist verpflichtet, dem Nutzer angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern bei der Erfassung der Bestellung zur Verfügung zu stellen und den Eingang der Bestellung unverzüglich zu bestätigen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verträge, die ausschließlich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden. Diese Pflichten bestehen sowohl für Bestellungen durch Verbraucher als auch für Bestellungen durch Unternehmer. Die Regelung ist jedoch für Verbrauchergeschäfte zwingendes Recht, wobei bei Geschäften zwischen Unternehmern eine abweichende Vereinbarung zulässig ist. Diensteanbieter, die keine technischen Mittel

zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern zur Verfügung stellen, begehen gemäß § 26 Abs 1 Z 4 öECG eine Verwaltungsübertretung und sind mit bis zu Euro 3.000 zu bestrafen. In Griechenland wird die Unterlassung der Erfüllung dieser Pflichten mit einer Verwaltungsstrafe nach Art 13a des Gesetzes Nr. 2251/1994 über den Konsumentenschutz in der Höhe von Euro 1.500,00-1.000.000,00) bedroht. Diese Bestimmung ist nicht nur auf Verbrauchergeschäfte sondern auch auf Geschäfte zwischen Unternehmern anzuwenden.

Die Regelung der EC-RL betreffend den Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung und der Empfangsbestätigung wurde im Präsidialdekret Nr. 131/2003 und im öECG von der EC-RL entsprechend übernommen. Die Bestellung und die Empfangsbestätigung gelten als eingegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie abrufen können. Die Bestimmung des öECG findet Anwendung, auch wenn kein Dienst der Informationsgesellschaft iSd § 3 Z 1 öECG vorliegt. Ein Zugang wird nach österreichischem Recht dann angenommen, wenn die Erklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass nach normalen Umständen mit Kenntnisnahme durch ihn gerechnet werden konnte und Störungen nur mehr in seiner Sphäre möglich sind. § 12 öECG kommt grundsätzlich unabhängig von der Eigenschaft des Adressaten als Unternehmer oder Verbraucher zur Anwendung. Es ist für beide davon auszugehen, dass diese regelmäßig die Nachrichten kontrollieren, sofern der Empfänger mit dem Eingang einer elektronischen Erklärung rechnen muss. Wenn der Empfänger nicht mit dem Zugang elektronischer Erklärungen rechnen musste, so kann man den Zugang erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme des übermittelten Inhalts bejahen. Bei Einlangen außerhalb der Geschäftszeiten (Feiertagen und Nachtzeiten) wird der Zugang am Beginn des nächsten Werktages anzunehmen sein. Nach Art 10 des Präsidialdekretes Nr. 131/2003 gilt die Bestellung oder die Empfangsbestätigung als zugegangen, wenn diese den Parteien zugänglich ist. Eine Willenserklärung wird nach griechischem Zivilrecht erst wirksam, wenn die Übermittlung an den Empfänger wirksam erfolgte. Das trifft dann zu, wenn die Erklärung in die Machtsphäre des Empfängers gelangt ist und nach den üblichen Umständen erwartet werden kann, dass dieser objektiv Kenntnis vom Inhalt nimmt. Analog zur Briefsendung befindet sich die Erklärung des Absenders dann in die Machtsphäre des Empfängers, wenn die Nachricht im elektronischen Briefkasten des Empfängers eingelangt ist und der Empfänger Zugang zu diesem bzw. die Möglichkeit hat, sich Kenntnis von der Erklärung des Absenders zu verschaffen. Gemäß dem üblichen Verlauf der Umstände wird erwartet, dass der Empfänger, insbesondere wenn dieser ein Unternehmer ist, seine Mailbox täglich

anschaut, zumindest am Anfang und am Ende des Arbeitstages. Während der Geschäftszeiten wird daher eine Erklärung zu jenem Zeitpunkt übermittelt, in dem die Nachricht in die Mailbox einlangt, und zwar unabhängig davon, ob der Empfänger die Nachricht schon auf seine Festplatte geladen hat. Unklarheit besteht über den Zeitpunkt des Eingangs der Willenserklärung wenn der Empfänger ein Privater ist. Betreffend Private besteht keine Pflicht, dass diese ihre elektronische Post täglich abrufen. Es wird die Meinung vertreten, dass die Kenntnisnahme der Erklärung frühestens am Tag nach der Sendung anzunehmen ist.

Über Vertragsbestimmungen und allgemeine Geschäftsbedingungen sieht die EC-RL vor, dass diese dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden müssen, dass er sie speichern und reproduzieren kann. Diese Bestimmung wurde im Präsidialdekret Nr. 131/2003 und im öECG entsprechend übernommen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht stellt sowohl nach dem Präsidialdekret Nr. 131/2003 als auch nach dem öECG eine Verwaltungsübertretung dar. Der Inhalt bzw. die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeweils nach dem nationalen KSchG (bei Verbrauchergeschäften) und dem ABGB bzw. grBGB zu prüfen.

Die Bestimmungen der EC-RL über die Haftung bestimmter Provider (Access-Provider, Host-Provider und Cache-Provider) wurden im Präsidialdekret Nr. 131/2003 und im öECG wortwörtlich übernommen. Im öECG wurden darüber hinaus Bestimmungen über die Haftung der Linksetzer und der Suchmaschinenbetreiber eingeführt, die ähnlich zu den Bestimmungen über den Host-Provider und den Access-Provider aufgebaut sind. Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 enthält keine Bestimmungen betreffend die Haftung von Linksetzern und Suchmaschinenbetreibern. Für diese sind die jeweiligen Bestimmungen des Strafrechts oder des Zivilrechts, je nach Art der Rechtsverletzung, von Relevanz.

Den Providern darf nach der EC-RL keine allgemeine Verpflichtung auferlegt werden, die von ihnen übermittelte oder gespeicherte Information zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Dies wird im Präsidialdekret Nr. 131/2003 und im öECG ausdrücklich vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Vermittler verpflichten, bei vermuteten rechtswidrigen Tätigkeiten, die ihnen bekannt werden, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten. Die Informationspflicht kann sich auch auf konkrete Informationen über die Nutzer ihres Dienstes beziehen. Der griechische und der österreichische Gesetzgeber haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, wobei in jedem Fall die innerstaatlichen Bestimmungen

über den Datenschutz zu beachten sind.

Die EC-RL verpflichtet weiters die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Klagemöglichkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft es ermöglichen, dass rasch Maßnahmen, einschließlich vorläufiger Maßnahmen, getroffen werden können, um eine mutmaßliche Rechtsverletzung abzustellen und um zu verhindern, dass den Betroffenen weiterer Schaden entsteht. Das öECG hat keine besonderen Vorschriften betreffend die rasche Ergreifung von Maßnahmen speziell im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft vorgesehen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen nach der ZPO sowie die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Gesetze. Als vorläufige Maßnahmen kommen Unterlassungsklagen im Provisorialverfahren bzw. die Erlassung einstweiliger Verfügungen in Betracht. Das Präsidialdekret Nr. 131/2003 sieht vor, wenn eine Rechtsverletzung durch das Anbieten von Diensten der Informationsgesellschaft vermutet wird, dann ordnet der Einzelrichter für Zivilrechtssachen<sup>655</sup> jede geeignete Sicherungsmaßnahme an, insbesondere die Beschlagnahme der Mittel der Verletzung oder der sich daraus ergebenden Gegenstände oder der Beweismittel, die sich im Besitz des Antragsgegners oder eines Dritten befinden. In diesem Fall wird eine einstweilige Verfügung erlassen. Darüber hinaus kommen Unterlassungsklagen im ordentlichen Verfahren in Betracht. Konsumentenvereine können neben Unterlassungsansprüche auch Ansprüche auf finanzielle Genugtuung geltend machen.

Nach der EC-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet für Streitigkeiten zwischen einem Diensteanbieter und einem Nutzer unter den Gesichtspunkten der Unabhängigkeit, der Transparenz und der Rechtssicherheit, Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu schaffen. Das Verfahren soll auch auf elektronischem Wege abgewickelt werden können. Sowohl in Österreich als auch in Griechenland bestehen bereits Schlichtungsstellen, die überwiegend, wenn nicht ausschließlich, bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern angerufen werden. Solche Schlichtungsstellen sind in Österreich u.a. der Internet Ombudsmann und die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft und in Griechenland u.a. der Verbraucherombudsmann und der Bankombudsmann. Erwähnenswert ist, dass die Entscheidungen jener Schlichtungsstellen, die dem Verbraucherombudsmann in Griechenland unterstehen, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs haben. Dies lässt eine Verfassungswidrigkeit

---

<sup>655</sup> Μονομελές Πρωτοδικείο.

befürchten, da die Schlichtungsstellen die verfassungsrechtlich erforderlichen Garantien eines Gerichts nicht erfüllen.

Streitigkeiten zwischen Unternehmern werden außergerichtlich üblicherweise vor Schiedsgerichten bereinigt. Für ein Schiedsverfahren in Griechenland oder in Österreich ist grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung einer Schiedsgerichtsbarkeit erforderlich. Schiedssprüche sind in beiden Ländern exekutierbar. Die Vollstreckung eines griechischen Schiedsspruchs in Österreich und umgekehrt ist aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UN-Übereinkommen vom 10.6.1958) möglich.

Es ist ersichtlich, dass die meisten Bestimmungen der EC-RL sowohl in Österreich als auch in Griechenland wortwörtlich umgesetzt wurden. Die bezweckte Harmonisierung war erfolgreich und die Unterschiede zwischen den Gesetzen sind daher sehr gering. Österreich hat darüber hinaus zusätzliche Bestimmungen (zB über die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung der Linksetzer und der Suchmaschinenbetreiber) eingeführt.

Die Kommission hat bereits im November 2003 einen ersten Bericht<sup>656</sup> über die Anwendung der EC-RL erstellt, der die positiven Auswirkungen der EC-RL auf die Informationsgesellschaft und vor allem auf das Vertrauen der Verbraucher schildert. Der geplante zweite Bericht im Jahr 2005 ist nicht erschienen.

---

<sup>656</sup> Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss - Erster Bericht über die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), KOM(2003) 702 endg.

## ANHANG I

### **Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")**

*Amtsblatt Nr. L 178 vom 17/07/2000 S. 0001 - 0016*

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 8. Juni 2000

über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und die Artikel 55 und 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Ziel der Europäischen Union ist es, einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Staaten und Völker zu schaffen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. Der Binnenmarkt umfasst nach Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Weiterentwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft in dem Raum ohne Binnengrenzen ist ein wichtiges Mittel, um die Schranken, die die europäischen Völker trennen, zu beseitigen.

(2) Die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Informationsgesellschaft bietet erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, und wird das Wirtschaftswachstum sowie die Investitionen in



Innovationen der europäischen Unternehmen anregen; diese Entwicklung kann auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken, vorausgesetzt, daß das Internet allen zugänglich ist.

(3) Das Gemeinschaftsrecht und die charakteristischen Merkmale der gemeinschaftlichen Rechtsordnung sind ein wichtiges Instrument, damit die europäischen Bürger und Unternehmen uneingeschränkt und ohne Behinderung durch Grenzen Nutzen aus den Möglichkeiten des elektronischen Geschäftsverkehrs ziehen können. Diese Richtlinie zielt daher darauf ab, ein hohes Niveau der rechtlichen Integration in der Gemeinschaft sicherzustellen, um einen wirklichen Raum ohne Binnengrenzen für die Dienste der Informationsgesellschaft zu verwirklichen.

(4) Es ist wichtig zu gewährleisten, dass der elektronische Geschäftsverkehr die Chancen des Binnenmarktes voll nutzen kann und dass somit ebenso wie mit der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ein hohes Niveau der gemeinschaftlichen Integration erzielt wird.

(5) Die Weiterentwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft in der Gemeinschaft wird durch eine Reihe von rechtlichen Hemmnissen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes behindert, die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs weniger attraktiv machen. Die Hemmnisse bestehen in Unterschieden der innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie in der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der auf Dienste der Informationsgesellschaft jeweils anzuwendenden nationalen Regelungen. Solange die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in den betreffenden Bereichen nicht koordiniert und angepasst sind, können diese Hemmnisse gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt sein. Rechtsunsicherheit besteht im Hinblick darauf, in welchem Ausmaß die Mitgliedstaaten über Dienste aus einem anderen Mitgliedstaat Kontrolle ausüben dürfen.

(6) In Anbetracht der Ziele der Gemeinschaft, der Artikel 43 und 49 des Vertrags und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts gilt es, die genannten Hemmnisse durch Koordinierung bestimmter innerstaatlicher Rechtsvorschriften und durch Klarstellung von Rechtsbegriffen auf Gemeinschaftsebene zu beseitigen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist. Diese Richtlinie befasst sich nur mit bestimmten Fragen, die Probleme für das Funktionieren des Binnenmarktes aufwerfen, und wird damit in jeder Hinsicht dem Subsidiaritätsgebot gemäß Artikel 5 des Vertrags gerecht.

(7) Um Rechtssicherheit zu erreichen und das Vertrauen der Verbraucher zu gewinnen, muss diese Richtlinie einen klaren allgemeinen Rahmen für den Binnenmarkt bezüglich bestimmter rechtlicher Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs festlegen.

(8) Ziel dieser Richtlinie ist es, einen rechtlichen Rahmen zur Sicherstellung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen, nicht aber, den Bereich des Strafrechts als solchen zu harmonisieren.

(9) In vieler Hinsicht kann der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft die besondere gemeinschaftsrechtliche Ausprägung eines allgemeineren Grundsatzes darstellen, nämlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 der von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Richtlinien, die das Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft betreffen, müssen daher sicherstellen, dass diese Tätigkeit gemäß jenem Artikel frei ausgeübt werden kann und nur den Einschränkungen unterliegt, die in Absatz 2 des genannten Artikels und in Artikel 46 Absatz 1 des Vertrages niedergelegt sind. Die grundlegenden Regeln und Prinzipien des einzelstaatlichen Rechts, die die freie Meinungsäußerung betreffen, sollen von dieser Richtlinie unberührt bleiben.

(10) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind in dieser Richtlinie nur diejenigen Maßnahmen vorgesehen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes unerlässlich sind. Damit der Binnenmarkt wirklich zu einem Raum ohne Binnengrenzen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird, muss diese Richtlinie in den Bereichen, in denen ein Handeln auf Gemeinschaftsebene geboten ist, ein hohes Schutzniveau für die dem Allgemeininteresse dienenden Ziele, insbesondere für den Jugendschutz, den Schutz der Menschenwürde, den Verbraucherschutz und den Schutz der öffentlichen Gesundheit, gewährleisten. Nach Artikel 152 des Vertrags ist der Schutz der öffentlichen Gesundheit ein wesentlicher Bestandteil anderer Gemeinschaftspolitiken.

(11) Diese Richtlinie lässt das durch Gemeinschaftsrechtsakte eingeführte Schutzniveau, insbesondere für öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz, unberührt. Unter anderem bilden die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz wichtige Errungenschaften für den Verbraucherschutz im Bereich des Vertragsrechts. Jene Richtlinien gelten voll und ganz auch für die Dienste der Informationsgesellschaft. Zum Rechtsstand auf Gemeinschaftsebene, der uneingeschränkt für

die Dienste der Informationsgesellschaft gilt, gehören insbesondere auch die Richtlinien 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung, die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, die Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, die Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, die Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse, die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, die Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien, die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, die künftige Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher, und die Richtlinie 92/28/EWG des Rates vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel. Die vorliegende Richtlinie sollte die im Rahmen des Binnenmarktes angenommene Richtlinie 98/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen und die Richtlinien über den Gesundheitsschutz unberührt lassen. Diese Richtlinie ergänzt die Informationserfordernisse, die durch die vorstehend genannten Richtlinien und insbesondere durch die Richtlinie 97/7/EG eingeführt wurden.

(12) Bestimmte Tätigkeiten müssen aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden, da gegenwärtig in diesen Bereichen der freie Dienstleistungsverkehr aufgrund der Bestimmungen des Vertrags bzw. des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts nicht sicherzustellen ist. Dieser Ausschluss darf Maßnahmen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts erforderlich sein könnten, nicht berühren. Das Steuerwesen, insbesondere die Mehrwertsteuer, die auf eine große Zahl von Diensten erhoben wird, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, muß von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

(13) Mit dieser Richtlinie sollen weder Regelungen über steuerliche Verpflichtungen festgelegt werden, noch greift sie der Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten zu den steuerlichen Aspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs vor.

(14) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ausschließlich Gegenstand der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, beide Richtlinien sind uneingeschränkt auf die Dienste der Informationsgesellschaft anwendbar. Jene Richtlinien begründen bereits einen gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für den Bereich personenbezogener Daten, so daß diese Frage in der vorliegenden Richtlinie nicht geregelt werden muss, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und insbesondere den freien Fluss personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten sind bei der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie uneingeschränkt zu beachten, insbesondere in Bezug auf nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation und die Verantwortlichkeit von Vermittlern. Die anonyme Nutzung offener Netze wie des Internets kann diese Richtlinie nicht unterbinden.

(15) Die Vertraulichkeit der Kommunikation ist durch Artikel 5 der Richtlinie 97/66/EG gewährleistet. Gemäß jener Richtlinie untersagen die Mitgliedstaaten jede Art des Abfangens oder Überwachens dieser Kommunikation durch andere Personen als Sender und Empfänger, es sei denn, diese Personen sind gesetzlich dazu ermächtigt.

(16) Die Ausklammerung von Gewinnspielen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie betrifft nur Glücksspiele, Lotterien und Wetten mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz. Preisausschreiben und Gewinnspiele, mit denen der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen gefördert werden soll und bei denen etwaige Zahlungen nur dem Erwerb der angebotenen Waren oder Dienstleistungen dienen, werden hiervon nicht erfasst.

(17) Das Gemeinschaftsrecht enthält in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie in der Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten

Diensten und von Zugangskontrolldiensten bereits eine Definition der Dienste der Informationsgesellschaft. Diese Definition umfasst alle Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt im Fernabsatz mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht werden. Nicht unter diese Definition fallen die Dienstleistungen, auf die in der Liste von Beispielen in Anhang V der Richtlinie 98/34/EG Bezug genommen wird und die ohne Verarbeitung und Speicherung von Daten erbracht werden.

(18) Die Dienste der Informationsgesellschaft umfassen einen weiten Bereich von wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online vonstatten gehen. Diese Tätigkeiten können insbesondere im Online-Verkauf von Waren bestehen. Tätigkeiten wie die Auslieferung von Waren als solche oder die Erbringung von Offline-Diensten werden nicht erfasst. Die Dienste der Informationsgesellschaft beschränken sich nicht nur auf Dienste, bei denen online Verträge geschlossen werden können, sondern erstrecken sich, soweit es sich überhaupt um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, auch auf Dienste, die nicht von denjenigen vergütet werden, die sie empfangen, wie etwa Online-Informationendienste, kommerzielle Kommunikation oder Dienste, die Instrumente zur Datensuche, zum Zugang zu Daten und zur Datenabfrage bereitstellen. Zu den Diensten der Informationsgesellschaft zählen auch Dienste, die Informationen über ein Kommunikationsnetz übermitteln, Zugang zu einem Kommunikationsnetz anbieten oder Informationen, die von einem Nutzer des Dienstes stammen, speichern. Fernsehsendungen im Sinne der Richtlinie 89/552/EWG und Radiosendungen sind keine Dienste der Informationsgesellschaft, da sie nicht auf individuellen Abruf erbracht werden. Dagegen sind Dienste, die von Punkt zu Punkt erbracht werden, wie Video auf Abruf oder die Verbreitung kommerzieller Kommunikationen mit elektronischer Post, Dienste der Informationsgesellschaft. Die Verwendung der elektronischen Post oder gleichwertiger individueller Kommunikationen zum Beispiel durch natürliche Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit, einschließlich ihrer Verwendung für den Abschluss von Verträgen zwischen derartigen Personen, ist kein Dienst der Informationsgesellschaft. Die vertragliche Beziehung zwischen einem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber ist kein Dienst der Informationsgesellschaft. Tätigkeiten, die ihrer Art nach nicht aus der Ferne und auf elektronischem Wege ausgeübt werden können, wie die gesetzliche Abschlussprüfung von Unternehmen oder ärztlicher Rat mit einer erforderlichen körperlichen Untersuchung eines Patienten, sind keine Dienste der Informationsgesellschaft.

(19) Die Bestimmung des Ortes der Niederlassung des Anbieters hat gemäß den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien zu erfolgen, nach denen der Niederlassungsbegriff die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit umfasst. Diese Bedingung ist auch erfüllt, wenn ein Unternehmen für einen festgelegten Zeitraum gegründet wird. Erbringt ein Unternehmen Dienstleistungen über eine Web-Site des Internets, so ist es weder dort niedergelassen, wo sich die technischen Mittel befinden, die diese Web-Site beherbergen, noch dort, wo die Web-Site zugänglich ist, sondern an dem Ort, an dem es seine Wirtschaftstätigkeit ausübt. In Fällen, in denen ein Anbieter an mehreren Orten niedergelassen ist, ist es wichtig zu bestimmen, von welchem Niederlassungsort aus der betreffende Dienst erbracht wird. Ist im Falle mehrerer Niederlassungsorte schwierig zu bestimmen, von welchem Ort aus ein bestimmter Dienst erbracht wird, so gilt als solcher der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeiten des Anbieters in Bezug auf diesen bestimmten Dienst befindet.

(20) Die Definition des Begriffs des Nutzers eines Dienstes umfasst alle Arten der Inanspruchnahme von Diensten der Informationsgesellschaft sowohl durch Personen, die Informationen in offenen Netzen wie dem Internet anbieten, als auch durch Personen, die im Internet Informationen für private oder berufliche Zwecke suchen.

(21) Eine künftige gemeinschaftliche Harmonisierung auf dem Gebiet der Dienste der Informationsgesellschaft und künftige Rechtsvorschriften, die auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassen werden, bleiben vom Geltungsbereich des koordinierten Bereichs unberührt. Der koordinierte Bereich umfasst nur Anforderungen betreffend Online-Tätigkeiten, beispielsweise Online-Informationsdienste, Online-Werbung, Online-Verkauf und Online-Vertragsabschluss; er betrifft keine rechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten bezüglich Waren, beispielsweise Sicherheitsnormen, Kennzeichnungspflichten oder Haftung für Waren, und auch keine Anforderungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Lieferung oder Beförderung von Waren, einschließlich der Lieferung von Humanarzneimitteln. Der koordinierte Bereich umfasst nicht die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts durch öffentliche Behörden in Bezug auf bestimmte Güter wie beispielsweise Kunstwerke.

(22) Die Aufsicht über Dienste der Informationsgesellschaft hat am Herkunftsort zu erfolgen, um einen wirksamen Schutz der Ziele des Allgemeininteresses zu gewährleisten. Deshalb muss dafür gesorgt werden, dass die zuständige Behörde diesen Schutz nicht allein für die

Bürger ihres Landes, sondern für alle Bürger der Gemeinschaft sichert. Um das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten zu fördern, muss die Verantwortlichkeit des Mitgliedstaates des Herkunftsortes der Dienste klar herausgestellt werden. Um den freien Dienstleistungsverkehr und die Rechtssicherheit für Anbieter und Nutzer wirksam zu gewährleisten, sollten die Dienste der Informationsgesellschaft zudem grundsätzlich dem Rechtssystem desjenigen Mitgliedstaates unterworfen werden, in dem der Anbieter niedergelassen ist.

(23) Diese Richtlinie zielt weder darauf ab, zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts hinsichtlich des anwendbaren Rechts zu schaffen, noch befasst sie sich mit der Zuständigkeit der Gerichte; Vorschriften des anwendbaren Rechts, die durch Regeln des Internationalen Privatrechts bestimmt sind, dürfen die Freiheit zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne dieser Richtlinie nicht einschränken.

(24) Unbeschadet der Regel, dass Dienste der Informationsgesellschaft an der Quelle zu beaufsichtigen sind, ist es im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen Maßnahmen ergreifen dürfen, um den freien Verkehr für Dienste der Informationsgesellschaft einzuschränken.

(25) Nationale Gerichte, einschließlich Zivilgerichte, die mit privatrechtlichen Streitigkeiten befasst sind, können im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen Maßnahmen ergreifen, die von der Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft abweichen.

(26) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen ihre nationalen strafrechtlichen Vorschriften und Strafprozessvorschriften anwenden, um Ermittlungs- und andere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten erforderlich sind, ohne diese Maßnahmen der Kommission mitteilen zu müssen.

(27) Diese Richtlinie trägt zusammen mit der künftigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher dazu bei, einen rechtlichen Rahmen für die Online-Erbringung von Finanzdienstleistungen zu schaffen. Diese Richtlinie greift künftigen Initiativen im Bereich der Finanzdienstleistungen, insbesondere in Bezug auf die Harmonisierung der Verhaltensregeln für diesen Bereich, nicht vor. Die durch diese Richtlinie geschaffene Möglichkeit für die

Mitgliedstaaten, die Freiheit der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft unter bestimmten Umständen zum Schutz der Verbraucher einzuschränken, erstreckt sich auch auf Maßnahmen im Bereich der Finanzdienstleistungen, insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Anlegen.

(28) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Zugang zur Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft keiner Zulassung zu unterwerfen, gilt nicht für Postdienste, die unter die Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität fallen und in der materiellen Auslieferung ausgedruckter Mitteilungen der elektronischen Post bestehen; freiwillige Akkreditierungssysteme, insbesondere für Anbieter von Diensten für die Zertifizierung elektronischer Signaturen, sind hiervon ebenfalls nicht betroffen.

(29) Kommerzielle Kommunikationen sind von entscheidender Bedeutung für die Finanzierung der Dienste der Informationsgesellschaft und die Entwicklung vielfältiger neuer und unentgeltlicher Dienste. Im Interesse des Verbraucherschutzes und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs müssen die verschiedenen Formen kommerzieller Kommunikation, darunter Preisnachlässe, Sonderangebote, Preisausschreiben und Gewinnspiele, bestimmten Transparenzerfordernissen genügen. Diese Transparenzerfordernisse lassen die Richtlinie 97/7/EG unberührt. Diese Richtlinie ist ferner ohne Auswirkung auf die Richtlinien, die bereits im Bereich der kommerziellen Kommunikationen bestehen, insbesondere die Richtlinie 98/43/EG.

(30) Die Zusendung nicht angeforderter kommerzieller Kommunikationen durch elektronische Post kann für Verbraucher und Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft unerwünscht sein und das reibungslose Funktionieren interaktiver Netze beeinträchtigen. Die Frage der Zustimmung der Empfänger bestimmter Formen der nicht angeforderten kommerziellen Kommunikation ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie, sondern ist, insbesondere in den Richtlinien 97/7/EG und 97/66/EG, bereits geregelt. In Mitgliedstaaten, die nicht angeforderte kommerzielle Kommunikationen über elektronische Post zulassen, sollten geeignete Initiativen der Branche zum Herausfiltern entsprechender Mitteilungen gefördert und erleichtert werden. Darüber hinaus müssen nicht angeforderte kommerzielle Kommunikationen auf jeden Fall klar als solche erkennbar sein, um die Transparenz zu verbessern und die Funktionsfähigkeit derartiger Filtersysteme der Branche zu fördern. Durch elektronische Post zugesandte nicht angeforderte kommerzielle



Kommunikationen dürfen keine zusätzlichen Kommunikationskosten für den Empfänger verursachen.

(31) Mitgliedstaaten, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbietern die Versendung nicht angeforderter kommerzieller Kommunikation mit elektronischer Post ohne vorherige Zustimmung des Empfängers gestatten, müssen dafür Sorge tragen, dass die Diensteanbieter regelmäßig sog. Robinson-Listen konsultieren, in die sich natürliche Personen eintragen können, die keine derartigen Informationen zu erhalten wünschen, und dass die Diensteanbieter diese Listen beachten.

(32) Um Hindernisse für die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste innerhalb der Gemeinschaft zu beseitigen, die Angehörige der reglementierten Berufe im Internet anbieten könnten, muss die Wahrung berufsrechtlicher Regeln, insbesondere der Regeln zum Schutz der Verbraucher oder der öffentlichen Gesundheit, auf Gemeinschaftsebene gewährleistet sein. Zur Festlegung der für kommerzielle Kommunikation geltenden Berufsregeln sind vorzugsweise gemeinschaftsweit geltende Verhaltenskodizes geeignet. Die Erstellung oder gegebenenfalls die Anpassung solcher Regeln sollte unbeschadet der Autonomie von Berufsvereinigungen und -organisationen gefördert werden.

(33) Diese Richtlinie ergänzt gemeinschaftliche und einzelstaatliche Rechtsvorschriften für reglementierte Berufe, wobei in diesem Bereich ein kohärenter Bestand anwendbarer Regeln beibehalten wird.

(34) Jeder Mitgliedstaat hat seine Rechtsvorschriften zu ändern, in denen Bestimmungen festgelegt sind, die die Verwendung elektronisch geschlossener Verträge behindern könnten; dies gilt insbesondere für Formerfordernisse. Die Prüfung anpassungsbedürftiger Rechtsvorschriften sollte systematisch erfolgen und sämtliche Phasen bis zum Vertragsabschluss umfassen, einschließlich der Archivierung des Vertrages. Diese Änderung sollte bewirken, dass es möglich ist, elektronisch geschlossene Verträge zu verwenden. Die rechtliche Wirksamkeit elektronischer Signaturen ist bereits Gegenstand der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen. Die Empfangsbestätigung durch den Diensteanbieter kann darin bestehen, dass dieser die bezahlte Dienstleistung online erbringt.

(35) Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, allgemeine oder spezifische rechtliche Anforderungen für Verträge, die auf elektronischem Wege erfüllt

werden können, insbesondere Anforderungen für sichere elektronische Signaturen, aufrechtzuerhalten oder festzulegen.

(36) Die Mitgliedstaaten können Beschränkungen für die Verwendung elektronisch geschlossener Verträge in Bezug auf Verträge beibehalten, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Möglichkeit gilt auch für Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen erforderlich ist, damit sie gegenüber Dritten wirksam sind, und für Verträge, bei denen eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(37) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Hindernisse für die Verwendung elektronisch geschlossener Verträge zu beseitigen, betrifft nur Hindernisse, die sich aus rechtlichen Anforderungen ergeben, nicht jedoch praktische Hindernisse, die dadurch entstehen, dass in bestimmten Fällen elektronische Mittel nicht genutzt werden können.

(38) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Hindernisse für die Verwendung elektronisch geschlossener Verträge zu beseitigen, ist im Einklang mit den im Gemeinschaftsrecht niedergelegten rechtlichen Anforderungen an Verträge zu erfüllen.

(39) Die in dieser Richtlinie in Bezug auf die bereitzustellenden Informationen und die Abgabe von Bestellungen vorgesehenen Ausnahmen von den Vorschriften für Verträge, die ausschließlich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch damit vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden, sollten nicht dazu führen, dass Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft diese Vorschriften umgehen können.

(40) Bestehende und sich entwickelnde Unterschiede in den Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, die als Vermittler handeln, behindern das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, indem sie insbesondere die Entwicklung grenzüberschreitender Dienste erschweren und Wettbewerbsverzerrungen verursachen. Die Diensteanbieter sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, tätig zu werden, um rechtswidrige Tätigkeiten zu verhindern oder abzustellen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten eine geeignete Grundlage für die Entwicklung rasch und zuverlässig wirkender Verfahren zur Entfernung unerlaubter Informationen und zur Sperrung des Zugangs zu ihnen bilden. Entsprechende Mechanismen könnten auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zwischen allen Beteiligten entwickelt und sollten von den Mitgliedstaaten gefördert werden. Es liegt im

Interesse aller an der Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft Beteiligten, dass solche Verfahren angenommen und umgesetzt werden. Die in dieser Richtlinie niedergelegten Bestimmungen über die Verantwortlichkeit sollten die verschiedenen Beteiligten nicht daran hindern, innerhalb der von den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG gezogenen Grenzen technische Schutz- und Erkennungssysteme und durch die Digitaltechnik ermöglichte technische Überwachungsgeräte zu entwickeln und wirksam anzuwenden.

(41) Diese Richtlinie schafft ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen und legt die Grundsätze fest, auf denen Übereinkommen und Standards in dieser Branche basieren können.

(42) Die in dieser Richtlinie hinsichtlich der Verantwortlichkeit festgelegten Ausnahmen decken nur Fälle ab, in denen die Tätigkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft auf den technischen Vorgang beschränkt ist, ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln, über das von Dritten zur Verfügung gestellte Informationen übermittelt oder zum alleinigen Zweck vorübergehend gespeichert werden, die Übermittlung effizienter zu gestalten. Diese Tätigkeit ist rein technischer, automatischer und passiver Art, was bedeutet, daß der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.

(43) Ein Diensteanbieter kann die Ausnahmeregelungen für die "reine Durchleitung" und das "Caching" in Anspruch nehmen, wenn er in keiner Weise mit der übermittelten Information in Verbindung steht. Dies bedeutet unter anderem, dass er die von ihm übermittelte Information nicht verändert. Unter diese Anforderung fallen nicht Eingriffe technischer Art im Verlauf der Übermittlung, da sie die Integrität der übermittelten Informationen nicht verändern.

(44) Ein Diensteanbieter, der absichtlich mit einem der Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, leistet mehr als "reine Durchleitung" und "Caching" und kann daher den hierfür festgelegten Haftungsausschluss nicht in Anspruch nehmen.

(45) Die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern lassen die Möglichkeit von Anordnungen unterschiedlicher Art unberührt. Diese können insbesondere in gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die

Abstellung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Informationen oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen.

(46) Um eine Beschränkung der Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen zu können, muss der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von Information besteht, unverzüglich tätig werden, sobald ihm rechtswidrige Tätigkeiten bekannt oder bewusst werden, um die betreffende Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Im Zusammenhang mit der Entfernung oder der Sperrung des Zugangs hat er den Grundsatz der freien Meinungsäußerung und die hierzu auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten Verfahren zu beachten. Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, spezifische Anforderungen vorzuschreiben, die vor der Entfernung von Informationen oder der Sperrung des Zugangs unverzüglich zu erfüllen sind.

(47) Die Mitgliedstaaten sind nur dann gehindert, den Diensteanbietern Überwachungspflichten aufzuerlegen, wenn diese allgemeiner Art sind. Dies betrifft nicht Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von einzelstaatlichen Behörden nach innerstaatlichem Recht getroffen werden.

(48) Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Mitgliedstaaten von Diensteanbietern, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellte Informationen speichern, verlangen, die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern.

(49) Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu ermutigen. Dies beeinträchtigt nicht die Freiwilligkeit dieser Kodizes und die Möglichkeit der Beteiligten, sich nach freiem Ermessen einem solchen Kodex zu unterwerfen.

(50) Es ist wichtig, dass die vorgeschlagene Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und die vorliegende Richtlinie innerhalb des gleichen Zeitrahmens in Kraft treten, so dass zur Frage der Haftung der Vermittler bei Verstößen gegen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte auf Gemeinschaftsebene ein klares Regelwerk begründet wird.

(51) Gegebenenfalls müssen die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften ändern, die die Inanspruchnahme von Mechanismen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten auf elektronischem Wege behindern könnten. Diese Änderung muss bewirken,

dass diese Mechanismen de facto und de jure tatsächlich wirksam funktionieren können, und zwar auch bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten.

(52) Die effektive Wahrnehmung der durch den Binnenmarkt gebotenen Freiheiten macht es erforderlich, den Opfern einen wirksamen Zugang zu Möglichkeiten der Beilegung von Streitigkeiten zu gewährleisten. Schäden, die in Verbindung mit den Diensten der Informationsgesellschaft entstehen können, sind durch ihre Schnelligkeit und ihre geographische Ausbreitung gekennzeichnet. Wegen dieser spezifischen Eigenheit und der Notwendigkeit, darüber zu wachen, dass die nationalen Behörden das Vertrauen, das sie sich gegenseitig entgegenbringen müssen, nicht in Frage stellen, verlangt diese Richtlinie von den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass angemessene Klagemöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, ob ein Bedürfnis für die Schaffung eines Zugangs zu gerichtlichen Verfahren auf elektronischem Wege besteht.

(53) Die Richtlinie 98/27/EG, die auf Dienste der Informationsgesellschaft anwendbar ist, sieht einen Mechanismus für Unterlassungsklagen zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen vor. Dieser Mechanismus trägt zum freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft bei, indem er ein hohes Niveau an Verbraucherschutz gewährleistet.

(54) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Sanktionen lassen andere nach einzelstaatlichem Recht vorgesehene Sanktionen oder Rechtsbehelfe unberührt. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, strafrechtliche Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die aufgrund dieser Richtlinie erlassen wurden, vorzusehen.

(55) Diese Richtlinie lässt das Recht unberührt, das für die sich aus Verbraucherverträgen ergebenden vertraglichen Schuldverhältnisse gilt. Dementsprechend kann diese Richtlinie nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm von den zwingenden Vorschriften für vertragliche Verpflichtungen nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, gewährt wird.

(56) Im Hinblick auf die in dieser Richtlinie vorgesehene Ausnahme für vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge ist zu beachten, dass diese Schuldverhältnisse auch Informationen zu den wesentlichen Elementen des Vertrags erfassen; dazu gehören auch die Verbraucherrechte, die einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung zum Vertragschluss haben.

(57) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist ein Mitgliedstaat weiterhin berechtigt, Maßnahmen gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen

Diensteanbieter zu ergreifen, dessen Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend auf das Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates ausgerichtet ist, wenn die Niederlassung gewählt wurde, um die Rechtsvorschriften zu umgehen, die auf den Anbieter Anwendung fänden, wenn er im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats niedergelassen wäre.

(58) Diese Richtlinie soll keine Anwendung auf Dienste von Anbietern finden, die in einem Drittland niedergelassen sind. Angesichts der globalen Dimension des elektronischen Geschäftsverkehrs ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die gemeinschaftlichen Vorschriften mit den internationalen Regeln in Einklang stehen. Die Ergebnisse der Erörterungen über rechtliche Fragen in internationalen Organisationen (unter anderem WTO, OECD, UNCITRAL) bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

(59) Trotz der globalen Natur elektronischer Kommunikationen ist eine Koordinierung von nationalen Regulierungsmaßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union notwendig, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und einen angemessenen europäischen Rechtsrahmen zu schaffen. Diese Koordinierung sollte auch zur Herausbildung einer gemeinsamen und starken Verhandlungsposition in internationalen Gremien beitragen.

(60) Im Sinne der ungehinderten Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs muss dieser Rechtsrahmen klar, unkompliziert und vorhersehbar sowie vereinbar mit den auf internationaler Ebene geltenden Regeln sein, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nicht zu beeinträchtigen und innovative Maßnahmen in diesem Sektor nicht zu behindern.

(61) Damit der elektronische Markt in einem globalisierten Umfeld wirksam funktionieren kann, bedarf es einer Abstimmung zwischen der Europäischen Union und den großen nichteuropäischen Wirtschaftsräumen mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften und Verfahren kompatibel zu gestalten.

(62) Die Zusammenarbeit mit Drittländern sollte im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs intensiviert werden, insbesondere mit den beitragswilligen Ländern, den Entwicklungsländern und den übrigen Handelspartnern der Europäischen Union.

(63) Die Annahme dieser Richtlinie hält die Mitgliedstaaten nicht davon ab, den verschiedenen sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Auswirkungen Rechnung zu tragen, zu denen das Entstehen der Informationsgesellschaft führt. Insbesondere darf sie nicht Maßnahmen verhindern, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassen könnten, um soziale, kulturelle und demokratische Ziele unter

Berücksichtigung ihrer sprachlichen Vielfalt, der nationalen und regionalen Besonderheiten sowie ihres Kulturerbes zu erreichen und den Zugang der Öffentlichkeit zu der breitestmöglichen Palette von Diensten der Informationsgesellschaft zu gewährleisten und zu erhalten. Im Zuge der Entwicklung der Informationsgesellschaft muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Bürger der Gemeinschaft Zugang zu dem in einem digitalen Umfeld vermittelten europäischen Kulturerbe erhalten können.

(64) Die elektronische Kommunikation stellt für die Mitgliedstaaten ein hervorragendes Instrument zur Bereitstellung von öffentlichen Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Bildung und Sprache dar.

(65) Wie der Rat in seiner Entschließung vom 19. Januar 1999 über die Verbraucherdimension der Informationsgesellschaft festgestellt hat, muss dem Schutz der Verbraucher in diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Kommission wird untersuchen, in welchem Umfang die bestehenden Regeln des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft unzulänglich sind, und gegebenenfalls die Lücken in der bestehenden Gesetzgebung sowie die Aspekte, die ergänzende Maßnahmen erforderlich machen könnten, aufzeigen. Gegebenenfalls sollte die Kommission spezifische zusätzliche Vorschläge unterbreiten, um die festgestellten Unzulänglichkeiten zu beheben -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

##### Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie soll einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes leisten, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.

(2) Diese Richtlinie sorgt, soweit dies für die Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels erforderlich ist, für eine Angleichung bestimmter für die Dienste der Informationsgesellschaft geltender innerstaatlicher Regelungen, die den Binnenmarkt, die Niederlassung der Diensteanbieter, kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen

Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.

(3) Diese Richtlinie ergänzt das auf die Dienste der Informationsgesellschaft anwendbare Gemeinschaftsrecht und lässt dabei das Schutzniveau insbesondere für die öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz, wie es sich aus Gemeinschaftsrechtsakten und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu deren Umsetzung ergibt, unberührt, soweit die Freiheit, Dienste der Informationsgesellschaft anzubieten, dadurch nicht eingeschränkt wird.

(4) Diese Richtlinie schafft weder zusätzliche Regeln im Bereich des internationalen Privatrechts, noch befasst sie sich mit der Zuständigkeit der Gerichte.

(5) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf

a) den Bereich der Besteuerung,

b) Fragen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft, die von den Richtlinien 95/46/EG und 97/66/EG erfasst werden,

c) Fragen betreffend Vereinbarungen oder Verhaltensweisen, die dem Kartellrecht unterliegen,

d) die folgenden Tätigkeiten der Dienste der Informationsgesellschaft:

- Tätigkeiten von Notaren oder Angehörigen gleichwertiger Berufe, soweit diese eine unmittelbare und besondere Verbindung zur Ausübung öffentlicher Befugnisse aufweisen;

- Vertretung eines Mandanten und Verteidigung seiner Interessen vor Gericht;

- Gewinnspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz bei Glücksspielen, einschließlich Lotterien und Wetten.

(6) Maßnahmen auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene, die unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und dem Schutz des Pluralismus dienen, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) "Dienste der Informationsgesellschaft" Dienste im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG;



b) "Diensteanbieter" jede natürliche oder juristische Person, die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet;

c) "niedergelassener Diensteanbieter" ein Anbieter, der mittels einer festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit eine Wirtschaftstätigkeit tatsächlich ausübt; Vorhandensein und Nutzung technischer Mittel und Technologien, die zum Anbieten des Dienstes erforderlich sind, begründen allein keine Niederlassung des Anbieters;

d) "Nutzer" jede natürliche oder juristische Person, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen;

e) "Verbraucher" jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht zu ihren gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeiten gehören;

f) "kommerzielle Kommunikation" alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt; die folgenden Angaben stellen als solche keine Form der kommerziellen Kommunikation dar:

- Angaben, die direkten Zugang zur Tätigkeit des Unternehmens bzw. der Organisation oder Person ermöglichen, wie insbesondere ein Domain-Name oder eine Adresse der elektronischen Post;

- Angaben in Bezug auf Waren und Dienstleistungen oder das Erscheinungsbild eines Unternehmens, einer Organisation oder Person, die unabhängig und insbesondere ohne finanzielle Gegenleistung gemacht werden;

g) "reglementierter Beruf" alle Berufe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG;

h) "koordinierter Bereich" die für die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft und die Dienste der Informationsgesellschaft in den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten

festgelegten Anforderungen, ungeachtet der Frage, ob sie allgemeiner Art oder speziell für sie bestimmt sind.

i) Der koordinierte Bereich betrifft vom Diensteanbieter zu erfüllende Anforderungen in Bezug auf

- die Aufnahme der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend Qualifikationen, Genehmigung oder Anmeldung;

- die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes, einschließlich der auf Werbung und Verträge anwendbaren Anforderungen, sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters.

ii) Der koordinierte Bereich umfasst keine Anforderungen wie

- Anforderungen betreffend die Waren als solche;

- Anforderungen betreffend die Lieferung von Waren;

- Anforderungen betreffend Dienste, die nicht auf elektronischem Wege erbracht werden.

### Artikel 3

#### Binnenmarkt

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, den in diesem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften entsprechen, die in den koordinierten Bereich fallen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die im Anhang genannten Bereiche.

(4) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft von Absatz 2 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Maßnahmen

i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:

- Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,

- Schutz der öffentlichen Gesundheit,

- Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

- Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern;

ii) betreffen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft, der die unter Ziffer i) genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt;

iii) stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen.

b) Der Mitgliedstaat hat vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung,

- den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat dem nicht Folge geleistet oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich;

- die Kommission und den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet.

(5) Die Mitgliedstaaten können in dringlichen Fällen von den in Absatz 4 Buchstabe b) genannten Bedingungen abweichen. In diesem Fall müssen die Maßnahmen so bald wie möglich und unter Angabe der Gründe, aus denen der Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass es sich um einen dringlichen Fall handelt, der Kommission und dem in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat mitgeteilt werden.

(6) Unbeschadet der Möglichkeit des Mitgliedstaates, die betreffenden Maßnahmen durchzuführen, muss die Kommission innerhalb kürzestmöglicher Zeit prüfen, ob die mitgeteilten Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind; gelangt sie zu dem Schluss, dass die Maßnahme nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, so fordert sie

den betreffenden Mitgliedstaat auf, davon Abstand zu nehmen, die geplanten Maßnahmen zu ergreifen, bzw. bereits ergriffene Maßnahmen unverzüglich einzustellen.

## KAPITEL II

### GRUNDSÄTZE

#### Abschnitt 1 - Niederlassung und Informationspflichten

##### Artikel 4

###### Grundsatz der Zulassungsfreiheit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft nicht zulassungspflichtig ist und keiner sonstigen Anforderung gleicher Wirkung unterliegt.

(2) Absatz 1 gilt unbeschadet der Zulassungsverfahren, die nicht speziell und ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft betreffen oder die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste fallen.

##### Artikel 5

###### Allgemeine Informationspflichten

(1) Zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Diensteanbieter den Nutzern des Dienstes und den zuständigen Behörden zumindest die nachstehend aufgeführten Informationen leicht, unmittelbar und ständig verfügbar macht:

a) den Namen des Diensteanbieters;

b) die geographische Anschrift, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist;

c) Angaben, die es ermöglichen, schnell mit dem Diensteanbieter Kontakt aufzunehmen und unmittelbar und effizient mit ihm zu kommunizieren, einschließlich seiner Adresse der elektronischen Post;

d) wenn der Diensteanbieter in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Handelsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist, und

seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

e) soweit für die Tätigkeit eine Zulassung erforderlich ist, die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde;

f) hinsichtlich reglementierter Berufe:

- gegebenenfalls der Berufsverband, die Kammer oder eine ähnliche Einrichtung, dem oder der der Diensteanbieter angehört,

- die Berufsbezeichnung und der Mitgliedstaat, in der sie verliehen worden ist;

- eine Verweisung auf die im Mitgliedstaat der Niederlassung anwendbaren berufsrechtlichen Regeln und Angaben dazu, wie sie zugänglich sind;

g) in Fällen, in denen der Diensteanbieter Tätigkeiten ausübt, die der Mehrwertsteuer unterliegen, die Identifikationsnummer gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.

(2) Zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht tragen die Mitgliedstaaten zumindest dafür Sorge, dass, soweit Dienste der Informationsgesellschaft auf Preise Bezug nehmen, diese klar und unzweideutig ausgewiesen werden und insbesondere angegeben wird, ob Steuern und Versandkosten in den Preisen enthalten sind.

## Abschnitt 2 - Kommerzielle Kommunikationen

### Artikel 6

#### Informationspflichten

Zusätzlich zu den sonstigen Informationsanforderungen nach dem Gemeinschaftsrecht stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass kommerzielle Kommunikationen, die Bestandteil eines Dienstes der Informationsgesellschaft sind oder einen solchen Dienst darstellen, zumindest folgende Bedingungen erfüllen:

a) Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche zu erkennen sein;

b) die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, muss klar identifizierbar sein;

c) soweit Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke im Mitgliedstaat der Niederlassung des Diensteanbieters zulässig sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden;

d) soweit Preisausschreiben oder Gewinnspiele im Mitgliedstaat der Niederlassung des Diensteanbieters zulässig sind, müssen sie klar als solche erkennbar sein, und die Teilnahmebedingungen müssen leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden.

## Artikel 7

### Nicht angeforderte kommerzielle Kommunikationen

(1) Zusätzlich zu den sonstigen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts stellen Mitgliedstaaten, die nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation mittels elektronischer Post zulassen, sicher, dass solche kommerziellen Kommunikationen eines in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieters bei Eingang beim Nutzer klar und unzweideutig als solche erkennbar sind.

(2) Unbeschadet der Richtlinien 97/7/EG und 97/66/EG ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen um sicherzustellen, dass Diensteanbieter, die nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation durch elektronische Post übermitteln, regelmäßig sog. Robinson-Listen konsultieren, in die sich natürliche Personen eintragen können, die keine derartigen kommerziellen Kommunikationen zu erhalten wünschen, und dass die Diensteanbieter diese Listen beachten.

## Artikel 8

### Reglementierte Berufe

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwendung kommerzieller Kommunikationen, die Bestandteil eines von einem Angehörigen eines reglementierten Berufs angebotenen Dienstes der Informationsgesellschaft sind oder einen solchen Dienst darstellen, gestattet ist, soweit die berufsrechtlichen Regeln, insbesondere zur Wahrung von Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs, des Berufsgeheimnisses und eines lauterem Verhaltens gegenüber Kunden und Berufskollegen, eingehalten werden.

(2) Unbeschadet der Autonomie von Berufsvereinigungen und -organisationen ermutigen die Mitgliedstaaten und die Kommission die Berufsvereinigungen und -organisationen dazu, Verhaltenskodizes auf Gemeinschaftsebene aufzustellen, um zu bestimmen, welche Arten von Informationen im Einklang mit den in Absatz 1 genannten Regeln zum Zwecke der kommerziellen Kommunikation erteilt werden können.

(3) Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Gemeinschaftsinitiativen, die erforderlich werden könnten, um das Funktionieren des Binnenmarktes im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Informationen zu gewährleisten, trägt die Kommission den auf Gemeinschaftsebene geltenden Verhaltenskodizes gebührend Rechnung und handelt in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Berufsvereinigungen und -organisationen.

(4) Diese Richtlinie findet zusätzlich zu den Gemeinschaftsrichtlinien betreffend den Zugang zu und die Ausübung von Tätigkeiten im Rahmen der reglementierten Berufe Anwendung.

### Abschnitt 3 - Abschluss von Verträgen auf elektronischem Weg

#### Artikel 9

##### Behandlung von Verträgen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihr Rechtssystem den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege ermöglicht. Die Mitgliedstaaten stellen insbesondere sicher, dass ihre für den Vertragsabschluß geltenden Rechtsvorschriften weder Hindernisse für die Verwendung elektronischer Verträge bilden noch dazu führen, dass diese Verträge aufgrund des Umstandes, dass sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit haben.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Absatz 1 auf alle oder bestimmte Verträge einer der folgenden Kategorien keine Anwendung findet:

a) Verträge, die Rechte an Immobilien mit Ausnahme von Mietrechten begründen oder übertragen;

b) Verträge, bei denen die Mitwirkung von Gerichten, Behörden oder öffentliche Befugnisse ausübenden Berufen gesetzlich vorgeschrieben ist;

c) Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten, die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eingegangen werden;

d) Verträge im Bereich des Familienrechts oder des Erbrechts.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, für welche der in Absatz 2 genannten Kategorien sie Absatz 1 nicht anwenden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle fünf Jahre einen Bericht über die Anwendung des Absatzes 2, aus dem hervorgeht, aus welchen Gründen es ihres Erachtens weiterhin gerechtfertigt ist, auf die unter Absatz 2 Buchstabe b) fallende Kategorie Absatz 1 nicht anzuwenden.

## Artikel 10

### Informationspflichten

(1) Zusätzlich zu den sonstigen Informationspflichten aufgrund des Gemeinschaftsrechts stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass - außer im Fall abweichender Vereinbarungen zwischen Parteien, die nicht Verbraucher sind - vom Diensteanbieter zumindest folgende Informationen klar, verständlich und unzweideutig erteilt werden, bevor der Nutzer des Dienstes die Bestellung abgibt:

- a) die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluß führen;
- b) Angaben dazu, ob der Vertragstext nach Vertragsabschluß vom Diensteanbieter gespeichert wird und ob er zugänglich sein wird;
- c) die technischen Mittel zur Erkennung und Korrektur von Eingabefehlern vor Abgabe der Bestellung;
- d) die für den Vertragsabschluß zur Verfügung stehenden Sprachen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass - außer im Fall abweichender Vereinbarungen zwischen Parteien, die nicht Verbraucher sind - der Diensteanbieter alle einschlägigen Verhaltenskodizes angibt, denen er sich unterwirft, einschließlich Informationen darüber, wie diese Kodizes auf elektronischem Wege zugänglich sind.

(3) Die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden, dass er sie speichern und reproduzieren kann.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Verträge, die ausschließlich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch damit vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.

## Artikel 11

### Abgabe einer Bestellung



(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass - außer im Fall abweichender Vereinbarungen zwischen Parteien, die nicht Verbraucher sind - im Fall einer Bestellung durch einen Nutzer auf elektronischem Wege folgende Grundsätze gelten:

- Der Diensteanbieter hat den Eingang der Bestellung des Nutzers unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen;
- Bestellung und Empfangsbestätigung gelten als eingegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie abrufen können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass - außer im Fall abweichender Vereinbarungen zwischen Parteien, die nicht Verbraucher sind - der Diensteanbieter dem Nutzer angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung stellt, mit denen er Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und korrigieren kann.

(3) Absatz 1 erster Gedankenstrich und Absatz 2 gelten nicht für Verträge, die ausschließlich durch den Austausch von elektronischer Post oder durch vergleichbare individuelle Kommunikation geschlossen werden.

#### Abschnitt 4 - Verantwortlichkeit der Vermittler

##### Artikel 12

##### Reine Durchleitung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er

- a) die Übermittlung nicht veranlasst,
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

## Artikel 13

### Caching

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln, der Diensteanbieter nicht für die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung verantwortlich ist, die dem alleinigen Zweck dient, die Übermittlung der Information an andere Nutzer auf deren Anfrage effizienter zu gestalten, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Diensteanbieter verändert die Information nicht;
- b) der Diensteanbieter beachtet die Bedingungen für den Zugang zu der Information;
- c) der Diensteanbieter beachtet die Regeln für die Aktualisierung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind;
- d) der Diensteanbieter beeinträchtigt nicht die erlaubte Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information, die in weithin anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegt sind;
- e) der Diensteanbieter handelt zügig, um eine von ihm gespeicherte Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er tatsächliche Kenntnis davon erhält, dass die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt wurde oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperrung angeordnet hat.

(2) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

## Artikel 14

### Hosting

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen

Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und, in Bezug auf Schadenersatzansprüche, ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder

b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

## Artikel 15

### Keine allgemeine Überwachungspflicht

(1) Die Mitgliedstaaten erlegen Anbietern von Diensten im Sinne der Artikel 12, 13 und 14 keine allgemeine Verpflichtung auf, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft dazu verpflichten, die zuständigen Behörden unverzüglich über mutmaßliche rechtswidrige Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer ihres Dienstes zu unterrichten, oder dazu verpflichten, den zuständigen Behörden auf Verlangen Informationen zu übermitteln, anhand deren die Nutzer ihres Dienstes, mit denen sie Vereinbarungen über die Speicherung geschlossen haben, ermittelt werden können.

## KAPITEL III

### UMSETZUNG

## Artikel 16

### Verhaltenskodizes

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ermutigen

- a) die Handels-, Berufs- und Verbraucherverbände und -organisationen, auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufzustellen, die zur sachgemäßen Anwendung der Artikel 5 bis 15 beitragen;
- b) zur freiwilligen Übermittlung der Entwürfe für Verhaltenskodizes auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft an die Kommission;
- c) zur elektronischen Abrufbarkeit der Verhaltenskodizes in den Sprachen der Gemeinschaft;
- d) die Handels-, Berufs- und Verbraucherverbände und -organisationen, die Mitgliedstaaten und die Kommission darüber zu unterrichten, zu welchen Ergebnissen sie bei der Bewertung der Anwendung ihrer Verhaltenskodizes und von deren Auswirkungen auf die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs gelangen;
- e) zur Aufstellung von Verhaltenskodizes zum Zwecke des Jugendschutzes und des Schutzes der Menschenwürde.

(2) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ermutigen dazu, die Verbraucherverbände und -organisationen bei der Ausarbeitung und Anwendung von ihre Interessen berührenden Verhaltenskodizes im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) zu beteiligen. Gegebenenfalls sind Vereinigungen zur Vertretung von Sehbehinderten und allgemein von Behinderten zu hören, um deren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

## Artikel 17

### Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre Rechtsvorschriften bei Streitigkeiten zwischen einem Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft und einem Nutzer des Dienstes die Inanspruchnahme der nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung, auch auf geeignetem elektronischem Wege, nicht erschweren.

(2) Die Mitgliedstaaten ermutigen Einrichtungen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere in Fragen des Verbraucherrechts, so vorzugehen, dass angemessene Verfahrensgarantien für die Beteiligten gegeben sind.

(3) Die Mitgliedstaaten ermutigen Einrichtungen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, die Kommission über signifikante Entscheidungen, die sie hinsichtlich der Dienste der Informationsgesellschaft erlassen, zu unterrichten und ihr alle sonstigen Informationen über Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs zu übermitteln.

## Artikel 18

### Klagemöglichkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach innerstaatlichem Recht verfügbaren Klagemöglichkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft es ermöglichen, dass rasch Maßnahmen, einschließlich vorläufiger Maßnahmen, getroffen werden können, um eine mutmaßliche Rechtsverletzung abzustellen und zu verhindern, dass den Betroffenen weiterer Schaden entsteht.

(2) Der Anhang der Richtlinie 98/27/EG wird durch folgende Nummer ergänzt:

"11. Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ('Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr') (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1)."

## Artikel 19

### Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Aufsichts- und Untersuchungsinstrumente für die wirksame Umsetzung dieser Richtlinie besitzen und stellen sicher, dass die Diensteanbieter ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

(2) Die Mitgliedstaaten arbeiten mit den anderen Mitgliedstaaten zusammen; hierzu benennen sie eine oder mehrere Verbindungsstellen, deren Anschrift sie den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilen.

(3) Die Mitgliedstaaten kommen Amtshilfe- und Auskunftsbeglehen anderer Mitgliedstaaten oder der Kommission im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften so rasch wie möglich nach, auch auf geeignetem elektronischem Wege.

(4) Die Mitgliedstaaten richten Verbindungsstellen ein, die zumindest auf elektronischem Wege zugänglich sind und bei denen Nutzer von Diensten und Diensteanbieter

a) allgemeine Informationen über ihre vertraglichen Rechte und Pflichten sowie über die bei Streitfällen zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen, einschließlich der praktischen Aspekte der Inanspruchnahme dieser Mechanismen, erhalten können;

b) Anschriften von Behörden, Vereinigungen und Organisationen erhalten können, von denen sie weitere Informationen oder praktische Unterstützung bekommen können.

(5) Die Mitgliedstaaten ermutigen dazu, die Kommission über alle signifikanten behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, die in ihrem Hoheitsgebiet über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft ergehen, sowie über die Praktiken und Gepflogenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs zu unterrichten. Die Kommission teilt derartige Entscheidungen den anderen Mitgliedstaaten mit.

## Artikel 20

### Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie anzuwenden sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um ihre Durchsetzung sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

## KAPITEL IV

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Artikel 21

### Überprüfung

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vor dem 17. Juli 2003 und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassung dieser Richtlinie an die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Verbrechensverhütung, den Jugendschutz, den Verbraucherschutz und das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes.

(2) Im Hinblick auf das etwaige Erfordernis einer Anpassung dieser Richtlinie wird in dem Bericht insbesondere untersucht, ob Vorschläge in Bezug auf die Haftung der Anbieter von Hyperlinks und von Instrumenten zur Lokalisierung von Informationen, Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte ("notice and take down"-Verfahren) und eine Haftbarmachung im Anschluss an die Entfernung von Inhalten erforderlich sind. In dem Bericht ist auch zu untersuchen, ob angesichts der technischen Entwicklungen zusätzliche Bedingungen für die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehene Haftungsfreistellung erforderlich sind und ob die Grundsätze des Binnenmarkts auf nicht angeforderten kommerziellen Kommunikationen mittels elektronischer Post angewendet werden können.

## Artikel 22

### Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 17. Januar 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

## Artikel 23

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

## Artikel 24

### Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 2000.

## ANHANG

### AUSNAHMEN IM RAHMEN VON ARTIKEL 3

Bereiche gemäß Artikel 3 Absatz 3, auf die Artikel 3 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet:

- Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Rechte im Sinne der Richtlinie 87/54/EWG und der Richtlinie 96/9/EG sowie gewerbliche Schutzrechte;
- Ausgabe elektronischen Geldes durch Institute, auf die die Mitgliedstaaten eine der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2000/46/EG vorgesehenen Ausnahmen angewendet haben;
- Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 85/611/EWG;
- Artikel 30 und Titel IV der Richtlinie 92/49/EWG, Titel IV der Richtlinie 92/96/EWG sowie die Artikel 7 und 8 der Richtlinie 88/357/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 90/619/EWG;
- Freiheit der Rechtswahl für Vertragsparteien;
- vertragliche Schuldverhältnisse in Bezug auf Verbraucherverträge;
- formale Gültigkeit von Verträgen, die Rechte an Immobilien begründen oder übertragen, sofern diese Verträge nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sich die Immobilie befindet, zwingenden Formvorschriften unterliegen;
- Zulässigkeit nicht angeforderter kommerzieller Kommunikation mittels elektronischer Post.



## ANHANG II

### Einrichtungen zum Schutz der Verbraucher

Folgende Einrichtungen sind berechtigt, Unterlassungsklagen in einem anderen Mitgliedstaat zu erheben:

#### Griechenland:

##### **1. Verbrauchervereinigung — Neues Verbraucherinstitut (NEO INKA)**

Akadimias 7, GR-106 71 Athen

Tel. (30-210) 363 24 43

Fax (30-210) 363 39 76

E-mail: [inka@inka.gr](mailto:inka@inka.gr)

Webseite: [www.inka.gr](http://www.inka.gr)

##### **2. Zentrum für Verbraucherschutz von Thessaloniki (KEPKA)**

Tsimiski 54, GR-546 23 Thessaloniki

Tel. (30) 2310 26 94 49

Fax (30) 2310 24 22 11

E-mail: [consumers@kepka.org](mailto:consumers@kepka.org)

Webseite: [www.kepka.org](http://www.kepka.org)

##### **3. Verbrauchervereinigung „Lebensqualität“ (EKPIZO)**

Valtetsiou 43-45, GR-106 81 Athen

Tel. (30-210) 330 44 44

Fax (30-210) 330 05 91

E-mail: [ekpizo@ath.fothenet.gr](mailto:ekpizo@ath.fothenet.gr)

Webseite: [www.ekpizo.org.gr](http://www.ekpizo.org.gr)

##### **4. Griechische Verbraucherorganisation (EKATO)**

Dimokritou 10, GR-543 52 Thessaloniki

Tel. (30) 2310 22 64 26-94 93 21

Fax (30) 2310 90 85 19

E-mail: [info@ekato.org](mailto:info@ekato.org), [ekato@ekato.org](mailto:ekato@ekato.org)

Webseite: [www.ekato.org](http://www.ekato.org)

#### **5. Verbraucherinstitut (INKA) von Ioannina**

Th. Paschidi 52, GR-454 45 Ioannina

Tel./Fax (30) 26510 651 78

#### **6. Vereinigung für Bürgerrechte**

Kolokotroni 134, Piräus

Tel. (30-210) 360 04 10

Fax (30-210) 360 04 11

#### **7. Verbraucherinstitut (INKA) von Makedonien**

Monastiriou 17, GR-546 27 Thessaloniki

Tel. (30) 2310 53 52 63

Fax (30) 2310 23 80 61

#### **8. Verbraucherinstitut (INKA) von Korfu**

Plateia Iroon Kypriakou Agona 19, Korfu

Tel. (30) 26610 481 69/428 63

Fax (30) 26610 381 81

#### Österreich:

#### **1. Wirtschaftskammer Österreich**

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

Tel. (43-1) 501 05 42 96

Fax (43-1) 50 20 62 43

E-Mail: [huberta.maitz-strassnig@wko.at](mailto:huberta.maitz-strassnig@wko.at)

Webseite: [www.wko.at](http://www.wko.at)

## **2. Bundesarbeitskammer**

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1040 Wien

Tel. (43-1) 501 65 25 50

Fax (43-1) 501 65 25 32

E-Mail: [helmut.gahleitner@akwien.or.at](mailto:helmut.gahleitner@akwien.or.at)

Webseite: [www.akwien.or.at](http://www.akwien.or.at)

## **3. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs**

Löwenstraße 12

A-1010 Wien

Tel. (43-1) 534 41 85 00

Fax (43-1) 534 41 85 09

E-Mail: [pkrecht@pklwk.at](mailto:pkrecht@pklwk.at)

Webseite: [www.pklwk.at](http://www.pklwk.at)

## **4. Österreichischer Gewerkschaftsbund**

Hohenstaufengasse 10-12

A-1010 Wien

Tel. (43-1) 53 44 44 05

Fax (43-1) 53 44 45 52

E-Mail: [thomas.maurer-muehlleitner@oegb.or.at](mailto:thomas.maurer-muehlleitner@oegb.or.at)

Webseite: [www.oegb.or.at](http://www.oegb.or.at)

## **5. Verein für Konsumenteninformation**

Mariahilferstraße 81

A-1010 Wien

Tel. (43-1) 58 87 73 33

Fax (43-1) 588 77 75

E-Mail: [pkolba@vki.or.at](mailto:pkolba@vki.or.at)

Webseite: [www.vki.or.at](http://www.vki.or.at)

## **6. Österreichischer Landarbeiterkammertag**

Marco d'Aviano-Gasse 1  
A-1015 Wien  
Tel. (43-1) 512 23 31  
Fax (43-1) 512 23 31 70  
E-Mail: [otelakt@netway.at](mailto:otelakt@netway.at)

#### **7. Österreichischer Seniorenrat (Bundesaltenrat Österreichs)**

Sperrgasse 8-10/III  
A-1150 Wien  
Tel. (43-1) 892 34 65  
Fax (43-1) 892 34 65 24  
E-Mail: [kontakt@seniorenrat.at](mailto:kontakt@seniorenrat.at)  
Webseite: [www.seniorenrat.at](http://www.seniorenrat.at)

#### **8. Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb**

Schwarzenbergplatz 14  
A-1040 Wien  
Tel. (43-1) 514 50 32 92  
Fax (43-1) 505 78 93  
E-Mail: [office@schutzverband.at](mailto:office@schutzverband.at)  
Webseite: [www.schutzverband.at](http://www.schutzverband.at)



## FORMBLATT FÜR VERBRAUCHER- BESCHWERDEN

Ggf. hier Stempel der Stelle  
aufdrucken, die dem Verbraucher die  
Benutzung dieses Formblatts emp-  
fohlen hat

1

Dieses Formblatt wurde von den Dienststellen der Europäischen Kommission erstellt und darf von den Benutzern nicht verändert werden. Die Verwendung des Formblatts soll die Kommunikation Dialog zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden verbessern, damit es, falls irgend möglich, zu einer gütlichen Einigung in bezug auf die Probleme kommt, die bei verschiedenen Geschäftsabschlüssen auftreten können. Das Formblatt ist in allen Sprachen der Europäischen Union erhältlich (<http://europa.eu.int/comm/dg24>) !! Das Formblatt darf keinesfalls an die Europäische Kommission geschickt werden, da diese keine Möglichkeit hat, in Streitigkeiten dieser Art einzugreifen.

### ANGABEN ZU DEN PARTEIEN

#### Beschwerde eingereicht von:

Name:   
Anschritt: Straße, Nr.:   
Postleitzahl + Ort:   
Land:   
Tel.:   
Fax:   
E-mail:   
Eingereicht im Namen von\*:

\* Nur ausfüllen, wenn die Beschwerde von einem Dritten und nicht vom Verbraucher selber eingereicht wird. Der Verbraucher sollte unter seinem Namen unterschreiben.

#### Gegen:

Name:   
Anschritt: Straße, Nr.:   
Postleitzahl + Ort:   
Land:   
Tel.:   
Fax:   
E-mail:   
Weitere Angaben:

### BENUTZUNGSHINWEISE

- Damit die Angelegenheit und die Forderung möglichst genau eingeordnet werden können, bietet dieses Formblatt auf jede Frage mehrere Antwortmöglichkeiten. Bitte wählen Sie die am besten auf Ihren Fall zutreffende(n) Antwort(en) und ergänzen Sie diese ggf. durch weitere Angaben in den dafür vorgesehenen Feldern.
- Es wird empfohlen, dem Formblatt **Abschriften** aussagefähiger **Belege** beizufügen und das Formblatt **per Einschreiben mit Rückschein** oder auf eine andere geeignete Art, die einen **Zustellnachweis ermöglicht**, zu versenden und selbst ein Exemplar zu behalten.
- Der Beschwerdeführer sollte dem Gewerbetreibenden eine angemessene Antwortfrist (von mindestens 15 Tagen) einräumen. Die Antwort des Gewerbetreibenden sollte dem Beschwerdeführer durch Rücksendung des vollständigen Formblatts übermittelt werden. Daraufhin sollte der Verbraucher dem Gewerbetreibenden den Antwortschein (Seite 4) zustellen.

**ACHTUNG:** Die meisten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sehen eine Frist vor, nach deren Ablauf der Verbraucher seinen Anspruch auf dem Rechtsweg nicht mehr geltend machen kann. Diese Verjährungsfrist ist mitunter recht kurz, insbesondere beim Kauf von Waren. Ob die Verwendung dieses Formblatts zu einer Aussetzung der Frist führt oder nicht, richtet sich nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

# BESCHWERDE DES VERBRAUCHERS

2

## I. BESCHWERDEGRUND

Datum des Auftretens des Problems/der Probleme: (Tag/Monat/Jahr):  /  /

Bitte angeben, ob Problem erstmals oder wiederholt aufgetreten ist:

- Problem:
- |  |   |
|--|---|
| 1 <input type="checkbox"/> Ware nicht geliefert                      | 15 <input type="checkbox"/> Unzureichende Information                   |
| 2 <input type="checkbox"/> Dienstleistung nicht/teilweise erbracht   | 16 <input type="checkbox"/> Zahlungsweise                               |
| 3 <input type="checkbox"/> Lieferung verzögert                       | 17 <input type="checkbox"/> Preis                                       |
| 4 <input type="checkbox"/> Verzögerte Erbringung der Dienstleistung  | 18 <input type="checkbox"/> Nachträgliche Preiserhöhung                 |
| Dauer der Verzögerung: <input type="text"/>                          |   |
| 5 <input type="checkbox"/> Ware fehlerhaft                           | 19 <input type="checkbox"/> Zusätzliche Unkosten                        |
| 6 <input type="checkbox"/> Erbrachte Dienstleistung weist Mängel auf | 20 <input type="checkbox"/> Ungerechtfertigte Kosten/Inrechnungstellung |
| Beschreibung der Mängel: <input type="text"/>                        |   |
| <input type="text"/>   |   |
| 7 <input type="checkbox"/> Ware entspricht nicht Bestellung          | 21 <input type="checkbox"/> Vertragsbedingungen                         |
| 8 <input type="checkbox"/> Ware/Dienstleistung nicht bestellt        | 22 <input type="checkbox"/> Vertragliche Sicherung                      |
| 9 <input type="checkbox"/> Erlittene Schäden                         | 23 <input type="checkbox"/> Unrichtige Bewertung des Schadens           |
| 10 <input type="checkbox"/> Garantieleistung verweigert              | 24 <input type="checkbox"/> Schadenersatzzahlung verweigert             |
| 11 <input type="checkbox"/> Verkauf verweigert                       | 25 <input type="checkbox"/> Unzureichende Entschädigung                 |
| 12 <input type="checkbox"/> Erbringung der Dienstleistung verweigert | 26 <input type="checkbox"/> Vertrag abgeändert                          |
| 13 <input type="checkbox"/> Marketingmethoden                        | 27 <input type="checkbox"/> Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt         |
| 14 <input type="checkbox"/> Fehlinformation                          | 28 <input type="checkbox"/> Vertrag annulliert/gelöst                   |
| 33 <input type="checkbox"/> Weitere zweckdienliche                   | 29 <input type="checkbox"/> Dienstleistung storniert                    |
|  | 30 <input type="checkbox"/> Rückzahlung Darlehen                        |
|  | 31 <input type="checkbox"/> Geforderte Zinsen                           |
|  | 32 <input type="checkbox"/> Nichteinhaltung einer Verpflichtung         |

  
  

34  Sonstige Schwierigkeit(en):

  

## II. ERLÄUTERUNG DES SACHVERHALTS

(Bitte Tag und Ort des Kaufs oder der Vertragsunterzeichnung angeben, betreffende Ware oder Dienstleistung beschreiben, Preis und Zahlungsweise angeben und/oder sonstige zweckdienliche Angaben zur Beurteilung Ihrer Beschwerde hier einsetzen):

  

## III. FORDERUNGEN DES VERBRAUCHERS

- Anspruch auf:
- |  |  |
|--|--|
| 35 <input type="checkbox"/> Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung    | 45 <input type="checkbox"/> Nachbesserung der Schadensbewertung                                    |
| 36 <input type="checkbox"/> Reparatur der Ware oder Nachbesserung der Dienstleistung | 46 <input type="checkbox"/> Zahlung von Schadenersatz in Höhe von: <input type="text"/>            |
| 37 <input type="checkbox"/> Umtausch der Ware  | 47 <input type="checkbox"/> Erstattung der geleisteten Anzahlung in Höhe von: <input type="text"/> |
| 38 <input type="checkbox"/> Rückgängigmachung des Kaufs                              | 48 <input type="checkbox"/> Erstattung sonstiger Zahlungen in Höhe von: <input type="text"/>       |
| 39 <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme der Garantie                             | 49 <input type="checkbox"/> Preisnachlaß in Höhe von: <input type="text"/>                         |
| 40 <input type="checkbox"/> Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen              | 50 <input type="checkbox"/> Änderung der Zahlungsbedingungen                                       |
| 41 <input type="checkbox"/> Vertragsabschluss  |  |
| 42 <input type="checkbox"/> Kündigung/Auflösung/Rücktritt vom Vertrag                |  |
| 43 <input type="checkbox"/> Annullierung einer Rechnung                              |  |
| 44 <input type="checkbox"/> Bereitstellung von Informationen                         |  |
| 51 <input type="checkbox"/> Weitere zweckdienliche Angaben:                          |  |

  

52  Sonstige Forderung:



## ANTWORT DES UNTERNEHMENS/DES GEWERBETREIBENDEN

Aktenzeichen des Vorgangs (vom Gewerbetreibenden zugeteiltes Bearbeitungskennzeichen):

53  Ich erkenne die Beschwerde vollständig an und verpflichte mich:

54  Ich erkenne die Beschwerde teilweise an und schlage Ihnen vor:

  
  


binnen einer Frist von

55  Ich erkenne die Beschwerde nicht an, erkläre mich jedoch zu einer kundenfreundlichen Geste bereit und verpflichte mich:

  


binnen einer Frist von

56  Ich weise Ihre Beschwerde zurück: Begründung:

  
  


57  Ich schlage Ihnen vor, die folgende, für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten dieser Art zuständige Instanz mit der Angelegenheit zu befassen:

  


(Ort) , den

UNTERSCHRIFT:



## VOM VERBRAUCHER AN DEN GEWERBETREIBENDEN EINZUSENDEN

Aktenzeichen des Vorgangs (vom Gewerbetreibenden zugeteiltes Bearbeitungskennzeichen):

Beschwerde von:

Gerichtet gegen:

Im Auftrag von:

58  Ich erkläre, daß ich einverstanden bin und Ihren Lösungsvorschlag annehme.

59  Mit Ihrem Vorschlag bin ich aus folgenden Gründen nicht einverstanden:

  


60  Bezugnehmend auf Ihren Vorschlag teile ich Ihnen mit, daß ich die von Ihnen vorgeschlagene Einrichtung mit der Angelegenheit befassen werde.

(Ort) , den

UNTERSCHRIFT:



## ANHANG III

### Zusammenfassung

Die E-Commerce Richtlinie (EC-RL) wurde in Österreich mit dem E-Commerce Gesetz (öECG) und in Griechenland mit dem Präsidialdekret Nr. 131/2003 umgesetzt. Der sachliche und persönliche Anwendungsbereich der beiden Gesetze ist teilweise unterschiedlich.

Die Begriffsbestimmungen der EC-RL wurden wortwörtlich von den nationalen Gesetzgebern übernommen, wobei dadurch Unterschiede zu gleichen Begriffsbestimmungen anderer Gesetze entstanden sind. Die Prinzipien der EC-RL wie zB die Zulassungsfreiheit sind in den nationalen Bestimmungen enthalten. Das Herkunftslandprinzip wird jedoch aufgrund unterschiedlicher Auslegung jeweils anders angewendet.

Die EC-RL erlegt dem Diensteanbieter Pflichten und insbesondere Informationspflichten auf, die dem Schutz des Verbrauchers dienen. Der Diensteanbieter hat dem Verbraucher Informationen über sich selbst zur Verfügung zu stellen, kommerzielle Kommunikation erkennbar zu machen und den Verbraucher über den Vorgang zum Abschluss eines online Vertrages zu informieren. Weiters werden Pflichten des Diensteanbieters betreffend das Speichern der Vertragsbestimmungen eingeführt. Diese Pflichten wurden im jeweiligen nationalen Gesetz im Rahmen der Umsetzung vorgesehen.

Die EC-RL normiert ausdrücklich die Möglichkeit des online Abschlusses eines Vertrages und bestimmt den Zeitpunkt des Eingangs einer Bestellung, die online erfolgt, sowie der vom Diensteanbieter an den Nutzer zu übermittelnden Empfangsbestätigung. In diesem Zusammenhang werden die Regeln des bürgerlichen Rechts der jeweiligen nationalen Rechtsordnung berücksichtigt, die für die Auslegung der umgesetzten Bestimmungen einbezogen werden.

Von großer Bedeutung ist die Regelung der Haftung der so genannten Provider, die fremde Inhalte im Internet zugänglich machen. Diese können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Haftung befreien. Der österreichische Gesetzgeber hat darüber

hinaus anlässlich der Umsetzung der EC-RL die Haftung für Betreiber von Suchmaschinen sowie die Haftung für Links geregelt.

Schließlich sieht die EC-RL vor, dass den Nutzern Klagemöglichkeiten und Maßnahmen zur Verhinderung einer mutmaßlichen Rechtsverletzung sowie Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stehen haben. Die bestehenden jeweiligen nationalen Prozessordnungen enthalten bereits entsprechenden Bestimmungen, wie zB diese über das Provisorialverfahren. Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten sind sowohl in Österreich als auch in Griechenland Schlichtungsstellen eingerichtet.

Die meisten Bestimmungen der EC-RL wurden in beiden Ländern wortwörtlich umgesetzt. Die bezweckte Harmonisierung war mit geringen Ausnahmen erfolgreich.

# LEBENS LAUF

## **Eleni Diamanti**

geb. 05.03.1977 in Friedrichshafen, Deutschland

### AUSBILDUNG

- 1995-2001: Studium der Rechtswissenschaften, Universität Athen, Griechenland
- 1998-1999: Erasmus Programm in der Universidad Complutense de Madrid, Spanien
- 2002- : Dr.-Studium der Rechtswissenschaften, Universität Wien

### PRAKTIKA

- Dez. 2002-Sept. 2003: Konzipientin bei der Rechtsanwaltskanzlei Zeiner & Zeiner, 1010 Wien
- Sept. 2001-Mai 2002: Gerichtsjahr in Wien (BG Josefstadt, LG Korneuburg)
- Mai -Juli 2001,  
Aug. – Nov. 2002: Konzipientin bei der Rechtsanwaltskanzlei Varotsos & Varotsos, Athen

### BERUFLICHE PRAXIS

- seit Mai 2006: selbstständig tätig als Rechtsanwältin in Österreich (Weyrgasse 6, 1030 Wien) und Griechenland (Vas. Sofias 90, 115 28 Athen)
- Sept. 2003 – Mai 2006: Rechtsanwaltskanzlei Zeiner & Zeiner, 1010 Wien

### SPRACHEN

Neugriechisch (Muttersprache)  
Deutsch  
Englisch  
Spanisch